

# Regionalplan Düsseldorf (RPD)

## 1. Kommunaltabelle Stadt Düsseldorf

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Düsseldorf-	PZ1a	<p><u>Stadtteil Angermund</u> Die Stadt Düsseldorf regt die Rücknahme des RGZ im Westen des Ortsteils Angermund an. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Der RGZ wird zurückgenommen, zusätzlich wird in dem Bereich eine ASB-Darstellung ergänzt. An der betreffenden Stelle war im GEP 99 bis zur 35. GEP-Änderung bereits ASB dargestellt, welcher aufgrund eines Überschwemmungsbereiches zurückgenommen wurde. Die Daten zu den Hochwasserprognosen wurden inzwischen aktualisiert, der Überschwemmungsbereich ist an dieser Stelle entfallen und steht einer ASB-Darstellung nicht mehr entgegen. 100m bis max. 400m südlich der Fläche verläuft eine Hochspannungsfreileitung von 380kV. Der Grundsatz 8.2-3 des LEP-Entwurfs besagt, dass „bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen [...], die dem Wohnen dienen [...], nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220kV oder mehr eingehalten werden“ soll (LEP-Entwurf Stand 23.06.2015). Dieser Abstand kann bei der Fläche nicht eingehalten werden. Der Knappheit an Flächen für eine wohnbauliche Nutzung auf Düsseldorfer Stadtgebiet (siehe Begründung Kap. 7.1) und die Nähe zum Haltepunkt sprechen allerdings dafür, den ASB trotz des Grundsatzes darzustellen.</p>	V-1100-2015-03-27-A/50

		Die hier verfügbaren Siedlungspotenziale in einer Größenordnung von ca. 6,5 ha werden in das Mengengerüst eingerechnet.	
	PZ1a/Düs_057__ASBRES	<u>Stadtteil Angermund</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW regt die Rücknahme der ASB-Reserve im Norden von Angermund an. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Fläche ist im Planverfahren nach erfolgter SUP als Planungsalternative so geschnitten worden, dass auf den Überschwemmungsbereich im nachfolgenden Bauleitverfahren Rücksicht genommen werden kann.	V-2002-2015-03-31 /134
	PZ1a/Düs_058__ASBRES und PZ1a/Düs_062__ASBRES	<u>Stadtteil Angermund</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW regt die Rücknahme beider ASB-Reserven im Westen von Angermund an. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Zu der Abwägung mit den erheblichen Umweltauswirkungen siehe Kap. 9 der Begründung.	V-2002-2015-03-31 /135
	PZ1a/Düs_016_C_ASB	<u>Stadtteil Benrath</u> Die Stadt Düsseldorf regt an, den ASB im Bereich der Paulsmühlenstraße um weitere ca. 120 m nach Nordwesten zu erweitern, der GIB müsste entsprechend zurückgenommen werden. <b>Der Anregung wird mit dem 2. Planentwurf RPD gefolgt,</b> die Entwicklung des ASB entspricht an dieser Stelle zum einen den Entwicklungsabsichten der Stadt; zum anderen ist die ASB-Entwicklung im Kontext des angrenzenden ASB nachvollziehbar. Es entstehen keine neuen Siedlungspotenziale.  In der Öffentlichkeitsbeteiligung kritisiert ein Unternehmen die Änderung von GIB in ASB, da sich das Firmengelände unmittelbar nördlich angrenzend befindet (Ö-2016-09-16 D/01). Es wird u.a. eine unverhältnismäßige Einschränkung befürchtet, da in den ASB Wohnnutzungen und vergleichbare schützenswerte Nutzungen realisiert werden können und sollen. §50 BImSchG erfordere jedoch eine klare Trennung von Wohn- und Gewerbegebieten, aus diesem Grund dürfe kein ASB angrenzend an den GIB dargestellt werden. Der Immissionsschutz sei bei dieser Planung nicht ausreichend	V-1100-2015-08-10/08 Ö-2016-09-16 D/01

		<p>berücksichtigt worden. Bei einem Betrieb der Größe und Branchen seien Emissionen unvermeidbar. Zudem wird ausgeführt, dass der Betrieb bereits jetzt stark eingeschränkt durch angrenzende Wohnbebauung sei.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der Trennungsgrundsatz spricht auf Ebene der Regionalplanung nicht gegen eine Änderung von GIB in ASB, denn die ASB können auch durch die Planung von Gewerbegebieten umgesetzt werden, die dann einen Übergang zwischen schutzbedürftiger Wohnnutzung und emittierenden Nutzungen bilden können. Es besteht zudem keine Pflicht zur Umsetzung der ASB durch Wohnnutzungen oder eine vergleichbare schutzbedürftige Nutzung.</p> <p>Es ist Aufgabe der Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von ASB an der Grenze eines GIB den Konflikt zwischen Emittenten und schutzbedürftigen Nutzungen zu vermeiden, oder wenn keine Planungsalternativen bestehen, den Konflikt möglichst verträglich zu lösen.</p> <p>Sollte es in dem vorliegenden Fall zu Einschränkungen des nördlich angrenzenden Industriegebietes kommen, ist zu berücksichtigen, dass in einer dicht besiedelten Stadt wie Düsseldorf es unvermeidbar ist, dass GIB und ASB aneinandergrenzen und dass Brachflächen anderen Nutzungen zugeführt werden, mit der Folge einer Verschiebung der Grenzen von ASB und GIB. Alternativ müssten Freiraumbänder die Trennung der Nutzungen langfristig sichern oder wären Nutzungsänderungen nicht möglich. Beides ist in der Stadt Düsseldorf aufgrund der Flächenengpässe nicht möglich. Dies gilt besonders für den vorliegenden Fall, da die Brachfläche ein sehr seltenes und großes Potenzial für eine siedlungsbezogene Nachnutzung bietet aufgrund der räumlichen Lage, Schienenanbindung und Infrastrukturausstattung. Eine Wohnnutzung ist zumindest laut FNP-Änderungsverfahren nur im südlichen Bereich vorgesehen. Im nördlichen Teil soll eine Fachhochschule angesiedelt werden. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung zu klären, ob und zu welchen Einschränkungen diese konkrete Nutzung für das nördlich angrenzende Industriegebiet führen würde.</p>	
--	--	---	--



		Anpassung handelt, entstehen an dieser Stelle keine neuen Siedlungspotenziale. Der RGZ wird entsprechend zurückgenommen.	
	PZ1a/Düs_028__ASB PZ1a/Düs_029__ASB	<u>Stadtteil Garath</u> Die Stadt Düsseldorf regt eine erweiterte ASB-Darstellung im Bereich Schloss Garath sowie am knapp südlich gelegenen Brückenhof an, um eine bauliche Arrondierung zu ermöglichen. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> In diesem Bereich wurde der ASB im Rahmen der Fortschreibung im ersten Entwurf entsprechend der FNP-Darstellung bereits um etwa 6 ha erweitert. Eine südliche Ausdehnung in Richtung Schloss Garath ist aufgrund der Freiraumverbindung (unter anderem wegen des Biotopverbundes VB-D-4807-010: „Wälder bei Garath“) nicht vorgesehen.	V-1100-2015-03-27-A/62 V-1100-2016-10-06/43
	PZ1a/Düs_036__ASB	<u>Stadtteil Hamm</u> Die Stadt Düsseldorf regt an, den neu dargestellten ASB Hamm östlich des Aderkirchwegs auf eine einheitliche Tiefe von 40m zu reduzieren. <b>Dem Vorschlag wird in Teilen gefolgt;</b> Entsprechend nachgereichter Stellungnahme (siehe V-1100-2015-08-10/04) wird eine Kompromissvariante gewählt. Der ASB wird auf die dortigen Flurstückstiefen reduziert (siehe hierzu auch V-1100-2015-03-27-A/48).	V-1100-2015-03-27-A/44
	PZ1a	<u>Stadtteil Itter</u> Die Stadt Düsseldorf regt die Darstellung eines ASB zwischen L52 und Am Farnacker an. Hier wird derzeit GIB dargestellt. <b>Der Anregung wird mit dem 2. Planentwurf RPD gefolgt.</b> Das bestehende Gewerbegebiet, welches im FNP der Stadt als „GE“ festgesetzt ist, erfordert keine Darstellung als GIB im Regionalplan sondern kann auch als Gewerbegebiet im ASB weiter entwickelt werden. Es befinden sich keine BImSch- oder Störfallbetriebe in dem Änderungsbereich, die die Beibehaltung eines GIB erfordern würden. Auch ist die Ansiedlung von emittierendem Gewerbe seitens der Stadt an dieser Stelle nicht gewünscht. Somit ist die Anregung, den Bereich	V-1100-2015-03-27-A/59

		<p>als ASB darzustellen, nachvollziehbar. Es entstehen keine neuen Siedlungspotenziale.</p> <p><u>Stadtteil Kaiserswerth</u> Die Diakonie regt an, den Regionalen Grünzug in der Nähe der Kaiserswerther Diakonie herauszunehmen, um diesen Bereich für eine Siedlungsentwicklung nutzen zu können. <b>Der Anregung wird mit dem 2. Planentwurf RPD gefolgt</b>, indem der Bereich als ASB dargestellt wird. Es entstehen neue Siedlungspotentiale von rund 6 ha.</p> <p><u>Stadtteil Lierenfeld</u> Der Bürger regt an, einen als GIB dargestellten Bereich im Stadtteil Lierenfeld als ASB darzustellen. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die gewerbliche Nutzung ist an dieser Stelle aufgegeben. Die hier verfügbaren Siedlungspotenziale in einer Größenordnung von ca. 4 ha werden in das Mengengerüst eingerechnet.</p> <p><u>Stadtteil Lohausen</u> Die Stadt Düsseldorf sowie die IHK zu Düsseldorf regen die Rücknahme des RGZ südlich des ASB-GE Lohausen, eine Reduzierung des ASB-GE nach Norden sowie die Darstellung von ASB bis zur Trasse der A44 an. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Entwicklungsmöglichkeit einer Eigenbedarfsortslage innerhalb des RGZ wird textlich geregelt. Das sich laut Aussagen des kommunalen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Düsseldorf und der Stellungnahme der IHK (V-4013-2016-10-04/04) in der Eigenbedarfsortslage am Übergang zum ASB-GE ein zentraler Versorgungsbereich befindet und im Bestand ein großflächiger Vollsortimenter vorhanden ist, steht nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den vorgesehen regionalplanerischen Festlegungen. Auch Ortsteile mit kleinteiligeren Strukturen können über einen zentralen Versorgungsbereich verfügen auch wenn das Gesamtgewicht des Ortsteiles die Darstellung eines ASB nicht rechtfertigt. Lediglich eine Weiterentwicklungsoption des zentralen Versorgungsbereiches durch</p>	<p>Ö-2015-03-22-BL Düsseldorf</p> <p>Ö-2015-03-31-G Düsseldorf/01</p> <p>V-1100-2015-03-27-A/53 V-4013-2015-03-30/03 V-4013-2016-10-04/04 V-1100-2016-10-06/35</p>
--	--	--	--

die Neuansiedlung von Vorhaben im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO im Rahmen der Bauleitplanung bliebe der Kommune aufgrund der raumordnerischen Vorgaben verwehrt.

#### Stadtteil Kalkum

Die Stadt Düsseldorf regt die Erweiterung eines ASB im Bereich Kalkum an. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Im Rahmen des vorliegenden Entwurfes sind ausreichend Siedlungsbereiche in und um Düsseldorf dargestellt. Möglicherweise eignet sich der Bereich für spätere Siedlungsentwicklungen.

V-1100-2016-10-06/37

#### Stadtteil Mörsenbroich

Die bestehende Bebauung u.a. entlang der Fahneburgstraße soll nach Auffassung der Stadt Düsseldorf mit einer ASB-Darstellung versehen werden.

**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der von der Stadt gesehene Siedlungszusammenhang ist nicht erkennbar. Große Erweiterungsmöglichkeiten werden auch nicht gesehen; Die Ortslage wird als Eigenbedarfsortslage wahrgenommen. Die damit verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten entsprechen auch den potentiell vorhandenen Erweiterungsmöglichkeiten, die durch die naturräumlichen Gegebenheiten ohnehin stark eingeschränkt sind.

V-1100-2016-10-06/36

#### Stadtteil Reisholz

Die Stadt Düsseldorf regt an, einen Teilbereich des derzeitigen GIB als ASB darzustellen. Hier befindet sich das Stadtteilzentrum Henkelstraße. Im FNP und B-Plan ist das Gebiet als Kerngebiet festgesetzt, die Darstellung als GIB entspricht aus Sicht der Stadt Düsseldorf nicht der tatsächlichen Nutzung und den städtischen Entwicklungsabsichten.

**Der Anregung wird nicht gefolgt,** weil hier dem Belang der passiv planerischen Störfallvorsorge Rechnung getragen werden soll.

V-1100-2015-03-27-A/60

V-1100-2016-10-06/41

#### Stadtteil Unterbach

Die Stadt Düsseldorf regt an, den ASB im Nordwesten des Ortsteils

V-1100-2015-08-10/07

		<p>Unterbach entsprechend der bestehenden Bebauung und dem geltenden Baurecht bis zur BSN-Abgrenzung zu erweitern.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Es entstehen keine neuen Siedlungspotenziale.</p> <p><u>Stadtteil Unterbach</u>  Die Stadt Düsseldorf regt die Erweiterung des ASB im Norden des Plangebiets der 168. FNP-Änderung - zwischen der ehemaligen Rewe-Lagerhalle und Im Hochfeld - sowie die entsprechende Rücknahme des RGZ an. Die FNP-Änderung ist landesplanerisch angepasst.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Der Regionale Grünzug bildet hier eine Siedlungsbegrenzung, eine weiterreichende Siedlungsentwicklung über die landesplanerisch angepasste FNP-Änderung hinaus ist an dieser Stelle nicht erwünscht.</p> <p><u>Stadtteil Unterbilk</u>  Die Stadt Düsseldorf sowie die IHK zu Düsseldorf regen die Darstellung von ASB zwischen Hemmersbachweg und Plockstraße an (ca. 3 ha).  <b>Dem Vorschlag wird gefolgt.</b> Hier liegt im FNP eine Darstellung als Gewerbegebiet vor, zudem besteht Bebauung. Es entstehen keine neuen Siedlungspotenziale.</p> <p><u>Stadtteil Vennhausen/Eller</u>  Die Stadt Düsseldorf regt an, die bisherige Bahnanlage zwischen Vennhausen und Eller im nördlichen Bereich bis zur Kikwegbrücke als ASB sowie den südlich anschließenden Teil als AFA oder Wald sowie RGZ darzustellen.  Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Siedlungsentwicklung oder -verfestigung ist nördlich der Kikwegbrücke nicht erwünscht, die ASB-Darstellungsanregung wird nicht übernommen. Jedoch wird die komplette Bahnanlage als AFA und RGZ dargestellt. Eine Walddarstellung im südlichen Teilbereich widerspräche dem zugrunde liegenden Waldkonzept, hier werden demnach weiterhin AFA sowie RGZ dargestellt.</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/58  V-1100-2016-10-06/39</p> <p>V-1100-2015-03-27-A/45  V-4013-2015-02-19/04</p> <p>V-1100-2015-03-27-A/57  V-1100-2016-10-06/38</p>
--	--	---	---



		<p><u>Stadtteil Volmerswerth</u>                  Die Stadt Düsseldorf regt die Erweiterung des ASB Volmerswerth westlich der Volmerswerther Straße um etwa 6 ha an.                  Entsprechend nachgereichter Stellungnahme (siehe V-1100-2015-08-10/03) wird <b>mit dem 2. Planentwurf RPD eine Kompromissvariante gewählt</b>. Der ASB wird in abgerundeter Form um etwa 4 ha erweitert, um der bestehenden Bebauung, der Darstellung im FNP und dem an dieser Stelle ausschließlich textlich festgesetzten Bebauungsplan gerecht zu werden. Die hier verfügbaren Siedlungspotenziale in einer Größenordnung von ca. 4 ha werden in das Mengengerüst eingerechnet.                  Der RGZ wird entsprechend zurückgenommen.</p> <p><u>Stadtteil Wittlaer</u>                  Die Stadt Düsseldorf regt die Rücknahme des RGZ südlich der Fläche „Die acht Morgen“ an.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b> An dieser Stelle besteht Bebauung und eine entsprechende FNP-Darstellung. Zudem wird der ASB an die FNP-Darstellung bzw. den zurückgenommenen RGZ angepasst. Es entstehen keine neuen Siedlungspotenziale.</p> <p><u>Stadtteil Wittlaer</u>                  Es werden drei Flächen zur Erweiterung des ASB angeregt :                  Fläche 1: westlich Bockum für die Errichtung einer Sporthalle. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Überbauung von Flächen der WSGZII entspricht nicht dem Konzept des RPD zur Siedlungsentwicklung. Siehe hierzu Begründung 7.1.1</p> <p>Fläche 2: in Wittlaer, Flur 1, Flurstück 647. Dieses Grundstück liegt ebenfalls vollständig innerhalb der WSGZII und soll dauerhaft von einer Bebauung freigehalten werden. Eine Aufgabe der Wasserschutzgebietszone ist aktuell nicht zu erwarten. Die südlich liegenden Flächen werden als ASB dargestellt, siehe (V-1100-2015-</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/43                  V-1100-2015-08-10/03</p> <p>V-1100-2015-03-27-A/52</p> <p>Ö-2015-03-27-M                  Ö-2016-10-07-AQ/01-05</p>
--	--	--	--

		<p>03-27-A/52). Hier handelt es sich um schon überbaute Gebiete der WSZG III.</p> <p>Fläche 3: Auch die dritte genannte Fläche – südlich der Arnheimer Straße – liegt in der WSGZ II. Auch hier ist die Aufgabe der Wasserschutzgebietszone nicht zu erwarten.</p> <p>Die im zweiten Beteiligungsverfahren zusätzlich gemachten Angaben zu den „Grundwasserbarten“ sind nicht nachvollziehbar und führen deshalb nicht zu einem geänderten Ausgleichsvorschlag.</p> <p><b>Den Anregungen kann somit nicht gefolgt werden.</b></p> <p><u>Die Stadt Düsseldorf äußert sich zu mehreren Angaben auf den Prüfbügen der SUP.</u></p> <p>Zu den Hinweisen bzgl. DÜS 036 Nr.2.03 siehe Erläuterungen unter 39-A. Die Prüfbögen DÜS 036 und DÜS_058 werden gegenüber dem Planungsstand des 2. Planentwurfes entsprechend angepasst und auf die jeweilige Lage (teilweise Lage) jeweils innerhalb der LSG „Rheinaue“ und „Angeraue“ hingewiesen.</p>	<p>V-1100-2015-03-27/40 V-1100-2016-10-06/31</p>
Düsseldorf-	PZ1b		
Düsseldorf-	PZ1ba		
Düsseldorf-	PZ1bb	<p><u>Stadtteil Benrath</u></p> <p>Die Stadt Düsseldorf regt an, den Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zwischen der Hildener und Frankfurter Straße zukünftig als ASB (östlicher Teilbereich) sowie ASB-GE (westlicher Teilbereich) darzustellen. Das derzeit ansässige Unternehmen wird die Fläche verlassen, welche anschließend sowohl gewerblich als auch mit Wohnnutzung neu gegliedert werden soll.</p> <p><b>Der Anregung wird mit der Überarbeitung des zweiten Planentwurfs gefolgt.</b> Bis zur Konkretisierung der zukünftigen Planungen werden jedoch vorerst keine neuen Entwicklungspotenziale angerechnet. Zur Änderung siehe oben bei „PZ1a“ Stadtteil Benrath</p>	<p>V-1100-2016-10-06/40</p>

		<p><u>Stadtteil Heerdt</u> Die Stadt Düsseldorf regt an, einen Teilbereich des neu dargestellten ASB-GE zwischen der Heerdtter Landstraße und Heesenstraße aufgrund bestehender Wohnbebauung und der Ausweisung von WA im Bebauungsplan als ASB darzustellen. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p><u>Stadtteil Heerdt</u> Die IHK zu Düsseldorf regt an, den Bereich zwischen Hansaallee, Schiessstraße, Willstätterstraße und Heerdtter Lohweg als ASB-GE darzustellen. Der Bereich umfasst etwa 15 ha, wird überwiegend gewerblich genutzt und ist im FNP gänzlich als Gewerbegebiet dargestellt. <b>Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden.</b> Die ASB-Darstellung bietet vielfältigere Entwicklungsoptionen und schließt zugleich die Möglichkeit ein, die bestehenden gewerblichen Strukturen zu erhalten und zu schützen. Ferner läge dieser ASB-GE-Bereich isoliert innerhalb eines als ASB dargestellten Bereiches – ohne Verbindung zu weiteren ASB-GE- oder GIB-Flächen.</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/49</p> <p>V-4013-2015-03-30/02 V-4013-2016-10-04/03</p>
Düsseldorf-	PZ1bc		
Düsseldorf-	PZ1c	<p><u>Stadtteil Itter</u> Die Stadt Düsseldorf regt an den nordwestlich der Hafendarstellung verbleibenden GIB zu streichen. <b>Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden.</b> Vor dem Hintergrund der Flächenknappheit in der Landeshauptstadt soll diese Entwicklungsoption, die auch schon im GEP 99 vorhanden war, weiter bestehen bleiben.</p> <p>Aus der Öffentlichkeit wurde kritisiert, dass mit dem neuen RPD-Entwurf der Stadtteil Benrath und die südlicher gelegenen Stadtteile - Urdenbach, Hellerhof, Garath - von Norden her durch einen Gewerbe- und Industriegürtel vollständig vom Rest der Stadt abgeriegelt wird. Bereits jetzt gibt es eine hohe Vorbelastung durch die Industriebetriebe und den Lkw-Verkehr mit Lärm und Schadstoffemissionen. <b>Die Kritik</b></p>	<p>V-1100-2016-10-06/42</p> <p>Ö-2015-03-28-AI/01</p>

		<b>wird zurückgewiesen.</b> Der Anteil der Bereiche für Industrie und Gewerbe im südlichen Teil Düsseldorfs hat sich im Vergleich zum GEP 99 im Entwurf des RPD nicht vergrößert.	
Düsseldorf-	PZ1ca		
Düsseldorf-	PZ1d		
Düsseldorf-	PZ1e		
Düsseldorf-	PZ1ea		
Düsseldorf-	PZ1eb/Düs_012_A_GIBfz N	<p><u>Stadtteil Hafen</u>  <u>Haupthafen Düsseldorf - Hafenerschließung</u>                  Die Neuss-Düsseldorfer Häfen regen an, Haupterschließungsstraßen in die zeichnerische Darstellung der Häfen einzubeziehen.                  Eine Zweckbindung allein für Hafennutzungen erscheine nicht angemessen.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>                  Die zeichnerisch dargestellten Straßen erfüllen eine Vielzahl an Funktionen im regionalen Verkehr; sie dienen nicht ausschließlich der Erschließung der Häfen. Im Übrigen erschließen sie vielfach großflächige historisch gewachsene Siedlungsstrukturen. Hier sind die Belange der Siedlungsentwicklung – u.a. der Innenentwicklung – mit dem Belang der verkehrlichen Erschließung dieser Bereiche sowie auch von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen abzuwägen. Der G5 in Kapitel 3.2.1 sieht vor diesem Hintergrund vor, dass die bauleitplanerische Ausgestaltung der ASB, die an Infrastrukturen angrenzen, die in der Legende (Planzeicheninhalte und -merkmale) unter „3. Verkehrsinfrastruktur“ genannt sind, so erfolgen soll, dass Nutzungskonflikte vermieden oder minimiert werden und die Infrastrukturen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung keine Einschränkungen erfahren. Eine Berücksichtigung dieser Vorgabe obliegt den Städten und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Planung.</p>	V-3022-2015-03-31/3 (ND-Häfen)

		<p><u>Haupthafen Düsseldorf - Östliche Hafenabgrenzung</u>  Die Stadt Düsseldorf regt eine geänderte Abgrenzung der Hafennutzung im Osten an. In der Stellungnahme V-1100-2015-08-10 wird gegenüber der zuvor gewünschten Abgrenzung eine nochmalige Änderung (weitere geringfügige Rücknahme der Zweckbindung) angeregt.</p> <p>In den Stellungnahmen V-1100-2016-10-06/32 und V-1100-2016-11-23/01 wird ausgeführt, dass auch in dem Bereich am Kopf des Hafenbeckens B zwischen Weizenmühlenstraße und Kesselstraße (ehem. Muskator III) auf die Darstellung eines GIB mit einer Zweckbindung als Standort des kombinierten Güterverkehrs verzichtet werden sollte, da hier keine Entwicklung in Richtung Hafennutzung bzw. hafenaaffines Gewerbe mehr möglich sei. Aus Gründen des Emissionsschutzes (insbes. Nähe zur Wohnbebauung in Hamm) sei das Grundstück nicht für hafenaaffine Nutzungen geeignet.</p> <p>Andererseits wird auch angeregt, die Zweckbindung im Bereich der ehemaligen Muskator III-Fläche beizubehalten. Der Verein zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Düsseldorfer Hafens e. V. (Ö-2016-12-16-A/01) führt hierzu aus, dass auf dem Grundstück wieder emittierende Nutzungen angesiedelt werden könnten, ohne das es zu Überschreitungen der Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten kommen würde. Er legt hierzu eine gutachterliche Stellungnahme vor.</p> <p>Die Neuss-Düsseldorfer Häfen (V-3022-2016-10-07/09) sprechen sich gegen die mit dem zweiten Entwurf erfolgte Rücknahme der östlichen Grenze des zweckgebundenen Hafenbereichs sowie die mit dem zweiten Entwurf erfolgte Darstellung der Plange Mühle als ASB aus.</p> <p><b>Den Anregungen der Stadt Düsseldorf aus dem Jahr 2015 wird mit dem zweiten Planentwurf (Stand Juni 2016) weitgehend gefolgt.</b> Im nordöstlichen Bereich (Plange-Mühle) sowie entlang des östlichen Ufers der Halbinsel Weizenmühlenstraße wird die Abgrenzung der Zweckbindung mit Blick auf die regionalplanerisch bereits abgestimmten Planungen östlich der Hafennutzungen zurückgenommen.</p> <p><b>Den Anregungen der Stadt Düsseldorf aus dem Jahr 2016</b></p>	V-1100-2015-03-27-A/47 V-1100-2015-08-10/05 V-1100-2015-08-10/06 V-1100-2015-08-10/11 V-1100-2016-10-06/05 V-1100-2016-10-06/32 Ö-2016-12-16-A/01 Ö-2016-08-27-C/01 V-3022-2016-10-07/09
--	--	--	--

		<p><b>(Verzicht auf die Zweckbindung im Bereich Muskator III) wird jedoch nicht gefolgt.</b> Am Südenende des Hafenbeckens wird an der bisherigen Abgrenzung der Darstellung festgehalten. Der betreffende Bereich ist trimodal erschlossen und weist daher besonders gute Eigenschaften für eine hafenauffine Nutzung auf. Angesichts des im Wasserstraßen-, Logistik- und Hafenkonzept des Landes NRW 2016 festgestellten Bedarfs an Hafenflächen ist gerade die Sicherung trimodal erschlossener Flächen von besonders großer Bedeutung. Außerdem ist davon auszugehen, dass eine mit immissionsschutzrechtlichen Vorgaben vereinbare hafenauffine Nutzung auf dem Grundstück verwirklicht werden könnte.</p> <p>Im Übrigen werden die Erläuterungen Nr. 5 zum Kapitel 3.3.2 dahingehend verdeutlicht, dass eine Unterschreitung des Abstandes auch möglich ist, wenn wegen benachbarter Nutzungen bereits Abstände einzuhalten sind und sich diesbezüglich durch eine hinzukommende Planung oder Maßnahme keine Veränderung ergibt.</p> <p><b>Den Anregungen der Neuss-Düsseldorfer Häfen zu den mit dem zweiten Planentwurf erfolgten Änderungen wird nicht gefolgt.</b> Mit den geänderten Darstellungen werden die Bereiche mit einer Zweckbindung als Standorte des kombinierten Güterverkehrs versehen, für die langfristig eine realistische Möglichkeit der Entwicklung entsprechender Nutzungen gesehen wird. Die damit verbundene Abweichung von der Abgrenzung des Hafenkonzeptes erscheint vor diesem Hintergrund sachgerecht. Vor dem Hintergrund, dass die RPD-Darstellungen nicht parzellenscharf sind, ist mit der Darstellung keine Aussage zu Möglichkeiten der betrieblichen Entwicklung einzelner Unternehmen verbunden; die Konkretisierung der Planung ist Aufgabe der nachfolgenden Bauleitplanung.</p> <p>Die Nutzung der Plange Mühle stellt eine typische ASB-Nutzung dar. Es handelt sich um eine etablierte Nutzung von einigem Gewicht, von der zu erwarten ist, dass sie während des Planungszeitraums des RPD Bestand hat. Die Darstellung als ASB ist daher angemessen. Ein Abstand von 300 m zwischen dieser Nutzung und der Grenze der Hafenzweckbindung ist unter den gegebenen Umständen ohnehin nicht mehr einzuhalten. Dies trifft aufgrund der innenstadtnahen Lagen der</p>	
--	--	--	--

		meisten Häfen im Planungsraum auf mehrere dargestellte Hafenstandorte zu. Die Abstandsregelung des Ziels 1 in Kapitel 3.3.2 bezieht sich vor diesem Hintergrund nur auf neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen oder die darin zulässigen Baugebiete.	
Düsseldorf	PZ1eb/Düs_108_HAFEN	<p><u>Stadtteil Heerdt</u></p> <p><u>Nördliche Abgrenzung Hafen Neuss</u> Die Stadt Düsseldorf regt an, die Fortsetzung der zeichnerischen Umfassung des Neusser Hafens auf Düsseldorfer Stadtgebiet (GIBG mit entsprechender Zweckbindung; Straße Am Hochofen) zu streichen. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Der in Rede stehende Bereich ist im aktuellen Wasserstraßen-, Logistik- und Hafenkonzept des Landes NRW als Bestandteil des Neusser Hafens ausgewiesen. Gemäß den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 des LEP NRW sollen die Regionalpläne an den landesbedeutsamen Hafenstandorten entsprechend zweckgebundene GIB unter Berücksichtigung der Gebietskulisse dieses Konzepts festlegen. Der Bereich ist überdies im FNP als SO-Hafen ausgewiesen. Ein Abstand zu Wohnnutzungen ist zwar nach Möglichkeit anzustreben, in Bestandssituationen aber nicht immer einzuhalten. Eine der Zweckbindung entsprechende Nutzung wird hierdurch nicht grundsätzlich verhindert.</p>	V-1100-2016-10-06/33
Düsseldorf	PZ1eb/Düs_058_F_GIBfz N	<p><u>Stadtteil Reisholz</u></p> <p><u>Konkretisierung von Hafenplanungen auf kommunaler Ebene</u> In verschiedenen Stellungnahmen werden Konzepte der konkreten Hafenplanung angesprochen. Z.B. wird die Planung eines Containerterminals thematisiert; unter Ö-2015-03-28-J /15 wird z.B. ausgeführt, es werde eine Kooperation mit den niederländischen ZARA-Häfen angestrebt. In diesem Zusammenhang werden auch Äußerungen Dritter zitiert (z.B. IHK, gemeinsame Stellungnahme der Regionalräte Düsseldorf und Köln zum LEP). In Abhängigkeit von der weiteren Konzipierung wird die Sorge einer erhöhten Lärmbelastung</p>	<p>Ö-2015-03-09-G/01 Ö-2015-03-07-B/01+02 Ö-2015-03-05-B/01 Ö-2015-03-13-J/01 Ö-2015-03-10-C/01 Ö-2015-03-06-O/01 Ö-2015-03-06-A/01 Ö-2015-03-21-AB Ö-2015-03-22-T Ö-2015-03-23-BF Ö-2015-03-23-BG</p>

		<p>geäußert. Außerdem wird argumentiert, dass aus verschiedenen Gründen mit einem Rückgang des globalen Containertransports zu rechnen sei.</p> <p><b>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde:</b> Mit der Darstellung als GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe ist keinerlei inhaltliche Aussage über die bauliche Art der Hafennutzung verbunden. Insbesondere gibt der Regionalplan hiermit nicht vor, ob oder in welcher Weise ein Containerterminal zu errichten ist oder nicht. Vertiefende Planungen z.B. zu Art, Lage, Intensität konkreter Hafennutzungen oder Betriebskonzepten unterliegen der kommunalen Planungshoheit der Stadt Düsseldorf. Das betrifft auch die Verkehrsbelastung und die Emissionen, die von Betrieben ausgehen können (z.B. Lärm-, Licht- und Schadstoffbelastung). Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, die GIBZ zu konkretisieren und mit der Umgebung verträgliche Lösungen zu entwickeln; entsprechende Stellungnahmen sind in diesen Verfahren erneut vorzubringen. Auch sind Stellungnahmen zum LEP nicht gleichzusetzen mit den Inhalten des RPD-Entwurfs.</p> <p><u>Hafendarstellung im GEP 99</u></p> <p>In verschiedenen Stellungnahmen (z.B. Ö-2015-03-28-J) wird ausgeführt, am Standort Reisholz solle ein neuer Hafen entstehen. Dem wird gegenüber gestellt, der Entwurf des LEP sehe aber eine Bevorzugung des Ausbaus vorhandener Standorte gegenüber der Entwicklung neuer Standorte vor.</p> <p><b>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde:</b> Am in Rede stehenden Standort ist zurzeit bereits eine Hafennutzung in Betrieb. Der kritisierte Bereich ist bereits seit 30 Jahren für eine industrielle Entwicklung und als Hafen im Regionalplan (GEP 1986) vorgesehen. Auch im bisher geltenden Regionalplan (GEP 99) war in Reisholz die Darstellung eines Hafensymbols enthalten. Die textlichen Darstellungen des bisher geltenden Regionalplans (GEP 99) haben in Kapitel 3.5, Ziel 2 bereits die Aussage enthalten, dass Häfen und Umschlaganlagen als Gütersammel- und -verteilzentren zu erhalten und auszubauen sind.</p>	<p>Ö-2015-03-23-BH  Ö-2015-03-23-BI  Ö-2015-03-25-A  Ö-2015-03-25-AL  Ö-2015-03-26-AE  Ö-2015-03-26-C  Ö-2015-03-27-F  Ö-2015-03-28-J/01  Ö-2015-03-28-J/07  Ö-2015-03-28-J/09  Ö-2015-03-28-J/11  Ö-2015-03-28-J/14  Ö-2015-03-28-J/15  Ö-2015-03-28-J/17  Ö-2015-03-28-J/18  Ö-2015-03-28-J/20  Ö-2015-03-28-J/27  Ö-2015-03-28-J/02, 16,  19, 20, 22, 24, 29, 31,  32, 34, 35, 36  Ö-2015-02-23-C/01  Ö-2015-03-28-Y/01  Ö-2015-03-28-Z/01  Ö-2015-03-31-AR/01  Ö-2015-02-24-J  (Massenstellungnahme  mit mehreren hundert  Schreiben)  V-4013-2015-03-30/5  V-1100-2015-03-27-A/61  V-1100-2016-10-06/05  V-2002-2015-03-31/128  V-1100-2016-10-06/42  Ö-2015-03-18-Z/01  Ö-2015-03-18-AA/01</p>
--	--	---	--



		<p>Der Bereich, der im RPD als GIB mit einer Zweckbindung als Standort des kombinierten Güterverkehrs dargestellt wird, war auch im GEP99 bereits als GIB dargestellt.</p> <p>Damit war auch auf Grundlage des GEP 99 bereits jederzeit der Ausbau des Hafens Reisholz regionalplanerisch abstimmungsfähig. Tatsächlich existieren auch bereits Hafennutzungen im betreffenden Bereich.</p> <p>Mit der im Entwurf des RPD nun vorgesehenen Ergänzung der Zweckbindung für Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe geht also lediglich eine Einschränkung der in dem betreffenden Bereich möglichen Nutzungen gegenüber der bisherigen Situation einher. Der bisher geltenden GEP 99 würde jegliche Form von emittierender industrieller oder gewerblicher Nutzung ermöglichen, wohingegen mit den im RPD vorgesehenen Formulierungen eine Beschränkung auf Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe erfolgt.</p> <p><u>Bestehende Hafennutzungen in Reisholz</u></p> <p>Die Bürgerinitiative Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ geht auf Grundlage eines Zitats aus dem „Logistikkonzept Rheinland“ in der Begründung davon aus, es handele sich um eine Neuplanung.</p> <p><b>Richtigstellung der Regionalplanung:</b> Die gutachterliche Quelle ist den entsprechenden Ausführungen in der Begründung eindeutig zu entnehmen. Die IHK Mittlerer Niederrhein als Herausgeber des in Rede stehenden Konzepts war in ihrer Einschätzung frei und hat damit nicht zwingend die Auffassung der Regionalplanungsbehörde wiedergegeben. Hiermit im Zusammenhang stehende Entscheidungen über die Durchführung eines Planverfahrens seitens der Stadt Düsseldorf liegen in der Hand der Stadt Düsseldorf. Im Übrigen bestehen in Düsseldorf-Reisholz bereits Hafennutzungen. Die Zweckbindung entspricht insofern der Vorgabe des LEP NRW, den Ausbau vorhandener Güterverteilzentren und Häfen der Entwicklung völlig neuer Standorte vorzuziehen.</p>	<p>Ö-2015-03-20-B/01  Ö-2015-03-20-V/01  Ö-2015-03-20-W/01  Ö-2015-03-20-X/01  Ö-2015-03-28-AI/01-02  Ö-2015-03-29-AR/01  Ö-2015-03-29-BF/01  Ö-2015-04-06-A/01  Ö-2015-03-27-B/06  Ö-2016-10-06-Q/01</p>
--	--	--	---

		<p><u>Bedeutung regionaler Konzepte</u>  Die Bürgerinitiative Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ kritisiert als Mangel an Transparenz, dass zu Aussagen zur gutachterlichen Bewertung des Reisholzer Hafens in Kapitel 7.1.4.4.3 Entscheidungsgrundlagen vorenthalten würden.  <b>Diese Kritik wird zurückgewiesen.</b> Die angesprochene Formulierung auf Seite 304 der Begründung steht unter der Überschrift „Untersuchung zur Flächen(Re-)Aktivierung zur Ausweitung des Gewerbeflächenangebotes mit Gleisanschluss für eine eventuelle logistische Nutzung“. Eine Erläuterung zu dieser Untersuchung ist einschließlich Angabe des Verfassers im selben Textabschnitt enthalten. Die entsprechende Publikation ist im Quellenverzeichnis der Begründung aufgelistet. Sie ist nicht zuletzt im Internet verfügbar.</p> <p><u>Radweg im Hafenbereich Reisholz</u>  Die Bürgerinitiative Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ führt aus, die Darstellung eines GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe in Düsseldorf-Reisholz widerspräche dem Grundsatz 1 in Kapitel 5.1.6.  <b>Diese Kritik wird zurückgewiesen.</b> Der Grundsatz besagt, dass das bestehende für den überörtlichen Radverkehr bedeutsame Radwegenetz erhalten werden sollen. Am Standort Reisholz besteht im Bereich des Hafens zurzeit kein Radweg direkt entlang des Rheins. Derzeit nutzt Radverkehr die Straßen Am Trippelsberg und Wiedfeld. Die Stadt Düsseldorf hat zwischenzeitlich im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanverfahren Überlegungen veröffentlicht, die Führung in ähnlicher Lage beizubehalten (zwischen Wiedfeld / Am Trippelsberg und gewerblichen Nutzungen und Fortführung über die Straße Am Trippelsberg).Im Übrigen bezieht sich der in der Stellungnahme thematisierte Grundsatz ausdrücklich auf überörtliche Netzelemente. Es liegt daher kein Widerspruch vor.</p> <p><u>Rücknahme BSN / Beeinträchtigung angrenzender Nutzungen</u>  Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung von vielen Einwendern kritisierte</p>	
--	--	--	--

		<p>Zurücknahme von BSN im Bereich des Himmelgeister Rheinbogens und Darstellung als BSLE orientiert sich an den Flächen des Biotopverbunds sowie am Landschaftsplan der Stadt Düsseldorf. Die Rücknahme des BSN beruht auf dem Planungskonzept des Regionalplanes für die BSN und BSLE (siehe Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum Regionalplan). Der entsprechende Bereich ist im Fachbeitrag des LANUV als Biotopverbund von besonderer Bedeutung „Höher gelegene Auenbereiche der Himmelgeister Rheinschleife“ bewertet worden. Als Schutzziel wird dargelegt, dass die teilweise episodisch überflutete, unverbauete Rheinaue erhalten werden soll. Als Entwicklungsziel wird dargelegt, dass eine Deichrückverlegung angestrebt werden sollte und in diesem Fall eine naturnahe Auenlandschaft durch die Umwandlung der Ackerflächen u.a. Maßnahmen erfolgen sollen. Die Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung sind im RPD als BSLE dargestellt worden. Die Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung (z.B. westlich angrenzend zu dem Bereich) sind als BSN dargestellt. Somit geht eine Darstellung eines BSN in dem durch den Beteiligten angeregten Bereich aus diesen Grundlagen nicht hervor.</p> <p>In diesem Zusammenhang steht folgende <b>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde</b>: Die Rücknahme von BSN ist nicht mit der Absicht erfolgt, Schutzabstände zum GIBZ Hafen und hafenauffinem Gewerbe zu erreichen oder potenzielle Erweiterungsflächen vorzubereiten. Schutz- und Entwicklungsziele stehen auch nicht im Widerspruch zu einer Umsetzung des GIBZ, da weder die Erhaltung der teilweise überfluteten Auenbereiche gefährdet noch eine Deichrückverlegung durch den GIBZ verhindert wird.</p> <p>Die angrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete stehen der Bevölkerung weiterhin für die landschaftsorientierte Erholung zur Verfügung. Sie sind nicht für eine Bebauung vorgesehen, sondern werden als BSN und BSLE für Natur und Landschaft, Erholung und Naturerleben gesichert. Die Darlegung in einigen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (z.B. Ö-2015-03-21-AB), dass durch die Planung eines Standortes für den kombinierten Güterverkehr das Naherholungsgebiet am Himmelgeister Rheinbogen unwiederbringlich</p>	
--	--	--	--

		<p>zerstört werden würde, ist aus diesem Grund nicht zutreffend. In welcher Intensität der GIBZ genutzt werden wird und ob dauerhafter Lärm und Schadstoffeinträge das Erholungsgebiet am Himmelgeister Rheinbogen stark beeinträchtigen ist derzeit nicht absehbar. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung das Baugebiet zu konkretisieren (Betriebszeiten, Verkehrsaufkommen). Der Regionalplan macht hier keine Vorgaben.</p> <p><u>Wertverlust</u> In der Öffentlichkeitsbeteiligung (z.B. Ö-2015-03-21-AB) wird kritisiert, dass die Planung eines Standortes für den kombinierten Güterverkehr einen Wertverlust der Grundstücke in den umliegenden Stadtteilen zur Folge habe.</p> <p><b>Der Kritik und der damit verbundenen Anregung wird nicht gefolgt.</b> Sollte ein beachtlicher Wertverlust feststellbar sein, dann ist er in Erwägung aller Belange insbesondere mit Blick auf die fehlenden Alternativen für eine gewerbliche Entwicklung und alternativer Hafensflächen und die Vorgaben des Landesentwicklungsplans hinzunehmen. Darüber hinaus ist ohnehin fraglich, ob überhaupt eine durch den Regionalplan induzierte beachtliche Wertminderung entsteht, zumal der Bereich östlich des Weges Wiedfeld bereits seit 30 Jahren regionalplanerisch als Industrie- und Hafengebiet vorgesehen ist. Bereits im Gebietsentwicklungsplan von 1986 und unverändert im GEP von 1999 ist der Bereich als GIB mit Hafen für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Es handelt sich somit nicht um neue Planungen, die Grundstückseigentümer z.B. nach dem Kauf des Grundstückes überraschen könnten. Zudem sind die regionalplanerischen Zielsetzungen für eine industrielle Entwicklung in Reisholz im GEP 1986 bereits vorgesehen worden, als eine Siedlungsentwicklung in den angrenzenden Orten Himmelgeist und Itter noch nicht vorgesehen war, d.h. beide Orte als Freiraum dargestellt waren und auf ihren Eigenbedarf beschränkt.</p> <p><u>Auswirkungen von GIBZ auf den Rhein</u> In der Öffentlichkeitsbeteiligung wird u.a. kritisiert, der GIBZ für Hafen</p>	
--	--	--	--

		<p>und hafenaffines Gewerbe würde den Rhein und die Biotopverbundflächen durch den Schiffsverkehr, der u.a. Schadstoffeinträge verursacht, beeinträchtigen. Außerdem wird das Risiko von Schadensfällen angesprochen; Schadstoffe könnten in diesem Fall nicht aufgehalten werden. Die Planung widerspräche den Grundsätzen der Kapitel 4.4.1 bzw. 4.4.2 zum Gewässerschutz.</p> <p>Der Rhein ist im Bereich des GIBZ Reisholz als BSLE dargestellt. Im Fachbeitrag des LANUV wird der Rhein im Bereich des GIBZ Reisholz als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung bewertet. Es handelt sich um die VB-D-4102-898 Fischwanderbereich des Rheins. Es wird ausgeführt, dass es sich um einen Bereich des Rheins handle ohne besonderen Schutzstatus, der als Wanderstrecke für Lachs und Maifisch erhalten werden soll, hinsichtlich der Durchgängigkeit und der geeigneten Wasserqualität.</p> <p><b>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde:</b> Die Kritik wird zurückgewiesen. Der Rhein ist eine Wasserstraße gemäß Bundeswasserstraßengesetz. Die Nutzung durch den Schiffsverkehr ist daher im Rahmen der Regionalplanung als gegeben anzusehen. Die Vorgaben des Regionalplans zielen vor diesem Hintergrund nicht darauf ab, diese bundesgesetzlich geregelte Nutzung einzuschränken. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der Grundsatz G1 (Berücksichtigung der Oberflächengewässer, Fließgewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen...) in Kapitel 4.4.2 aus dem ersten RPD-Entwurf von 2014 gestrichen wurde, um Doppelungen mit dem neuen LEP NRW zu vermeiden (siehe dort Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2). Durch die Darstellung eines GIBZ für Hafen und hafenaffines Gewerbe wird die Durchgängigkeit des Rheins nicht beeinträchtigt. Die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße bringt grundsätzlich ein gewisses Belastungs- und Risikopotential mit sich, das jedoch als solches nicht mit Mitteln der Raumordnung geregelt werden kann und dem im Übrigen entsprechende Auswirkungen anderer alternativer Verkehrsträger gegenüber zu stellen sind. Eine Verlagerung des Güterverkehrs auf andere Häfen in NRW würde die angenommenen Belastungen lediglich verlagern. Der GIBZ für Hafen und hafenaffines Gewerbe bietet aber die Möglichkeit, Verkehrswege großräumig zu</p>	
--	--	--	--

		<p>optimieren und dabei möglichst Schiffe und Züge einzusetzen, anstatt LKW. Gutachterlich wurde die Wasserstraße mit den Verkehrsträgern Straße und Bahn u.a. hinsichtlich ihrer ökologischen Auswirkungen untersucht (vgl. Planco Consulting GmbH, Bundesanstalt für Gewässerkunde (2007): Verkehrswirtschaftlicher und ökologischer Vergleich der Verkehrsträger Straße, Bahn und Wasserstraße; Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse). Für das System Wasserstraße wurde hierbei dargelegt, dass die Umweltauswirkungen (z.B. CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Lärm, Zerschneidungseffekte) insgesamt deutlich unter denen des Straßen- und des Eisenbahngüterverkehrs liegen. Auch auf die hiervon abweichenden Ergebnisse hinsichtlich des Ausstoßes von Luftschadstoffen wurde hierbei – einschließlich von Minderungspotentialen durch eine Veränderung von Grenzwerten – hingewiesen. Auch das aktuelle Wasserstraßen-, Logistik- und Hafenkonzert des Landes NRW setzt sich mit der Thematik einer Senkung des Emissionsbeitrags der Binnenschiffe auseinander.</p> <p><u>Verkehrsbelastung durch großräumige Anbindung</u>  In der Öffentlichkeit befassen sich viele Stellungnahmen mit der Verkehrsbelastung durch LKW-Verkehr und Güterzüge. Befürchtet werden ein Verkehrskollaps auf der Münchener Straße durch zunehmenden LKW Verkehr sowie eine Blockierung der Verkehrsachse Bonner Straße im Bereich Niederheid durch querende Güterzüge u.a. mit Auswirkungen auf den öffentlichen Nahverkehr. Außerdem stelle das hohe LKW-Aufkommen eine Gefahr für Kinder, Radfahrer und Fußgänger dar.</p> <p><b>Diese Befürchtungen und Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind Gegenstand des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.</b> Denn die Verkehrsbelastung hängt davon ab, wie das konkrete Erschließungskonzept aussehen wird und welche Betriebe sich dort ansiedeln werden. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, sich mit der Anbindung und Erschließung auseinanderzusetzen und beispielsweise die Belastbarkeit von Knotenpunkten zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen vorzusehen (z.B. Umbau, Ausschluss von</p>	
--	--	--	--

		<p>Betriebstypen, Entwicklung der Bauflächen in sehr langen Zeiträumen, Rücknahme von Bauflächen, Schaffung neuer Anschlussstellen, Routenkonzept für den LKW-Verkehr). Im Übrigen ist auch hier darauf hinzuweisen, dass schon durch die Darstellung des GEP99 eine weitere Hafententwicklung mittels Bauleitplanung ermöglicht wurde.</p> <p><u>Bereichsgröße / -zuschnitt</u>  Die Stadt Düsseldorf und die IHK zu Düsseldorf regen eine Verkleinerung des räumlichen Umfangs der Zweckbindung an. Sie schlagen hierbei eine Beschränkung auf den Bereich südlich der Straße am Trippelsberg sowie ein Abrücken von der Straße Wiedfeld (Herausnahme des bestehenden Umspannwerks) vor.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b> Im Nordosten des in Rede stehenden Raumes im Bereich zwischen Münchener Straße, Bonner Straße und Am Trippelsberg wird aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzungen auf die Zweckbindung verzichtet und diese gegenüber dem Entwurf aus 2014 entsprechend zurückgenommen. Vor dem Hintergrund der im LEP NRW enthaltenen Vorgaben zur Sicherung landesbedeutsamer Häfen wird darüber hinaus jedoch an der Darstellung festgehalten. Hierzu wird auf Kapitel 7.1.9 der Begründung verwiesen. <b>Der Anregung der Stadt Düsseldorf vom 06.10.2016, die Darstellung noch weiter zu verkleinern, wird vor diesem Hintergrund nicht gefolgt.</b></p> <p>Zu dem seitens der Stadt Düsseldorf angeregten Verzicht auf eine Zweckbindung im Bereich des Umspannwerks ist zu ergänzen, dass diese Nutzung entfallen wird und somit mittelfristig für andere Nutzungen zur Verfügung steht.</p> <p><u>SUP für den GIBZ Hafen Reisholz</u>  Verschiedene Personen in der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung kritisieren eine fehlende Umweltprüfung und FFH-Prüfung für die Darstellung eines GIBZ im Bereich Reisholz. In der Öffentlichkeitsbeteiligung wird u.a. ein Abwägungsfehler festgestellt, weil die allgemeinen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Bodenschutzes nicht berücksichtigt</p>	
--	--	---	--

		<p>worden seien. In diesem Zusammenhang werden die Themen unzerschnittene verkehrsarme Räume, Artenschutz, Überschwemmungsgebiete, Erholungsnutzung und Landschaft angesprochen. Nach §1a BauGB hätten sie in die Abwägung eingestellt werden müssen. Außerdem wird beschrieben, die Planung würde die Flusslandschaft nachhaltig beschädigen und die Urdenbacher Kämpe sowie die umliegenden FFH-Gebiete würden ihre Funktion verlieren. Ein Containerhafen würde einer FFH-Prüfung nicht standhalten.</p> <p><b>Der Anregung wird insoweit gefolgt</b> als ein Prüfbogen für den Bereich des GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe in Reisholz und eine FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ mit dem 2. Planentwurf des RPD vorgelegt wurden. Die erforderlichen Prüfungen wurden vom Gutachter erstellt und sind Teil der Begründung (z.B. Kapitel 3.3.2, Kap. 7.1.9, Anhang D). Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung, Vorkommens eines NSG im Umfeld, der Bodenfunktion, der Inanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes sowie eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes. Zur diesbezüglichen Begründung für das Festhalten an der Darstellung wird auf Kapitel 9.3.1 der Begründung (siehe dort: Düs_015_A_Hafen / Düs_098_Hafen) verwiesen. Vorsorglich und in Bezug auf die Stellungnahme Ö-2015-03-28-J/29 wird darauf hingewiesen, dass unter Zugrundelegung der relevanten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß Fundortkataster des LANUV keine Konflikte festgestellt wurden. Eine weitergehende mögliche Betroffenheit weiterer Arten ist in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu betrachten.</p> <p><b>Die Ausführungen zur großräumigen Beeinträchtigung umliegender Natura 2000-Gebiete sind ferner zurückzuweisen.</b> Das FFH-Gebiet „Urdenbach – Kirberger Loch – Zonser Grind“ liegt in einer Entfernung von mehr als 300 m von der hier in Rede stehenden</p>	
--	--	---	--



		<p>zeichnerischen Darstellung, weshalb nicht von einem Prüferfordernis auszugehen ist. Relevanz bzw. Auswirkungen etwaiger Rangiervorgänge von Schiffen auf dem Rhein sind im Rahmen nachfolgender Detailplanungen zu bearbeiten. In diesem Rahmen kann beispielsweise über die Lage von Umschlageinrichtungen an Land oder Regelungen zum betrieblichen Ablauf zu entscheiden sein. (siehe hierzu auch: FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) im Zusammenhang mit der Planung des Hafens im Anhang B zum Umweltbericht). Mit Blick auf die in der Stellungnahme Ö-2015-03-28-J/24 geforderten alternativen Betrachtungen wird klargestellt, dass dies mit Blick auf das Prüfregime des § 34 BNatschG (Natura 2000) keiner vertieften Betrachtung bedarf, da Einwirkungen auf die umliegenden Gebiete wie zuvor dargelegt nicht zu befürchten sind. Für die weiteren Ergebnisse der SUP sind hier und in der Begründung zum Regionalplan die Erfordernisse zur Sicherung von Bereichen für hafenauffine Nutzungen hinreichend dargelegt. Naturgemäß vollzieht sich die Standortsuche vorrangig an bereits bestehenden Standorten welche ein grundsätzliches Erweiterungspotenzial zeigen. Dabei wurde die regionalplanerische Festlegung für die Hafennutzungen gemessen an den Vorgaben des Landes und der in der Begründung zum Regionalplan dargelegten Bedarfssituation für erforderliche Hafensflächen auf das zwingend erforderliche Maß begrenzt.</p> <p>Die Begründung nimmt als Bestandteil der Verfahrensunterlagen am Beteiligungsverfahren teil. Zum anderen werden alle im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Argumente in die Abwägung eingestellt und veröffentlicht. Zum Entwurf des RPD wurde ein Umweltbericht, der auch Bestandteil der Unterlagen zur Offenlage war, ergänzend wurde zur Offenlage des 2. Planentwurfes auch ein Prüfbogen für den hier in Rede stehenden Standort erstellt. <b>Die Einwendungen werden insoweit zurückgewiesen.</b></p> <p><u>Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung</u> Zum Teil wird kritisiert, die Darstellung des GIBZ in Düsseldorf-Reisholz sei ohne Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt.</p>	
--	--	--	--

		<p><b>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde:</b> Dieser Vorwurf wird zurückgewiesen. Für den Entwurf des RPD fand, basierend auf dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 18.09.2014, vom 31. Oktober 2014 bis zum 31. März 2015 ein ordnungsgemäßes – den Vorgaben der §§ 13 LPlG, 10 ROG entsprechendes – Beteiligungsverfahren statt. Während dieser Zeit bestand für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den ausgelegten Unterlagen, d.h. zum Entwurf des RPD, seiner Begründung und dem Umweltbericht. Sämtliche Unterlagen waren während der Offenlage auch im Internet verfügbar. Auf den Beginn des Beteiligungsverfahrens wurde sowohl im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als auch in einer Pressemitteilung hingewiesen. Im Vorfeld der Offenlage bestand für die Bürgerinnen und Bürger darüber hinaus die Möglichkeit, sich in Informationsveranstaltung der Bezirksregierung Düsseldorf, die in mehreren Orten im Planungsgebiet durchgeführt wurden, über den Entwurf des RPD und das anstehende Beteiligungsverfahren zu informieren.</p> <p><u>Begründung für die Darstellung eines GIBZ in Düsseldorf-Reisholz</u> Die BI „Hafenalarm“ beanstandet, dass es für den dargestellten GIBZ an einer – erkennbaren – Abwägung fehlen würde.</p> <p><b>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde:</b> Diese Kritik wird zurückgewiesen. Neben der grundlegenden Herleitung des Erfordernisses von Standorten mit der Zweckbindung Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe (vgl. Kap. 3.3.2 der Begründung) wird hierzu insbesondere auf die Begründung der graphischen Darstellung zu Planzeichen 1.eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs in Kap. 7.1.9 verwiesen. Dort wird aufgeführt, welche Darstellungskriterien im Einzelnen herangezogen wurden. Die Aufzählung zeigt, dass nicht nur den Ausbau und Erhalt des kombinierten Güterverkehrs fördernde Kriterien, sondern beispielsweise auch die Belange der Wohnbevölkerung in die Betrachtung eingestellt wurden.</p>	
--	--	--	--

		<p><u>Fahrrinnenvertiefung / Bundesverkehrswegeplan</u>  In der Stellungnahme V-2002-2015-03-31/128 wird ein Bezug der Hafendarstellung in Düsseldorf-Reisholz zur Diskussion über eine Vertiefung der Fahrrinne des Rheins und damit im Zusammenhang stehender Inhalte der EU-Wasserrahmenrichtlinie hergestellt. Auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung (z.B. Ö-2015-03-23-BG) wird kritisiert, dass der GIBZ negative Auswirkungen auf den Rhein und angrenzende Schutzgebiete (Natura 2000 / FFH) habe, weil die Nutzung als Containerterminal eine Rheinvertiefung erfordere, was wiederum einen Verlust von Feuchtgebieten zur Folge habe (z.B. Urdenbacher Kämpe).  <b>Einer Anregung zum Verzicht auf die zeichnerische Darstellung des GIB mit Zweckbindung als Standort des kombinierten Güterverkehrs in Reisholz wird nicht gefolgt</b>, da zwischen den beiden Planungen kein direkter Zusammenhang besteht. Die Anmeldung der Fahrrinnenvertiefung für den Bundesverkehrswegeplan ist durch das Land NRW erfolgt. Eine Hafennutzung in Reisholz bedarf nicht zwingend einer Fahrrinnenvertiefung des Rheins. Ob eine Rheinvertiefung erforderlich ist, ist im Rahmen der Regionalplanung nicht absehbar. Welche Schiffe einen möglichen Hafen nutzen können, ist Aufgabe nachfolgender Planverfahren.</p> <p><u>Widerspruch zum LEP und zu Zielen der Raumordnung im RPD</u>  In Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (z.B. Ö-2015-03-23-BG) wird ausgeführt, dass die Darstellung des Bereichs als Standort für den kombinierten Güterverkehr im Widerspruch zum LEP stünde, da der Hafen Reisholz nicht in der Liste der strategisch wichtigen Häfen enthalten sei. Es sei damit nicht möglich, im Regionalplan den Hafen als strategisch bedeutsam zu qualifizieren. Ebenso wird in einigen Stellungnahmen (z.B. Ö-2015-03-23-BG) ausgeführt, die Grundprinzipien des Regionalplanes „nachhaltige Wirtschaft“ und „Belassung von Freiräumen“ stünden im Konflikt zu der GIBZ Darstellung Reisholz.  <b>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde:</b> Diese Aussage ist nicht zutreffend. In Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen des LEP Entwurf vom 5.7.2016 wird in den</p>	
--	--	---	--

		<p>Erläuterungen explizit ausgeführt, dass der Standort Düsseldorf aus dem Haupthafen und Reisholz besteht.                  Der Standort steht auch nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung im Regionalplan, denn er ist bereits im GEP 99 als GIB mit Hafensymbol vorgesehen. Die Ausführungen, dass die Grundprinzipien des Regionalplanes „nachhaltige Wirtschaft“ und „Belassung von Freiräumen“ im Konflikt zu der GIBZ Darstellung Reisholz stünden, sind nicht nachvollziehbar. Bei dem Hafen Reisholz handelt es sich um einen GIB, der bereits seit 30 Jahren als Entwicklungspotenzial für Industrie und Gewerbe vorgehalten wird. Somit handelt es sich um eine der in Kap. 1.1 genannten Flächenreserven, die vorrangig (vor anderen Neuansätzen) entwickelt werden sollen.                  Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, kleinere Grünflächen in den Siedlungsbereichen zu schützen, wenn sie wertvoll sind. Dem Regionalplan sind hier maßstabsbedingt Grenzen gesetzt.</p>	
Düsseldorf-	PZ1ec	<p><u>Haupthafen Düsseldorf – Westliche Hafenabgrenzung</u></p> <p>Die Stadtwerke Düsseldorf AG weist in Stellungnahme V-2404-2015-03-25/06 darauf hin, dass die Darstellung des GIB mit der Zweckbindung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe im Bereich des Kraftwerks Lausward zu klein sei (es kann nur Lausward gemeint sein, da andere Standorte in Düsseldorf gar nicht im RPD-Entwurf als Kraftwerksstandorte dargestellt sind) und an die Darstellung im FNP der Stadt Düsseldorf angepasst, d.h. in südöstliche Richtung erweitert werden sollte.                  Die IHK zu Düsseldorf schlägt vor, die Grenze des GIB mit der Zweckbindung als Standort des kombinierten Güterverkehrs im Nordwesten im Übergangsbereich zum Kraftwerk an der Lausward in südöstlicher Richtung zu verschieben, und so dortige Erweiterungsflächen sowie das ehemalige Kohlelager des Kraftwerks nicht mit der Zweckbindung zu umfassen. Mit Schreiben vom 04.10.2016 ergänzt sie, dass zwar der betreffende Bereich derzeit in Erbpacht an ein hafenaaffines Unternehmen vergeben sei, die Flächen</p>	<p>V-2404-2015-03-25/06                  V-4013-2015-03-30/01                  V-4013-2016-10-04/02                  V-1100-2015-03-27-A/46                  V-1100-2016-08-11/01                  V-2404-2016-10-13/05</p>

		<p>aber für Nutzungen, die sich aus dem Versorgungsauftrag des Eigentümers ergeben, zur Verfügung stehen müssten und deshalb mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht versehen worden seien. Auch die Stellungnahme V-2404-2016-10-13/05 (Stadtwerke Düsseldorf) äußert sich in dieser Richtung.</p> <p>Auch die Stadt Düsseldorf hatte eine geänderte Abgrenzung zwischen der Kraftwerksnutzung (Lausward) und der benachbarten Hafennutzung angeregt. Sie hat später (V-1100-2016-08-11/01) jedoch informiert, dass der betreffende Bereich seitens der Stadt Düsseldorf zwischenzeitlich mit logistischen Nutzungen, welche die Hafeninfrastruktur nutzen, überplant wird, dass somit eine Verschiebung der Grenzen zwischen dem GIB für das Kraftwerk und dem GIB für den Hafen nicht sinnvoll ist und dass eine Beibehaltung der Grenzen, wie sie in der Karte des Entwurfes mit Stand August 2014 dargestellt sind, der aktuellen Planung der Stadt Düsseldorf entspricht.</p> <p><b>Der Anregung zur Verschiebung der Grenze der Zweckbindung in südöstlicher Richtung wird daher nicht gefolgt.</b> Für den in Rede stehenden Bereich ist zurzeit eine hafenauffine Nutzung vorgesehen. Außerdem ist angesichts des im Wasserstraßen-, Logistik- und Hafenkonzept des Landes NRW 2016 festgestellten Bedarfs an Hafenflächen gerade die Sicherung wassernaher, gut hafenauffin nutzbarer Flächen von besonders großer Bedeutung. Angesichts der derzeitigen hafenauffinen Nutzungsabsichten ist es als wahrscheinlich anzusehen, dass diese für den Planungszeitraum des RPD Bestand haben werden. Sofern sich während des Planungszeitraums herausstellen sollte, dass eine Inanspruchnahme der Fläche zur Erfüllung des Versorgungsauftrags des Eigentümers zwingend erforderlich ist, müsste ggf. über eine entsprechende Änderung des Regionalplans entschieden werden.</p>	
Düsseldorf-	PZ1ed		
Düsseldorf-	PZ2a		
Düsseldorf-	PZ2b	<p><u>Stadtteil Angermund</u> Die Stadt Düsseldorf regt eine differenziertere Walddarstellung im Bereich Rahmer Benden an. Die dortigen Niedermoorstandorte sollen</p>	V-1100-2015-03-27-A/63

		<p>aus der Walddarstellung herausgenommen und als AFA dargestellt werden.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die angesprochenen Standorte sind zu kleinteilig, um sie als separate AFA-Flächen darzustellen, eine Änderung wäre maßstabsbedingt nicht sinnvoll. Die Darstellung eines Waldbereiches steht der Naturschutzentwicklung zudem nicht entgegen.</p> <p><u>Stadtteil Grafenberg</u> Die Stadt Düsseldorf regt an, das Gebiet des Wildparks im Grafenberger Wald als Waldbereich darzustellen und somit auf die Darstellung des GEP99 zurückzuführen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Eine Darstellung von Waldbereich widerspräche hier dem der Walddarstellung zugrunde liegenden Konzept. Der Bereich des Wildparks ist nicht Wald gemäß Landesforstgesetz und wird demnach dem AFA zugeordnet.</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/66 V-1100-2016-10-06/47</p>
Düsseldorf-	PZ2c		
Düsseldorf-	PZ2d		
Düsseldorf-	PZ2da	<p><u>Stadtteil Benrath</u> Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW regt eine abgeänderte Darstellung des BSN im Bereich des Benrather Schlossparks an. Der BSN soll an die im Fachbeitrag des LANUV dargestellte Biotopverbundfläche angepasst und dementsprechend nach Westen erweitert werden.</p> <p><b>Dem Vorschlag wird gefolgt.</b> Der BSN wird nach Westen erweitert und an den sich südlich anschließenden BSN Urdenbacher Kämpfe angebunden. Der ASB wird entsprechend zurückgenommen und auf den Siedlungsbestand reduziert (siehe dazu auch V-1100-2015-03-27-A/71).</p> <p><u>Stadtteil Hassels</u> Die Stadt Düsseldorf und das Landesbüro der Naturschutzverbände regen eine geänderte Darstellung von BSN und BSLE im Bereich Elbsee / Menzelsee an: Die Darstellung des BSLE soll an die</p>	<p>V-2000-2015-03-25/69</p> <p>V-1100-2015-03-27-A/70 V-2002-2015-03-31/132</p>

Schutzgebietsgrenzen der 2. Landschaftsplanänderung angepasst und somit auf den östlichen Bereich des Elbsees ausgeweitet werden. Die derzeitige BSN-Darstellung im Entwurf des RPD an dieser Stelle wäre somit zu reduzieren. Der südlich gelegene Menzelsee soll hingegen vollumfänglich als BSN dargestellt werden.

**Dem Vorschlag wird gefolgt.** Der Menzelsee wird als BSN in den Regionalplan übernommen. Ein Teilbereich des BSN im Bereich Elbsee wird aufgrund der vorhandenen Freizeitnutzungen als BSLE dargestellt.

#### Stadtteil Ludenberg

Ein Bürger regt an, den Park der Villa Sohl als BSN darzustellen. Die Fläche ist im Entwurf des RPD als RGZ und BSLE dargestellt. Für eine Darstellung als BSN fehlt die Grundlage; **Der Anregung wird somit nicht gefolgt.**

Ö-2015-03-29-BD

#### Stadtteil Vennhausen/Unterbach

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW fordert eine erweiterte BSN-Darstellung westlich (bis zu Bahntrasse Eller-Benrath) und südlich (bis zur A46, einschließlich Unterbacher See) des Düsseldorfer Stadtwalds.

**Der Anregung kann nicht gefolgt werden.** Die Darstellung von BSN und BSLE orientiert sich an den Flächen des Biotopverbunds sowie – an dieser Stelle – am Landschaftsplan der Stadt Düsseldorf. Eine Darstellung von BSN geht aus diesen Grundlagen nicht hervor.

V-2002-2015-03-31/131

#### Himmelgeister Rheinbogen / Urdenbacher Kämpe

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und Beteiligte aus der Öffentlichkeit fordern eine erweiterte BSN-Darstellung im Bereich des Himmelgeister Rheinbogens; Die Darstellung solle hier auf die Abgrenzung des GEP99 zurückgeführt werden. In der Stellungnahme Ö-2015-03-28-J Düsseldorf wird zudem angenommen, die Reduzierung des BSN im Himmelgeister Rheinbogen sowie an der Urdenbacher Kämpe verfolge das Ziel, Mindestabstände zwischen Hafengebieten und Naturschutzgebieten einhalten zu können.

**Der Anregung kann nicht gefolgt werden.** Die Darstellung von BSN

V-2002-2015-03-31/130

Ö-2015-02-23-C

Erkrath/01

Ö-2015-03-28-J

Düsseldorf/04

und BSLE orientiert sich an den Flächen des Biotopverbunds sowie – an dieser Stelle – am Landschaftsplan der Stadt Düsseldorf. Der angesprochene Bereich ist als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung definiert (Kennung VB-D-4806-625), was die erfolgte Darstellung eines BSLE begründet. Eine Darstellung von BSN geht aus diesen Grundlagen hingegen nicht hervor. Die Rücknahme ist nicht erfolgt, um Schutzabstände von Hafen und Naturschutzgebiet zu erreichen.

Urdenbacher Kämme, Rotthäuser Bachtal, Hubbelrather Bachtal:

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, die im GEP99 vorhandene BSN-Ausweisung im Umfeld verschiedener Natura-2000-Gebiete wieder darzustellen, z.B. im Bereich „Urdenbacher Kämme“, „Himmelgeister Rheinbogen“, „Rotthäuser Bachtal“, „Hubbelrather Bachtal“.

**Der Anregung kann nicht gefolgt werden.** Die Darstellung von BSN und BSLE orientiert sich an den Flächen des Biotopverbunds sowie – an dieser Stelle – am Landschaftsplan der Stadt Düsseldorf. Eine Darstellung von BSN geht aus diesen Grundlagen nicht hervor.

Urdenbacher Kämme

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wird Kritik an der Darstellung von BSN im Bereich der Urdenbacher Kämme vorgebracht. Die Kritik wird zurückgewiesen.

Die Urdenbacher Kämme ist zu einem großen Teil als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind“ gem. der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ausgewiesen. Im Landschaftsplan ist das FFH-Gebiet als Naturschutzgebiet „NSG Urdenbacher Kämme“ bereits festgesetzt. Aussagen zu den land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen macht der Landschaftsplan an dieser Stelle. Für die Teilbereiche, die im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind, gilt dies auch. Im Übrigen liegt der Abgrenzung des BSN auch der Biotopverbund herausragender Bedeutung aus dem

Ö-2015-02-23-C Erkrath

Ö-2016-10-07-W/01

Ö-2016-10-07-BN/01

Ö-2016-10-07-BB/01

Ö-2016-10-06-AU/01

Ö-2016-10-06-AU/02



Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV zugrunde (vgl. auch Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-E). Dieser bezieht auch Ufer- und Auenbereiche als wichtige Bestandteile des Biotopverbundes mit ein. Es ist anzumerken, dass der BSN ggü. der Darstellung im Regionalplan GEP 99 im RPD-Entwurf deutlich reduziert wurde und aus Sicht der Regionalplanung im Hinblick auf die dargestellten Freiraumfunktionen hinreichend konkretisiert ist im Landschaftsplan.

Zur Thematik der mit den zeichnerischen und textlichen Vorgaben verbundenen Rechtswirkungen wird ferner auf die regionalplanerischen Bewertungen und Ausgleichsvorschläge in der Thementabelle 4.2 „Natur und Landschaft“ unter dem Kürzel Kap.4.2-Allgemein und dem Kürzel Kap. 4.2.1-Z1/Kap. 4.2.1-G2 verwiesen.

#### Himmelgeister Rheinbogen, Itter, Volmerswerth

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Darstellung des BSN entlang der Rheinschiene im Düsseldorfer Süden kritisiert und eine reduzierte Darstellung gewünscht.

**Der Anregung kann nicht gefolgt werden.** Die Darstellung des BSN beruht in diesem Bereich u.a. auf den festgesetzten Naturschutzgebieten „Urdenbacher Kämpe“ und „Himmelgeister Rheinbogen“. Im Übrigen liegt der Abgrenzung des BSN auch der Biotopverbund herausragender Bedeutung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV zugrunde (vgl. auch Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-E). Dieser bezieht auch Ufer- und Auenbereiche als wichtige Bestandteile des Biotopverbundes mit ein. Es ist anzumerken, dass der BSN ggü. der Darstellung im Regionalplan GEP 99 im RPD-Entwurf deutlich reduziert wurde und aus Sicht der Regionalplanung im Hinblick auf die dargestellten Freiraumfunktionen hinreichend konkretisiert ist im Landschaftsplan.

#### Himmelgeister Rheinbogen

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, den BSN im Bereich des Schlossmeierhofes, Kölner Weg 51, zurückzunehmen. Es würden durch eine Unterschutzstellung Verkaufsansprüche an die Stadt

Ö-2016-10-06-BA/07

Ö-2016-10-06-E/01

Ö-2016-10-06-E/03

Düsseldorf ausgelöst werden.

**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der dargestellte BSN wurde auf der Grundlage des Naturschutzgebietes „Himmelgeister Rheinbogen“ der Stadt Düsseldorf und des Biotopverbundes herausragender Bedeutung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich liegt nicht innerhalb dieses Naturschutzgebietes oder des Biotopverbundes, sondern wird von der Festsetzung bzw. der Ausweisung herausgenommen. Die BSN-Darstellung überlagert an dieser Stelle, bedingt durch den Maßstab des Regionalplans (1:50.000), die betroffenen Flächen und bezieht diese in die generalisierende Darstellung des BSN mit ein. Der Landschaftsplan konkretisiert den im RPD-Entwurf dargestellten BSN in hinreichender Weise. Eine Änderung oder Erweiterung des Naturschutzgebietes ist mit der Darstellung im RPD-Entwurf somit nicht verbunden. Im Übrigen ist die Darstellung bereits Bestandteil des derzeit gültigen Regionalplans GEP 99. Eine zusätzliche Rücknahme der BSN-Darstellung ist nicht angezeigt. Vor diesem Hintergrund ist die Äußerung, dass Verkaufsansprüche an die Stadt Düsseldorf ausgelöst würden, zurückzuweisen.

Der Beteiligte spricht sich gegen die Darstellungen der Freiraumfunktionen BSN und BSLE im Himmelgeister Rheinbogen aus, die als neue Restriktionen bezeichnet werden und aus unterschiedlichen Gründen für unzulässig gehalten werden. Die Erweiterungen über die derzeitigen festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete hinaus seien nicht hinnehmbar, aufgrund der bereits umfangreichen Unterschutzstellungen der Grundstücke in der Vergangenheit. Bezweifelt wird zudem die ökologische Wertigkeit dieser Bereiche. Die beabsichtigte Ausdehnung von Vorranggebieten für den Naturschutz oder den Schutz der Landschaft scheitere an entgegenstehenden Eigentümerrechten. Im Plangebiet befänden zudem zu Wohn-, Gewerbe- u. landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Gebäudeensemble "Schlossmeierhoft, das die Freiraumfunktionen oder gar nicht erfüllen könne.

**Regionalplanerische Bewertung:** Wie in der Stellungnahme bereits

Ö-2015-03-27-B/01-A  
 Ö-2015-03-27-B/01-C  
 Ö-2015-03-27-B/03  
 Ö-2015-03-27-B/04  
 Ö-2015-03-27-B/05  
 Ö-2015-03-27-B/07

ausgeführt wird, ist das Gebiet bereits überwiegend durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete unter Schutz gestellt worden. Die über diese Schutzgebiete hinaus erfolgten Darstellungen im Regionalplan sind auf weitere Kriterien zurückzuführen, die zu einer Darstellung von BSN und BSLE im Regionalplan führen. Maßgeblich sind hier insbesondere die Biotopverbundflächen herausragender und besonderer Bedeutung aus dem Fachbeitrag des LANUV NRW (vgl. Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD). Die Wertigkeit der Bereiche für den Biotopverbund kann vor allem aus den Beschreibungen zum Biotopverbund entnommen werden. Die Darstellung des Himmelgeister Rheinbogens als BSN und BSLE im Regionalplan ist für die Sicherung und Erhaltung sowie Herstellung eines durchgehenden, weitestgehend unzerschnittenen Biotopverbundes von regionaler Bedeutung unverzichtbar. Auf der Grundlage der Darstellungen werden der Erhalt und die Entwicklung des Himmelgeister Rheinbogens vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert (z. B. Siedlungsentwicklung, Rohstoffabbau, Verkehrsinfrastruktur). Nicht immer muss der beabsichtigte Erhalt der Freiraumbereiche, die aufgrund ihrer Bedeutung und Wertigkeit durch Freiraumfunktionen überlagert werden, durch die Festsetzung von weiteren Schutzgebieten im Landschaftsplan erfolgen. Durch Schaffung von linearen und punktuellen Elementen können Verbund- und Trittsteinstrukturen hergestellt werden, die den Biotopverbund auf geeignete Weise wieder herstellen können. Zur Konkretisierung auf der Ebene der Landschaftsplanung wird daher auf die ausführlichen regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle 4.2 Natur und Landschaft, unter dem Kürzel 4.2-Allgemein verwiesen. Da die Darstellungen der BSN und BSLE durch die Landschaftsplanung zu konkretisieren sind, stehen die Eigentümerrechte den Darstellungen insofern nicht entgegen. Die bislang erfolgten Unterschutzstellungen können darüber hinaus auch ausreichend sein, sodass keine weiteren Schutzgebietsfestsetzungen mehr erfolgen müssten. Dies ist durch die Landschaftsplanung zu prüfen. Kleinteilige bebaute Bereiche werden zumeist maßstabsbedingt in den BSN einbezogen, da eine Herausnahme dieser Bereiche aus dem BSN oder BSLE im Maßstab

		1:50.000 nicht möglich oder auch kaum sichtbar ist. Dass diese Flächen unter Schutz gestellt werden ist nicht beabsichtigt.	
Düsseldorf-	PZ2db	<p><u>Himmelgeister Rheinbogen</u>                  In der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, die Bereiche der deichgeschützten landwirtschaftlichen Nutzflächen, den Deich und die dem Deich vorgelagerten landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht weiter durch die Darstellung eines BSLE zu überlagern, da kein Landschaftsschutz bestehe. Es würden durch eine Unterschutzstellung Verkaufsansprüche an die Stadt Düsseldorf ausgelöst werden.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Für die betroffenen Flächen wurde aufgrund der derzeit überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung auf den im GEP 99 dargestellten BSN verzichtet. Die Darstellung als BSLE dient u.a. dazu, der Bedeutung des Bereiches als entwicklungsbedürftige Verbindungs- und Pufferfläche für das angrenzende Naturschutzgebiet in der ehemaligen Rheinaue gerecht zu werden. Eine zwingende Unterschutzstellung ist mit der Darstellung als BSLE i.V.m. den textlichen Vorgaben im Regionalplan nicht verbunden. Die Entwicklung eines Biotopverbundes kann hier auch mit der Herstellung der in § 21 Abs. 6 genannten Maßnahmen hergestellt werden, z. B. durch das Anlegen von linearen und punktförmigen Elementen, wie z. B. Hecken und Feldraine.                  Auf der Grundlage des Biotopverbundes besonderer Bedeutung erscheint eine Darstellung als BSLE sachgerecht und vereinbar mit der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung. Da mit der Darstellung auch keine zwingende Unterschutzstellung verbunden ist, werden entgegen der Äußerung in der Stellungnahme keine Verkaufsansprüche an die Stadt Düsseldorf ausgelöst.</p> <p><u>Stadtteil Benrath</u>                  Die Stadt Düsseldorf regt an, den Bereich des Schlossparks Benrath vollständig als BSLE darzustellen, sofern nicht BSN dargestellt wird. Die Darstellung wäre somit auf die Version des GEP99 zurückzuführen.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Eine BSLE-Darstellung widerspräche an dieser Stelle dem Konzept, es liegen in diesem</p>	<p>Ö-2016-10-06-E/01                  Ö-2016-10-06-E/02                  Ö-2016-10-06-E/03</p> <p>V-1100-2015-03-27-A/71                  V-1100-2016-10-06/50</p>

speziellen Bereich keine Grundlagendaten vor. Allerdings hat die Prüfung der darüber hinaus gehenden Grundlagendaten ergeben, dass der BSN im westlichen Teil des Schlossparks auszuweiten und die Verbindung zum BSN am Rhein zu ergänzen ist. Dies wird mit der vorgesehenen Änderung angepasst. Der ASB zwischen Rhein und Schlosspark Benrath wird auf seinen Siedlungsbestand reduziert. Der BSN wird bis zur bestehenden Siedlung ausgeweitet und im südlichen Bereich der Tennisplätze mit dem BSN am Rhein verbunden.

#### Stadtteil Hubbelrath

Die Stadt Düsseldorf regt eine umfassendere BSLE-Darstellung südlich der B7 auf Höhe der ehemaligen Bergischen Kaserne an. Hier soll die Darstellung des BSLE auf die Version des GEP99 zurückgeführt werden.

**Der Anregung wird in Teilen gefolgt.** Die BSLE-Darstellung wird vollumfänglich entsprechend dem Landschaftsschutzgebiet gemäß der LP-Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf ergänzt.

V-1100-2015-03-27-A/67

#### Stadtteil Kaiserswerth

Die Stadt Düsseldorf regt an, die BSLE-Darstellung im Bereich des Schlosses Kalkum zu erweitern und auf die Darstellung des GEP99 zurückzuführen.

**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Eine BSLE-Darstellung widerspräche an dieser Stelle dem Konzept, es liegen in diesem Bereich keine Grundlagendaten vor.

V-1100-2015-03-27-A/65  
V-1100-2016-10-06/45

#### Stadtteil Oberbilk/Wersten

Die Stadt Düsseldorf regt an, im Bereich Volksgarten / Südpark einen zusätzlichen Bereich als BSLE darzustellen.

**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die innerhalb der Parkanlagen liegenden Kleingärten sind im RPD-Entwurf aus dem BSLE ausgespart. Die Darstellung der BSLE beruht auf den in Kap. 7.2 der Begründung aufgeführten Kriterien. Der Vorschlag zur Erweiterung der Darstellung der BSLE beruht nicht auf diesen Kriterien oder kann diesen nicht

V-1100-2015-03-27-A/69  
V-1100-2016-10-06/49

		<p>zugeordnet werden.</p> <p><u>Stadtteil Volmerswerth</u>                  Die Stadt Düsseldorf regt an, die Darstellung des BSLE zwischen dem Südfriedhof und der Volmerswerther Rheinschlinge zu ergänzen und auf die Version des GEP99 zurückzuführen.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Darstellung der BSLE beruht auf den in Kap. 7.2 der Begründung aufgeführten Kriterien. Der Vorschlag zur Erweiterung der Darstellung der BSLE beruht nicht auf diesen Kriterien oder kann diesen nicht zugeordnet werden.</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/68                  V-1100-2016-10-06/48</p>
<p>Düsseldorf-</p>	<p>PZ2dc</p>	<p>Die Stadt Düsseldorf kritisiert die <u>großflächige Ausweisung von RGZ auf dem Stadtgebiet</u> und regt eine reduzierte Darstellung an.  <b>Dem Vorschlag kann nur stellenweise gefolgt werden.</b>                  Grundsätzlich basiert die Darstellung des RGZ auf einem regional greifenden Konzept, wonach jeder Kommune eine bestimmte Intensität der RGZ-Darstellung zugewiesen wird, die sich nach der jeweiligen Siedlungsdichte richtet. Die Stadt Düsseldorf weist eine hohe Siedlungs- und Verkehrsflächendichte auf und wird im LEP als Ballungskern und Oberzentrum eingestuft, was eine weitreichende Grünzug-Darstellung auf dem Stadtgebiet begründet. Zudem besteht in Düsseldorf ein überdurchschnittlich hoher Siedlungsdruck; alle Flächen, die sich regionalplanerisch für eine Erweiterung der Siedlungsfläche eignen, werden auch als Siedlungsbereich übernommen. Jene Bereiche, in denen das Potenzial zur Siedlungsentwicklung nicht besteht, werden durch eine Grünzug-Darstellung als Freiraum gesichert. Allerdings sind in Folge dieser Stellungnahme in Hamm und Volmerswerth Anpassungen des ASB und des RGZ vorgenommen worden. Siehe hierzu weiter unten.                  Die Darstellung des BSLE und des BSN südlich der B7 ist nahezu unverändert gegenüber dem Stand des GEP 99. Der Anregung zur Darstellung von BSLE ist somit Rechnung getragen worden.</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/21                  V-1100-2015-03-27-A/02                  V-1100-2016-10-06/14</p>

		<p><u>Stadtteil Hamm</u>                  Die IHK zu Düsseldorf und die Awista regen an, die Darstellung des RGZ über dem Klärwerkstandort auszusparen.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>                  Der RGZ stärkt in diesem Bereich den großflächig zusammenhängenden Freiraum des Volmerswerther Rheinbogens. Zudem werden Infrastruktureinrichtungen, die der Ver- und Entsorgung dienen und die aufgrund ihrer besonderen Merkmale in der Regel nur im Freiraum realisiert werden können, innerhalb der dargestellten RGZ nicht von der Ausschlusswirkung des Zieles erfasst (Ziel 1 des Kapitels 4.2.1). Somit steht das bestehende Klärwerk nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalen Grünzuges. Die in der Stellungnahme V-4013-2016-10-04/06 angeführte vergleichbare Situation zu den Messeparkplätzen ist nicht gegeben, da es sich bei den Parkplätzen nicht um o.g. Infrastruktureinrichtungen handelt.</p> <p><u>Stadtteil Hamm/Unterbilk</u>                  Die Stadt Düsseldorf regt an, nördlich der B326 – zwischen den Stadtteilen Hamm und Unterbilk – den RGZ gemäß der Darstellung im GEP99 wieder darzustellen. Entsprechend nachgereichter Stellungnahme (siehe V-1100-2015-08-10/04) wird eine <b>Kompromissvariante</b> gewählt. Der ASB in Hamm wird auf seiner östlichen Seite geringfügig neu zugeschnitten. Neue Siedlungspotentiale entstehen nicht. Der verbleibende Freiraum wird entsprechend der Anregung mit RGZ überlagert.</p> <p><u>Stadtteil Kalkum/Einbrungen</u>                  Die Stadt Düsseldorf regt die Rücknahme des RGZ über Eigenbedarfsortlagen an.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten von Eigenbedarfsortlagen innerhalb des Regionalen Grünzuges werden textlich geregelt. Siehe hierzu: Thementabelle Kap. 3.1 – Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum (Kap. 3.1.1-Z1) sowie Thementabelle Kap. 4.1 – Festlegungen für Regionale Grünzüge, RGZ (Kap. 4.1.2-Allgemein).</p>	<p>V-4013-2015-03-30/07                  V-4013-2016-10-04/06                  V-4205-2014-03-10-B                  V-4205-2016-09-29-A/01                  V-4205-2016-09-29-A/03</p> <p>V-1100-2015-03-27-A/48</p> <p>V-1100-2016-10-06/37                  V-1100-2015-03-27-A/21                  V-1100-2016-10-06/14</p>
--	--	--	--

		<p><u>Stadtteil Lohausen</u> Die Stadt Düsseldorf regt die Rücknahme des RGZ über der Ortslage Lohausen an. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten von Eigenbedarfsortlagen innerhalb des Regionalen Grünzugs werden textlich geregelt. Siehe hierzu: Thementabelle Kap. 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum (Kap. 3.1.1-Z1)</p> <p><u>Stadtteil Mörsenbroich/Grafenberg</u> Die Stadt Düsseldorf regt aufgrund bestehender FNP-Darstellung die Rücknahme des RGZ über einem Bereich entlang des Rolander Weges an. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten von Eigenbedarfsortlagen innerhalb des Regionalen Grünzugs werden textlich geregelt. Siehe hierzu: Thementabelle Kap. 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum (Kap. 3.1.1-Z1)</p> <p><u>Stadtteil Stockum</u> Die IHK zu Düsseldorf, die Messe Düsseldorf GmbH u.a. regen die Rücknahme des RGZ über den Parkplätzen des Messegeländes an. Zudem wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert, dass die eingezäunten Bereiche der Messe für ihre Zwecke weiterhin genutzt werden können. <b>Den Anregungen wird gefolgt,</b> die Darstellung des RGZ wird an dieser Stelle angepasst. Die bestehenden Nutzungen sind mit den Darstellungen vereinbar.</p> <p><u>Stadtteil Wittlaer</u> Der Regionalverband Ruhr regt eine Verbindung des RGZ „Ruhrhöhen“ im Norden Düsseldorfs mit dem RGZ auf Duisburger Seite an. <b>Diese Anregung wird mitgetragen.</b> Der Regionale Grünzug verläuft bereits bis an die Duisburger Kommunalgrenze – eine unmittelbare Fortsetzung auf dem Gebiet des Regionalverbandes Ruhr ist somit möglich.</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/51 V-1100-2016-10-06/34</p> <p>V-1100-2015-03-27-A/55 V-1100-2016-10-06/36</p> <p>V-4013-2015-03-30/06 V-3207-2015-03-10/01 V-3207-2015-03-10/02 Ö-2015-03-20-AA</p> <p>V-5032-2015-03-27/04</p>
--	--	--	---



		<p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben V-7102-2016-10-06/01 regt an, an der Bergischen Kaserne den RGZ zwischen den ASB zu streichen und als ASB darzustellen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Für das Gebiet zwischen der Bergischen Landstraße (B7), der Knittkuhler Straße, dem Conesweg und der Bebauung an der Ringstraße sowie für das ehemalige Offizierkasino (Bergische Landstraße 465) wurde am 14.09.2005 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 6181/005 gefasst. Als vorrangige Planungsziele sind darin die Ausweisung von Wohnbauflächen mit geringer Dichte und Geschossigkeit, von Flächen für die Landwirtschaft, von privaten und öffentlichen Freiflächen, von Baufläche für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte) und Sportstätten benannt. Dies passt zu der Darstellung im Regionalplanentwurf.</p> <p>Der Bereich zwischen Bergische Straße und der Ortslage Knittkuhl insgesamt böte aus Sicht der Regionalplanung größere Entwicklungspotentiale. Hierfür müsste allerdings im Vorfeld die Erschließung des Gebietes gelöst werden. Eine Änderung des Regionalplanes nach Vorliegen einer solchen Lösung und eines grundsätzlich anderem städtebaulichen Konzeptes würde dann ggf. geprüft.</p>	V-7102-2016-10-06/01
Düsseldorf-	PZ2dd		
Düsseldorf-	PZ2de		
Düsseldorf-	PZ2e		
Düsseldorf-	PZ2ea		
Düsseldorf-	PZ2ea-1	<p><u>Düs 084 Halde - Deponie Hubbelrath</u></p> <p><b>Die Bedenken der Verfahrensbeteiligten V-2000-2015-03-25/143 werden zur Kenntnis genommen.</b> Die FFH-Vorprüfung wird in Bezug auf die Aussagen zu den Stoffeinträgen wie folgt ergänzt.</p> <p><i>„Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungssituation sind zusätzliche Belastungen eher unwahrscheinlich, können jedoch ohne differenzierte Berechnung auf der Grundlage einer konkretisierten technischen Planung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ob</i></p>	<p>V-2000-2015-03-25/143                  V-4205-2014-03-10-A/01                  V-4205-2014-03-10-A/02                  V-4215-2015-03-10/01                  V-4215-2015-03-10/02                  V-2002-2015-03-31/136                  V-1131-2015-03-26/15                  V-4205-2016-09-29-</p>

	<p><i>hierdurch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung eine Eutrophierung bzw. Veränderung der Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes erfolgt, kann daher auf dem Detaillierungsgrad der Regionalplanebene nicht festgestellt werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.“</i></p> <p><i>„Da die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge nur auf der Grundlage konkreter Berechnungen vorgenommen werden kann, für die eine weitere Konkretisierung der Planung erforderlich ist, ist die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.“</i></p> <p><b>Der Anregung</b> der Verfahrensbeteiligten V-4205-2014-03-10-A/01+02 und V-4215-2015-03-10/01+02 bzgl. einer veränderten Gesamtbewertung der Umwelterheblichkeit im Prüfbogen DÜS_084_Halde <b>wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Einleitend wird darauf hingewiesen, dass sich der regionale Planungsträger in Kenntnis der bereits zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplanes ermittelten Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen des Erarbeitungsbeschlusses für eine regionalplanerische Festlegung der Deponie ausgesprochen hat, welche den Bereich der in den Stellungnahmen angesprochenen Süderweiterung umfasst.</p> <p>Auch wenn sich, wie in der Stellungnahme ausgeführt, in lokaler Detailbetrachtung der noch möglichen Ausnutzbarkeiten innerhalb der Flächenabgrenzung für einzelne Schutzgüter ggf. geringere Beeinträchtigungen zeigen sollten, bleibt festzuhalten, dass gemäß der Prüfmethodik der Umweltprüfung in der Gesamtbewertung trotz allem von einer Umwelterheblichkeit ausgegangen werden muss. Dies gilt in jedem Falle in Bezug auf die Betroffenheit von Naturschutzgebieten, da hier auch der 300 Meter Puffer als Erheblichkeitsmaßstab zu beachten ist, sowie weiterhin in Bezug auf das Schutzgut Boden. Von einer Sicherung der bestehenden Böden kann nicht ausgegangen werden, da durch den ab- und Wiederauftrag von Bodenmasse die natürlichen Bodenprofile aufgelöst werden.</p> <p>Die Festlegung bedarf somit ungeachtet der vorgebrachten</p>	B/01-03
--	--	---------

		<p>Anregungen weiterhin eines erhöhten Begründungs- und Abwägungsbedarfes. Verwiesen wird hier auf die in der Begründung zum Regionalplan dargelegten Entscheidungsgründe (insb. Defizit bei Deponiekapazitäten im Planungsraum).</p> <p>Die Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/136 und V-1131-2015-03-26/15 sprechen sich für eine Beschränkung der Darstellung auf den vorhandenen Deponiekörper bzw. einen Verzicht auf die Darstellung einer südlichen Erweiterungsfläche aus. Sie beziehen sich auf eine vorhandene Grundwasserbelastung, deren Quelle in der Altdeponie vermutet wird, sowie auf verkehrliche Auswirkungen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild und vertreten die Auffassung, dass kein Bedarf gegeben sei.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zum Bedarf wird auf Kapitel 7.2.10 der Begründung verwiesen. Die im regionalplanerischen Maßstab relevanten Schutzgüter wurden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung in angemessener Weise berücksichtigt. Das Landschaftsbild weist am in Rede stehenden Standort eine gewisse Wertigkeit auf, die insgesamt jedoch nicht so hoch ist, dass sie im regionalplanerischen Maßstab von durchschlagendem Gewicht wäre. Tiefergehende Untersuchungen, z.B. zu etwaigen Zusammenhängen zwischen der Altdeponie und einer neuen Deponieplanung sind im Rahmen des fachplanerischen Verfahrens vorzunehmen.</p>	
Düsseldorf-	PZ2ea-2		
Düsseldorf-	PZ2eb		
Düsseldorf-	PZ2ec		
Düsseldorf-	PZ2ec-1		
Düsseldorf-	PZ2ec-2		
Düsseldorf-	PZ2ec-3		
Düsseldorf-	PZ2ec-4		
Düsseldorf-	PZ2ed		
Düsseldorf-	PZ2ee		

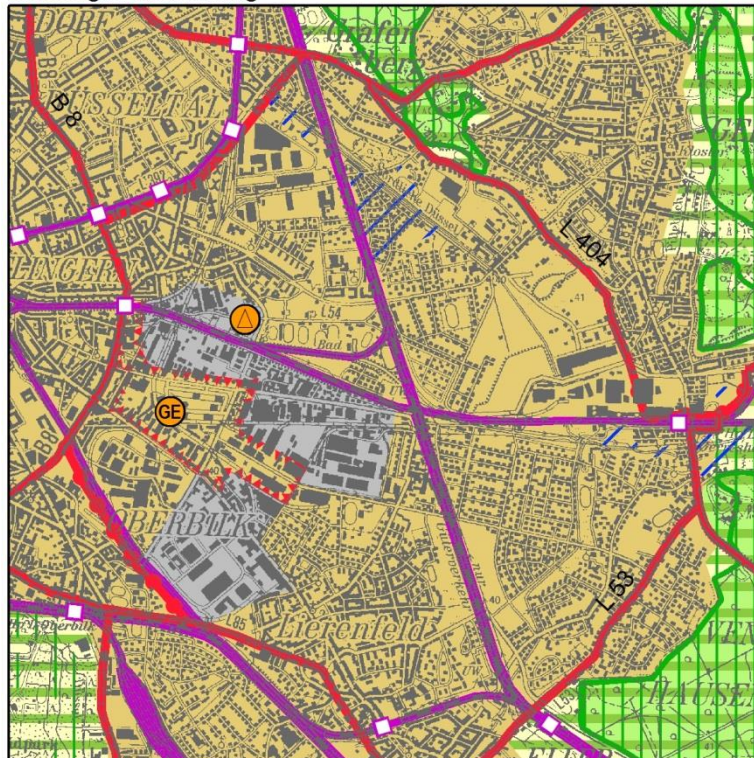
Düsseldorf-	PZ3aa-1	<p><u>Dreieck Düsseldorf-Nord</u> Die Stadt Düsseldorf regt an, die Abbiegebeziehung von der A 52 zur A 44 im Dreieck Düsseldorf-Nord zeichnerisch darzustellen und den innenliegenden Bereich als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich darzustellen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die zeichnerische Darstellung orientiert sich an den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz und enthält als solche die symbolhafte Darstellung des Autobahndreiecks. Die Darstellung einzelner Abbiegebeziehungen ist vor diesem Hintergrund verzichtbar. Im Übrigen bestehen im Innenraum zwischen den Straßentrassen ein Landschaftsschutzgebiet sowie eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4606-815, die den Erhalt des Schwarzbaches zum Ziel hat. An den Darstellungen wird daher festgehalten.</p>	V-1100-2015-03-27-A/54 V-1100-2016-10-06/46
Düsseldorf-	PZ3aa-2		
Düsseldorf-	PZ3ab-1	<p><u>Stadtbezirk Angermund - L 139</u> Die Stadt Düsseldorf regt an, die L 139 zwischen der B 8n und der L 60 aus der zeichnerischen Darstellung herauszunehmen.</p> <p><b>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</b> Die Darstellung dient der Anbindung des als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellten Ortsteils Angermund sowie als regionaler Netzlückenschluss nach Ratingen-Lintorf mit südlicher Verzweigung Richtung Duisburg-Rahm.</p> <p><u>Stadtbezirk Garath - B 8</u> Die Stadt Düsseldorf regt an, den Straßenabschnitt der B 8 zwischen der L 353 und der Anschlussstelle D-Garath der A 59 (Frankfurter Str. / Düsseldorfer Str.) aus der zeichnerischen Darstellung herauszunehmen oder mit Planzeichen 3.ac darzustellen. Die Anbindung Langenfelds im regionalen Kontext sei über die A 59 gegeben.</p> <p><b>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</b> Die Darstellung der B8 dient dem vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr und dient zunächst der Ver- und Anbindung der Siedlungsbereiche Düsseldorf-Garath und Langenfeld. Weiterhin würde durch die Herausnahme des</p>	V-1100-2015-03-27-A/56 V-1100-2016-10-06/52 V-2002-2015-03-31/137 V-1100-2015-03-27-A/72 V-1100-2016-10-06 /51 V-1100-2015-03-27-A/75 V-1100-2016-10-06/52

		<p>Teilstücks in der Gesamtbetrachtung der Verkehrsbeziehung der B 8 eine Netzlücke im regionalen Netz entstehen. Die Darstellung der angesprochenen A 59 dient dem vorwiegend großräumigen Verkehr.</p> <p><u>Stadtteil Gerresheim - Anbindung Glashüttengelände</u>  Die Stadt Düsseldorf regt eine Veränderung der zeichnerischen Darstellung von Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr im Bereich des Glashüttengeländes in Gerresheim sowie südlich des Gerresheimer Bahnhofs an. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW spricht sich gegen einen Beibehalt der Darstellung der Ortsumgebung Gerresheim-Süd durch die Düsselaue (östlich Glashüttenstraße) sowie gegen eine Straßendarstellung parallel zu den Gleisen aus. Mit Schreiben vom 06.10.2016 regt die Stadt Düsseldorf die Aufnahme des im GEP 99 als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.ab-1) dargestellten Höherwegs und Höherhofstraße als Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße (Planzeichen 3.ac) an.</p> <p><b>Regionalplanerische Bewertung:</b> Die zeichnerische Darstellung von Planzeichen 3ab-1 erfolgt nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz für Bundesautobahnen und Bundesstraßen und Landesstraßen (Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen). Mit der Darstellung dieses Planzeichens wird die regionale oder überregionale Verbindung von Siedlungsräumen gesichert. Regionale Ergänzungen des Straßennetzes werden mit Planzeichen 3ac (Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße dargestellt). <b>Der Anregung der Stadt Düsseldorf wird mit dem zweiten Entwurf insoweit gefolgt, als mittels der Darstellung einer sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße in der Verlängerung der Torfbruchstraße sowie in östlicher Richtung parallel zu den Gleisen und auf der Straße Im Brühl den planerischen Vorstellungen der Stadt Düsseldorf entsprochen wird.</b></p> <p><b>Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände wird insoweit entsprochen, als in keinem Entwurfsstand des RPD im Bereich des Glashüttengeländes keine Straßendarstellung parallel</b></p>	
--	--	---	--

**zu den Gleisen erfolgt.**

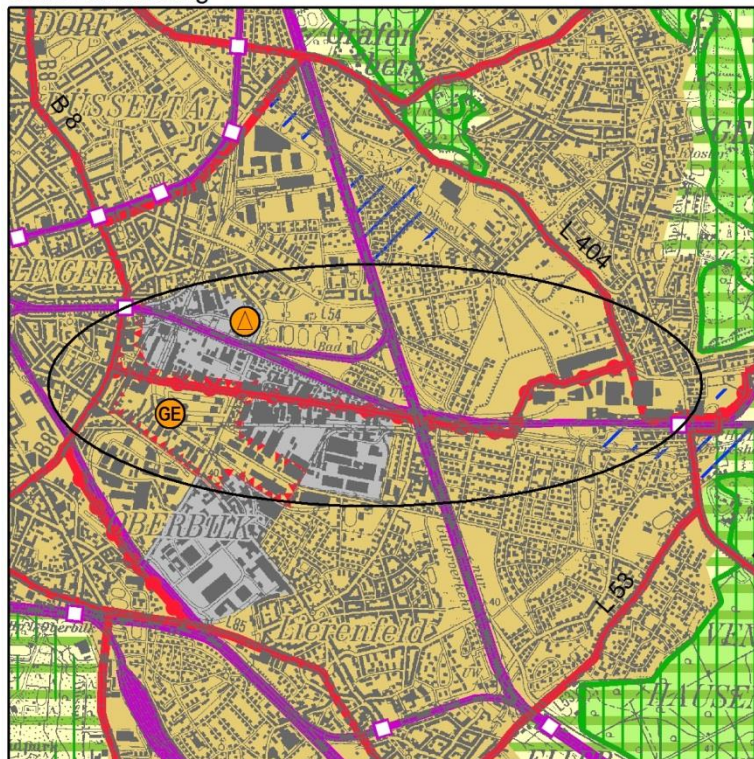
Die bisherige Darstellung des Höherwegs und der Höherhofstraße mit Planzeichen 3ab-1 wird jedoch gestrichen, da es sich hierbei nicht um Landesstraßen handelt. An ihrer Stelle erfolgt vor dem Hintergrund der zwischengemeindlichen Verbindungsfunktion eine Darstellung als Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße (Planzeichen 3.ac).

bisherige Darstellung\*



\*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung\*\*



\*\*Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Durch die voranstehend beschriebenen Darstellungen werden die Möglichkeiten der Stadt Düsseldorf für eine Gestaltung der kommunalen Erschließung und deren Ausbaustandard im betreffenden Bereich nicht eingeschränkt; auch eine Verpflichtung zu einem Mindest-Ausbaustandard ist hiermit nicht verbunden.

**Südlich des Bahnhofs Gerresheim wird den Anregungen mit dem zweiten Entwurf gefolgt;** hier erfolgt eine Anpassung an den tatsächlichen Verlauf der L404 auf der Glashüttenstraße, da die bisher im Planentwurf enthaltene Führung entlang des östlichen Siedlungsrandes keine Bedarfsplanmaßnahme ist.

Düsseldorf-	PZ3ac	<p><u>Stadtteil Lierenfeld - Ronsdorfer Straße</u> Die Stadt Düsseldorf regt eine Streichung der Ronsdorfer Straße als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße an. <b>Der Anregung wird mit dem zweiten Planentwurf gefolgt.</b></p> <p><u>Stadtteil Oberbilk - Ortsumgehung Oberbilk</u> Die Stadt Düsseldorf regt eine Veränderung der zeichnerischen Darstellung von sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen im Stadtteil Oberbilk an. Die geplante Ortsumgehung Oberbilk solle westlich der Bahngleise zwischen B8 und Karl-Geusen-Straße verlaufen, der im Entwurf dargestellte Anschluss über Mindener Straße – Im Liefeld solle entfallen. <b>Dem Vorschlag wird mit dem zweiten Planentwurf gefolgt.</b> Die geänderte Darstellung entspricht dem tatsächlich geplanten und im Flächennutzungsplan bereits enthaltenen Trassenverlauf.</p> <p><u>Stadtbezirk Golzheim/Stockum - Rheinuferstraße</u> Die Stadt Düsseldorf regt an, den Straßenabschnitt Cecilienallee und Rottdamer Str. bis zur A44 als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße darzustellen. <b>Der Anregung wird mit dem zweiten Planentwurf gefolgt</b> und der Straßenabschnitt entsprechend dargestellt.</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/74</p> <p>V-1100-2015-03-27-A/42 V-1100-2015-03-27-A/73</p>
Düsseldorf-	PZ3ba-1		
Düsseldorf-	PZ3ba-2		
Düsseldorf-	PZ3bb-1	<p><u>Straßenbahn nach Neuss</u> Die Stadt Düsseldorf weist darauf hin, dass die Straßenbahnlinie nach Neuss die Nr. 709 trägt und bittet um entsprechende Korrektur der Begründung. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/38 V-1100-2016-10-06/26</p>
Düsseldorf-	PZ3bb-2		
Düsseldorf-	PZ3bc		
Düsseldorf-	PZ3c		
Düsseldorf-	PZ3d		



Düsseldorf-	PZ3da		
Düsseldorf-	PZ3db		
Düsseldorf-	PZ3e		
Düsseldorf-	PZ3fa		
Düsseldorf-	PZ3fb		
Düsseldorf-	PZ3fc		
Düsseldorf-	Sonstiges		



# Regionalplan Düsseldorf (RPD)

## 1. Kommunaltabelle Stadt Krefeld

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Krefeld-	PZ1a	<p><u>Fläche westlich Elfrather Friedhof</u> Die Stadt Krefeld regt die Darstellung eines ASB westlich Elfrather Friedhof an. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die ASB Darstellung erfolgt aufgrund der sehr guten infrastrukturellen Ausstattung im unmittelbaren Umfeld (ÖPNV Umsteigepunkt Elfrather Mühle, Supermarkt, Gemeindezentrum) und der Bedarfssituation der Stadt Krefeld. Es entstehen Siedlungspotenziale für Wohnen in einer Größenordnung von ca. 5 ha. Die Freiraumdarstellungen werden entsprechend der ASB Darstellung geändert. Es handelt sich bei dem Bereich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als Insel von dem Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Golfplätze / Elfrather Mühle umgeben ist. Im weiteren Bauleitplanverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung und zur Schaffung eines Überganges zwischen Freiraum / Freizeitanlagen zu treffen. Durch die Flächeninanspruchnahme sind negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft und auf den Boden zu erwarten. Aufgrund des Bedarfs und der guten Standortbedingungen, hat die Entwicklung von Wohnbauflächen trotzdem Priorität.</p> <p><u>Bereich der Fabrik Heeder südlich des Hauptbahnhofes</u> <b>Der Anregung der Stadt Krefeld, den Bereich als ASB darzustellen, wird gefolgt.</b> Es handelt sich um eine Gemengelage an verschiedenen Nutzungen</p>	<p>V-1103-2015-03-27/03 V-1103-2015-03-27/45</p> <p>V-1103-2015-03-27/04</p>

(Gemeinbedarf, Wohnen, Einzelhandel, Gewerbe), die der regionalplanerischen Zielsetzung „GIB“ nicht entspricht. Das bestehende Gewerbegebiet, welches im FNP der Stadt als „GE“ festgesetzt ist, erfordert keine Darstellung als GIB im Regionalplan sondern kann auch als Gewerbegebiet im ASB weiter entwickelt werden.

Es befinden sich keine BlmSch- oder Störfallbetriebe in dem Änderungsbereich, die die Beibehaltung eines GIB erfordern würden. Auch ist in der Stellungnahme der Stadt erkennbar, dass andere Planungsziele als die Ansiedlung von Industriebetrieben verfolgt werden. Somit ist die Anregung den Bereich als ASB darzustellen, nachvollziehbar. Die südöstliche Spitze des Plangebietes (Ecke Siemensstraße / Füttingsweg) befindet sich innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches nach §3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz. Es ist im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen, dass keine neuen schutzbedürftigen Nutzungen / Gebiete in dem Bereich geplant werden.

#### Uerdingen

Die Stadt Krefeld (V-1103-2015-03-27/05) regt an, einen Teil des GIB als ASB darzustellen. Die Beteiligten V-3111-2015-03-30/12-A und Ö-2015-03-31-AP Leverkusen/05 begrüßen dagegen den im Entwurf vom September 2014 dargestellten GIB, da damit eine angemessene Berücksichtigung der Schutzansprüche der nördlich gelegenen GIB und Hafenanlagen des Chempark erfolgt. Der Trennungsgrundsatz erfordere u.a. besondere Aufmerksamkeit auf die o.g. Nutzungen und die Erweiterungspotenziale, sollte es eine Änderung in dem Bereich geben.

#### **Der Anregung zur Änderung von GIB in ASB wird gefolgt.**

Es handelt sich um einen GIB der als kleinteilige Darstellung eines „Fingers“ in den Allgemeinen Siedlungsbereich von Uerdingen ragt. Grundlage für die Darstellung des GIB waren Industrie- und Gewerbebetriebe, die seit vielen Jahren geschlossen sind. Eine gewerbliche Umnutzung des Bereiches konnte nicht erfolgreich durchgesetzt werden, viele Grundstücke liegen brach. Aufgrund verschiedener schutzbedürftiger Nutzungen im Änderungsbereich (GIB) und unmittelbar angrenzend, ist das Plangebiet nicht für die Ansiedlung emittierender Unternehmen i.S. der GIB Ziele von Kap. 3.3.1 geeignet. Es

V-1103-2015-03-27/05  
V-3111-2015-03-30/12-A  
V-4015-2015-03-31/13  
Ö-2015-03-31-AP/05

handelt sich bei den schutzbedürftigen Nutzungen um Wohnungen, Büros, Kirche, Gastronomie, Gemeinbedarfsflächen. Die Stadt Krefeld sieht im FNP Mischgebiete und Gewerbegebiet vor.

Im Norden des Änderungsbereiches befinden sich Gewerbe- und Industriebetriebe, die ihrerseits vor heranrückender Wohnbebauung zu schützen sind. Es handelt sich u.a. um den Chempark, nördlich des Plangebietes mit Betriebsbereichen nach BImSchG und mit Anlagen zum Güterumschlag am Rhein. Diese Bereiche werden unverändert als GIB dargestellt. Aufgrund von Größe der Brachfläche (ca. 3 ha) und des GIB (ca. 5 ha) als „Insel“ im ASB ist eine Darstellung von GIB regionalplanerisch nicht sinnvoll umsetzbar (Maßstab 1:50.000, Darstellungsschwelle 10 ha). Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, eine geeignete Nachnutzung für die Brachen zu finden, die funktioniert und aber auch dafür zu sorgen, dass der Konflikt zwischen GIB und ASB nicht verschärft wird. Dies gilt insbesondere für die bauleitplanerische Ausgestaltung der Mischgebiete im FNP. Maßnahmen können sein: Planung von Gewerbegebieten für nicht wesentlich störendes Gewerbe, Gliederung der Mischgebiete, Auflagen für schutzbedürftige Nutzungen in den geplanten Mischgebieten, Planung von Lärmschutzeinrichtungen.

#### Bereich Hökendyk

Die Stadt Krefeld regt an, den Bereich als Siedlungsbereich nicht zu streichen, sondern wie im Regionalplan (GEP99) weiterhin als ASB darzustellen. **Der Anregung wird im 2. Planentwurf gefolgt**, da der Standort bedarfsgerecht ist und bereits im GEP99 für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen war. Es entsteht ein Entwicklungspotenzial von ca. 5 ha.

**Der Anregung** der Stadt Krefeld aus der 1. und der 2. Beteiligung zum RPD (Stand Juni 2016), den darüber hinausgehenden Bereich aus der Darstellung BSLE und RGZ zu streichen, u.a. da er aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht als Erholungsraum dienen würde und zudem für eine weitere Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen sollte, **wird nicht gefolgt**.

Die Darstellung der Regionalen Grünzüge erfolgt auf Grundlage der

V-1103-2015-03-27/19

V-1103-2016-10-13/12

gesamträumlichen Analyse des Planungsraumes hinsichtlich der in den Kap. 7.2.6.1 bis 7.2.6.5 der Begründung dargestellten räumlichen und funktionalen Kriterien, deren Umsetzung in die zeichnerische Darstellung in Kap. 7.2.6.6 (ebd.) erfolgt.

Die Darstellung des BSLE beruht auf dem gemäß gültigem Landschaftsplan der Stadt Krefeld festgesetzten Landschaftsschutzgebiet (LSG-4605-002 „Landschaftsschutzgebiet Hülser Berg / Hülser Bruch“). Der Bereich entspricht somit den Kriterien zur Darstellung von BSLE in Kap. 7.2.5 (Planzeichen 2db, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) der Begründung zum RPD.

Da es sich bei den RGZ um eine großräumige Darstellung räumlich zusammenhängender Bereiche handelt, können hierin zur Sicherung des Freiraumzusammenhangs auch kleinräumige Bereiche enthalten sein, für die ohne den großräumigen Zusammenhang mit angrenzenden Freiraumbereichen aufgrund der o.g. Kriterien keine Darstellung als RGZ erfolgen würde. Diese sind für die Aufgaben und Funktionen der RGZ im gesamträumlichen Zusammenhang zu erhalten und zu entwickeln. Insoweit ist hier die aktuelle Eignung der isoliert betrachteten Fläche nicht maßgeblich. Die Darstellung des RGZ in diesem Bereich ist entsprechend im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung zu konkretisieren.

#### ASB Fischeln (östlich K-Bahn)

Verschiedene Beteiligte aus der Öffentlichkeit und das Landesbüro der Umweltverbände (V-2002-2015-03-31/139) fordern eine Streichung von ASB in Fischeln-Ost u.a. aufgrund der hohen Freiraumwertigkeit und des fehlenden Bedarfs. Der ASB solle auf den Bereich von bestehenden B-Plänen reduziert werden.

Der Beteiligte Ö-2015-03-27-A/03 lehnt in seiner Stellungnahme die Wohnbebauung östlich der K-Bahn Trassen sowie Wohnbauflächen in Schicksbaum Nord ab, weil kein Bedarf bestünde. Ziel der Stadt sollte sein, den Bedarf zu decken, in dem die Innenstadt wiederbelebt wird, vorhandene Bausubstanz genutzt wird, Wohnen im Alter gefördert wird, frei werdende EFH genutzt werden (Generationswechsel) und alternative Wohnformen und Baugruppen gefördert werden. Statt großer Neubaugebiete sollten kleinere

V-2002-2015-03-31/139

Ö-2015-03-20-AC/01

Ö-2015-03-27-A/03

Ö-2015-03-30-U/01

Ö-2015-03-30-BY/01

Ö-2016-09-29-D/01

Ö-2016-09-29-D/02

Ö-2016-09-29-G/01

Ö-2016-09-29-G/02

Ö-2016-10-05-AW/01

Ö-2016-10-05-AW/02

Grundstücke im Innenbereich dichter bebaut werden. Der Bodenschutz würde zu wenig berücksichtigt, in NRW werden noch täglich mehr als 10 ha versiegelt. Ziel sollte daher sein, besonders schutzwürdige Böden zu schützen. In Fischeln sollte der heute bestehende behutsame Übergang von Bebauung und freier Landschaft (Fischelner Bruch) durch Kleingärten, Obstwiesen und Ackerflächen nicht zerstört werden. Es werden alternative Wohngebiete angeregt, z.B. in Osterath und Willich.

Der Beteiligte Ö-2016-09-29-D weist zusätzlich darauf hin, dass durch zusätzliche Erschließungsstraßen und der zugehörigen Kanalisation das alte Ortsbild endgültig zerstört würde.

**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Eine Überprüfung des ASB ist im Rahmen der SUP erfolgt (siehe Prüfbogen Kre\_ASBRES\_B\_003 (14-66). Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass sich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von zwei Kriterien ergeben: Wohnen (aufgrund der nahe gelegenen BAB 44) und Boden (aufgrund der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden). Weitere erhebliche Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung hat der Gutachter nicht festgestellt. Weitere im Beteiligungsverfahren angesprochene naturräumliche Wertigkeiten vermögen die Erheblichkeitsbewertung der SUP nicht zu verändern. Biotopverbundflächen sind lt. Fachbeitrag des LANUV nicht betroffen. Bei den in der Stellungnahme Ö-2016-09-29-G/02 angesprochenen möglicherweise vorkommenden Lebensräumen verschiedener Tierarten handelt es sich nicht um verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten. Auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist im Rahmen der Umweltprüfung nicht zu besorgen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen I und II sowie außerhalb von Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen. Darüber hinausgehende Aspekte wären in nachgelagerten Verfahren zu diskutieren. Aufgrund der flächendeckenden Betroffenheit schutzwürdiger Böden und der weiträumigen Betroffenheit des Krefelder Südens von den Emissionen der BAB 44 ist zwar trotz allem in der Gesamtbewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, an der Planung des ASB wird jedoch trotz der Auswirkungen festgehalten.

Eine einseitige Belastung des Krefelder Südens kann nicht festgestellt werden,

da auch ASB und GIB im Norden der Stadt und in angrenzenden Räumen vorgesehen werden. Die Darstellung ist bedarfsgerecht, da zu dem Bedarf von 5800 Wohneinheiten der Stadt Krefeld, im Rahmen von In und Um Düsseldorf ein Bedarf von ca. 2100 Wohneinheiten der Stadt Düsseldorf hinzukommt. Dem stehen Entwicklungspotenziale von 7900 Wohneinheiten im RPD-Entwurf gegenüber. Somit sind die Darstellungen bedarfsgerecht. Die Bedarfsberechnung basiert auf den Vorgaben des LEP NRW. Der räumliche Bezug ergibt sich aufgrund der Berechnung für die 49 Städte und Gemeinden in der Planungsregion. Wanderungsbewegungen fließen in die Berechnung ein, da Grundlage für den Neubedarf die Haushaltszahlen bzw. die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW bilden.

Die Regionalplanung forciert die Innen- vor Außenentwicklung durch Zielsetzungen in Kap. 3.1.2 Ziel 2. Innenpotenziale werden bei der Bedarfsbilanz einbezogen – auch Reserven in den Innenstädten, Baulücken und Nachverdichtungspotenziale. Die kritisierte Inanspruchnahme von Freiraum wird nach den Vorgaben des LEP NRW durch die Bedarfsprüfung auf Grundlage des Siedlungsmonitorings reduziert. In der Planungsregion Düsseldorf, bzw. in und im Umland der Stadt Düsseldorf ist es jedoch so, dass – trotz bestehender Reserven in den FNP und B-Plänen, ein hoher Bedarf an Wohnraum besteht. Der Bedarf führt u.a. zu steigenden Mieten und Preisen im Rheinland. Die Aussage, dass Mieten in der Stadt Düsseldorf und im engen Umland fallen würden, ist nicht nachvollziehbar. Die Mieten in der Stadt Düsseldorf sind nach Auskunft der Wohnungsmarktbeobachtung der NRW.BANK ([http://www.nrwbank.de/export/sites/nrwbank/de/corporate/downloads/presse/publikationen/wohnungsmarktprofile/Regierungsbezirk-Duesseldorf/kreisfreie\\_Staedte/NRW.BANK\\_Wohnungsmarktprofil\\_Duesseldorf\\_2015.pdf](http://www.nrwbank.de/export/sites/nrwbank/de/corporate/downloads/presse/publikationen/wohnungsmarktprofile/Regierungsbezirk-Duesseldorf/kreisfreie_Staedte/NRW.BANK_Wohnungsmarktprofil_Duesseldorf_2015.pdf)) in den letzten Jahren gestiegen und steigen nach mündlicher Auskunft aktuell weiter. Die Förderung von alternativen Wohnformen sowie die Nachverdichtung bestehender Grundstücke, die Entwicklung kleiner Grundstücke oder die Förderung eines Umzugsmanagements um älteren Menschen den Umzug in eine kleinere Wohnung zu erleichtern liegen in der Planungshoheit der Städte und Gemeinden und sind in geeigneten Verfahren vorzutragen.

Alternative Baugebiete in Meerbusch oder Willich werden auf Grundlage der



Planungskriterien für ASB (siehe Begründung zum RPD Kap. 7.1.1) geprüft und Neudarstellungen in Meerbusch und Willich vorgesehen.

Eine mögliche Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen und eine Beeinträchtigung des weiten Blickes in die Landschaft durch den ASB in Fischeln werden in Kauf genommen, da es sich um einen Bereich im Übergang zum Freiraum handelt und ggf. zur Naherholung auf die verbleibende Landschaft ausgewichen werden kann. Die Belange des Landschaftsschutzgebietes und kleinteiliger Nutzung bzw. kleinflächiger wertvoller Flächen im Siedlungsbereich sowie gesunder Wohnbedingungen mit Blick auf eine Stromtrasse werden im Rahmen von Landschafts- und Bauleitplanung geprüft. Auch die Erschließung und die Berücksichtigung der Terrassenkante ist Aufgabe der Bauleitplanung. Hier kann ggf. in der Umsetzung der Baugebiete durch Versprünge die Terrassenkante wahrnehmbar bleiben. Es ist auch Aufgabe der Bauleitplanung sich mit den Folgen eines Baugebietes und der Erschließung für das historische Ortsbild, der Kulturlandschaft und die Identifikation der Bewohner mit dem Ort auseinanderzusetzen. Der Regionalplan ist der Rahmen für eine Entwicklung ist für die Detailfragen nicht die geeignete Planungsebene, allerdings hat auch unter kulturlandschaftlichen und naturschutzfachlichen Erwägungen die Rücknahme des ASB bis zur Terrassenkante im Entwurf des RPD stattgefunden. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die ASB in Fischeln nicht als Wohnstandort für ältere Menschen geeignet sein sollen. Die siedlungsstrukturelle Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen ist sehr gut bis gut (siehe Auswertung der bestehenden Infrastrukturen in der Begründung zum Regionalplan, Kap. 7.1.1, S. 270 ff., insbesondere Blatt 19). Bei dieser Analyse wurde nicht nur der U-Bahnanschluss bewertet, sondern verschiedene Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Arzt, Apotheke, Optiker, Supermärkte, Bank, Post, Bücherei etc. Es sind auch Einrichtungen, die ältere Menschen zur Versorgung brauchen. Die Eignung als Wohnstandort für ältere Menschen hängt somit von der Art des Städtebaus ab. Dies ist Aufgabe der Bauleitplanung. Der Standort entspricht den Anforderungen des LEP Entwurfs vom 22.09.2016, da es sich um eine Arrondierung eines bestehenden ASB mit Schienenanbindung handelt, für den ein Bedarf begründet werden kann.

Der LEP NRW wird durch den RPD konkretisiert (siehe auch Kap. 1.2).

Der Gutachter kommt in der Strategischen Umweltprüfung für den ASB zu dem Ergebnis dass keine erheblichen Auswirkungen auf das regionale Klima zu erwarten sind, lokale Klimaauswirkungen sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen.

Der Klimaschutzplan und die Nachhaltigkeitsstrategie werden – soweit möglich – im LEP NRW und RPD in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung umgesetzt (z.B. durch bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche, Freiraumschutz) (siehe Kap. 4 LEP NRW und Kap. 2.3 RPD). In Fischeln ist jedoch eine Abwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung erfolgt, aufgrund der guten Infrastrukturausstattung und des großen Siedlungsdrucks. In der Umweltprüfung für den ASB in Fischeln (ASB RES\_B\_003, siehe Umweltbericht, Anhang C, RPD) hat der Gutachter festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Regionalklima zu erwarten sind. Mögliche lokale Klimaauswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachfolgenden Planungsebenen geprüft.

#### Fischeln (Steinrath)

In Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wird u.a. angeregt, auf eine Darstellung von ASB im Bereich der Friedhofserweiterungsflächen in Fischeln zu verzichten, u.a. da es sich um bislang unbebaute Flächen handeln würde. Stattdessen sollte entlang der Straße Steinrath ein ASB geplant werden. Da es bereits Gebäude entlang der Straße gäbe und so dem Ziel der Innen- vor Außenentwicklung gefolgt würde. Der Bereich könne die Zielsetzungen BSLE, RGZ etc. gar nicht mehr erfüllen aufgrund der baulichen Vorprägung. Es wird in einzelnen Stellungnahmen Widerspruch gegen die Darstellung als RGZ und Landschaftsschutzgebiet eingelegt, um später Wohnbauflächen ausweisen zu können. Es wird von einigen Einwendern vermutet, dass die Stadt Krefeld die Entwicklung von nicht bebauten Bereichen bevorzuge, da dort mehr Wohnbaulandpotenziale entstehen würden.

**Der Anregung auf Streichung des ASB südlich des Friedhofs und Darstellung von ASB entlang der Straße Steinrath wird nicht gefolgt.** An der Darstellung wird festgehalten, weil die ehem. Friedhoferweiterungsflächen

Ö-2015-03-30-BY/01  
 Ö-2015-03-30-JI/01  
 Ö-2016-09-12-P/01

nach der Entfernungsanalyse in Kapitel 7.1.1. eine „gute“ Ausstattung aufweisen, da sie bestehende Siedlungsbereiche arrondieren, da sie durch die U-Bahnhaltestelle Grundend eine optimale Verkehrsanbindung aufweisen und weil sie verfügbar sind. Zudem hat die Stadt Krefeld im Rahmen der 84. Regionalplanänderung ausgeführt, dass die Stadt eine Entwicklung der Bauflächenentwicklung in diesem Bereich mit hoher Priorität anstrebt. Somit ist die Flächen nach den Kriterien für die ASB gut geeignet (siehe Begründung Kap. 7.1.1.4). Der Bereich Steinrath weist eine „dürftige“ infrastrukturelle Ausstattung auf, aufgrund der größeren Entfernung zu den Versorgungseinrichtungen in Fischeln (Definition für „gut“ und „dürftig“ siehe Begründung Kap. 7.1.1. und Kap. 7.1.1 Blatt 19). Der Vermutung zu den Wohnbaupotenzialen wird nicht gefolgt, da bereits bebaute Bereiche nicht in der Bedarfsbilanz angerechnet würden, sondern nur die Reserven die entstehen würden. Für eine Ausdehnung des ASB über den Steinrath hinaus, besteht nach Kap. 3.1.2 des Regionalplans zurzeit kein Bedarf.

Bei dem Bereich entlang der Straße Steinrath handelt es sich um eine im Freiraum gelegene Streusiedlung, bestehend aus einzelnen Häusern, Gärten, Grünland und landwirtschaftlichen Nutzungen, die sich wie eine „Perlenkette“ durch den Freiraum zieht. Es gibt weitere vergleichbare Streu- und Splittersiedlungen in Fischeln (z.B. die Straße Alt-Grundend). In diesen Streusiedlungen besteht aus Sicht der Regionalplanung kein „Innenpotenzial“, welches vorrangig entwickelt werden sollte (und als ASB dargestellt werden sollte, statt der Friedhofserweiterungsflächen). Sondern es ist Ziel der Raumordnung, die Entstehung und Verfestigung von Splittersiedlungen zu verhindern (LEP NRW Ziel 6.1-4). Bestehende Baulücken entlang der Straße sind ggf. nach §34 BauGB bebaubar („Lückenschluss“). Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche und eine Arrondierung der Siedlungsbereiche soll der Freiraum geschont werden. Die Erweiterung und Verdichtung von Splittersiedlungen (der „Perlenketten“) fördert die Zersiedlung und beeinträchtigt den Freiraum durch die Trennwirkung und Durchschneidung des Biotopverbunds.

		<p><u>Streichung ASB und Freiraumdarstellung östlich von Hüls „Am Königspark“</u>  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Es erfolgt eine Rücknahme des ASB. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da dort keine Entwicklungspotenziale für Wohnen bestanden.</p> <p><u>Belastung von Wohnquartieren durch Emissionen</u>  In der Öffentlichkeitsbeteiligung wird u.a. darauf hingewiesen, dass bestehende Wohnquartier nicht durch steigende Emissionen in angrenzenden gewerblich genutzten Bereichen belastet werden sollten, um ein nachhaltiges Wohnen weiterhin zu ermöglichen und die im Wohnungsbau getätigten Investitionen langfristig zu sichern. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  An der Grenze von Wohn- und Gewerbegebieten bestehen Einschränkungen für beide Nutzungen. In einem dicht bebauten und Nutzungsgemischtem Stadtgebiet wie Krefeld sind solche Grenzlagen nicht zu vermeiden. Es kann nur im Einzelfall auf Ebene der Bauleitplanung und Vorhabengenehmigung geklärt werden, welche Einschränkungen unvermeidbar sind, in dem Zielkonflikt „ruhiges Wohnen und Sicherung von Arbeitsplätzen“. Auf Ebene des Regionalplanes ist mehr als der vorgeschlagene Grundsatz aufgrund von Maßstab, verfügbaren Planungsinstrumenten der Regionalplanung sowie unterschiedlichen Ausgangssituationen im Planungsraum nicht umsetzbar.</p>	<p>V-1103-2015-03-27/15</p> <p>Ö-2015-03-20-C/01</p>
Krefeld-	PZ1a/Kre_018 _A_ASB	<p><u>ASB ehemaliges Kasernengelände Forstwald</u>  <b>Der Anregung der Stadt Tönisvorst (V-1167) wird nicht gefolgt.</b>  Wie in der 84. Regionalplanänderung dargelegt, gibt es einen Zielkonflikt bei der Nachnutzung des ehemaligen Kasernengeländes in Forstwald, da der Standort für die Entwicklung von Wohnbauflächen geeignet ist, wie auch für die Waldvermehrung. Es wird an der Darstellung eines ASB festgehalten, da die Stadt Krefeld Bedarf an Wohnbauflächen hat, da die Nachnutzung einer zu großen Teilen versiegelten Brachfläche landwirtschaftliche Flächen auf Alternativstandorten schont und da der Standort eine Schienenanbindung aufweist. Wie in der 84. Regionalplanänderung vorgeschlagen, wurden die bewaldeten Bereiche östlich der Gebäude auf dem ehemaligen Kasernengelände als Wald und regionaler Grünzug gesichert.  <b>Die Anregung V-1167-2015-02-23/24-B und 27 richtet sich an die</b></p>	<p>V-1167-2015-02-23/24-B  V-1167-2016-09-29/16  V-1167-2015-02-23/25  V-1167-2016-09-29/17  V-1167-2015-02-23/26  V-1167-2016-09-29/18  V-1167-2015-02-23/27  V-1167-2016-09-29/19</p>

		<p><b>Bauleitplanung</b> (z.B. die Forderung nach Schutzzonen, Altlastenproblematik, Vorschlag einer Wander- und Radwegverbindung) <b>und ist in geeigneten Verfahren erneut vorzutragen.</b></p> <p>Die Ausführungen zur Schienenanbindung der vorgeschlagenen Alternativfläche Ginsterpfad werden zur Kenntnis genommen. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt</b>, da es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt.</p>	
Krefeld-	PZ1b		
Krefeld-	PZ1ba		
Krefeld-	PZ1bb		
Krefeld-	PZ1bc		
Krefeld-	PZ1c	<p><u>Erweiterung Bereich des Frachtpostzentrums</u></p> <p>Verschiedene Beteiligte regen eine Erweiterung des GIB für den ehem. GIB mit Zweckbindung Postfrachtzentrum an, da die bisherige Darstellung nicht der FNP Darstellung bzw. den bestehenden Gebäuden entspricht und da es aktuelle Erweiterungsabsichten der Firma gibt. <b>Der Anregung wird gefolgt</b>, um die Darstellungen im rechtskräftigen FNP und die Erweiterungsabsichten der ansässigen Firma zu berücksichtigen.</p> <p><u>Bedarf</u></p> <p><b>Die Kritik der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH an den fehlenden Entwicklungsperspektiven</b>, die der Regionalplan aufweise, da er den Stand des FNP einfriere, <b>wird abgelehnt</b>. Der Regionalplan sieht Entwicklungspotenziale in einem interkommunalen GIBZ für die Stadt Krefeld vor, die weit über die Reserven im bestehenden FNP gehen und der Stadt Spielraum für weitere Entwicklungen geben. Aufgrund von Standortbedingungen in der Stadt Krefeld, z.B. Siedlungsstruktur, Naturraumwertigkeit und Erschließung (Kriterien siehe Kap. 7.1.4 der Begründung zum Regionalplan) sind, wie die Wirtschaftsförderung auch ausführt, die Möglichkeiten für die Darstellung weiterer Gewerbeflächen im Krefelder Stadtgebiet begrenzt. Ein Teil des Bedarfs wird weiterhin in dem GIBZ teilweise auf Meerbuscher Stadtgebiet als überregional bedeutsamer GIB bzw. ASB-GE verortet. Dieser Bereich ist bereits im GEP 99 als Sondierungsbereich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen gewesen und gut geeignet. Es ist nicht möglich, den lokalen Gewerbeflächenbedarf von 198 ha innerhalb</p>	<p>V-1103-2015-03-27/07 V-1103-2015-03-27/49 V-4015-2015-03-31/20 Ö-2015-03-23-BK/01-11</p> <p>V-1103-2015-03-27/09-13 V-1103-2016-10-13/07 V-3200-2015-03-26/02 V-3200-2015-03-26/03 V-3200-2015-03-26/04 V-3200-2015-03-26/06 V-3200-2015-03-26/07</p>

des Stadtgebietes zu verorten. Zumal wenn gleichzeitig die Hafenserven nicht dem „lokalen“ Bedarf angerechnet werden sollen.

**Bezüglich der Kritik, dass der Regionalplan damit als landesplanerische Zielvorgabe eine nicht akzeptable Entwicklungsbremse im Strukturwandel darstelle, wird darauf hingewiesen,** dass kein Weg daran vorbei führen wird, sich mittel- bis langfristig aufgrund fehlender Standortalternativen und konkurrierenden Ansprüchen an den Raum (z.B. Landwirtschaft), dem Strukturwandel durch andere Maßnahmen zu begegnen als den Bau neuer Gewerbegebiete im Freiraum.

**Der Anregung, die Reserven im GIBZ Häfen und Hafenaaffines Gewerbe nicht dem lokalen Bedarf anzurechnen, wird gefolgt.** Der LEP-NRW führt in Ziel 6.1-1 aus, dass Hafensflächen gemäß Hafenskonzept gesondert zu betrachten sind. Aufgrund der 21 ha Reserven, die laut Siedlungsmonitoring im Bereich des Hafens liegen, ist ein Überhang in der Flächenbilanz in Kap.3.1.2 bedarfsgerecht. Es handelt sich hierbei um 15 ha Reserven und eine Betriebserweiterungsfläche von ca. 6 ha.

Die Entwicklungspotenziale werden jedoch weiter in der Tabelle in Kap. 3.1.2 Bedarf / Entwicklungspotenziale Wirtschaftsflächen erfasst, damit die Datengrundlage vollständig ist.

**Regionalplanerische Klarstellung zu der Kritik an der Flächenbilanz:** Die Reserven in der Bedarfsberechnung wurden auf Basis des mit der Stadt abgestimmten Siedlungsmonitorings aktualisiert. Aufgrund der besonderen Inanspruchnahmen im Hafen und der inzwischen rechtskräftigen 84.Regionalplanänderung wurden die Daten im Vergleich zum 1. Entwurf überarbeitet und für den 2. Entwurf auf den Stand 01.01.2014 aktualisiert. Die Reserve von 75 ha im Bereich des Hafens (Begründung 1. Entwurf vom September 2014, S. 293) wurde aufgrund von Angaben der Stadt aufgenommen, somit richtet sich die Kritik am 1. Entwurf an die Stadt selbst. Die von der Stadt Krefeld (V-1103-2015-03-27/10) kritisierte Angabe von 30 ha umfassen nicht Reserven im Bereich Elfrather See, sondern Entwicklungspotenziale des GEP99 im Bereich Hüls. Der GIB Elfrather See ist als neuer GIB mit 18 ha eingeflossen, da die 84. Regionalplanänderung bei der

		<p>Zusammenstellung der Daten für den Erarbeitungsbeschluss im September 2014 noch nicht rechtskräftig war. Diese Daten wurden in der Begründung Kap. 7.1.4 zum 2. Planentwurf aktualisiert. Die von der Stadt Krefeld (V-1103-2015-03-27/11) nicht auffindbaren Entwicklungspotenziale liegen im Bereich Elfrather See (18 ha) und im interkommunalen GIBZ (50 ha) auf Meerbuscher Stadtgebiet.</p> <p>Den Ausführungen in (V-1103-2015-03-27/12), dass die Entwicklungspotenziale im interkommunalen Gewerbegebiet nicht der Deckung des „lokalen“ Bedarfs dienen können, sind nicht zutreffend. Es handelt sich um einen GIB, der zwar interkommunal entwickelt werden soll, aber für den keine sonstige Zweckbindung vorgesehen ist und somit der Deckung des Bedarfs an Flächen für Gewerbe und Industrie dient. Zu den Entwicklungspotenzialen im Bereich Hafen s.o.</p> <p>Zum interkommunalen Gewerbegebiet siehe auch Kommunaltabelle Meerbusch-PZ1e/GIB-Z_Mee_010_GIBfzN</p>	
Krefeld-	PZ1c/Kre_040__GIB	<p><u>GIB Krefeld Elfrath nördlich B 509</u></p> <p>Die Stadt Duisburg regt an, den GIB südlich Elfrather See sowie den Bereich des östlich gelegenen Sondergebietes nicht als GIB sondern als ASB darzustellen. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Der Standort soll als gewerblicher Standort entwickelt werden, da im ASB auch konkurrierende Nutzungen zulässig wären (z.B. Wohnen). Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Auseinandersetzung mit den Umweltbelastungen erforderlich, ggf. müssen stark emittierende Unternehmen (z.B. mit hohem Schadstoffaustausch) ausgeschlossen werden. <b>Die Anregung ist im Rahmen der Bauleitplanung erneut vorzutragen.</b> Das Sondergebiet wird als GIB dargestellt, da der gesamte Standort langfristig einer gewerblichen Nutzung vorgehalten werden soll. Damit wird zudem eine Verfestigung der Einzelhandelsnutzung ausgeschlossen.</p>	V-5043-2015-03-19/16 V-5043-2016-10-11/07
Krefeld-	PZ1ca	<p>Die Stadtwerke Krefeld (V-2405) weisen darauf hin, dass die im Krefelder Flächennutzungsplan enthaltenen Erweiterungsflächen für die Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA) auch im Regionalplan dargestellt sein sollten. Dies ist der Fall; die zeichnerische Darstellung umfasste bereits in der</p>	V-2405-2015-03-06/05 V-2405-2016-10-06/08 V-5043-2016-10-11/08

		<p>ersten Fassung des Entwurfs die nördlichen Erweiterungsflächen der MKVA. Der GIB für zweckgebundene Nutzungen „Abfallbehandlungsanlage“ MKVA der EGK stimmt mit der Erweiterungsfläche nach der FNP-Neuaufstellung überein.  <b>Der Anregung wird somit gefolgt.</b>  Die Stadt Duisburg hat Bedenken gegen die Ausweisung von GIB im Bereich der Müllverbrennungsanlage im Gebiet der Stadt Krefeld, u.a. weil befürchtet wird, dass hierdurch Erweiterungsflächen geschaffen werden sollen. Die Stadt regt an, den GIB zu streichen. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>  Es handelt sich um einen Standort, der bereits im GEP 99 mit einem Symbol dargestellt war. Wie in Kap. 7.1.5 der Begründung dargelegt, werden Abfallbehandlungsanlagen als Symbol dargestellt und wenn sie größer als 10 ha sind auch als GIB mit einer entsprechenden Zweckbindung. Grund ist hierfür u.a. die Darstellungsschwelle der Planzeichenverordnung zum LEP NRW (10 ha). Die Abgrenzung des GIBZ entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen FNP, somit handelt sich nicht um <u>neue Erweiterungsflächen</u>.</p>	
Krefeld-	PZ1d		
Krefeld-	PZ1e		
Krefeld-	PZ1ea		
Krefeld-	PZ1eb	<p><u>Darstellung Hafen Chempark als GIB mit Zweckbindung</u>  In verschiedenen Einwendungen wird angeregt, die zeichnerische Darstellung des Hafens Krefeld nach Norden in den Bereich der Umschlaganlagen des Chemparks zu erweitern. Es wird u.a. ausgeführt, die dortigen Verladeaktivitäten könne nicht durch andere Häfen substituiert werden und eine planerische Sicherung der dortigen Verladeeinrichtungen insb. durch die damit verbundenen Schutzabstände sei ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des dortigen Industriestandortes. Außerdem wird in Frage gestellt, ob angesichts der hohen Umschlagmengen die Nicht-Ausweisung als GIB-Z der LEP-Vorgabe zur Ausweisung von Hafenflächen in bedarfsgerechtem Umfang gerecht wird.  Der LEP NRW fasst in Ziel 8.1-9 unter den Begriff der landesbedeutsamen Häfen nur solche, die öffentlich zugänglich sind, und die Aussage des Ziels 8.1-9 zur Flächensicherung in bedarfsgerechtem Umfang bezieht sich auf die landesbedeutsamen Häfen. Der Entwurf des Regionalplans entspricht dieser Vorgabe. Zum Verzicht auf eine Darstellung betriebsgebundener Umschlagstellen sowie zu den Kriterien für die Abgrenzung der zeichnerischen Darstellung der entsprechend zweckgebundenen GIB wird auf die Begründung,</p>	<p>V-3111-2015-03-30/08-B  V-4015-2015-03-31/16  V-4015-2016-04-27/05  V-4015-2016-10-07-B/13  Ö-2015-03-31-AP/08  V-3022-2016-10-07/11  Ö-2016-10-07-AT/06</p>



		<p>Kap. 7.1.9, verwiesen. Die Abgrenzungen der in den Hafenverordnungen für Hafennutzungen vorgesehenen Bereiche wurden hierbei als ein Kriterium berücksichtigt; da sie jedoch in erster Linie der Regelung des Verhaltens in den Häfen dienen, sind sie für die regionalplanerische Abgrenzung nicht grundsätzlich zu übernehmen. Darüber hinaus sieht G1 in Kap. 3.3.1 für benachbarte Lagen von GIB und ASB Regelungen zum Schutz emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe vor. <b>Dem Argument wird daher nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Archäologie und Bodendenkmäler im Hafenbereich</u>  Der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege / Denkmalpflege im Rheinland – empfiehlt, römische und frühmittelalterliche Bodendenkmäler aus der Darstellung als Standort des kombinierten Güterverkehrs - Hafennutzungen und hafenauffines Gewerbe in Krefeld-Linn /-Gellep- Stratum auszunehmen. Hier ist auf die Parzellenunschärfe und die weitergehenden Konkretisierungen auf nachfolgenden Planungsstufen zu verweisen. Eine vertiefende Bearbeitung der genannten Themen kann hinreichend auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen. Im Übrigen setzt die Darstellung die Inhalte des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen um, welches u.a. Aussagen zur Abgrenzung der einzelnen Hafenbereiche enthält. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Hafenbahnhof Krefeld-Linn /Trans-Terminal Krefeld (TTK)</u>  Der Hafen Krefeld weist darauf hin, dass an einer Entwicklung des Hafenbahnhofes in Linn und der Schaffung von Umschlaganlagen festgehalten werden soll. Auch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld fordert eine Unterstützung dieses Projektes. <b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Den diesbezüglichen Anregungen wird gefolgt. Die Darstellung des betreffenden Areals im RPD als GIB für zweckgebundene Nutzungen Standorte des kombinierten Güterverkehrs entspricht dieser Nutzungsabsicht.</p>	<p>V-8004-2015-03-27/24  V-8001-2016-10-12/16  V-8004-2016-10-12/16</p> <p>V-3021-2015-03-12/05  V-3200-2015-03-26/07</p>
Krefeld-	PZ1ec		
Krefeld-	PZ1ed		
Krefeld-	PZ2a		

Krefeld-	PZ2b	<p><u>Wald an der Stadtgrenze zu Duisburg</u>  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> In grenzüberschreitender Abstimmung mit dem RVR wird auf Duisburger Stadtgebiet auf die Darstellung des Friedhofs als Wald verzichtet. Eine Darstellung des schmalen Friedhofstreifens als Wald auf Krefelder Stadtgebiet ist maßstabsbedingt im RPD nicht umsetzbar.</p>	V-5043-2015-03-19/17
Krefeld-	PZ2c		
Krefeld-	PZ2d	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Der Bereich zwischen Kimplerstraße und Anrather Straße ist als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFA), überlagert mit Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt (unverändert zum GEP 99). Die Darstellungen im Regionalplan erfordern keine Erweiterung des Stadtparks, sondern ermöglichen weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Umsetzung erfolgt jedoch im Rahmen der Bauleit- und Landschaftsplanung der Stadt Krefeld.</p>	Ö-2015-03-19-C/01
Krefeld-	PZ2da	<p><u>BSN Neudarstellung im Bereich Hülser Berg / Hülser Bruch und Flötbach</u>  <b>Der Anregung zur Erweiterung des BSN im Norden Krefelds (Bereich Hülser Berg) wird im 2. Planentwurf gefolgt.</b> Die Kriterien für die Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung (BV 1) werden aufgrund der Biotopkatasterfläche BK-4605-0031 „Grünland-Acker-Komplex westlich des Hülser Bruchs“ erfüllt. Mit der Erweiterung wird ein Korridor zum nördlich gelegenen Biotopverbund herausragender Bedeutung geschaffen.</p> <p>Die Erweiterung des Biotopverbundes herausragender Bedeutung südlich des NSG (Inrather Bruch) entspricht aufgrund der vorhandenen künstlich errichteten Aufschüttungen nicht den Kriterien eines BV 1. <b>Der Anregung zur Erweiterung des BSN in diesem Bereich wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>BSN im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage</u>  Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) aufgrund seiner Bedeutung als BV 1 ausgewiesen.</p>	<p>V-1103-2015-03-27/21  V-1103-2015-03-27/46  V-1103-2016-05-04/14</p> <p>V-3111-2015-03-30/10  V-4015-2015-03-31/42  Ö-2015-03-31-AP/12-A</p>

Der Beteiligte Ö-2015-03-31-AP/12-A und die Bayer Real Estate GmbH (V-3111) sowie die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2015-03-31) regen an, den neu im RPD Entwurf vorgesehenen BSN nordöstlich der Kläranlage nicht darzustellen, sondern den Bereich als BSLE zu belassen. **Der Anregung wird nicht gefolgt**, da es sich lt. Fachbeitrag um Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung handelt. Es handelt sich um den Biotopverbund VB-D-4606-KR03 Rheinaue bei Hohenbudberg. Das Gebiet umfasst die eingedeichte Rheinaue sowie den angrenzenden schmalen Rheinuferstreifen. Die Wertigkeit liegt bereits vor durch das episodisch überflutete Grünland und das Altwasser „die Roos“, sowie Baumgruppen, Sand- und Kiesufer etc. Somit ist die Wertigkeit bereits jetzt gegeben und die BSN Darstellung hat nicht zum Ziel, diese Wertigkeit zu erhöhen. Der Bereich ist bereits jetzt als LSG-4605-012 Ziel 1 gesichert. D.h. im Sinne des Trennungsgrundsatzes muss der angrenzende GIB bereits jetzt auf den wertvollen Naturraum Rücksicht nehmen. Es handelt sich nicht um ein heranrückendes neues Schutzgebiet.

#### BSN im Bereich des Rheins

Der Beteiligte Ö-2015-03-31-AP (auch Ö-2016-10-07-AT) bittet um eine Darstellung als ‚GIB-Z Hafen‘ und die Änderung der Darstellung Freiraumfläche zu GIB. Die Darstellungen BSN und BSLE im Bereich des Rheins und der Erweiterungsfläche der Kläranlage sollen zurückgenommen werden. Der Beteiligte fordert außerdem auch die Änderung der BSN und BSLE in der Beikarte 4E.

**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Die überlagernde Darstellung von BSN im Uferbereich sowie BSLE auf dem Rhein entspricht den Kriterien zur Darstellung von BSN gemäß Kap. 7.2.4 bzw. von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 bzw. der Begründung. Der BSLE basiert hier u.a. auf der Abgrenzung der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-D-4102-898 (Fischwanderbereich des Rheins) gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW mit dem Schutzziel „Erhalt der Wandermöglichkeiten für Fischarten“. Die Darstellung des BSN beruht auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-D-4606-KR03 Rheinaue bei Hohenbudberg.

Ö-2015-03-31-AP/10-B;  
10-D; 11-A  
Ö-2016-10-07-AT/08

Eine Darstellung des Bereichs als GIB ist in Anbetracht der o.g. Freiraumfunktionen nicht möglich bzw. Teilbereiche der Biotopverbundfläche Rheinaue sind bereits als GIB dargestellt (Kläranlage s.u.). Inwieweit die Errichtung einzelner Hafenanlagen (bauliche Anlagen im BSN/BSLE) unter Berücksichtigung der Raumbedeutsamkeit möglich ist, kann nur im Rahmen von nachfolgenden Fachverfahren unter Kenntnis der konkreten Planung beurteilt werden. Wie bei den bereits bestehenden Nutzungen sind dabei Lösungen zu finden, die der Bedeutung des Schiffsverkehrs auf dem Rhein und der Bedeutung für Natur und Landschaft gerecht werden.

In der Stellungnahme wird angeregt, den Auenrest Maigrund als BSN darzustellen.

**Der Anregung wird aufgrund der Größe und Lage der Fläche im GIBZ nicht gefolgt.** Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, schutzwürdige kleinteilige Flächen innerhalb der Siedlungsbereiche zu schützen. Der FNP der Stadt Krefeld sieht z.B. für diesen Bereich auch entsprechend keinen GIB sondern eine Grün- und Maßnahmenfläche vor.

In der Stellungnahme wird angeregt, den Bereich östlich der Kläranlage als BSN darzustellen. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**


Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist. Der Anregung zur Darstellung einer überlagernden Freiraumfunktion BSN wird aufgrund der Überlagerung mit einer anderen zeichnerischen Darstellung (GIB) nicht gefolgt, da sich die entgegenstehende Darstellung in der Abwägung gegenüber der Freiraumfunktion durchgesetzt hat. Die Fläche ist in Teilen als mögliche Erweiterungsfläche für die Kläranlage im FNP der Stadt vorgesehen. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, ggf. schutzwürdige kleinteilige Flächen innerhalb der Siedlungsbereiche zu schützen.

V-2000-2015-03-25/67  
V-2000-2016-10-26/17

V-2000-2015-03-25/68  
V-2000-2016-10-26/17

Krefeld-	PZ2db	<p><u>BSLE im Bereich Hafen Chempark</u> Die Beteiligten Ö-2015-03-31-AP/12-B und V-4015-2015-03-31/43 führen aus, dass die Ausweisung von BSLE westlich der Duisburger Straße kritisch gesehen werden, wenn eine Ausweisung von LSG die Folge sein würde und daraus erwachsende Schutzansprüche gegenüber dem GIB (heranrückende Schutzgebiete). Es wird die Rücknahme der Darstellung BSLE im RPD-E und in der Beikarte 4 E gefordert.</p> <p><b>Der Anregung, den BSLE in der Darstellung des RPD sowie auch in der Beikarte 4 E zu streichen, wird nicht gefolgt.</b> Der BSLE ist in weiten Teilen durch das LSG 4605-004 bereits im Landschaftsplan geschützt. Lediglich der Bereich des Friedhofes und bebaute Bereiche sind nicht als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen ist nicht erkennbar, dass ein neues Landschaftsschutzgebiet erforderlich würde, um den BSLE zu konkretisieren. Die Gefahr eines neu an den GIB heranrückenden Schutzgebietes ist nicht gegeben.</p> <p>In der Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Beteiligte Ö-2015-03-19-C/02 angeregt, die im Bereich östlich der K-Bahn / nördlich der A44 befindliche größere (inzwischen abgeschlossene) Auskiesungsfläche aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen. Es handele sich um einen großen See mit einer Fläche von ca. 150.000 qm, der ein großes Potenzial für Freizeitnutzung bietet. Der Beteiligte Ö-2015-03-31-D/01 regt an, die Festlegungen für den Bereich zu überprüfen, damit der Bereich landwirtschaftlich genutzt werden kann oder für Fischerei / Hobbyangeln. Die derzeitigen Festlegungen (Oberflächengewässer, AFA, BSLE und RGZ) würden dem entgegenstehen und sind zurückzunehmen. Er verweist zudem auf ein laufendes Klageverfahren zur Herstellung des Geländes, dass ggf. Auswirkungen auf die Gestaltung und damit die Umsetzbarkeit regionalplanerischer Festlegungen haben kann. <b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Darstellungen im Regionalplan würden auch Nachnutzungen der Wasserflächen wie z.B. Fischerei, Baden und freiraumorientierte Erholung ermöglichen, da es sich um eine Darstellung als Bereich für die Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung handelt. Die Umsetzung als Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfolgt jedoch in der Landschaftsplanung, so dass</p>	<p>V-3111-2015-03-30/08-A V-4015-2015-03-31/40 V-4015-2015-03-31/43 V-4015-2015-03-31/42 Ö-2015-03-31-AP/12-B</p> <p>Ö-2015-03-19-C/02 Ö-2015-03-31-D/01</p>
----------	-------	---	--

	<p><b>die Anregung dort erneut vorzutragen ist. Der Verweis auf das Gerichtsverfahren wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>In der Stellungnahme wird angeregt, den Uferbereich nordwestlich des Yachthafens an den Maßstab 1:5.000 anzupassen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> An dieser Stelle ist ein GIB-Z im Regionalplan dargestellt und gegenüber dem Biotopverbund abgewogen worden.</p> <p>In der Stellungnahme wird angeregt, den als BV 2 dargestellten Bereich (Kennung: VB-D-4605-KR11, Parkanlage im Stadtgebiet Krefeld) als BSLE darzustellen. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt</b>, aufgrund der Lage innerhalb eines ASB. Innerhalb der ASB werden keine Freiraumfunktionen dargestellt. Diese naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope werden durch die Landschaftsplanung gesichert.</p> <p><u>BSLE im Bereich der A 44</u></p> <p><b>Der Anregung</b> den BSLE auf dem Gebiet der Stadt Krefeld im Bereich nördlich der BAB 44 und dem GIB zu streichen <b>wird gefolgt</b>. Im östlichen Teilbereich befindet sich ein im Landschaftsplan der Stadt Krefeld festgesetztes Landschaftsschutzgebiet. Ich weise darauf hin, dass gem. Grundsatz G3, Kap. 4.2.1 auch die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegenden naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope im Rahmen der Landschaftsplanung [...] berücksichtigt werden sollen.</p>	<p>V-2000-2015-03-25/103</p> <p>V-2000-2015-03-25/104</p> <p>V-1169-2015-03-18/28</p>
--	--	---

		<p>bisherige Darstellung*      neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016          **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	
<p>Krefeld-</p>	<p>PZ2dc</p>	<p><u>Grünzug am Hülser Bruch</u>  <b>Der Anregung wird in Teilen gefolgt.</b> Die Stadt Kempen im Norden Krefelds bildet hier den Übergang zum ländlich geprägten Bereich. Eine umfassende Erweiterung des RGZ entspräche an dieser Stelle deshalb nicht dem zugrunde liegenden Konzept und ist nicht erwünscht. Eine Anbindung des bestehenden RGZ an das nördlich gelegene NSG „Tote Rahm“ ist hingegen durchaus sinnvoll. Der RGZ und der BSN wird im 2. Planentwurf entsprechend angepasst.</p> <p><u>Grünzüge im Bereich der A 44</u>          Der Beteiligte V-4015-2015-03-31/34 und die Stadt Krefeld regen an, den Regionalen Grünzug auf den Bereich zwischen geplanter Umgehungsstraße und Wohnbauflächen zu reduzieren. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Aufgrund von Bedarf und fehlenden Standortalternativen ist im Bereich nördlich der Autobahn ein GIB vorgesehen, so dass der RGZ zurückgenommen werden muss (s.o.).</p> <p><b>Der Anregung von Beteiligtem V-2002-2015-03-31/140 und der Stadt Krefeld, den RGZ östlich Fischeln zu erweitern wird mit dem 2. Planentwurf des RPD gefolgt.</b></p>	<p>V-1103-2015-03-27/16              V-1103-2016-10-13/10</p> <p>V-1103-2015-03-27/17              V-1103-2015-03-27/18              V-1103-2015-03-27/50              V-1169-2015-03-18/28              V-2002-2015-03-31/140              V-4015-2015-03-31/34</p>

**Der Anregung einer Darstellung von RGZ in Fichtenhain wird nicht gefolgt**, da der Bereich zu kleinteilig ist und regionalplanerisch im Maßstab 1:50.000 nicht darstellbar ist.

Der Beteiligte V-1169-2015-03-18/28 regt an, den beiderseits der L382 und nördlich der A44 gelegenen Freiraumbereich nicht als RGZ darzustellen, da eine Verbindung mit dem RGZ rund um Fischeln nicht mehr gegeben sei.

**Der Anregung wird nicht gefolgt**, da die Darstellung des RGZ hier der Siedlungsgliederung zwischen dem GIB und dem ASB Willicher Heide dient. Die der Anregung zugrunde liegende Bewertung, dass der Bereich aufgrund seiner geringen Breite nicht dem regionalplanerischen Maßstab entspreche, wird nicht geteilt. Vielmehr ist hier auch bei gering dimensionierten Teilflächen eine regionalplanerische Darstellung als RGZ angemessen vor dem Hintergrund der großflächigen Siedlungsdarstellungen und dem räumlichen Zusammenhang mit den RGZ-Darstellungen, die sich südlich der A44 fortsetzen.

Grünzug südliche Hafenerweiterung

**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Regionale Grünzug verbindet den RGZ Rheinaue mit dem RGZ im Süden von Krefeld. Zudem hat er eine siedlungsgliedernde Funktion zwischen Gellep-Stratum und Lank-Latum.

Laut Hafenkonzzept des Landes NRW besteht zur Zeit kein Bedarf für die Erweiterung des Krefelder Hafens. Da eine Erweiterung zudem eine Regionalplanänderung für die Darstellung von GIBZ erfordern würde, können in diesem Verfahren auch die Belange des RGZ geklärt werden. Ob und in welcher Form eine Hafenerweiterung im Gebiet der Stadt Meerbusch erfolgen soll, wird mit den betroffenen Akteuren im Planungszeitraum des RPD geklärt.

Regionaler Grünzug östlich Elfrather See

Der RVR führt aus, dass in dem Bereich die Durchgängigkeit der RGZ an der Grenze der Planungsregion nicht gegeben ist und kündigt eine Prüfung der Darstellung an. **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** Die Darstellung der Regionalen Grünzüge erfolgt auf Grundlage der

V-1103-2015-03-27/20  
V-1103-2016-10-13/13  
V-3200-2015-03-26/07

V-5032-2015-03-27/03



		gesamträumlichen Analyse des Planungsraumes hinsichtlich der in den Kap. 7.2.6.1 bis 7.2.6.5 der Begründung dargestellten räumlichen und funktionalen Kriterien, deren Umsetzung in die zeichnerische Darstellung in Kap. 7.2.6.6 (ebd.) dargestellt wird. Eine Prüfung der RGZ Darstellung im Planungsgebiet des RVR erscheint sinnvoll, da nördlich die Ortslage Vennikel angrenzt und östlich der ASB Rumeln-Kaldenhausen. Es besteht somit kein großräumiger Freiraumverbund.	
Krefeld-	PZ2dd		
Krefeld-	PZ2de		
Krefeld-	PZ2e		
Krefeld-	PZ2ea		
Krefeld-	PZ2ea-1	<p>Es wird angeregt, die Deponie östlich Elfrather See in geeigneter Weise darzustellen, da sie sich in der Nachsorgephase befindet und nachfolgende Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Wie in Begründung zu Kap. 7.2.10 ausgeführt, werden Deponien in der Nachsorgephase nicht dargestellt. Bei der Zeichnerischen Darstellung für Deponien handelt es sich um Vorranggebiete, in denen nicht verträgliche Nutzungen ausgeschlossen sind. Da es bei Deponien in der Nachsorge durchaus auch sinnvolle Nachnutzungen geben kann, wird auf eine entsprechende Darstellung verzichtet.</p>	<p>V-4015-2015-03-31/60  Ö-2015-03-31-AP/15  V-4015-2016-10-07-B/46</p>
Krefeld-	PZ2ea-2		
Krefeld-	PZ2eb		
Krefeld-	PZ2ec		
Krefeld-	PZ2ec-1	<p>Mit der Herausnahme des Symbols („Kläranlage“) sind keine Nachteile für den Bestand und / oder Ausbau der Kläranlage zu erwarten, da der Bereich weiterhin als GIB dargestellt ist und eine Kläranlage mit den Vorgaben zu den GIB vereinbar ist. Es handelt sich um eine gewerblich geprägte Nutzung, die Emissionen aufweist. Die Herausnahme des Symbols ergibt vielmehr Spielraum für mögliche anderweitige Nutzungen gewerblich / industrieller Art. Die Zweckbindung wurde zudem zurückgenommen, da es sich bei der Kläranlage um eine Anlage handelt, die zum Chempark gehört und dieser in seiner gesamten Fläche als GIB ausgewiesen ist. Kläranlagen werden erst ab Größenklasse 2 im Regionalplan dargestellt.</p>	<p>V-3111-2015-03-30/09  V-4015-2015-03-31/46  V-4015-2016-10-07-B/31  Ö-2015-03-31-AP/14  Ö-2016-10-07-AT/11</p>

Krefeld-	PZ2ec-2		
Krefeld-	PZ2ec-3		
Krefeld-	PZ2ec-4		
Krefeld-	PZ2ed		
Krefeld-	PZ2ee		
Krefeld-	PZ3aa-1		
Krefeld-	PZ3aa-2		
Krefeld-	PZ3ab-1	<p><u>L 28 Glockenspitz</u> Die Stadt Krefeld beanstandet die fehlende Darstellung der L 28; Glockenspitz von der Berliner Straße bis Rheinbabenstraße. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Eine zeichnerische Darstellung ist zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs nicht erforderlich. Dargestellt werden nur für das regionale Netz bedeutsame Straßen, also nicht der Gesamtbestand aller Straßen, auch nicht aller klassifizierten Straßen. Hierbei ist es von wesentlicher Bedeutung, dass im Zusammenwirken aller dargestellten Straßenkategorien die Kohärenz des mindestens regional bedeutsamen Straßennetzes sichergestellt wird (siehe hierzu auch Kapitel 7.3.1 der Begründung). Für die Stadt Krefeld ergibt sich hieraus hinsichtlich der weiteren Nutzungen oder etwaiger Umplanungen kein Nachteil.</p> <p><u>L 137 Linner Straße</u> Die Stadt Krefeld beanstandet die fehlende Darstellung der L 137; Linner Straße zur Anbindung an die Berliner Straße. <b>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.</b> Durch die Darstellung entsteht ein Netzlückenschluss zwischen der Berliner Str. und der Mündelheimer Str. Die östlich gelegene Unterführung kann die Verbindungsfunktion nicht erfüllen.</p> <p>Weiterhin wird die falsche Platzierung der Bezeichnung B 57 in diesem Bereich beanstandet. <b>Der Anregung wird gefolgt;</b> die Bezeichnung wird gestrichen.</p>	<p>V-1103-2015-03-27/28-B V-1103-2016-10-13/18</p> <p>V-1103-2015-03-27/29 V-1103-2016-10-13/18</p>

		<p><u>L 362 Hückelsmaystraße</u> Die Stadt Krefeld beanstandet die fehlende Darstellung der L 362; Hückelsmaystraße zwischen St. Tönis und der Gladbacher Straße. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Relation wird bereits durch die Darstellung der B 9n gewährleistet. Die Verbindung der betreffenden Siedlungsräume ist damit im regionalplanerischen Maßstab in hinreichender Weise sicher gestellt. Dargestellt werden nur für das regionale Netz bedeutsame Straßen, also nicht der Gesamtbestand aller Straßen, auch nicht aller klassifizierten Straßen. Hierbei ist es von wesentlicher Bedeutung, dass im Zusammenwirken aller dargestellten Straßenkategorien die Kohärenz des mindestens regional bedeutsamen Straßennetzes sichergestellt wird (siehe hierzu auch Kapitel 7.3.1 der Begründung). Für die Stadt Krefeld ergibt sich durch den Verzicht auf die Darstellung hinsichtlich der weiteren Nutzungen oder etwaiger Umplanungen kein Nachteil.</p> <p><u>L 379 Tönisvorster Straße</u> Die Stadt Krefeld beanstandet die fehlende Darstellung der L 379; Tönisvorster Straße zwischen Venloer Straße und Tönisvorst. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Relation wird bereits durch die Darstellung der B 9n gewährleistet. Die Verbindung der betreffenden Siedlungsräume ist damit im regionalplanerischen Maßstab in hinreichender Weise sicher gestellt. Dargestellt werden nur für das regionale Netz bedeutsame Straßen, also nicht der Gesamtbestand aller Straßen, auch nicht aller klassifizierten Straßen. Hierbei ist es von wesentlicher Bedeutung, dass im Zusammenwirken aller dargestellten Straßenkategorien die Kohärenz des mindestens regional bedeutsamen Straßennetzes sichergestellt wird (siehe hierzu auch Kapitel 7.3.1 der Begründung). Für die Stadt Krefeld ergibt sich durch den Verzicht auf die Darstellung hinsichtlich der weiteren Nutzungen oder etwaiger Umplanungen kein Nachteil.</p>	<p>V-1103-2015-03-27/30 V-1103-2016-10-13/18</p> <p>V-1103-2015-03-27/31 V-1103-2016-10-13/18</p>
--	--	---	---

		<p><u>L 382 – Aufstufung zur Bundesstraße</u> Die Stadt Krefeld teilt mit, dass die L 382 mit Wirkung zum 01.01.2015 zur Bundesstraße B 9 aufgestuft wurde. <b>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.</b> Die Bezeichnung wird entsprechend angepasst; die Trassendarstellung bleibt hiervon jedoch unberührt.</p> <p><u>L 386 Hauptstraße / Buddestraße</u> Die Stadt Krefeld beanstandet die fehlende Darstellung der L 386; Hauptstraße / Buddestraße zwischen Untergath und Berliner Straße. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Eine zeichnerische Darstellung ist zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs nicht erforderlich. Dargestellt werden nur für das regionale Netz bedeutsame Straßen, also nicht der Gesamtbestand aller Straßen, auch nicht aller klassifizierten Straßen. Hierbei ist es von wesentlicher Bedeutung, dass im Zusammenwirken aller dargestellten Straßenkategorien die Kohärenz des mindestens regional bedeutsamen Straßennetzes sichergestellt wird (siehe hierzu auch Kapitel 7.3.1 der Begründung). Für die Stadt Krefeld ergibt sich durch den Verzicht auf die Darstellung hinsichtlich der weiteren Nutzungen oder etwaiger Umplanungen kein Nachteil.</p> <p><u>L 443 Cerestarstraße bis Willicher Straße</u> Die Stadt Krefeld beanstandet die fehlende Darstellung der L 443 von Heinrich-Malina-Straße bis Cerestarstraße und Hafelsstraße bis Willicher Straße. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Eine zeichnerische Darstellung ist zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs nicht erforderlich. Dargestellt werden nur für das regionale Netz bedeutsame Straßen, also nicht der Gesamtbestand aller Straßen, auch nicht aller klassifizierten Straßen. Hierbei ist es von wesentlicher Bedeutung, dass im Zusammenwirken aller dargestellten Straßenkategorien die Kohärenz des mindestens regional bedeutsamen Straßennetzes sichergestellt wird (siehe hierzu auch Kapitel 7.3.1 der Begründung). Für die Stadt Krefeld ergibt sich durch den Verzicht auf die Darstellung hinsichtlich der weiteren Nutzungen oder etwaiger Umplanungen kein Nachteil.</p>	<p>V-1103-2015-03-27/32 V-1103-2016-10-13/18</p> <p>V-1103-2015-03-27/33 V-1103-2016-10-13/18</p> <p>V-1103-2015-03-27/34 V-1103-2016-10-13/18</p>
--	--	--	--

		<p><u>L 461 Gladbacher Straße</u> Die Stadt Krefeld beanstandet die fehlende Darstellung der L 461; Gladbacher Straße zwischen Anrather Straße und Willich. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Eine zeichnerische Darstellung ist zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs nicht erforderlich. Dargestellt werden nur für das regionale Netz bedeutsame Straßen, also nicht der Gesamtbestand aller Straßen, auch nicht aller klassifizierten Straßen. Hierbei ist es von wesentlicher Bedeutung, dass im Zusammenwirken aller dargestellten Straßenkategorien die Kohärenz des mindestens regional bedeutsamen Straßennetzes sichergestellt wird (siehe hierzu auch Kapitel 7.3.1 der Begründung). Für die Stadt Krefeld ergibt sich durch den Verzicht auf die Darstellung hinsichtlich der weiteren Nutzungen oder etwaiger Umplanungen kein Nachteil.</p> <p><u>L 473 (Nassauerring, Europaring, Charlottering)</u> Die Stadt Krefeld macht auf die fehlerhafte Bezeichnung der L 473 aufmerksam. <b>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.</b> Die Bezeichnungen werden entsprechend geändert.</p> <p><u>L 475 Moerser Straße / Nordwall</u> Die Stadt Krefeld beanstandet die fehlende Darstellung der L 475; Moerser Straße / Nordwall. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Eine zeichnerische Darstellung ist zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs nicht erforderlich. Dargestellt werden nur für das regionale Netz bedeutsame Straßen, also nicht der Gesamtbestand aller Straßen, auch nicht aller klassifizierten Straßen. Hierbei ist es von wesentlicher Bedeutung, dass im Zusammenwirken aller dargestellten Straßenkategorien die Kohärenz des mindestens regional bedeutsamen Straßennetzes sichergestellt wird (siehe hierzu auch Kapitel 7.3.1 der Begründung). Für die Stadt Krefeld ergibt sich durch den Verzicht auf die Darstellung hinsichtlich der weiteren Nutzungen oder etwaiger Umplanungen kein Nachteil.</p>	<p>V-1103-2015-03-27/35 V-1103-2016-10-13/18</p> <p>V-1103-2015-03-27/36</p> <p>V-1103-2015-03-27/37 V-1103-2016-10-13/18</p>
--	--	--	---

		<p><u>Anrather Straße zwischen Gladbacher Straße und Oberschlesienstraße</u> Die Stadt Krefeld beanstandet die Darstellung der Anrather Straße zwischen Gladbacher Straße und Oberschlesienstraße. Die Darstellung könne aufgrund der fehlenden Klassifizierung entfallen. <b>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.</b> Aufgrund der fehlenden regionalen Verbindungs- und/oder Verknüpfungsfunktion wird auf eine Darstellung verzichtet.</p> <p><u>Untergath zwischen der Oberdießemer Straße und Hafelstraße</u> Die Stadt Krefeld beanstandet die Darstellung der Straße Untergath zwischen der Oberdießemer Straße und Hafelstraße. Die Darstellung könne aufgrund der fehlenden Klassifizierung entfallen. <b>Der Anregung kann mit dem zweiten Entwurf nur zum Teil gefolgt werden.</b> Die Darstellung wird zur Anbindung der A57 benötigt. Bei Nichtdarstellung entstünde an dieser Stelle eine Netzlücke. Aufgrund der fehlenden Klassifizierung ist das Teilstück jedoch als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße darzustellen.</p> <p><u>B 9 (Kölner Straße)</u> Die Stadt Krefeld teilt mit, dass die B 9 (Kölner Straße) mit Wirkung zum 01.01.2015 zur Gemeindestraße abgestuft wurde. <b>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.</b> Die Darstellung kann an dieser Stelle entfallen.</p>	<p>V-1103-2015-03-27/38 V-1103-2016-10-13/18</p> <p>V-1103-2015-03-27/39 V-1103-2016-10-13/18</p> <p>V-1103-2015-03-27/40</p>
--	--	--	---

Krefeld-	PZ3ab-2	<p><u>B 9n Westumgehung Krefeld:</u> Zur geplanten B9n wird darauf hingewiesen, dass das bestehende Straßennetz ausreichend sei und hohes Konfliktpotential mit der bestehenden Bebauung und der Landschaft bestehe. Seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände wird angeregt die Ortsumgehung Tönisvorst B 9n aufgrund gravierender Beeinträchtigungen im Natur- und Landschaftsschutz zu streichen. Die Stadt Krefeld weist darauf hin, dass sie von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeht. Seitens der Stadt Tönisvorst wird angeregt, die Linienführung der B 9 Westumgehung Krefeld auf Krefelder Stadtgebiet zu verlegen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen zum vollständigen Verzicht auf die Darstellung sowie zur Änderung des dargestellten Trassenverlaufs wird nicht gefolgt.</b> Die Maßnahme ist im aktuell gültigen Bedarfsplan des Bundes im weiteren Bedarf enthalten und ist somit in den Regionalplan zu übernehmen. Der Linienvorlauf wird ebenfalls zunächst auf dieser Grundlage dargestellt. Die Darstellung erfolgt jedoch mit dem Planzeichen 3-ab2; das heißt, dass der Linienvorlauf sich in den weiteren Planungsebenen(z.B. der ausstehenden Linienbestimmung) noch verändern und weiter präzisiert werden kann. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen.</p> <p><b>Der Hinweis</b> der Verfahrensbeteiligten V-1103-2015-03-27/43 (Stadt Krefeld) zum Artenschutz <b>wird zur Kenntnis genommen.</b> Bzgl. der planungsrelevanten Arten wurden die Datengrundlagen des LANUV zugrunde gelegt. Diese geben keine weiteren Hinweise auf weitere zu berücksichtigende planungsrelevante Arten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Umweltauswirkungen der geplanten Westtangente bereits aktuell als erheblich bewertet sind. Zur Darstellung als Bedarfsplanmaßnahme und der darauf basierenden Trassierung wird auf Kapitel 9.3.3 der Begründung verwiesen. <b>An der Darstellung wird daher festgehalten.</b></p>	<p>V-1103-2015-03-27/43  Ö-2015-03-27-A/02  V-1167-2015-02-23/36  V-1167-2016-09-29/25  V-2002-2015-03-31/142  V-2002-2015-03-31/337</p>
Krefeld-	PZ3ac		
Krefeld-	PZ3ba-1	<p><u>Eiserner Rhein</u>  Die Stadt Krefeld und die IHK Mittlerer Niederrhein sprechen sich für eine Freihaltung von Trassenoptionen des Eisernen Rheins in der Region aus. Die Stadt Krefeld thematisiert in diesem Zusammenhang Führungen entlang der A 44 und der A 52 und schlägt vor, im Regionalplan eine alternative Trasse</p>	<p>V-1103-2015-03-27/27  V-1103-2016-10-13/17  V-4015-2015-03-31/48  V-4015-2016-10-07-B/33</p>

		<p>zwischen Mönchengladbach und Duisburg zu projektieren.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Feststellung eines Bedarfs einschließlich der Benennung einer entsprechenden Führungsvariante ist Aufgabe der Bundesverkehrswegeplanung. Die Regionalplanung ist über die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz gehalten, im Regionalplan Bedarfsplanmaßnahmen zeichnerisch darzustellen. Eine eigene Trassierung im Regionalplan ist daher nicht geboten. Ein großräumiges und vorsorgliches Freihalten verschiedener Varianten erschiene im Übrigen– nicht zuletzt, da verschiedene Führungen entlang bestehender Infrastrukturen in der Diskussion sind – unangemessen.</p> <p>Die Stadt Krefeld führt außerdem aus, nach den Vorstellungen des Regionalplans solle der Eiserne Rhein auf bestehenden Eisenbahntrassen abgewickelt werden.</p> <p><b>Regionalplanerische Klarstellung:</b> Die in diesem Kontext angesprochenen Aussagen des Grundsatzes 2 in Kapitel 5.1.3 des RPD (Freihalten von Erweiterungsflächen entlang von Schienenwegen für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr) sollen unterstützend dazu beitragen, dass verschiedene größere in der Diskussion befindliche Projekte ggf. auf bestehenden Trassen realisiert werden können. Abschließende Entscheidungen hierüber liegen jedoch bei der Bedarfsplanung und der weiterführenden Fachplanung.</p>	
Krefeld-	PZ3ba-2		
Krefeld-	PZ3bb-1	<p>Die Stadtwerke Krefeld bittet um Ergänzung und Korrektur der zeichnerischen Darstellung des Krefelder Straßenbahnnetzes.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt</b> Eine Überarbeitung der Darstellungen des Regionalplanes erfolgt nicht, da in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes entsprechend der für das Planzeichen vorgesehenen mindestens regionalen Bedeutung nur die überörtlichen Strecken dargestellt werden. Die Inhalte der Beikarte 5A wurden jedoch um die in der Anlage zur Stellungnahme (V-2405-2015-03-06/07) enthaltenen Strecken ergänzt (siehe hierzu auch Ausgleichsvorschlag zu „Zeichnerische Darstellung sämtlicher kommunaler Schienen im RPD“ unter Kap.7-Beikarte 5A). Hier wurden Äste in Richtung Tackheide und Elfrath ergänzt.</p>	<p>V-2405-2015-03-06/02  V-2405-2015-03-06/07  V-2405-2016-10-06/02  V-2405-2016-10-06/12</p>
Krefeld-	PZ3bb-2		



Krefeld-	PZ3bc		
Krefeld-	PZ3c		
Krefeld-	PZ3d		
Krefeld-	PZ3da		
Krefeld-	PZ3db		
Krefeld-	PZ3e		
Krefeld-	PZ3fa		
Krefeld-	PZ3fb		
Krefeld-	PZ3fc		
Krefeld-	Sonstiges	Die Inhalte der 84. Regionalplanänderung wurden im Regionalplanentwurf von September 2014 als neue und entfallende zeichnerische Darstellung in der Begründung und in den Flächenbilanzen aufgeführt, da die Änderung zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung noch nicht rechtskräftig war. Im Regionalplanentwurf vom Juni 2016 sind die Bereiche nicht mehr als Änderungen markiert und die Flächenbilanz wurde auf Grundlage der rechtskräftigen Zahlen überarbeitet.	V-1103-2015-03-27/10



# Regionalplan Düsseldorf (RPD)

## 1. Kommunaltabelle Stadt Mönchengladbach

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein An- spruch auf Vollständig- keit)
Mönchenglad- bach-	PZ1a	<p><u>Abgleich verschiedener ASB-Darstellungen mit dem gültigen Flächennutzungsplan</u></p> <p><b>Den Anregungen</b> der Verfahrensbeteiligten Stadt Mönchengladbach (V-1104-2015-03-24/08) und IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015-2015-03-31/0), die ASB-Darstellung an den gültigen FNP anzupassen, <b>wird</b> für die Bereiche Niederreinkaserne, Hardter Waldstraße, Fife Barracks, Südpark, Römerbrunnen, Geistenbeck/Bell, Eichenstraße und Wickrathberg, <b>nicht gefolgt</b>.</p> <p>Eine Anpassung der zeichnerischen Darstellungen ist aufgrund des Ausmaßes der einzelnen Abweichungen sowie der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans nicht erforderlich. Für weitergehende Erläuterungen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges-Parzellenunschärfe“ in der Thementabelle Sonstiges verwiesen.</p> <p><b>Den Anregungen</b> V-1104-2015-03-24/08 und V-4015-2015-03-31/0 der o.g. Verfahrensbeteiligten, den ASB an die Darstellungen des gültigen FNP anzupassen, <b>wird</b> für den Bereich des Nordparks <b>gefolgt</b>, da die Abweichung in diesem Bereich nicht mehr im Rahmen der maßstabsbedingten Unschärfe liegt. Der ASB wird im zweiten RPD-Entwurf unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe an die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans angepasst. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung ohne Auswirkungen auf die Bilanz.</p>	V-1104-2015-03-24/08 V-4015-2015-03-31/09

		<p><u>Grundstücke in Mönchengladbach-Neuwerk, Ueddinger Feld</u>  <b>Der Anregung</b> aus der Öffentlichkeit, den RGZ im Bereich Ueding zurückzunehmen und den Siedlungsbereich teilweise zu erweitern, <b>wird nicht gefolgt</b>. Für den in Rede stehenden Bereich ist kein klares, langfristiges kommunales Entwicklungsinteresse seitens der Stadt Mönchengladbach erkennbar. Ferner verfügt der Bereich über eine vergleichsweise schlechte infrastrukturelle Ausstattung und bildet eine wichtige Frischluftschneise. Aus den vorgenannten Gründen wird einer peripheren Siedlungsrandentwicklung kein Vorschub geleistet.</p>	<p>Ö-2016-01-24-A/01  Ö-2016-01-24-A/02  Ö-2016-01-24-A/03  Ö-2016-01-24-A/04  Ö-2016-01-24-A/05</p>
Mönchengladbach-	PZ1b		
Mönchengladbach-	PZ1ba		
Mönchengladbach-	PZ1bb		
Mönchengladbach-	PZ1bc	<p><u>ASB mit der Zweckbindung militärische Anlagen in Mönchengladbach-West</u>  Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW weist in seiner Stellungnahme (V-2002-2015-03-31/153) auf die ökologische Wertigkeit verschiedener Bereiche des Areals der „Ayrshire Barracks South“ der Britischen Armee sowie in dessen Umfeld hin.  <b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</b> (d.h., es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen). Die in Rede stehende Fläche wird zurzeit militärisch genutzt (siehe hierzu Kap. 3.2.2 der Vorgaben). Hinsichtlich der Nachnutzung wird darauf hingewiesen, dass ASB mit Zweckbindung für spezifische Nutzungen dargestellte Siedlungsbereiche sind, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten bleiben und nicht für eine Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 3.2.1 geeignet sind.</p>	V-2002-2015-03-31/153
Mönchengladbach-	PZ1c	<p><u>Gewerbeflächengutachten der EWMG - Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH</u>  <b>Das Gewerbeflächengutachten</b> des Beteiligten V-3209-2014-11-06 (EWMG - Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH) wird mit seinen</p>	<p>V-1104-2015-03-24/01  V-1104-2016-10-04/4-B  V-3209-2014-11-24/06  V-3209-2014-11-24/07</p>

	<p>Analysen und Schlussfolgerungen <b>zur Kenntnis genommen</b>. Es werden verschiedene Szenarien erarbeitet, die zu Orientierungsrahmen bei der Gewerbeflächennachfrage bis zum Jahr 2030 zwischen 150 und 288 ha führen, dem ständen verfügbare Reserven in Höhe von 77 ha zzgl. Betriebserweiterungsflächen gegenüber. <b>Die verschiedenen Szenarien werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Regionalplanerische Bewertung:</b> Die verschiedenen Szenarien in dem Gutachten ergeben ein sehr breites Spektrum möglicher „Bedarfe“, die auch mit Blick auf die Übertragung auf die gesamte Planungsregion nicht umsetzbar sind. Aufgrund der Vermarktung des besonderen Standortes „Regiopark“ sind zeitweilige außergewöhnlich große Flächenentwicklungen erfolgt, die im Rahmen eines Trendszenarios nicht uneingeschränkt fortgeschrieben werden können. Hier liegen der Bedarfsberechnung im Regionalplan 10 Jahre zugrunde, um die Belastbarkeit der Daten zu erhöhen und außergewöhnliche Entwicklungen (wie am Standort Regiopark) auszugleichen. Es wird darauf hingewiesen, dass der im Regionalplan-Entwurf für die Stadt Mönchengladbach ermittelte Bedarf von 192 ha für die nächsten 20 Jahre (siehe Begründung Kap. 7.1.4) innerhalb des Orientierungsrahmes des Gewerbeflächengutachtens liegt.</p> <p><b>Die Ausführungen zur Verfügbarkeit und Eignung der bestehenden Gewerbeflächenreserven werden zur Kenntnis genommen.</b> Es wird ausgeführt, dass die vorliegende Untersuchung keine grundstücksgenaue quantitative und qualitative Bewertung der Flächen umfasse. <b>Regionalplanerische Bewertung:</b> Die Aussagen entsprechen nicht den Angaben der Stadt im Rahmen des Siedlungsmonitorings, so dass sie nur z.Kts. genommen werden können, aber nicht in eine geänderte Bedarfsberechnung fließen. Grundlage der Bedarfsberechnung im Regionalplan bildet das Siedlungsmonitoring. Im Siedlungsmonitoring zum Stichtag 1.1.2014 sind laut Angaben der Stadt Mönchengladbach 111 ha verfügbarer Reserven im Flächennutzungsplan vorgesehen, hinzu kommen 43 ha Betriebserweiterungsflächen. Die Reserven sind im Vergleich zur Datengrundlage des Regionalplanentwurfs (siehe Kap. 7.1.4 der Begründung) um ca. 5 ha gestiegen. Die Betriebserweiterungsflächen sind nach den Vorgaben des LEP NRW in Ziel 6.1-1 zu 50 % in der Bedarfsbilanz anzurechnen. D.h. der wirksame FNP sieht Entwicklungspotenziale von ca. 132 ha vor. Mit den zusätzlichen 45 ha im GIB-Z südlich Viersen-Mackenstein sowie weiteren 30 ha Arron-</p>	<p>V-3209-2014-11-24/21 V-3209-2014-11-24/23 V-3209-2014-11-24/26 V-3209-2014-11-24/27-30</p> <p>V-4015-2015-03-31/32 V-4015-2016-10-07-B/17</p>
--	--	--

	<p>dierungen anderer GIB im Stadtgebiet und einer Annahme von 15 ha Entwicklungspotenziale im neuen ASB-GE Nordpark, sieht der Regionalplan-Entwurf Potenziale in einer Größenordnung von ca. 222 ha vor. Damit besteht ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung; eine Unterdeckung ist nicht zu erkennen, zumal im Planungszeitraum von 20 Jahren schätzungsweise erhebliche Brachflächen Potenzial für Wirtschaftsflächen bieten werden, welches heute noch nicht quantifizierbar ist. Wie unten ausgeführt, bieten der Nordpark und das Reme-Gelände z.B. zusätzliche 11 ha (laut Abb. 9 des Gutachtens), die zu den 222 ha Potenziale hinzukommen könnten.</p> <p>Im Rahmen des regelmäßigen Siedlungsmonitorings werden Menge und Verfügbarkeiten von Reserven regelmäßig überprüft, in diesem Rahmen werden die Reserven auf Basis dann vorliegender Konzepte nach und nach mit ihren Nettogrößen einfließen. Bei einem Flächenengpass – wie er in der Stellungnahme befürchtet wird – kann dann zu gegebener Zeit die Entwicklung weiterer Potenziale erfolgen.</p> <p><u>Zum interkommunalen Standort MG-Hardt / Viersen-Mackenstein:</u> Es ist Aufgabe der Städte und Gemeinden, die Erschließung des GIB und eine Entwicklung in Baustufen zu planen, so dass die angeregte Erschließung über die Hardter Landstraße in diesem Rahmen geklärt werden sollte. <b>Die Ausführungen zu Flächenanteilen zwischen den beiden Städten werden zur Kenntnis genommen.</b> In der regionalplanerischen Bedarfsprüfung ist der Standort mit 45 ha Entwicklungspotenzial für die Stadt Mönchengladbach und 35 ha für die Stadt Viersen eingegangen. Die Stadt Viersen hat einige bestehende GIB-Reserven gestrichen und durch einen Tausch in den Standort eingebracht. <b>Der Ausführung eines Anteils von 25 ha für die Stadt Viersen wird nicht gefolgt.</b></p> <p><b>Die Ausführung zur Eignung des Standortes für kleinteilige produzierende und technologieorientierte mittelständische Unternehmen werden zur Kenntnis genommen.</b> Für den Standort wird jedoch aufgrund seiner besonderen Eignung für Logistik, aufgrund der teilweise guten Standortbedingungen (Entfernung zu Wohnbebauung) und aufgrund der bestehenden Standortalternativen in Viersen Mackenstein und anderen Gewerbegebieten Mönchengladbachs eine Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie an dem Standort vorgesehen (siehe Kap. 3.3.2 im Regionalplan Entwurf).</p>	
--	--	--

	<p><u>Zum interkommunalen Standort MG-Sasserath /Jüchen:</u>  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Es besteht kein Bedarf für die Darstellung zusätzlicher GIB. Eine Prüfung des Standortes ergibt, dass er aufgrund der Nähe zu ASB nicht besser geeignet ist als andere. Gleiches gilt auch für die Anregung des Beteiligten V-4015-2015-03-31/32 und V-4015-2016-10-07-B/17 (IHK Mittlerer Niederrhein) und Stadt Mönchengladbach (V-1104-2016-10-04/4-B).</p> <p><u>Zum Gewerbestandort Giesenkirchen (Liedberger Straße):</u>  Der Gewerbestandort Giesenkirchen ist bereits im 1. Planentwurf des RPD um ca. 20 ha erweitert worden, um dem ansässigen Gewerbe Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.</p> <p><u>Zum Gewerbegebiet Nordpark</u>  Der Standort ist aufgrund der Neudarstellung als ASB-GE und der laufenden Konversion als sog. § 34er Reserve mit 15 ha Entwicklungspotenzial in die Bilanz aufgenommen worden, hier sind im Siedlungsmonitoring die Angaben zu aktualisieren.</p> <p><b>Die Ausführungen zum Gewerbestandort REME-Gelände werden zur Kenntnis genommen.</b> Der Standort ist noch nicht in die Flächenbilanz des Siedlungsmonitorings eingeflossen und bringt somit zusätzlichen Spielraum für Gewerbe, sobald die Planungsziele festgelegt sind.</p> <p><b>Der Anregung</b> der Stadt Mönchengladbach V-1104-2016-10-04/02 in der Begründung S. 347 (2. Entwurf) zu ergänzen, dass die Reserven zum Stand 1.1.2012 verfügbar waren und inzwischen keine Reserven mehr verfügbar seien, <b>wird gefolgt.</b> Die entsprechende Passage in der Begründung wird im 3. Planentwurf überarbeitet.</p> <p><b>Der Anregung</b>, die Entwicklungspotenziale in den ASB-GE nicht für Gewerbe anzurechnen, da sie im Hinblick auf die Zulässigkeit von Betriebsansiedlungen nicht mit GIB vergleichbar seien, <b>wird nicht gefolgt.</b> In der Bedarfsermittlung und Bilanz fließen für Gewerbe sowohl Inanspruchnahmen und Entwicklungspotenziale in den GIB und in den ASB ein, soweit sie im FNP für Gewerbe vorgesehen sind.</p> <p><b>Der Anregung</b>, die Betriebserweiterungsflächen wie im 1. Planentwurf nur zu</p>	<p>V-1104-2016-10-04/02</p>
--	--	-----------------------------

25% anzurechnen, da die Staatskanzlei im Jahr 2013 das Vorgehen bestätigt habe, **wird nicht gefolgt**. Der neue LEP NRW ist zu beachten und sieht eine Anrechnung von 50 % vor. Die Genehmigungsfähigkeit des RPD soll nicht gefährdet werden, zumal es sich in der Summe um vergleichsweise wenige Flächen handelt (Planungsregion ca. 288 ha / d.h. strittig wäre die Anrechnung von ca. 70 ha). Für die Stadt Mönchengladbach (42 ha BEW zum 1.1.2012, d.h. strittig wären „nur“ 10 ha).

#### GIB im Bereich der Trabrennbahn

Mehrere Verfahrensbeteiligte äußern sich kritisch hinsichtlich der Rücknahme des GIB im Bereich der Trabrennbahn.

**Der Forderung** einer Kompensationsfläche bzw. der Darstellung des GIB **wird im 2. Planentwurf insofern gefolgt**, als im Bereich der Trabrennbahn bzw. des Flughafens der Stand des GEP 99 wieder hergestellt wird. Maßgeblich hierfür sind zwischenzeitlich nicht mehr aktuelle Planungen für den Überschwemmungsschutz. Die Darstellung des ÜSG im Bereich des Flughafens richtet sich nach den vorliegenden aktuellen Erkenntnissen und würde auch eine gewerbliche Entwicklung des Bereiches der Trabrennbahn ermöglichen.

#### Nachnutzung des ehem. JHQ-Geländes

Wie auch die Landwirtschaftskammer regt der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V. in seinen Stellungnahmen V-2205-2015-03-31/19 und V-2205-2016-10-18/19 u.a. an, das Gelände des ehem. JHQ in Mönchengladbach-West als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen darzustellen.

**Den Anregungen**, das Gelände des JHQ ganz oder teilweise als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zusätzlich oder als Ersatz für bestehende bzw. im RPD-Entwurf neu dargestellte GIB darzustellen, **wird nicht gefolgt**.

**Regionalplanerische Bewertung/Ausgleichsvorschlag:** Eine Darstellung als GIB würde den landesplanerischen Vorgaben widersprechen. Zum einen soll die Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte bevorzugt genutzt werden, bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden. Einer Nutzung als GIB steht auch der Grundsatz, isoliert im Freiraum lie-

V-1104-2015-03-24/05  
V-4015-2015-03-31/33

V-2205-2015-03-31/19  
V-2205-2015-03-31/20  
V-2204-2015-03-30/06  
V-2207-2015-03-31/01  
V-2205-2016-10-18/19  
V-2205-2016-10-18/20  
V-2204-2016-10-17/10



gende Brachflächen wieder dem Freiraum zuzuführen, entgegen (vgl. Grundsatz 6.1-8, LEP NRW). Im Vergleich zum isoliert im Freiraum liegenden Standort des ehem. JHQ handelt es sich bei dem interkommunalen GIB-Z Viersen/Mönchengladbach um eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes Viersen-Mackenstein. Letzteres verfügt im Gegensatz zu den in den 1950er Jahren errichteten Einrichtungen des JHQ über eine den heutigen gewerblichen Anforderungen eher entsprechende technische Infrastruktur sowie über eine kurzwegige Verkehrsanbindung (MIV und ÖPNV); grundsätzlich kann an die bestehenden Infrastruktureinrichtungen angeknüpft werden. Ferner besteht hier bereits eine verkehrliche Vorbelastung und es werden keine neuen Verkehrsströme erzeugt. In diesem Zusammenhang ist auch die räumliche Nähe zu Siedlungsbereichen mit einer potentiell höheren Anzahl an Arbeitskräften im Umfeld des GIB in Viersen-Mackenstein sowie des daran anschließenden GIB-Z Viersen/Mönchengladbach zu nennen.

Des Weiteren stehen einer Darstellung als GIB zudem wasserschutzrechtliche Bestimmungen bzw. Planungen entgegen. Für einen Teilbereich ist eine Wasserschutzzone IIIA geplant. Der Bereich wird im RPD-Entwurf als Bereich für den Grundwasser und Gewässerschutz dargestellt (BGG); eine gewerbliche Nutzung ist in einer Wasserschutzzone der Stufe IIIA nur stark eingeschränkt möglich (Verbot wassergefährdender Stoffe). Darüber hinaus wird der nördliche Teilbereich des JHQ-Geländes im RPD-Entwurf als ASB-E mit der Zweckbindung Flüchtlingsunterkunft dargestellt. Hieraus ergäben sich ebenfalls Restriktionen für eine gewerbliche Nutzung.

Hinzu kommt, dass im östlichen Teilbereich des Geländes ein Windenergiebereich dargestellt wird. Dieser entspricht der Systematik zur Darstellung von Windenergiebereichen gemäß Kap. 7.2.15.2 der Begründung und würde die Entwicklung eines gewerblichen Bereiches in diesem Bereich erschweren. (bzgl. der landesplanerischen Vorgaben zur Ausweisung von Windenergiebereichen in Regionalplänen siehe Ziel 10.2-2, LEP NRW sowie die umfassenden Erläuterungen in Kap. 7.2.15 der Begründung).

Wie zuvor dargelegt ist eine Darstellung als GIB in Anbetracht der Vorgaben der Landesplanung sowie weiterer regionalplanerischer Erwägungen und fachrecht-

		<p>licher Planungen nicht möglich, <b>insofern wird den Bedenken</b> des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V. in Stellungnahme (V-2205-2015-03-31/20 und V-2205-2016-10-18/20) <b>nicht gefolgt. Der Anregung</b>, den Windenergiebereich zu streichen, <b>wird dementsprechend nicht gefolgt.</b></p> <p>Alternativ zu einer gewerblichen Nachnutzung regt die Landwirtschaftskammer NRW im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens in Stellungnahme V-2204-2016-10-17/10 die Nutzung des Areals für allgemeine Siedlungszwecke an.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Im Zuge der Überlegungen zu Planungsalternativen für das JHQ in Mönchengladbach ist u.a. aufgrund der schlechten infrastrukturellen Ausstattung und der schlechten Anbindung die Grundsatzentscheidung getroffen worden, diesen Bereich wieder dem Freiraum zuzuführen. Wie lange sich die kurzfristig notwendig gewordene Nutzung der Unterbringung von Schutzsuchenden dort etabliert ist noch ungewiss. Dies wird aus Sicht der Regionalplanung nicht als Ausgangspunkt für eine Siedlungsentwicklung gesehen.</p>	
Mönchengladbach-	PZ1ca		
Mönchengladbach-	PZ1d		
Mönchengladbach-	PZ1e/Mön_039__GIBfzN	<p><u>Interkommunaler GIB-Z Mönchengladbach/Viersen</u>          Verschiedene Bürger sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände und andere Verfahrensbeteiligte erheben in den Beteiligungsverfahren deutliche Bedenken zum Teil unter Bezugnahme auf die Bedenken des NABU MG gegen den interkommunalen GIB Mönchengladbach/Viersen, u.a. weil Teile eines vorhandenen Landschaftsschutzgebietes und ein Naturdenkmal (Schneitelbuchenbestand bei Schomm) dafür in Anspruch genommen würden und weil es in Mackenstein und in anderen Bereichen der Stadt Mönchengladbach noch erhebliche ungenutzte Flächenanteile gäbe. Von anderen wird eine fehlende Planrechtfertigung vermutet. Daneben wird die Zerschneidung des Naturraumes, die Belastung des Lokalklimas, der Verlust landschaftsorientierter Erholungsmöglichkeiten und die Bedrohung von Lebensgrundlagen angesprochen. Auch passe diese Planung nicht zu dem Ziel einer schonenden Freirauminanspruchnahme, zu dem 5 ha Ziel und dem Ziel der Innen- vor Außenentwicklung. Auch würden die gemeindlichen Haushalte unnötig belastet. Auch die Nähe zu den</p>	<p>Ö-2014-10-10-A/01          Ö-2015-01-01-A/01          Ö-2015-02-18-C/01          Ö-2015-02-18-C/03          Ö-2015-02-23-A/01</p> <p>V-1104-2015-03-24/20          V-1104-2016-10-04/13          V-1104-2015-03-24/21          V-2002-2015-03-31/143          V-2002-2015-03-31/150          V-2002-2016-10-17/73          V-2205-2015-03-31/18          V-2205-2016-10-18/18          V-2204-2015-03-30/07</p>

	<p>Windenergieanlagen (WEA) wird kritisch gesehen; die WEA selbst auch. Es wird nach der Vereinbarkeit der WEA mit dem GIB-Z gefragt. Außerdem werden von verschiedenen Akteuren Vorkommen an planungsrelevanten Arten (u.a. Kiebitzvorkommen, Feldlerche, Fledermausarten) angesprochen. Die örtliche Bevölkerung sei heute bereits durch beständige Lärmbelastigungen durch Verkehr und Luftverkehr betroffen; Die Menschen, die im Ortsteil Hausen neben dem geplanten Gewerbegebiet wohnen, müssten mit noch mehr Lärmbelastigung und Luftverunreinigung leben. Daran würde auch die bereits in der Regionalplanfortschreibung angekündigte „Umgehungsstraße“ für die Ortschaft Hausen nichts ändern. Auch entstünde durch diese Straße keine bessere Anbindung des Gewerbegebietes „Mackenstein“, weil die Anschlussstelle an der BAB 61 geographisch immer noch dichter an dem (erweiterten) Gewerbegebiet als die nächste Anschlussstelle an der BAB 52 läge. Zudem würde dieser Bereich als Erholungsraum genutzt werden. Ferner werden unter anderem auch aus der Öffentlichkeit Bedenken aufgrund der Inanspruchnahme sehr ertragreicher Böden bzw. wertvoller und schützenswerter Acker- und Waldflächen geäußert. Die Landwirtschaftskammer stuft diese Neuinanspruchnahme vor dem Hintergrund der vorhandenen Brachflächen auf dem Gelände des ehemaligen JHG in Mönchengladbach aus landwirtschaftlicher Sicht als nicht nachvollziehbar ein. Weiterhin wird der Arbeitplatzeffekt bezweifelt.</p> <p>Kulturlandschaftlich sei außerdem die aus dem Mittelalter stammende alte Landwehr zwischen Mönchengladbach und dem Bereich Dülken/Viersen als Bodendenkmal kritisch für eine Entwicklung. Die Fläche sei zudem als Luftreinhaltegebiet wichtig. Bei Starkregen wird Überflutung erwartet. Bedenken sind auch aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III B vorgebracht worden.</p> <p>Mönchengladbach hätte darüber hinaus im Vergleich zu anderen Städten in NRW (Bsp. Düsseldorf, Essen) in den letzten zehn Jahren einen vergleichbar hohen Flächenverbrauch durch einseitige Ausrichtung auf Logistik. Auch habe die Zahl der sog. Aufstocker stark zugenommen. Durch erforderliche Infrastrukturmaßnahmen und die Ausrichtung des Gewerbegebietes, würde es zu weiteren Schulden für die Stadt kommen.</p> <p>Ausgleichsflächen würden nicht zu finden sein, MG habe bis heute noch keine für das Nordparkgelände gefunden.</p> <p>Da die Nachnutzung der ehemaligen Konversionsflächen einige Jahre brauche,</p>	<p>V-2207-2015-03-31/01</p> <p>Ö-2015-03-25-AS/05</p> <p>Ö-2015-03-31-AQ/01</p> <p>Ö-2015-03-31-AW/7-A</p> <p>Ö-2016-10-06-AZ/01</p> <p>Ö-2016-10-07-BE/01</p> <p>Ö-2016-10-07-BM/01</p>
--	---	--

		<p>sollte es vermieden werden, hier Konkurrenzflächen zu schaffen. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen verhindere die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, insbesondere wegen der weltweiten Bevölkerungsexplosion wäre dies ein Problem. Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V. äußert in seinen Stellungnahmen (V-2205-2015-03-31/18 und V-2205-2016-10-18/18) ebenfalls Bedenken gegen die Ausweisung des interkommunalen GIB-Z Mönchengladbach/Viersen und beklagt den Verlust agrarstrukturell bedeutsamer Flächen; konstatiert dem Standort aufgrund der verkehrsgünstigen Lage jedoch eine sehr gute Eignung für flächenintensive Vorhaben insbesondere der Logistikbranche. Darüber hinaus werden von unterschiedlichen Akteuren weitere kleinteilige für die regionalplanerische zeichnerische Darstellung nicht relevante Hinweise für die Bauleitplanung erbracht.</p> <p><u>Zu Bedarf, Standort, Arbeitplatzeffekt</u></p> <p><b>Den Anregungen auf Streichung des GIBZ wird nicht gefolgt.</b> Im LEP NRW wurden ein landesweites Siedlungsmonitorings und eine Bedarfsprüfung eingeführt, um das 5 ha Ziel und eine schonende Inanspruchnahme von Freiraum zu erreichen. Diese Methoden wurden in der Erarbeitung des Regionalplanes angewandt und der Bedarf für die Freirauminanspruchnahme an diesem Standort begründet. Der Verlust von Freiraum und die damit verbundene Zerschneidung der Landschaft und die Veränderung der Kulturlandschaft wird in der Abwägung mit dem Bedarf an Gewerblichen Entwicklungspotenzialen für den Planungszeitraum in Kauf genommen.</p> <p>Der Bedarf der Stadt Mönchengladbach ist nach Kap. 7.1.4 begründet. Die Stadt Viersen hat erhebliche GIB- und ASB-Reserven an anderen Stellen zurückgenommen. Zudem gibt es in der Planungsregion nur drei Standorte, die für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben vorgesehen sind. Der GIB-Z wurde aufgrund seiner besonders verkehrsgünstigen Lage sowie der Arrondierung eines bestehenden GIB vorgeschlagen. Vor einer bauleitplanerischen Umsetzung der in Rede stehenden Fläche (oder Teilen dieser) werden Reserven in anderen Stadtteilen geprüft und untersucht, ob zum Zeitpunkt der bauleitplanerischen Umsetzung für den entsprechenden Planungszeitraum ein Bedarf für eine Umsetzung des GIB besteht. Brachflächen spielen hier eine große Rolle. Die Reserven im angrenzenden GIB Viersen-Mackenstein sind kleinteilig und bieten keinen Spielraum für größere Ansiedlungen (deswegen auch die Zweck-</p>	
--	--	---	--

		<p>bestimmung des interkommunalen GIB). Für eine umfassende qualitative Bewertung des Handlungsspielraumes und der Entwicklungspotenziale wird auf Kapitel 7.1.4.4.2 der Begründung verwiesen (siehe hier insbesondere Begründung zu b.) GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie).</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich möglicher Arbeitsplatzeffekte richten sich an die Bauleitplanung; maßgeblich ist hier die konkrete Ausgestaltung und Vermarktung der Gewerbeflächen.</p> <p>Bezüglich der in Anregung V-2205-2015-03-31/18 sowie in V-2204-2015-03-30/07 u.a. vorgeschlagenen gewerblichen Nutzung des ehem. JHQ-Geländes als alternativen Standort für den GIBZ Viersen/ Mönchengladbach siehe Ausgleichsvorschlag zu Anregung V-2205-2015-03-31/19 unter dem Kürzel „Mönchengladbach-PZ1c“ in dieser Tabelle.</p> <p>Bezüglich der Autobahnanbindung wird die Auffassung der näheren Autobahnanschlussstelle an der BAB61 nicht geteilt. Die Anschlussstelle an der A 52 ist näher an dem neuen Gewerbegebiet. Sollte die Belastung der Ortslage Hausen zunehmen, statt wie in der Begründung angenommen abnehmen, ist auch eine veränderte Verkehrlenkung möglich und eher angezeigt als eine Umgehungsstraße wie in Ö-2016-10-07-BM angeregt.</p> <p><u>Zu Umweltauswirkungen (Böden, Natur- und Bodendenkmäler, Landschafts- und Wasserschutzgebiete, planungsrelevante Arten; Klima und landschaftsorientierte Erholung)</u></p> <p><b>Klarstellung der Regionalplanung:</b> Die Schutzwürdigkeit der Böden wurde ebenfalls in die Abwägung eingestellt. Aufgrund des Bedarfs an Gewerbeflächen für flächenintensive Vorhaben und die damit verbundenen spezifischen Standortanforderungen (Mindestgröße, Zuschnitt, Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen, Infrastrukturanbindung, etc.) und der geringeren Eignung alternativer Standorte sowie das im Vergleich zur Verfügbarkeit alternativer Standorte großflächige Vorhandensein der besonders schutzwürdigen und sehr schutzwürdigen Böden wurde der Aspekt der Schutzwürdigkeit der Böden gegenüber anderen Abwägungsaspekten geringer gewichtet (siehe hierzu allgemein die Erläuterungen zur Darstellung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen in Kap. 7.1.4 sowie insbesondere vorgenannte qualitative Bewer-</p>	
--	--	--	--

		<p>tion in Kap. 7.1.4.4.2 der Begründung und ergänzend dazu die Erläuterungen in Kap. 7.1.1.9 der Begründung). Auch wurden in der Abwägung die klimatischen Auswirkungen und der Eingriff in den Freiraum eingestellt und dem Bedarf an gewerblichen Flächen ggü. geringer gewichtet.</p> <p><b>Der Anregung</b> (vgl. u.a. V-1104-2015-03-24/20 und V-2002-2015-03-31/143), <b>den im Bereich des GIB-Z gelegenen und im Landschaftsplan als Naturdenkmal dargestellten Waldbereich</b> (Schneitelbuchenbestand bei Schomm) <b>im Regionalplan ebenfalls darzustellen und darüber hinaus mit der überlagernden Darstellung BSLE zu versehen, wird nicht gefolgt.</b> Die in Rede stehende Fläche entspricht nicht den Kriterien zur Darstellung von Wald gemäß Begründung Kap. 7.2.2. Hinsichtlich des Naturdenkmals (vgl. u.a. V-1104-2015-03-24/21 u. V-2002-2015-03-31/150) kann davon ausgegangen werden, dass dieses im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend seines Schutzstatus gemäß § 28 BNatSchG sowie LNatSchG NRW zu berücksichtigen ist. Maßstabsbedingt erfolgt innerhalb der Siedlungsbereiche (ASB/GIB) keine kleinteilige Darstellung einzelner Waldflächen sowie anderer schutzwürdiger Bereiche wie z.B. von Landschaftsschutzgebieten. Wie oben bereits aufgeführt sind entsprechende Flächen auf den nachgelagerten Planungsebenen zu sichern. Eine Abholzung wie z.B. in der Stellungnahme Ö-2016-10-07-BM befürchtet, ist auch bei einer Überlagerung eines Waldes mit GIBZ nicht erforderlich.</p> <p><b>Klarstellung der Regionalplanung:</b> Nach fachgutachterlicher Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung und Auswertung der vorliegenden Daten, befindet sich im Darstellungsbereich des GIBZ kein Bodendenkmal. Die in mehreren Anregungen aufgeführte Landwehr befindet sich lediglich „im näheren Umfeld“ (Ö-2014-10-10-A/01) des GIBZ. Die als Bodendenkmal gesetzlich geschützte Landwehr verläuft westlich der BAB A61 in nordsüdlicher Richtung zwischen Viersen-Dülken und Mönchengladbach und bleibt von der Darstellung des GIBZ unberührt. Dies gilt auch für den geschützten Flachskuhlenbereich in der Nähe des dargestellten GIBZ auf Viersener Gebiet (vgl. hierzu u.a. Anregung Ö-2015-03-31-AQ/01 oder auch der Naturschutzverbände). In diesem Zusammenhang wird auch die Behauptung in Stgn. V-2002-2015-03-31/143 zurückgewiesen, für den in Rede stehenden GIBZ sei keine Umweltprüfung durchgeführt worden. Diesbezüglich wird auf den Prüfbogen mit der Bezeichnung „Vie_012_B_GIBfzN</p>	
--	--	---	--

		<p>(2408-36)/ Vie_018__GIBfzn (2408-36/Mön_039_GIBfzn“ in Anhang D der Begründung verwiesen.</p> <p><b>Klarstellung der Regionalplanung:</b> Die im Bereich des GIBZ festgesetzten Wasserschutzgebiete Dülken/Boisheim und Aachener Weg (beide Zone III B) schließen eine gewerbliche Nutzung des Bereichs nicht grundsätzlich aus. Mögliche Nutzungsbeschränkungen oder wasserschutzrechtliche Auflagen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen bzw. zu konkretisieren. Dies betrifft auch Einschränkungen, die sich bei der Ansiedlung von Betriebsbereichen nach Störfallverordnung ergeben können. Sollten entsprechende Betriebe nicht angesiedelt werden können, verbleiben nach der Zielsetzung in Kap. 3.3.2. Z2 noch genug andere Betriebsarten, die Abstände oder große Grundstücke erfordern und in dem Gebiet angesiedelt werden könnten. Die Kritik u.a. von V-2002-2015-03-31/143, dass der GIBZ nicht umsetzbar sei, trifft somit nicht zu.</p> <p><b>Klarstellung der Regionalplanung:</b> Zu den Bedenken der Stgn. Ö-2015-02-18-C/01 und Ö-2015-02-23-A/01 wird darauf hingewiesen, dass für das Gewerbegebiet Mackenstein im Rahmen der Umweltprüfung auch eine räumlich-konkrete Prüfung erfolgte. Verwiesen wird auf den Prüfbogen Vie_012_B_GIBfzn/Vie_018__GIBfzn/Mön_039_GIBfzn. Es ergeben sich unter Berücksichtigung der für den Regionalplan angelegten Prüfmethode und den im Zuge des Beteiligungsverfahrens gegebenen Hinweisen im Ergebnis keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.</p> <p>Im Hinblick auf angesprochene mögliche Artenvorkommen sei insbesondere darauf hingewiesen, dass der zugrundeliegende und nochmalig aktualisierte Datensatz verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten des LANUV das Vorkommen des Eremitenkäfers nicht bestätigt. Insoweit besteht auch aus diesen Gesichtspunkten keine Veranlassung zum Verzicht einer Darstellung auf regionalplanerischer Ebene oder anders gelagerter Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung.</p> <p><b>Klarstellung der Regionalplanung:</b> Neben den vorgenannten Schutzgütern wurde auch die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes „Wey“ (vgl. u.a. Stgn. Ö-2015-03-31-AQ/01) in die Abwägung eingestellt. Die Darstellung des GIBZ bewirkt schutzgutübergreifend voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. hierzu Prüfbogen in Anhang D siehe oben). Darüber hinaus</p>	
--	--	--	--

		<p>wird darauf hingewiesen, dass die Umweltauswirkungen und nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene vorhaben- und standortbezogen (insbesondere im Rahmen von UVP und Eingriffsregelung) zu prüfen bzw. zu konkretisieren sind.</p> <p><b>Die Kritik</b> bzgl. der Unterbrechung des bisher unzerschnittenen Grünzuges und an dem Wegfall von Erholungsflächen (z.B. Ö-2016-10-07-BM) ist aufgrund der Größe des interkommunalen Projektes nachvollziehbar, <b>führt jedoch nicht zu einer veränderten Planung.</b> Der Bedarf für den GIB wurden nach den Vorgaben des LEP NRW begründet. Der Belang setzt sich in der Abwägung gegenüber dem Wegfall von Erholungsflächen und dem Grünzug durch. Eine Grünverbindung verbleibt südlich des GIBZ, auch wenn der Bereich bis zur BAB52 schmaler ist als derzeit, zumal Teilbereiche bereits im GEP99 als GIB dargestellt waren. Erholungsflächen verbleiben in den angrenzenden Freiräumen z.B. östlich der Hardter Landstraße und westlich des strittigen GIBZ. Über diese Räume kann auch weiterhin eine landschaftsorientierte Erholung bzw. Verbindung zwischen Dülken und Hardt erfolgen.</p> <p>Für den Konflikt mit ansässigen Reiterhöfen, angrenzender Wohnbebauung und möglichen negativen Folgen für die Existenz angrenzender Betriebe sind bei der Umsetzung des GIB im Rahmen der Bauleitplanung geeignete Ersatzmaßnahmen zu treffen. Denkbar ist die Schaffung von Grünverbindungen, die einen Übergang in den angrenzenden Freiraum ermöglichen. (Sie sind auf Ebene des Regionalplanes jedoch nicht darstellbar.) Ggf. ist auch zu klären, ob eine Betriebsverlagerung möglich ist. <b>Der Anregung, den GIBZ nicht darzustellen,</b> um das Geschäftsmodell der ansässigen Reiterhöfe „Lage im Grünen“ oder den Wohnwert nicht zu gefährden, <b>wird nicht gefolgt.</b> Der Bedarf für den GIBZ ist begründet. Die Planungsregion Düsseldorf ist ein dicht besiedelter Planungsraum, in dem unterschiedliche Anforderungen an den Raum bestehen. Siedlungsentwicklungen im Freiraum haben fast immer eine Einschränkung von Grundstückseigentümern, Hofstellen oder Außenbereichswohnen im Gebiet oder angrenzend zur Folge und sind nicht zu vermeiden. Sollte der Bedarf in anderen Städten oder Stadtteilen gedeckt werden, würden ebenfalls Landwirte und angrenzende Bewohner betroffen. Selbst die Umnutzung von Brachflächen durch Gewerbebetriebe stößt auf Konflikte mit angrenzenden Nutzungen. In</p>	
--	--	--	--



		<p>Abwägung mit den wirtschaftlichen Effekten, die in dem GIBZ entstehen können, werden mögliche Einschränkungen der ansässigen Höfe / Wohnbebauung in Kauf genommen.</p> <p><u>Zu Windenergieanlagen</u>  <b>Klarstellung der Regionalplanung:</b> Bei der z.B. in Anregung V-2002-2015-03-31/143 aufgeführten Windkraftzone handelt es sich nicht um einen Windenergie- oder Windenergievorbehaltsbereich auf Ebene der Regionalplanung, sondern um eine kommunale Windkraftzone. Letztere werden bei der Bereichsauswahl berücksichtigt, jedoch erfolgt keine 1: 1 Übernahme. Entsprechend der generellen Systematik der Bereichsauswahl in Kapitel 7.2.15.2 der Begründung wird der in Rede stehende Bereich nicht als Windenergie- bzw. Windenergievorbehaltsbereich im RPD-Entwurf dargestellt. Zur Bewertung kommunaler Windkraftzonen siehe Kap. 7.2.15.3.4.1 der Begründung.</p> <p><u>Ergänzendes zum GIBZ Viersen/Mönchengladbach</u>  <b>Klarstellung der Regionalplanung:</b> Hinsichtlich der Behauptung, der GIBZ sei angeblich im ersten Entwurf des Regionalplans nicht enthalten (vgl. V-2002-2015-03-31/143), wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem RPD-Entwurf zum EAB vom 18.09.2014 um den ersten Entwurf handelt. Bezüglich des angeblich undemokratischen Verfahrens ist anzumerken, dass der Regionalrat als Träger der Regionalplanung demokratisch legitimiert ist. Ferner wird auf die Informationsveranstaltungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hingewiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme Ö-2016-10-07-BM genannten Grundsätze der Raumordnung des ROG werden in die Abwägung eingestellt mit den Grundsätzen §2 (1) Nr.4 ROG zur Schaffung eines ausreichenden und vielfältigen Angebots an Arbeits- und Ausbildungsplätzen und Nr.2 zur Ausrichtung der Siedlungstätigkeit auf die vorhandenen Siedlungen / Infrastruktur und Zentrale Orte.</p>	
Mönchengladbach-	PZ1ea		
Mönchengladbach-	PZ1eb		

Mönchengladbach-	PZ1ec		
Mönchengladbach-	PZ1ed		
Mönchengladbach-	PZ2a		
Mönchengladbach-	PZ2b	<p><u>Nördlich des Flughafens</u>  <b>Der Anregung</b>, einen Teilbereich nördlich des Flughafens an die tatsächliche Nutzung bzw. an die Darstellung im FNP anzupassen, <b>wird mit dem 2. Planentwurf gefolgt</b>. Die in Rede stehende Fläche ist im FNP als Wald ausgewiesen (ca. 23 ha), eine Luftbildauswertung stützt diese Darstellung. Ferner entspricht die Fläche den Kriterien zur Darstellung von Wald in Kap. 7.2.2 der Begründung.</p> <p><u>Hardter Wald und Volksgarten</u>  <b>Der Anregung</b>, die Abgrenzungen der Waldbereiche im Hardter Wald und im Volksgarten entsprechend dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach zu korrigieren, <b>wird gefolgt</b>.  Im 2. RPD-Entwurf erfolgt eine Anpassung der Walddarstellung an tatsächlichen Waldbestand bzw. an die Darstellung im FNP der Stadt Mönchengladbach.</p>	<p>V-1104-2015-03-24/19  V-2002-2015-03-31/149</p> <p>V-1104-2015-03-24/22  V-2002-2015-03-31/149</p>
Mönchengladbach-	PZ2c	<p><u>Niers</u>  Die Stadt Mönchengladbach (V-1104-2015-03-24/34-B und V-1104-2016-10-04/25) regt an, für den Anschluss der Niers an das künftige Restseeniveau nach Abbau des Tagebaus Garzweiler II entsprechende Gebietsausweisungen zur Freihaltung vorzunehmen.  <b>Der Anregung kann derzeit noch nicht gefolgt werden</b>. Mit diesem Aspekt wird sich die Regionalplanung befassen, wenn die Planungen hierzu ausreichend konkret sind.</p>	<p>V-1104-2015-03-24/34-B  V-1104-2016-10-04/25</p>
Mönchengladbach-	PZ2d		

Mönchengladbach-	PZ2da	<p><u>LSG „Donk“ in Neuwerk – Darstellung als BSN</u>  In verschiedenen Stellungnahmen wird angeregt, Bereiche des Landschaftsschutzgebietes „Donk“ nordwestlich und südöstlich der A 52 aufgrund deren hoher naturräumlichen Wertigkeit als Bereich zum Schutz der Natur darzustellen.</p> <p><b>Klarstellung der Regionalplanung: Die Ausführungen</b> der Stadt Mönchengladbach sowie des Landesbüros der Naturschutzverbände <b>werden zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich hieraus jedoch kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen, da die in der Stellungnahme angeregten Flächen gemäß der in Kap. 7.2.4 der Begründung aufgeführten Kriterien bereits als Bereiche zum Schutz der Natur dargestellt werden. Der darüber hinausgehende Bereich wird entsprechend der Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung als BSLE dargestellt.</p>	V-1104-2015-03-24/15 V-2002-2015-03-31/145-A
------------------	-------	---	---

		<p><u>Nördl. Flugplatz u. angrenzende Waldbereiche – Darstellung als BSN</u>          Einige Verfahrensbeteiligte weisen in ihren Stellungnahmen (V-1104-2015-03-24/16 und V-2002-2015-03-31/145-B) darauf hin, dass das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop nördlich des Flugplatzes (Blatt 18) sowie die dort angrenzenden Waldbereiche im nächsten LP- Änderungsverfahren auf Grund ihrer Schutzwürdigkeit als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt werden sollen und regen an, diese bereits im RPD-Entwurf als BSN darzustellen.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b> Einerseits liegt das in Rede stehende nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop (&lt; 2 ha) unterhalb der Darstellungsgrenze des Regionalplans und ist aufgrund seines gesetzlich gesicherten Schutzstatus auf nachgelagerten Planungsebenen gesetzlich geschützt. Andererseits erfüllen die für die angrenzenden Waldbereiche vorliegenden gesicherten naturschutzfachlichen Erkenntnisse (vgl. hierzu Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, LANUV) gegenwärtig nicht die Kriterien zur Darstellung von BSN gemäß Kap. 7.2.4 der Begründung. Ferner wird der in Rede stehende Bereich nördlich des Flughafens im RPD-Entwurf entsprechend der Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie gemäß den Kriterien zur Darstellung von Wald (vgl. Kap. 7.2.2 der Begründung) als Waldbereich dargestellt und somit auf Ebene des Regionalplans hinreichend geschützt.</p> <p><u>Buchholzer Wald</u>          Die Naturschutzverbände fordern aus unterschiedlichen Gründen die Darstellung des „Buchholzer Waldes“ im Südwesten des Stadtgebietes als Bereich zum Schutz der Natur.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV wird der Waldbereich als Biotopverbund besonderer Bedeutung ausgewiesen. Dies entspricht einer Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Das Schutzziel im Fachbeitrag für die Biotopverbundfläche mit der Kennung VB-D-4804-MG08 ist der Erhalt des großen, zusammenhängenden Waldkomplexes mit Rotbuchen-Altbeständen und naturnahem Eichen-Birkenwald als Vernetzungs- und Trittsteinbiotop insbesondere für waldbewohnende Arten. Eine Unterschutzstellung im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ist ebenfalls erfolgt. Eine weitergehende Darstellung als BSN ist nicht erforderlich.</p>	<p>V-1104-2015-03-24/16          V-1104-2016-10-04/12          V-2002-2015-03-31/145-B</p> <p>V-2002-2016-10-17/74</p>
--	--	---	--

	<p><u>BSN im Bereich der NSG „Mühlenbachtal“ und „Knippertzbachtal“</u>          Einige Verfahrensbeteiligte (V-1104-2015-03-24/17 und V-2002-2015-03-31/146) äußern Bedenken gegen die Darstellung und Abgrenzung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) im Bereich der Naturschutzgebiete Mühlenbachtal und Knippertzbachtal und regen eine Korrektur der Darstellung an.  <b>Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt.</b> Die Darstellung des BSN im Bereich des NSG „Mühlenbachtal“ entspricht den Kriterien zur Darstellung von BSN gemäß Kap 7.2.4 der Begründung. Eine Korrektur ist auf Mönchengladbacher Stadtgebiet zudem nicht möglich, da der BSN hier bereits nahezu kongruent (maßstabsbedingte Generalisierung ausgenommen) mit dem Biotopverbund herausragender Bedeutung Mühlenbachtal (VB-D-4803-MG01) sowie dem, im Landschaftsplan dargestellten, NSG Mühlenbachtal und dem FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ mit der Kennung DE-4803-301 ist. Alle weiteren darstellungsrelevanten Schutzgebiete liegen außerhalb des Planungsraumes der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf. Gleiches gilt für den BSN im Bereich des NSG „Knippertzbachtal“. Auch hier entspricht die Darstellung des BSN den Kriterien zur Darstellung von BSN gemäß Kap 7.2.4 der Begründung. Eine Korrektur ist auf Mönchengladbacher Stadtgebiet ebenfalls nicht möglich, da der BSN hier bereits nahezu kongruent (maßstabsbedingte Generalisierung ausgenommen) mit dem Biotopverbund „Knippertzbachtal“ sowie dem, im Landschaftsplan dargestellten, NSG „Knippertzbachtal“ ist. Alle weiteren darstellungsrelevanten Schutzgebiete liegen außerhalb des Planungsraumes der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf.</p> <p><u>Ehem. JHQ – Erweiterung BSN</u>          Der Verfahrensbeteiligte V-2002-2015-03-31/144-B (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW) äußert Bedenken gegen die Abgrenzung des Bereichs für den Schutz der Natur im Umfeld des ehem. JHQ in Mönchengladbach-West, da die Darstellung im Wesentlichen nur den sehr engen Bereich der Talauen umfasse und mit den Naturschutzgebietsgrenzen des Landschaftsplanes bzw. den Grenzen des entsprechenden FFH-Gebietes (Natura 2000) kongruent sei. Ferner wird seitens des Verfahrensbeteiligten angeregt, den BSN in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde ökologisch sinnvoll zu erweitern.  <b>Der Anregung wird</b> mit Verweis auf die Kriterien zur Darstellung von BSN ge-</p>	<p>V-1104-2015-03-24/17          V-2002-2015-03-31/146</p> <p>V-2002-2015-03-31/144-B</p>
--	--	---

		<p>mäß Kap. 7.2.4 der Begründung <b>nicht gefolgt</b>. Der BSN ist auf der Grundlage der vom LANUV NRW ausgewiesenen Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgegrenzt worden und entspricht somit den Kriterien zur Darstellung der BSN gem. Kap. 7.2.4 der Begründung. Die Abgrenzung folgt der Grenze des Biotopverbundes „Schwalm-Niederung mit Nebenbächen“ (Kennung: VB-D-4702-004) in generalisierter Form. Wie aus der Stellungnahme ersichtlich wurden entsprechend der o.g. Kriterien zudem das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ (Kennung: DE-4803-301) sowie das NSG „N 3 – Knippertzbachtal“ berücksichtigt. Von der Darstellung kann im Regionalplan daher nicht abgewichen werden. Wie in der Stellungnahme ebenfalls angemerkt, besteht jedoch in bestimmten Einzelfällen die Möglichkeit, über die Bereiche zum Schutz der Natur hinausgehende Schutzgebiete im Rahmen der konkretisierenden Landschaftsplanung auszuweisen (vgl. hierzu Kap. 4.2.2 der Begründung).</p> <p><u>BSN im Bereich des Naturschutzgebietes Bistheide</u> Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden Bedenken hinsichtlich der veränderten Darstellung des BSN im Bereich des Naturschutzgebietes „Bistheide“ geäußert; der Wegfall des BSN sei zu korrigieren.</p> <p><b>Den Bedenken sowie der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Der im GEP 99 dargestellte BSN entspricht nicht den Kriterien zur Darstellung der BSN gemäß Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-Entwurf. Ferner ist das o.g. NSG von der Streichung nicht betroffen. Geringe Abweichungen ergeben sich aus der maßstabsbedingten Generalisierung. Der Anregung kann aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt werden.</p>	V-1104-2015-03-24/18
Mönchengladbach-	PZ2db	<p><u>Darstellung von BSLE im Bereich alter Schutzgebietsverordnungen</u> Die Stadt Mönchengladbach (V-1104-2015-03-24/13 u. V-1104-2016-10-04/10) sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/148) regen an, nachfolgende LSG-Bereiche nach den alten Schutzgebietsverordnungen und Grünzüge im RPD-Entwurf als Bereiche zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) darzustellen.</p> <p><b>Klarstellung der Regionalplanung:</b> Entsprechend den Kriterien zur Darstel-</p>	V-1104-2015-03-24/13 V-1104-2016-10-04/10 V-2002-2015-03-31/148

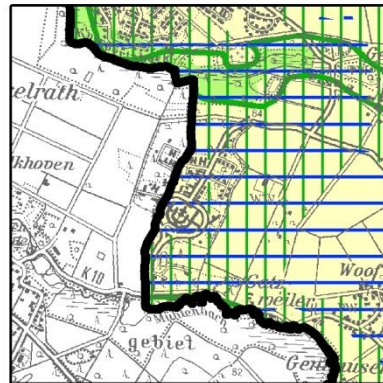
		<p>lung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung werden u. a. Flächen, die aktuell im Landschaftsplan als LSG festgesetzt oder durch entsprechende Schutzgebietsverordnungen (der Bezirksregierung) gesichert sind, als BSLE dargestellt. Ferner werden Flächen, die im Fachbeitrag des LANUV als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung (BV2) abgegrenzt wurden, als BSLE dargestellt.</p> <p>Im Bereich des ehem. JHQ entspricht die Darstellung der BSLE den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung. Unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Generalisierung entspricht die Abgrenzung der BSLE nahezu deckungsgleich den im Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach festgesetzten LSG. Die darüber hinausgehende alte Schutzgebietsverordnung wurde 2014 aufgehoben. In Anbetracht dessen sowie unter Berücksichtigung der Darstellung eines Teilbereichs des JHQ-geländes im RPD-Entwurf als ASB-E mit der Zweckbindung Flüchtlingsunterkunft <b>wird den Anregungen</b> für den Bereich des ehem. JHQ <b>nicht gefolgt</b>.</p> <p>Für den Bereich des Flughafens <b>wird den Anregungen nicht gefolgt</b>, da die im südl. Teilbereich des Flughafens bestehende alte Schutzgebietsverordnung innerhalb des Geländes des Flughafens Mönchengladbach liegt und dieser gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO als Flughäfen/-platz für den zivilen Luftverkehr dargestellt wird.</p> <p><b>Den Anregungen</b>, die Freiraumachse südlich des Elisabeth Krankenhauses, Wallsendpromenade, Katharinenhof und Schmölderpark als BSLE darzustellen, <b>kann nicht gefolgt werden</b>, da der in Rede stehende Bereich inmitten des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) liegt. Darüber hinaus erfüllt dieser – abgesehen von einem kleinen Teilbereich im Osten (BV2) – nicht die Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung. Unabhängig davon erfolgt im ASB keine Darstellung von BSLE. Gleichwohl schließt dies nicht aus, dass sich in den ASB kleinere Schutzgebiete befinden können; diese sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu sichern und im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p><b>Klarstellung der Regionalplanung:</b> Für den Bereich der Grünanlagen und Kleingärten entlang der Niers zwischen Odenkirchen und Rheydt wird klarge-</p>	
--	--	---	--

stellt, dass weite Teile des in Rede stehenden Bereichs gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung (hier LSG/BV2) als BSLE dargestellt werden. Eine darüber hinausgehende Darstellung ist gemäß o.g. Kriterien nicht möglich.

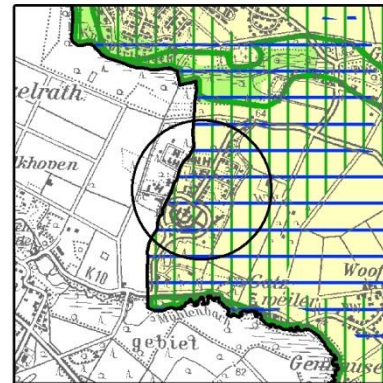
Im Bereich des ehemaligen Militärkrankenhauses **wird den Anregungen insofern gefolgt und der zweite Planentwurf geändert**, als der BSLE um den Bereich der gültigen Schutzgebietsverordnung wie nachfolgend dargestellt ergänzt wird:

### Geplante Änderung gegenüber dem 2. Entwurf

bisherige Darstellung\*



neue Darstellung\*\*



\*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

\*\*Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

### Freiraum Pongs, Morjansbusch

Die Stadt Mönchengladbach (V-1104-2015-03-24/13 und V-1104-2016-10-04/10) äußert Bedenken gegen die Darstellung eines „LSG Freiraum Pongs, Morjansbusch“ als BSLE, da dieses der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplans und des gültigen Generalverkehrsplanes widerspräche und regt an, die Darstellung nicht zu übernehmen. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/148) regt hingegen an, das im Bereich Pongs bestehende LSG als BSLE darzustellen.

**Klarstellung der Regionalplanung:** Im Stadtteil Pongs entspricht die Darstel-



		<p>lung des BSLE im Bereich des Rheydter Stadtwalds den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung. Der dargestellte BSLE ergänzt in generalisierter Form das im gültigen Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach dargestellte LSG (Nr. 5.16.3.1) um die Bereiche des im Fachbeitrag des LANUV abgegrenzten Biotopverbunds besonderer Bedeutung „Rheydter Stadtwald und Wäldchen Buchenhain“ (VB-D-4804-MG15) zwischen A 61 im Osten und Schützenstraße im Westen. Im Bereich der Straße Morjansbusch wird kein BSLE dargestellt. Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich nördlich der Pongser Straße wird von der Darstellung Regionaler Grünzug überlagert. Gemäß Kap. 4.1.2 der Begründung können innerhalb der RGZ Infrastruktureinrichtungen (z.B. Verkehrsinfrastruktur) vorgesehen werden, soweit die Funktionsfähigkeit der RGZ hinsichtlich der siedlungs- und freiraumbezogenen Aufgaben und Funktionen sichergestellt wird. Bezüglich der Darstellung des Mittleren Rings wird auf die Ausführungen unter PZ3ac in dieser Tabelle verwiesen.</p> <p>Das gemäß alter Schutzgebietsverordnung bestehende LSG im Bereich Pongs wird aufgrund der Darstellungssystematik nicht als BSLE dargestellt. Ein Teilbereich liegt innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs und der Bereich außerhalb des ASB unterhalb der Darstellungsgrenze des Regionalplans. <b>Insofern ist eine Übernahme in den RPD-Entwurf nicht möglich.</b> Unabhängig davon ist die Schutzgebietsverordnung im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten.</p> <p><u>Ehem. JHQ-Gelände</u> Die Untere Naturschutzbehörde weist in V-1104-2015-03-24/14 darauf hin, dass im Rahmen der Konversion des ehemaligen JHQ-Geländes seitens der Stadt Mönchengladbach geplant sei, einen ca. 300 m breiten Puffer zum dort angrenzenden FFH-Gebiet zu rekultivieren und ökologisch aufzuwerten. Aus Sicht der UNB wäre daher die Darstellung dieser Flächen als BSLE angebracht. Das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ (DE-4803-301) ist im LP der Stadt Mönchengladbach als NSG „Knippertzbachtal“ festgesetzt. Im RPD orientiert sich die Darstellung des BSN an dieser Stelle auch an dem Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV1) aus dem Fachbeitrag des LANUV NRW und geht daher noch über die Abgrenzung des festgesetzten NSG hinaus. Darüber hinaus wird der südliche Randbereich</p>	<p>V-1104-2015-03-24/14 V-1104-2016-10-04/11</p>
--	--	--	--

zwischen JHQ und FHH-Gebiet im Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach als LSG „Knippertzachtal“ gesichert und dementsprechend im RPD gemäß den Kriterien in Kap. 7.2.5 der Begründung als BSLE dargestellt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind im Regionalplan somit ausreichend große Bereiche auf der Grundlage der festgesetzten NSG und LSG in Abgrenzung zu den bebauten Bereichen festgelegt. Der Entwicklung eines Puffers widerspricht die Darstellung im RPD jedoch nicht. Einer ökologischen Aufwertung steht sie nicht entgegen. **Der Anregung wird daher nicht gefolgt.** Die Erhaltung und Entwicklung eines Puffers kann ggf. mitgetragen werden, führt allerdings nicht zwangsläufig zu einer Neudarstellung im RPD, da zurzeit keine Kriterien für erweiterte BSLE-Darstellungen gem. Kap. 7.2.5 der Begründung vorliegen.

Mönchengladbach-Ost – BSLE südl. Palandweg/östl. Looshof

Aus der Öffentlichkeit werden Bedenken gegen die reduzierte Darstellung des Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) in Mönchengladbach-Ost südlich des Palandweg sowie östlich Looshof erhoben; ferner wird angeregt, den BSLE wie im GEP 99 darzustellen bzw. nach Süden zu erweitern, um eine mögliche Bebauung durch die städtische EWMG zu unterbinden.

**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Darstellung des BSLE entspricht den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung. Die Darstellung des BSLE gründet hier auf der Ausweisung als LSG (L 14 – Hoppbruch) im Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach sowie der teilweisen Einstufung als Biotopverbund besonderer Bedeutung (VB-D-4804-MG11) im Fachbeitrag des LANUV und folgt diesen in generalisierter Form. Einer Inanspruchnahme des Freiraums zwecks Siedlungsentwicklung steht Kap. 3.3.1 Ziel 1 entgegen. Demgemäß haben die Kommunen bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet.

Ö-2015-03-31-J/01-A

Mönchengladbach-	PZ2dc	<p><u>Freiraumband West</u>          Verschiedene Anregungen der Öffentlichkeitsbeteiligung wenden sich u.a. gegen eine Aufhebung des Freiraumbandes Mönchengladbach-West bzw. gegen die veränderte Abgrenzung der Regionalen Grünzüge (RGZ) im Westen und Süden von Mönchengladbach. Die Einwender führen u.a. aus, dass das Freiraumband für Klima, Flora und Fauna von großer Bedeutung ist. Statt der Zerstörung von Natur und Landwirtschaftsflächen durch den Bau weiterer Gewerbeflächen sollten lieber Brachflächen in der Stadt Mönchengladbach genutzt werden. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/144-C) äußert ebenfalls Bedenken bezüglich der veränderten Darstellung der RGZ im Westen von Mönchengladbach sowie insbesondere im Bereich der Konversionsfläche des ehem. JHQ .</p> <p><b>Den Bedenken</b> gegen die veränderte Abgrenzung der Regionalen Grünzüge <b>wird nicht gefolgt; den Anregungen</b> zur Erweiterung bzw. Übernahme der RGZ aus dem GEP 99 unter Einbeziehung des Geländes ehem. JHQ <b>wird nicht gefolgt.</b> Die im Westen des Stadtgebietes dargestellten Regionalen Grünzüge entsprechen den Kriterien zur Abgrenzung der RGZ gemäß Kap. 7.2.6. der Begründung. Ferner weisen die als Vorranggebiete dargestellten Regionalen Grünzüge für den Schutz des Freiraums den Charakter von Zielen der Regionalplanung auf. Die Regionalen Grünzüge definieren somit gegenüber den dargestellten Siedlungsbereichen deutliche Siedlungsgrenzen. Hierfür ist eine unmittelbar an die Siedlungsbereiche anschließende Darstellung der Regionalen Grünzüge erforderlich. Das im RPD-Entwurf dargestellte Freiraumband Mönchengladbach-West (vgl. Beikarte 4C) gewährleistet somit die Erhaltung der räumlichen Trennung benachbarter Siedlungsbereiche (herausragende Funktion: Siedlungsräumliche Gliederung, vgl. Beikarte 4C) und sichert darüber hinaus ökologisch wertvolle Flächen für die Biotopvernetzung (vgl. Beikarte 4C). Mit der veränderten Darstellung der RGZ wird einer Inanspruchnahme des Freiraums z.B. zum Zwecke der Siedlungsentwicklung kein Vorschub geleistet. Dem steht u.a. Kap. 3.1.1 Ziel 1 entgegen. Demgemäß haben die Kommunen bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet.</p> <p>Bezug nehmend auf die in Anregung Ö-2015-03-31-AW/02 angeregte Sicherung unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR ) durch die Übernahme der RGZ aus dem GEP 99 wird auf die bei der Abwägung zu berücksichtigenden Rege-</p>	V-2002-2015-03-31/144-C Ö-2015-02-18-C/02 Ö-2015-02-09-A/01 Ö-2015-03-31-AQ/02 Ö-2015-03-31-AW/02 Ö-2015-03-31-AW/04
------------------	-------	---	---

		<p>lungen in Kap. 4.1.1 zum Freiraumschutz- und Entwicklung (insbesondere G4 und G5) sowie die Darstellung weiterer UZVR in Beikarte 4A verwiesen. Ergänzend hierzu wird hinsichtlich des im Zusammenhang mit der Darstellung von RGZ geforderten Schutzes von Landschaft und Natur (vgl. u.a. Anregung Ö-2015-03-31-AW/04) auf die neben den RGZ bestehenden Freiraumdarstellungen und -Funktionen sowie die entsprechenden Regelungen in Kap. 4 hingewiesen, welche zusammengekommen dem Schutz und der Entwicklung des Freiraums dienen. Bezüglich des Verhältnisses der Darstellung der RGZ im RPD-Entwurf zur Darstellung im LEP NRW wird auf den Ausgleichsvorschlag zu Anregung V-1151-2015-03-28D unter Kap. 8.2.PZ2dc-Allgemein in Thementabelle „8.2-1 PZ2a-PZ2d-Freiraum Allgemein“ verwiesen.</p>	
--	--	---	--

		<p><u>RGZ über Eigenbedarfsortslage Dorthausen/Hehn</u>  Die Verfahrensbeteiligten Stadt Mönchengladbach (u.a. V-1104-2015-03-24/12) und IHK Mittlerer Niederrhein (u.a. V-4015-2015-03-31/38) äußern Bedenken gegen die überlagernde Darstellung Regionaler Grünzüge (RGZ) über der Eigenbedarfsortslage Dorthausen/Hehn.  <b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b> Es wird klargestellt, dass für die Eigenbedarfsortslagen im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichende Handlungsspielräume bestehen; die überlagernde Darstellung Regionaler Grünzug beschneidet diese nicht. Siehe hierzu auch das im zweiten Entwurf überarbeitete Ziel 1 in Kap. 4.1.2 der Vorgaben sowie die ebenfalls überarbeiteten Erläuterungen in Kap. 4.1.2 der Begründung.</p> <p><u>RGZ im Raum Sasserath, Güdderath und Mongshof</u>  Die Verfahrensbeteiligten Stadt Mönchengladbach (u.a. V-1104-2015-03-24/12) und IHK Mittlerer Niederrhein (u.a. V-4015-2015-03-31/38 und V-4015-2016-10-07-B/17) äußern Bedenken gegen die Darstellung Regionaler Grünzüge im Bereich Sasserath, Güdderath und Mongshof, da diese zukünftige gewerbliche Entwicklungen unmöglich machten; ferner fordert die Stadt Mönchengladbach eine Flächentauschmöglichkeit.  <b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b> In den im Regionalplan als Freiraum dargestellten Bereichen wurden als Regionale Grünzüge Bereiche nach dem in Kap. 7.2.6.1 – 7.2.6.6 der Begründung beschriebenen und aus den Vorgaben der Planzeichendefinition in Anlage 3 der LPIG-DVO abgeleiteten Konzept abgegrenzt. Die genannten RGZ-Darstellungen sind Teil des Freiraumbands Mönchengladbach-West und erfüllen in diesem Bereich die herausragende Funktion „Siedlungsgliederung sowie die besondere Funktion „Biotopvernetzung“ (vgl. Beikarte 4C). Darüber hinaus fassen RGZ Bereiche mit unterschiedlichen Wertigkeiten und Funktionen zusammen. Dementsprechend bilden diese hier nicht nur einen siedlungsgliedernden Freiraumkorridor zwischen dem GIB Güdderath/Wickrathberg und den umliegenden Allgemeinen Siedlungsbereichen Odenkirchen und Hochneukirch (Gemeinde Jüchen), sondern verbinden zudem die östlich an den Siedlungsraum anschließende offene Feldflur mit den ökologisch hochwertigen Biotopen des Naturschutzgebietes „Wetscheweller/Güdderather Bruch,, im Bereich der Niersaue sowie das nördlich anschlie-</p>	V-1104-2015-03-24/12 V-1104-2016-10-04/09 V-4015-2015-03-31/38 V-4015-2016-10-07-B/17 V-4015-2016-10-07-B/25
--	--	---	--

		<p>ßende Landschaftsschutzgebiet Fuchskuhle miteinander.</p> <p>Die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans erfolgen in einem Maßstab 1:50.000 (vgl. § 35 Abs. 1 LPIG DVO). Aus dieser Maßstäblichkeit ergibt sich eine gewisse maßstabsbedingte Unschärfe in der Darstellung und Überschneidungen zwischen Darstellungen unterschiedlicher Planungsebenen lassen sich in den Übergangsbereichen nicht vollständig ausschließen. Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung jedoch – auch mit Blick auf nachfolgende Planungsstufen und die kommunale Planungshoheit – sachgerecht und geboten. D.h. auch in den Übergangsbereichen zwischen siedlungsräumlicher Darstellung und Freiraumdarstellung (z.B. RGZ) sind die Darstellungen parzellenunscharf. FNP- und RPD-Darstellungen sind maßstabsbedingt daher vielfach nicht deckungsgleich. Aus Sicht der Regionalplanung ist eine ohnehin nicht umzusetzende parzellenscharfe Darstellung kein angemessener Lösungsansatz; vielmehr ist eine Klärung im Einzelfall im Rahmen des regulären landesplanerischen Anpassungsverfahrens herbeizuführen. Im Einzelfall kann der ASB im Randbereich daher – sofern nicht z.B. topographische oder bauliche Grenzen dem entgegenstehen sowie unter Berücksichtigung sonstiger etwaiger naturschutzfachlicher Schutzgüter und der jeweiligen Bedarfssituation in der betreffenden Gemeinde – nach außen zu interpretieren sein. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle Allgemeines unter dem Stichwort „Parzellenunschärfe“ verwiesen.</p> <p>Das Verhältnis zwischen Siedlungsraum und RGZ hat sich insoweit - entgegen der in der Stellungnahme geäußerten Einschätzung - zwischen GEP99 und RPD-Entwurf nicht verändert (s. hierzu die Ausführungen in der Thementabelle zu Kap. 4.1.2 unter dem Kürzel Kap. 4.1.2-Allgemein unter der Überschrift „Rechtliche Wirkung der RGZ im Vergleich zum GEP 99 / Darstellung von Regionalen Grünzügen als Vorranggebiete“.</p>	
--	--	--	--

		<p><u>Entfallene RGZ im Bereich von Landschaftsschutzgebieten</u>          Einige Verfahrensbeteiligte (Stadt Mönchengladbach, V-1104-2015-03-24/12 und Landesbüro der Naturschutzverbände, V-2002-2015-03-31/147) äußern Bedenken gegen die geänderte Darstellung von Regionalen Grünzügen (RGZ) im Bereich der im Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach festgesetzten Landschaftsschutzgebiete L 4 „Hardter Wald“, L 5 „Am Nato-Hauptquartier“ (siehe hierzu auch regionalplanerische Bewertung/Ausgleichsvorschlag unter Punkt „Freiraumband West“, oben), L 6 „Mühlenbachtal“, L 9 „Tongrube Rheindahlen“ und L 10 „Buchholzer Wald“. Ferner wird gefordert, eine Übereinstimmung mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes herbeizuführen bzw. die Darstellung der RGZ des GEP 99 beizubehalten und zu erweitern.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Darstellung der Regionalen Grünzüge entspricht dem in Kap. 7.2.6.1 – 7.2.6.6 der Begründung beschriebenen und aus den Vorgaben der Planzeichendefinition in Anlage 3 der LPIG-DVO abgeleiteten Konzept; die o.g. Landschaftsschutzgebiete sind im RPD-Entwurf gemäß den in Kap. 7.2.5 der Begründung genannten Kriterien zur Darstellung von BSLE als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) dargestellt. Landschaftsschutzgebiete (LSG) bedingen nicht per se eine Darstellung von RGZ. Naturschutzfachliche Überlegungen waren für die Darstellung der RGZ insoweit nicht ausschlaggebend.</p> <p><u>RGZ im Bereich MG-West</u>          Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Zusammenhang mit der Darstellung von Windenergiebereichen Bedenken bzw. Unverständnis über die fehlende Darstellung der RGZ im Westen von Mönchengladbach geäußert. Es wird u.a. kritisiert, dass der Freiraumbereich um die Ortslagen Dorfhausen, Wolfsittard und Hehn nicht durch überlagernde Freiraumziele besonders geschützt sei. Es wird vermutet, dass dieses Vorgehen dazu diene, Windenergieanlagen zu ermöglichen. Es wird auch kritisiert, dass bebaute Bereiche im Bereich des Nordparkstadions und des Hockeyparks (Parkplätze) hingegen als RGZ dargestellt sind. Es wird vorgeschlagen, diese Bereiche als Standort für Windenergieanlagen zu nutzen.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/147          V-1104-2015-03-24/12</p> <p>Ö-2015-01-25-A/03</p>
--	--	---	---

**Klarstellung der Regionalplanung:** Die Regionalen Grünzüge sind auf Grundlage bestimmter großräumiger Planungskriterien abgegrenzt worden und werden nicht etwa dann ausgespart, um Bereiche für mögliche Windenergieanlagen frei zu halten (siehe Kap. Kap. 7.2.6.1 – 7.2.6.6 der Begründung). Der RGZ östlich von Rheindahlen, westlich Nordpark dient der siedlungsräumlichen Gliederung, da hier einige Siedlungsbereiche eng aneinandergrenzen. Den RGZ in Richtung Westen zu erweitern (z.B. bis Buchholz oder Gerkerath) ist nicht begründbar, da es sich nicht um solche Engstellen handelt. Auch die anderen Kriterien für die großräumigen Regionalen Grünzüge mit den Funktionen klimaökologischer Ausgleich, Erholung oder großräumiger Biotopverbund sind hier nicht gegeben. Das heißt aber nicht, dass die Bereiche keine Bedeutung für die Erholung oder den Biotopverbund haben. Dies belegen die dargestellten BSLE. Diese Funktionen sind über die BSLE hinreichend geschützt. Windenergiebereiche sind an dieser Stelle im Übrigen im Regionalplan nicht vorgesehen. Sie wären nach Kap. 5.5.1 des RPD, aber auch in den RGZ, nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Bezüglich der Kritik an der Darstellung von Regionalen Grünzügen im Bereich des Nordparks ist anzumerken, dass das Stadion, der Hockeypark und ihr Umfeld nahezu vollständig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB/ASB-GE) dargestellt werden und somit für eine Siedlungsentwicklung gesichert werden. Der RGZ übernimmt hier siedlungsgliedernde Funktion und beugt einer weitergehenden Ausdehnung des Siedlungsbereichs in den Freiraum vor. Hierzu muss der RGZ bis an die Grenze des Siedlungsbereichs heranreichen. Die teilw. im Freiraum liegende Parkplatznutzung wird aufgrund ihres Charakters geduldet (höhere Durchlässigkeit, fehlende Aufbauten, etc.). Ob auf diesen versiegelten Flächen Windenergieanlagen errichtet werden können, ist im Rahmen der Bauleitplanung bzw. von geeigneten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Regionalplan ist u.a. aufgrund der Nähe zu den ASB kein Windenergiebereich vorgesehen worden.

Darüber hinaus wird der ASB im Zuge der Forstschreibung unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Parzellenunschärfe des Regionalplans an die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans angepasst (siehe hierzu auch Ausgleichsvorschlag zu Anregung V-1104-2015-03-24/08 unter PZ1a oben).



Mönchengladbach-	PZ2dd	<p><u>BGG und Wassergewinnung im Bereich des ehem. JHQ</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in seiner Stellungnahme (V-2002-2015-03-31/144-F) an, dass geprüft werden sollte, ob von dem in Beikarte 4G „Wasserwirtschaft“ (hier Blatt 2) dargestellten Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) sowie der geplanten Wassergewinnung im Bereich des ehem. JHQ negative Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete inkl. Mühlenbachtal (FFH-Gebiet) ausgehen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die in Rede stehende Wassergewinnung „Natohauptquartier“ wurde im Zuge des Erarbeitungsverfahrens aufgrund neuer Erkenntnisse der Fachplanung aus dem RPD-Entwurf gestrichen. Dafür wird eine neue (etwas nach Nordwesten verlagerte) Wassergewinnung „Leloh“ dargestellt. Zum einen bedingt die veränderte Darstellung des zweiten RPD-Entwurfes dass ein Teil der westlich angrenzenden Schutzgebiete von der überlagernden Darstellung BGG unberührt bleiben. Zum anderen sind die Auswirkungen auf umgebende Schutzgebiete im Rahmen der fachrechtlichen Prüfung abzuarbeiten. Die Auswirkungen können nicht pauschal unterstellt werden, sondern sind abhängig von der geförderten Wassermenge. Hierzu trifft der Regionalplan jedoch keine Aussage.</p>	V-2002-2015-03-31/144-F
Mönchengladbach-	PZ2de		
Mönchengladbach-	PZ2e		
Mönchengladbach-	PZ2ea		
Mönchengladbach-	PZ2ea-1	<p><b>Klarstellung der Regionalplanung:</b> Die östlich von Odenkirchen gelegene Deponie verfügt über keine Basisabdichtung; eine Oberflächenabdichtung ist nicht geplant. Damit erfüllt sie nicht die Kriterien für eine Deponieklasse I, sondern ist eher als Wiederverfüllung einer Abgrabung anzusehen. Die Darstellung wird daher im zweiten Planentwurf gestrichen. <b>Die Ausführungen der Stadt Mönchengladbach und der Gemeinde Jüchen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>	V-1104-2015-03-24/30 V-1153-2015-03-27/13
Mönchengladbach-	PZ2ea-2		

Mönchengladbach-	PZ2eb		
Mönchengladbach-	PZ2ec		
Mönchengladbach-	PZ2ec-1		
Mönchengladbach-	PZ2ec-2		
Mönchengladbach-	PZ2ec-3		
Mönchengladbach-	PZ2ec-4		
Mönchengladbach-	PZ2ed	<p><u>Mön WIND 001</u>  Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert sich in V-2002-2015-03-31/144-E kritisch zu Mön_WIND_001 und sieht Argumente gegen eine Ausweitung.</p> <p><b>Dem wird nicht gefolgt.</b> Reiner Laubwald liegt dort nach hiesigen Daten nicht vor. Zur Bodendenkmalsthematik wird auf Kap. 7.2.15.3.7 der Begründung verwiesen. Zur Landschaftsschutzthematik wird auf Kap. 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Privatbesitz ist kein Hinderungsgrund für die Darstellung von Windenergiebereichen. Zur FFH-Thematik hat die für die Ebene der Regionalplanung hinreichende Umweltprüfung keine Hinderungsgründe für eine Darstellung ergeben und es werden auch keine entsprechenden Gründe gesehen – auch nicht aufgrund der Nähe zu FFH-Gebieten. Auch der Grundwasserschutz wurde bei den Kriterien in der Begründung in Kap. 7.2.15. Anlage 1 (insb. E.R.5, W.F.6, W.F.21 und E.F.1) und für diesen Bereich hinreichend bei den Bereichsbewertungen einbezogen.</p> <p>Die Stadt MG regt in V-1104-2015-03-24/33-B an, zur Wahrung des besonders wertvollen Landschaftsbildes den Bereich nicht auf die zentralen Freiflächen im JHQ zu erstrecken (Übereinstimmung mit BSLE). Ferner werde das Grabhügelfeld im Hardter Wald erheblich beeinträchtigt und Windenergieanlagen im landwirtschaftlich genutzten Freiraum zwischen Hardter Wald und ehem. JHQ würden sich störend auf diese wichtige Freiraum- und Sichtachse auswirken und damit das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und seien daher abzu-</p>	<p>V-1104-2015-03-24/03  V-1104-2015-03-24/31  V-1104-2015-03-24/33-A  V-1104-2015-03-24/33-B  V-1104-2015-03-24  V-1104-2016-10-04/21  V-1104-2016-10-04/24  V-2000-2015-03-25/145  V-2002-2015-03-31/144-E  V-2002-2015-03-31/151  V-5013-2015-01-29/04  V-8004-2015-03-27/26  Ö-2015-03-13-L  Ö-2015-03-29-I  Ö-2015-02-22-A</p> <p>Ö-2015-02-22-AJ  Ö-2015-02-27-C  Ö-2015-02-28-B  Ö-2015-03-02-A  Ö-2015-03-04-G  Ö-2015-03-04-H  Ö-2015-03-04-I</p>

		<p>lehnen.</p> <p><b>Dem wird nicht gefolgt.</b> Die landschaftlichen Auswirkungen im vom Menschen ohnehin in nicht allzu ferner Vergangenheit geformten Bereich der JHQ-Freiflächen würden jedoch nach hiesiger Bewertung nicht so gestört, dass man deswegen auf eine Windenergienutzung verzichten müsste. Gleiches gilt für die Thematik der Sichtachsen im entsprechenden landwirtschaftlich genutzten Freiraum zwischen Hardter Wald und ehem. JHQ. Die Historie bleibt hinreichend ablesbar und der Landschaftswert dieses Bereiches wird nicht übermäßig gestört (anzumerken ist dabei, dass auch Vorhaben wie eine zum Teil in der Region diskutierte Hotel-/Sportnachnutzung etc. Auswirkungen haben). Hier ist u.a. auch auf die eher randliche Lage der Windenergiebereiche zu der funktionalen Kernzone des JHQ zu verweisen.</p> <p>Die Thematik der Hügelgräber kann hinreichend auf nachfolgenden Ebenen bearbeitet werden; hier ist mit verträglichen, sachgerechten Lösungen zu rechnen, die WEA ermöglichen (vgl. auch Kap. 7.2.15.3.7 der Begründung).</p> <p>Den Bedenken der Verfahrensbeteiligten V-2000-2015-03-25/145 bzgl. einer mangelnden Berücksichtigung von Arten (Schwarzmilan, Wespenbussard) in der FFH-Vorprüfung zu Mön-Wind-001 <b>wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:</b></p> <p>Der artspezifische Puffer beträgt für den Schwarzmilan 1.000 m. Aufgrund der Lage des Windenergiebereichs in einem Abstand von weniger als 1000 m zum VS-Gebiet ist die Art demnach grundsätzlich zu betrachten. Wie in der Vogelschutz-Vorprüfung dargelegt, liegen die für den Schwarzmilan geeigneten Lebensräume innerhalb des VS-Gebietes jedoch soweit vom Windenergiebereich entfernt (&gt; 1000 m), dass eine weitere Betrachtung der Art hiermit begründet ausgeschlossen wurde. So bestehen in den Naturschutzgebieten Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertzbachtal (HS-006), Knippertzbachtal (MG-002) und Raderveekes Bruch und Lüttelforster Bruch (VIE-010), die das Vogelschutzgebiet im Bereich des geplanten Windenergiebereichs überlagern, gemäß LANUV 2016 keine Hinweise auf Vorkommen des Schwarzmilans. Vorkommen der Art sind im weiter entfernt liegenden Bereich der Krickenbecker Seen bekannt. Die entsprechende Erläuterung wird in der FFH-VP zu Klärung ergänzt.</p> <p>Der Wespenbussard ist gem. dem NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in</p>	<p>Ö-2015-03-04-J  Ö-2015-03-05-L  Ö-2015-03-05-M  Ö-2015-03-09-I  Ö-2015-03-09-J  Ö-2015-03-09-K  Ö-2015-03-11-J  Ö-2015-03-11-K  Ö-2015-03-12-K  Ö-2015-03-12-L  Ö-2015-03-13-Q  Ö-2015-03-13-R  Ö-2015-03-13-S  Ö-2015-03-19-AL  Ö-2015-03-21-AF  Ö-2015-03-21-AG  Ö-2015-03-22-AP  Ö-2015-03-22-AQ  Ö-2015-03-22-AR  Ö-2015-03-22-AS  Ö-2015-03-23-BN  Ö-2015-03-23-BO  Ö-2015-03-25-BC  Ö-2015-03-28-AK  Ö-2015-03-30-EK  Ö-2015-03-30-EL    Ö-2015-02-26-AZ    Ö-2015-02-24-L  Ö-2015-02-24-M  Ö-2015-03-11-L  Ö-2015-03-22-AT  Ö-2015-03-22-AU  Ö-2016-02-15-A/02</p>
--	--	--	--

	<p>Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV, LANUV 2013) in NRW nicht als windenergieempfindliche Art zu betrachten. Hier haben das MKULNV und das LANUV aufgrund der regionalen Kenntnisse in NRW eine vom aktuellen „Helgoländer Papier“ (2015) abweichende Bewertung für NRW vorgenommen.</p> <p>Die Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/151 und V-1104-2015-03-24/33-A äußern sich kritisch zur in der Umweltprüfung herangezogenen Datengrundlage der planungsrelevanten Arten.</p> <p><b>Klarstellung der Regionalplanung:</b> Hierzu ist zunächst anzumerken, dass auf der Ebene der Regionalplanung lediglich eine artenschutzrechtliche Abschätzung erforderlich und möglich ist. Die Umweltprüfung bzw. die artenschutzrechtliche Abschätzung wird auf der Basis vorhandener Datengrundlagen durchgeführt. Dazu wird das Fundortkataster für planungsrelevante Arten des LANUV zugrunde gelegt. Gem. diesem Datensatz existieren keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Windenergiebereiches Mön_Wind_001. Darüber hinaus stellt auch die Stadt Mönchengladbach in ihrer Stellungnahme dar, dass auch unter Zugrundelegung weiterführender Datengrundlagen nicht mit verfahrenskritischen Vorkommen windenergieempfindlicher Arten zu rechnen ist (siehe dort: 33-A). Für die Bewertung des Kriteriums „planungsrelevante Arten“ im Prüfbogen würde sich somit keine Änderung ergeben, lediglich im Bestand wären weitere Arten zu benennen, die im Rahmen der nachgelagerten Ebenen entsprechend zu berücksichtigen wären. Auch die Gesamtbewertung der Fläche bliebe demnach unverändert.</p> <p><b>Die weiteren Ausführungen zur Systematik in V-2002-2015-03-31/151 werden zur Kenntnis genommen, ändern aber nichts an der sachgerechten Bewertung.</b></p> <p>So ist auch der Grad der Vorbelastung sachgerecht der Bewertung zu Grunde gelegt worden. Es sind keine hinreichenden Indizien oder Belege für das RPD-Verfahren kritische Pendelbewegungen gegeben. Ein genereller Abstand von 1.200 m zu VSG ist nicht erforderlich und auch bei diesem Gebiet nicht.</p> <p>Das Landschaftsbild führt im Rahmen der Gesamtabwägung – unter Einbeziehung des Gewichtes des Ausbaus der EE – nicht dazu, dass auf die Darstellung verzichtet werden sollte. Hierbei spielen zum Teil auch Vorbelastungen eine Rolle.</p> <p>Zur Thematik Bodendenkmalpflege wird auf die hinreichenden Bewertungen in</p>	<p>Ö-2015-03-31-AW/21 V-8001-2016-10-12/19</p>
--	--	--

		<p>Kap. 7.2.15 der Begründung verwiesen, insb. 7.2.15.3.7.  Auch Belange des Grundwasserschutzes wurden sachgerecht abgewogen in Kap. 7.2.15 (z.B. Anlage 1, W.F.6, W.F.21 und E.F.1).  Auch eine mögliche Naturparkerweiterung hat kein hinreichendes Gewicht für einen Darstellungsverzicht – und Naturparke sind auch keine Ausschlussgebiete.</p> <p><b>Die Ausführungen der FFH-Vorprüfung sind darüber hinaus nicht zu beanstanden.</b> Der Windenergiebereich Mön_Wind_001 liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes. Baubedingte Störungen auf geschützte Arten werden aufgrund der Entfernung zum Vogelschutzgebiet (500 m) ausgeschlossen. Anlagebedingte Auswirkungen können sich nur dann auf das Vogelschutzgebiet auswirken, sofern wesentliche, funktional bedeutsame Lebensräume der als Erhaltungsziel genannten Arten beeinträchtigt werden. Dies kann für den vorliegenden Fall aufgrund der Vorbelastungen sowie der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Windenergiebereichs ausgeschlossen werden. Demzufolge sind auch Pendelbeziehungen zwischen VSG und den Bereichen des Windenergiebereiches nicht zu erwarten.</p> <p>Hinsichtlich betriebsbedingter Auswirkungen (Kollision, Störwirkungen) ist ausschließlich die Rohrdommel als windenergieempfindliche Art zu berücksichtigen, da ein Vorkommen anderer windenergieempfindlicher Arten unter Berücksichtigung der Angaben der Naturschutzgebietsverordnungen ausgeschlossen werden kann. Die Bekassine ist gemäß MKULNV 2013 ausschließlich als Brutvogel als windenergieempfindlich einzustufen. Für die Rohrdommel kann eine Beeinträchtigung aufgrund der Vorbelastungen innerhalb des Windenergiebereichs und der naturräumlichen Ausstattung, die keine geeigneten Lebensräume für die Art aufweist, ausgeschlossen werden.</p> <p>Bzgl. der Anmerkungen zu Mindestabständen zu VSG, zum Grabhügelfeld, Landschaftsbild, Wasserschutzgebiet und zum Thema Erholung wird auf die o.g. Ausführungen (Nr. 144-E) verwiesen.</p> <p><u>Mön WIND 002</u>  Die Bezirksregierung Köln geht in V-5013-2015-01-29/04 auf einen angrenzenden ASB-Z im Regionalplanungsraum Köln ein und fordert 800 m Abstand: „(...) Um diesem ASB m.Z. nicht die Entwicklungsmöglichkeit zu nehmen, ist auch</p>	
--	--	--	--

		<p>von diesem Siedlungsbereich ein Abstand von mindestens 800 m vorzusehen. Dies entspricht dem Vorsorgebereich, der bei den ASB im Geltungsbereich des Düsseldorfer Regionalplans angenommen worden ist. (...)“.</p> <p><b>Der Anregung (800 m Abstand) wird regionalplanerisch aus vorsorgender Rücksichtnahme auf die dortigen Entwicklungsmöglichkeiten gefolgt</b>, da mit einer angrenzenden Windenergienutzung die Entwicklungsmöglichkeiten im ASB-Z zumindest deutlich eingeschränkt werden würden. Es wird dabei gesehen, dass nicht jede ASB-Z-Nutzung diesen Abstand erfordert und insoweit keine vollständige oder zwingende Konkurrenz besteht.</p> <p>Da aufgrund des Wegfalls des 800 m-Puffers deutlich weniger als 10 ha übrig bleiben würden, wird der Bereich komplett nicht als Windenergiebereich dargestellt (<u>Planänderung</u>) und zwar bereits im 2. Entwurf.</p> <p>Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entgegen Stgn. Ö-2016-02-15-A/02 liegen bzgl. Fledermausarten sowie des Rotmilans jedoch keine Streichungsgründe vor (keine Belege für Vorkommen des Rotmilans und etwaige Fledermausthematik lösbar über Abschaltthematik).</p> <p><b>Den Bedenken wird insoweit nicht gefolgt.</b> Auch diese Stgn. wird aber <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Bestehende FNP-Zone im Norden</u></p> <p>Die Stadt MG geht in V-1104-2015-03-24/03 auf eine bestehende FNP-Windenergiefläche ein, sieht die entsprechende Darstellung im Regionalplan als angezeigt an und vermisst einen Prüfbogen.</p> <p><b>Dem wird nicht gefolgt</b>, denn die Übernahme dieser Fläche in den Regionalplan scheitert an Ausschlussgründen bzw. Kriterien gemäß Kap. 7.2.15 der Begründung des Regionalplans (siehe u.a. Ausschlussgrund W.R.15 in Kap. 7.2.15.Anlage 1).</p> <p><u>Generelles zur Windenergiethematik insb. anlässlich V-1104-2015-03-24/31</u></p> <p>Die Stadt MG geht in V-1104-2015-03-24/31 auf verschiedene Aspekte der Windenergiethematik ein.</p> <p><b>Klarstellung der Regionalplanung:</b> Dazu wird angemerkt, dass der RPD keineswegs den Ansatz verfolgt, dass für alle Kommunen ein gleicher (Mindest-) Anteil der kommunalen Fläche im Regionalplan für die Windenergie vorgesehen</p>	
--	--	--	--

		<p>wird. Auch der LEP fordert dies so nicht von der Regionalplanung oder den Kommunen. Die Verteilung im RPD erfolgt vielmehr auf Basis der lokalen Bedingungen in Verbindung mit den generellen Kriterien in Kap. 7.2.15 der Begründung. Dies ist auch sachgerecht.</p> <p>Dass Flächen auch einer „stadtplanerischen Entwicklung“ unterliegen ist kein hinreichender Grund für einen Verzicht auf eine Windenergiedarstellung. Es ist auch Aufgabe der Regionalplanung sachgerechte Vorgaben für die Umstrukturierung bisher anderweitig genutzter Bereiche zu machen.</p> <p>Insoweit sind bzgl. des Bereichs Mön_Wind_001 aus der Stgn. V-1104-2015-03-24/31 keine hinreichenden Argumente für eine geänderte Darstellung oder einen Darstellungsverzicht ersichtlich. Die Thematik der Hügelgräber kann hinreichend auf nachfolgenden Ebenen bearbeitet werden und hier ist mit verträglichen, sachgerechten Lösungen zu rechnen, die WEA ermöglichen (vgl. auch Kap. 7.2.15.3.7 der Begründung).</p> <p>Auch anvisierte weitere Darstellungen im Bereich Jüchen bzw. im Braunkohlenplangebiet würden an den vorstehenden Bewertungen nichts ändern.</p> <p><u>Querverweis aus Stgn. der Stadt Mönchengladbach</u></p> <p>In V-4015-2015-03-31/63 verweist die IHK Mittlerer Niederrhein auf die Stgn. der Stadt Mönchengladbach: „5.5.1 Windenergieanlagen - Die Stadt Mönchengladbach hat in ihrer Stellungnahme ausführlich auf Probleme und Anpassungsbedarf bzgl. der Windenergieanlagen Stellung genommen. Wir bitten, die Vorstellungen/Wünsche der Stadt Mönchengladbach zu berücksichtigen.“</p> <p>Diesbezüglich wird auf die entsprechenden (Thema Windenergieanlagen) regionalplanerischen Bewertungen/Ausgleichsvorschläge zur Stgn. V-1104-2015-03-24 der Stadt Mönchengladbach verwiesen (siehe die entsprechende Synopse).</p> <p><u>Bedenken in Ö-2015-03-13-L (und etwaige ähnliche Bedenken anderer)</u></p> <p><b>Klarstellung der Regionalplanung:</b> Das MG Tagebaugemeinde ist, wird in der Abwägung gesehen. Die vorgesehenen Bereiche sind dennoch hinreichend für die Windenergienutzung geeignet und es ist von keiner lokalen Überlastung auszugehen. Dabei ist anzumerken, dass die vorgesehenen Bereiche entweder in bzw. in der Nähe von bereits im FNP gesicherten Bereichen liegen oder deutlich entfernt von den Tagebaubereichen. Dass MG mehr Windenergienutzung aufweist, als einige andere Städte hat sicherlich auch mit den im Vergleich</p>	
--	--	--	--

		<p>z.B. zu Düsseldorf oder Wuppertal deutlich geringeren korrespondierenden Restriktionen in einigen Teilen des Gemeindegebietes zu tun. Genau aus diesem Grund sind aber auch die im RPD vorgesehenen Darstellungen sinnvoll, denn man muss immer – wie in Ö-2015-03-13-L auch formuliert – den örtlichen Bedingungen Rechnung tragen.</p> <p>Weitere – über die im Rahmen der Erarbeitung des RPD neu vorgesehenen – Darstellungen für die Windenergienutzung im Bereich Garzweiler II sind derzeit mit Blick auf die zeitlichen Abläufe in der Braunkohlenplanung und die entsprechenden Festlegungen nicht sinnvoll. Dies kann sich mittelfristig jedoch ändern. Die Belange des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach wurden hinreichend einbezogen (siehe Begründung) – wobei kein zwingender Abstand vom 15 km auf der Ebene der Regionalplanung vorzusehen ist.</p> <p>Dass die Akzeptanz sinkt, wenn weitere Bereiche über den FNP hinaus dargestellt werden mag sein oder auch nicht. In jedem Fall steht dies für die vorgesehenen sinnvollen Standorte einer Darstellung nicht entgegen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Akzeptanz unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen; Gleiches gilt für die weiteren Themen in der Stgn. Ö-2015-03-13-L, die ansonsten zur Kenntnis genommen wird.</p> <p><u>Bedenken in Ö-2015-03-29-I und Ö-2015-02-22-A, Ö-2015-02-22-AJ, Ö-2015-02-26-AZ (und etwaige ähnliche Bedenken anderer)</u></p> <p>Zur Emissions- und Abstandsthematik, Brand, Eiswurf, Umweltbelange etc. siehe die allgemeinen Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein. Gleiches gilt für die allgemeine Waldthematik, die Interessenlage/Beiträge zur Energiewende, Schutzgebiete und Wertminderungen.</p> <p><b>Klarstellung der Regionalplanung:</b> Zur standörtlichen Waldthematik wird auf die hinreichenden Angaben in Kap. 7.2.15 der Begründung verwiesen. Von einer massiven, unsachgerechten Schädigung ist keineswegs auszugehen und es verbleiben auch hinreichende Optionen für Schulen und Kindergärten. Eine Beschränkung von klimaschonenden Windenergieanlagen nur auf lärmvorbelastete Flächen und das Aussparen von Landschaftsschutz- und Naherholungsgebieten um Hardter- und Buchholzer Wald ist auch vor dem Hintergrund des geltenden FNPs der Stadt MG nicht sachgerecht. Mit den WEA sind auch keineswegs die letzten Rückzugsorte verloren. Es bestehen große wertvolle Flächen außerhalb der Windenergiebereiche und selbst innerhalb der Windenergiebereiche ist ohne</p>	
--	--	---	--

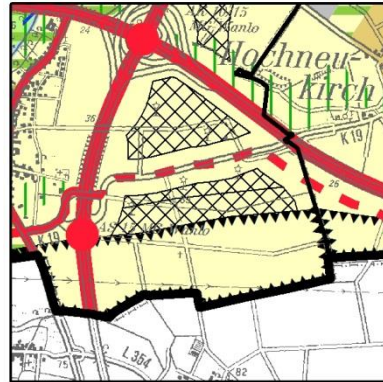


		<p>Weiteres eine Erholungsnutzung möglich, denn WEA nehmen nur kleine Teile der Flächen in Anspruch. Auch eine für eine Großstadt durchaus nennenswerte Größenordnung vorhandener WEA ist bei – wie vorliegend – geeigneten weiteren Bereichen kein hinreichender Grund, auf Windenergiebereiche zu verzichten. Auch ist die Nähe nicht zu gering. Die Abstände sind in Größenordnungen, die auch in anderen deutschen Kommunen vielfach üblich sind bzw. bei vielen bestehenden deutschen Standorten sind deutlich geringere Abstände vorgesehen, ohne dass es hier zu Fehlentwicklungen gekommen ist; es ist nicht ersichtlich, warum für die Anwohner am Standort MG – wobei nur ein kleiner Teil der MG-Bevölkerung im Umfeld wohnt – hier deutlich größere Abstände nötig sein sollten. Es wäre im Übrigen keineswegs fair, Bewohnern im grünen Stadtumland einen deutlich (TA-Lärm und Wohngebietsdifferenzierungen etc. ausgenommen) größeren Schutz vor Emissionen etc. zuzubilligen, als ihn der Großteil der Stadtbevölkerung z.B. in Bezug auf normalen Lärm des Gewerbes genießt.</p> <p>Auch ist die Gesamtlärmbelastung in MG nicht so groß und gewichtig, dass sie – auch unter Einbeziehung anderer Beiträge zur Energiegewinnung – dazu führt, dass die Windenergiebereiche nicht darzustellen sind. Ebenso ist von einer erdrückenden Wirkung aufgrund der Abstände nicht auszugehen; im Übrigen haben viele andere Kommunen in Deutschland mit etablierten WEA viel kleinere „höchste Gebäude“, als die Großstadt MG.</p> <p><u>Bedenken des LVR zur Thematik Kulturlandschaft und Denkmalschutz bzgl. Mön WIND 001 und Mön WIND 002</u></p> <p><b>Der Argumentation in V-8004-2015-03-27/26 wird nicht gefolgt.</b> Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vom LVR genannten Belange sind – in der Abwägung insb. mit den Erfordernissen des Ausbaus der klimaschonenden regenerativen Energienutzung – nicht so gewichtig, dass sie auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich beim JHQ-Bereich um einen Bereich handelt, der vom Menschen stark überformt wurde und das eher in der jüngeren Vergangenheit – im Vergleich z.B. zu Burgen und Schlössern. WEA wirken hier somit ohnehin nicht so stark wesensverändernd, wie in anderen zeitlich stärker historischen Bereichen oder sehr naturnahen Bereichen.</p>	
--	--	--	--

Mön WIND 009

Dieser Bereich soll verkleinert werden (Planänderung). Südliche Teilbereiche sind aufgrund des Braunkohlenabbaus und insb. der Lage im Sicherheitsbereich nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für eine Windenergienutzung geeignet.

bisherige Darstellung\*



neue Darstellung\*\*



\*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

\*\*Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Mön WIND 001, 002, 010 und 011

**Die Hinweise in V-7102-2016-09-20/02 werden zur Kenntnis genommen.**

Anzumerken ist, dass die kritisierten Aussagen im ersten Absatz keine der Regionalplanung sind, sondern zitierte Aussagen des LVR – wobei dort klargestellt wird, dass den Bedenken des LVR nicht gefolgt wird. Für den RPD ist es unerheblich, welche der Positionen richtig ist, denn der RPD würde hier in der Gesamtabwägung in beiden Fällen gleich aussehen.

Das gilt auch für das Ergebnis der Umweltprüfung, wenn der zweite Absatz richtig sein sollte zur Frage des Vorhandenseins eines Grabhügelfeldes in Mön\_WIND\_001-A. Davon, dass der UB falsch ist, wird aber nicht ausgegangen, denn MH\_WIND\_001-A umfasst auch Bereiche nördlich außerhalb des JHQ.

		<p><u>Bedenken in Ö-2015-03-31-AW/21</u>          Hierzu ist zunächst auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen (und die Darlegungen unter Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein).          Darüber hinaus ist festzustellen, dass Anlagengrößen sinnvoller Weise nicht im RPD geregelt werden. Artenschutzbelange wurde hinreichend geprüft und auch Korridorbelange stehen aufgrund des Zuschnitts und der Lage nicht entgegen. Hier verbleiben genügend Möglichkeiten. Der Bedarf besteht im Übrigen unabhängig vom Tagebau (siehe Kap. 7.2.15 der Begründung). VSG wurden generell ausgespart (plus 300 m Puffer).          Den Bedenken wird somit <b>nicht gefolgt</b>.</p>	
Mönchengladbach-	PZ2ee		
Mönchengladbach-	PZ3aa-1	<p><u>A 44 / Anbindung Regiopark</u>          Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung wird darauf hingewiesen, dass durch die Inbetriebnahme der A 44n das Verkehrsnetz im Süden Mönchengladbachs überlastet wird. Es wird um Berücksichtigung der Anbindung des Gewerbegebietes „Regiopark Mönchengladbach-Jüchen“ gebeten.  <b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Die Planungen sowie die Darstellungen zur Maßnahme L 354n-Südmehring Hochneukirch im zweiten Entwurf wurden nochmals überarbeitet und an den neusten Planungsstand angepasst (siehe hierzu auch Ausgleichsvorschlag unter Jüchen-PZ3ab-2 (L 354n, südliche Ortsumgehung Jüchen-Hochneukirch). Hieraus ergibt sich eine Abstufung der A 44 in diesem Bereich zur Landesstraße. Die Darstellung wurde im zweiten Regionalplan-Entwurf entsprechend von 3.aa-1 (Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr) zu 3.ab-1 (Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr) geändert. In diesem Zuge wird ebenfalls die östlich anbindende K 19 zur Landesstraße aufgestuft und entsprechend als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3ab-1) dargestellt. Hierüber könnte somit auch die kommunale Anbindung des angesprochenen Regioparks Mönchengladbach-Jüchen an das überregionale und regionale Verkehrsnetz erfolgen. Im zweiten Entwurf ist über die Darstellung der B 59 und der L 19 die Anbindung des GIB gewährleistet. Die städtische Erschließung einzelner Stadtteile oder -bereiche unterliegt darüber hinaus der kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>V-1104-2015-03-24/25          V-1104-2016-10-04/15          V-4015-2015-03-31/57          V-4015-2016-10-07-B /42</p>

		<b>Darüber hinaus führen die Ausführungen nicht zu einer Änderung des Planentwurfs.</b>	
Mönchengladbach-	PZ3aa-2		
Mönchengladbach-	PZ3ab-1	<p><u>L 354n südlich von Mönchengladbach-Wanlo</u>  Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung wird angeregt, die Straßendarstellung südlich von Wanlo (Tagebaurandstraße) zu überprüfen.  <b>An der Darstellung wird festgehalten.</b> Die Darstellung der L 354n westlich der A 61 beruht auf der Linienbestimmung vom 07.02.2008, eine Anpassung der Darstellung ist daher nicht erforderlich. Darüber hinaus wird auf den Ausgleichsvorschlag unter Jüchen-PZ3ab-2 (L 354n, südliche Ortsumgehung Jüchen-Hochneukirch) verwiesen.</p>	V-1104-2015-03-24/27 V-4015-2015-03-31/58
Mönchengladbach-	PZ3ab-2	<p><u>L 19 Ortsumgehung Giesenkirchen / Odenkirchen</u>  Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt die Darstellung zur L 19, Ortsumgehung Giesenkirchen / Odenkirchen im Bereich Ruckes zwischen B 230 und der Straße Hütz hinsichtlich der Trennwirkungen und der prognostizierten Entlastung durch den LKW Verkehr nochmals zu überdenken.  <b>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</b> Die Maßnahme der L 19 OU Giesenkirchen und Odenkirchen ist im aktuell gültigen Landesstraßenbedarfsplan in der Stufe 1 dargestellt und somit auch im Regionalplan darzustellen. Die Darstellung entspricht der aktuell favorisierten Linienführung. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung sowie auf den Ausgleichsvorschlag unter Jüchen-PZ3ab-2 (L 19 Ortsumgehung Giesenkirchen / Odenkirchen) verwiesen.</p>	

		<p>Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung wird mitgeteilt, dass durch die Darstellungen der L 19 für den südlichen Stadtbereich kein Lösungspotential dargestellt ist.</p> <p><b>Sofern dies als Anregung zur Veränderung der zeichnerischen Darstellung gemeint ist, wird dieser nicht gefolgt</b>, da die Maßnahme der L 19 OU Giesenkirchen und Odenkirchen im aktuell gültigen Landesstraßenbedarfsplan in der Stufe 1 dargestellt ist und somit auch im Regionalplan dargestellt wird. Die Maßnahme soll die Ortsteile Odenkirchen, Giesenkirchen und weitere Stadtteile im Süden Mönchengladbachs vom Durchgangsverkehr entlasten. Kommunale Verkehrssituationen einzelner Stadtbereiche können durch den Regionalplan nicht erfasst werden. Die Anbindung an das überregionale und regionale Verkehrsnetz ist jedoch möglich. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung sowie auf den Ausgleichsvorschlag unter Jüchen-PZ3ab-2 (L 19 Ortsumgehung Giesenkirchen / Odenkirchen) verwiesen.</p>	<p>V-1104-2015-03-24/26 V-4015-2015-03-31/58</p>
Mönchengladbach-	PZ3ac	<p><u>Mittlerer Ring</u> Die Stadt Mönchengladbach regt an, für den Mittleren Ring die zeichnerische Darstellung des GEP99 beizubehalten. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird zum zweiten Entwurf angeregt, auf die zeichnerische Darstellung der Preyerstraße und die Monschauer Straße zu verzichten.</p> <p><b>Der Anregung zum Beibehalt der Darstellung des Mittleren Rings kann nicht gefolgt werden.</b> Bei den betreffenden Straßen handelt es sich nicht um Bundes- oder Landesstraßen, so dass eine Darstellung mit Planzeichen 3bb-1 nicht in Betracht kommt.</p> <p>Für den Bereich zwischen der Dahleener und der Aachener Straße werden im zweiten Entwurf die Preyerstraße und die Monschauer Straße jedoch als Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen dargestellt, um den regionalen Netzzusammenhang zwischen der L 277 (Dahleener Straße) und der B 57 (Aachener Straße) in nordwestlicher Richtung zu gewährleisten. <b>Aus diesem Grund wird auch der Anregung zum zweiten Entwurf, auf die zeichnerische Darstellung der Preyerstraße und die Monschauer Straße zu verzichten, nicht gefolgt.</b></p> <p>Durch die voranstehend beschriebenen Darstellungen werden die Möglichkeiten der Stadt Mönchengladbach für eine über die zeichnerischen Darstellungen hinaus gehende Gestaltung der städtischen</p>	<p>V-1104-2015-03-24/28 V-1104-2016-10-04/18 Ö-2015-03-30-O/01</p>

		Erschließung und deren Ausbaustandard in keiner Weise eingeschränkt.	
Mönchengladbach-	PZ3ba-1		
Mönchengladbach-	PZ3ba-2		
Mönchengladbach-	PZ3bb-1	<u>Haltepunkt Günhoven</u> Die Stadt Mönchengladbach regt an, den Haltepunkt Günhoven zu streichen. <b>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.</b> Günhoven ist nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt; daher kann der Haltepunkt entfallen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in Kapitel 7.3.4 der Begründung verwiesen.	V-1104-2015-03-24/29
Mönchengladbach-	PZ3bb-2		
Mönchengladbach-	PZ3bc		
Mönchengladbach-	PZ3c		
Mönchengladbach-	PZ3d		
Mönchengladbach-	PZ3da	<u>Regionalflughafen Mönchengladbach-Ost (Blatt 18)</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken gegen die veränderte Darstellung des Flughafens Mönchengladbach sowie die vermeintliche Ausweisung eines Gebietes für flughafenaffines Gewerbe. <b>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf insofern entsprochen,</b> als die Darstellungen des Flughafens (hier Planzeichen PZ3da, Flugplätze für den zivilen Luftverkehr) sowie des südwestlich anschließenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (hier Planzeichen PZ1c) wieder auf den Stand des GEP 99 gebracht werden. Die Darstellung des BGG im Bereich des Flughafens richtet sich nach den vorliegenden aktuellen Erkenntnissen und Planungen des Grund- und Gewässerschutzes.	V-2002-2015-03-31/152
Mönchengladbach-	PZ3db		

Mönchengladbach-	PZ3e		
Mönchengladbach-	PZ3fa		
Mönchengladbach-	PZ3fb		
Mönchengladbach-	PZ3fc		
Mönchengladbach-	Sonstiges	<p><u>Einleitende Darlegungen des Landesbüros der Naturschutzverbände zum JHQ</u>  Das Landesbüro der Naturschutzverbände legt in V-2002-2015-03-31/144-A insb. dar, dass es sich gegen den Umfang näher angeführter Darstellungen wendet. Diese noch nicht mit Argumenten unterfütterte Darlegung führt jedoch nicht zu Änderungserfordernissen. Die konkreten Argumente kommen erst unter nachfolgenden Anregungsnummern und werden dort abgewogen bzw. bewertet. Die Stgn. V-2002-2015-03-31/144-A wird nur zur Kenntnis genommen.</p>	V-2002-2015-03-31/144-A





# Regionalplan Düsseldorf (RPD)

## 1. Kommunaltabelle Stadt Remscheid

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Remscheid-	PZ1a	<p><u>ASB Ober- / Untertalstraße</u>  <b>Der Anregung</b> der Stadt Remscheid in dem Bereich der Lagen Ober- und Untertalstraße ASB darzustellen <b>wird</b> aufgrund der Bestandsnutzung <b>gelingt</b>.</p> <p><u>ASB Hasenberg</u>  <b>Zum Hinweis der Verfahrensbeteiligten</b> V-1107-2015-03-27/08 (ASB-Ergänzung am südlichen Hasenberg ohne Prüfbogen im Umweltbericht) <b>erfolgt die Klarstellung</b>, dass der regionalplanerischen Prüftiefe entsprechend nicht jede zeichnerische Darstellung zwangsläufig zur Erstellung eines Prüfbogens geführt hat. Verwiesen wird auf die Ausführungen zur Methodik der Umweltprüfung im Kap. 2.4 des Umweltberichtes, hier insbesondere zum Umgang mit Flächen mit einem Flächenausnutzungspotenzial kleiner 10 Hektar. Der Bereich Hasenberg (Rem-029-ASB) mit ca.3 ha ist als redaktionelle Änderung (teilweise bebaut, Wald) neu dargestellt worden.</p> <p><u>Verkehrerschließung Designer-Outlet-Center</u>  Die in der Stellungnahme Ö-2015-03-05-C/04 vorgetragene Aspekte der Verkehrerschließung eines Designer-Outlet-Centers in Remscheid <b>werden zur Kenntnis genommen. Sie sind Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung und müssten dort erneut vorgetragen werden.</b> Diese sind insoweit für den Regionalplan an dieser Stelle nicht vertiefend zu diskutieren.</p>	<p>V-1107-2015-03-27/11  V-1107-2015-03-27/48</p> <p>V-1107-2015-03-27/08</p> <p>Ö-2015-03-05-C/04</p>

		<p><u>ASB Knusthöhe</u>  <b>Der Anregung zur Streichung der ASB-Darstellung Knusthöhe wird nicht gefolgt.</b> Der Bereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln.</p>	V-2002-2015-03-31/183
		<p><u>ASB Lüttringhausen – August-Erschloe-Straße</u>  <b>Die Anregung</b>, dass die Realisierung einer Bebauung an der August-Erschloe-Straße erhebliche Umweltauswirkungen hätte, <b>wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Rücknahme des ASB im 1. Entwurf in diesem Bereich vollzieht hier im Maßstab des Regionalplanes die Darstellung der Wohnbaufläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid nach. Die Anregung richtet sich an das nachfolgende kommunale Bauleitplanverfahren und müsste dort erneut vorgebracht werden.</p>	V-2002-2015-03-31/184
		<p><u>ASB Bahnhof Lennep</u>  <b>Der Anregung der Stadt Remscheid</b>, dass die Darstellung des alten Bahnhof Lennep als ASB nicht prüfbogenpflichtig sei, da es sich um eine komplett gewerblich bebaute Fläche handelt <b>wird nicht gefolgt</b> (V-1107-2016-10-10/29-B). Der Prüfbogen wurde für einen Bereich erstellt, der im GEP 99 als Bahnbetriebsfläche dargestellt war. Im Darstellungsbereich befinden sich Flächen mit entsprechendem Ausnutzungspotential, die gemäß Methodik der SUP prüfbogenpflichtig sind. Verwiesen wird auf Kap. 2.4 des Umweltberichtes und dem Umgang mit Flächen mit einem Ausnutzungspotential unter 10 ha. Die Aufnahme des Prüfbogens trotz bereits bestehendem Planungsrecht ist für das weitere Verfahren unschädlich.  <b>Der Hinweis zu den Reserven wird zur Kenntnis genommen.</b> Eine Aktualisierung erfolgt im Rahmen des regelmäßigen Siedlungsmonitoring.</p>	V-1107-2015-03-27/64-C V-1107-2016-10-10/03 V-1107-2016-10-10/29-B
Remscheid	PZ1b		
Remscheid	PZ1ba		
Remscheid	PZ1bb	<p><u>ASB-GE Borner Straße / Erdbeerfelder</u>  <b>Der Anregung</b> der Stadt Remscheid (V-1107) den ASB-GE an der Borner Straße nach Süden hin, über die Zufahrt Leverkusen zu erweitern <b>wird nicht gefolgt</b>, um eine bandartige Entwicklung zu vermeiden und einen</p>	V-1107-2015-03-27/02 V-1107-2015-03-27/47 V-1107-2015-03-27/72 V-1107-2016-10-10/02

	<p>Freiraumverbund über die B51 zu belassen. <b>Gegen eine Erweiterung des ABS-GE nach Osten</b> bis zum Bereich zum Schutz der Natur (BSN,) dann insgesamt in einer Größenordnung von ca. 13ha, <b>bestehen keine Bedenken.</b> Die Darstellung eines Sondierungsbereiches erfolgt nicht, sondern die Erweiterung des ASB-GE da die Stadt Remscheid einen Bedarf hat, der bereits im 1. Planentwurf zur Einbuchung eines Fehlbedarfs in das Flächenkonto geführt hat. Sondierungsbereiche werden in der Beikarte aufgenommen, wenn ein Bereich für die Siedlungsentwicklung geeignet ist und gesichert werden soll, aber kein Bedarf besteht. Im 2. Planentwurf des RPD wird somit vorgeschlagen, den ASB-GE zu erweitern. Die Zustimmung der Stadt Remscheid und die Ausführungen in der Stellungnahme V-1107-2016-10-10 wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Potenziale erfolgt im Regionalplan aufgrund des Maßstabs nur überschlägig und wird im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings und bei der Bauleitplanung konkretisiert. Aus diesem Grund können sich Unterschiede in der Flächenermittlung zwischen Stadt und Regionalplanungsbehörde ergeben. Die Hinweise der Stadt im Rahmen der Offenlage werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten.</p> <p><b>Die Hinweise der Stadt Remscheid</b> hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit des Umfeldes der Darstellung ASB-GE an der Borner Straße und der angedeutete Umgang mit diesen Wertigkeiten im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung (V-1107-2016-10-10/28) <b>werden zur Kenntnis genommen und klarstellend darauf verwiesen</b>, dass dies nicht zu einer veränderten Bewertung der Umwelterheblichkeit im Rahmen der SUP für den Regionalplan führt (Prüfbogen Rem_030ASBG/Rem_035_ASBfzN).</p> <p><b>Der Anregung u.a. der Naturschutzverbände</b>, dass die Planung an der Borner Straße sehr konfliktrichtig sei und daher strikt abgelehnt wird, <b>wird nicht gefolgt.</b> Die Ablehnung wird u.a. mit der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Beanspruchung letzter Kiebitz- und Feldlerchenreviere sowie der Zerschneidung des Biotopverbunds zwischen dem Eschbachtalsystem und dem System der Oberen Wupper (Panzerbach) begründet.</p> <p><b>Den in der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerten Bedenken</b> gegen das</p>	<p>V-1107-2016-10-10/28  V-1107-2016-10-10/41  V-2002-2015-03-31/180  Ö-2015-02-18-D/01  Ö-2015-03-05-C /02  Ö-2015-03-07-A/01  Ö-2015-03-18-AD  Ö-2015-06-01-A/01  V-2002-2016-10-17/75  Ö-2015-04-24-A/01</p>
--	--	---

	<p>geplante Gewerbegebiet an der Borner Straße <b>wird nicht gefolgt</b>. Es wird u.a. ausgeführt, dass der Bereich einen wichtigen Korridor für den Wildwechsel darstelle. Der Regionale Grünzug bzw. das Talsperrenband zwischen Panzertalsperre und Eschbachtalsperre würde unwiederbringlich zerstört, da es sich bei dem Plangebiet um eine Engstelle handelt. Die Bezeichnung Erdbeerfelder sei irreführend weil es sich nicht um intensiv landwirtschaftlich genutzte Obstanbaufelder handeln würde sondern um Wiesen.</p> <p><b>Regionalplanerische Bewertung: An der Darstellung des ASB-GE wird festgehalten</b> aufgrund des Bedarfs der Stadt Remscheid und des Fehlens besser geeigneter Alternativen. Die Fläche ist zwar im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4809-012 ausgewiesen. Da die ASB-GE-Erweiterungsfläche aber innerhalb der im Fachbeitrag des LANUV NRW ausgewiesenen Vernetzungsfläche des Biotopverbundes besonderer Bedeutung liegt und nicht innerhalb von Kernflächen und die Inanspruchnahme von ca. 13 ha eine geringfügige Größenordnung innerhalb des etwa 218 ha großen Bereiches einnimmt, wird davon ausgegangen, dass keine wesentliche Beeinträchtigung des Biotopverbundes erfolgt. Zum Kernbereich des Biotopverbundes „Lenneper Stadtwald bei Lehmkuhle“ gehören die Waldflächen, während die daran angrenzenden Flächen Vernetzungsflächen für die Waldbereiche darstellen.</p> <p>Der Bereich liegt am Rand einer Fläche, welche im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung mit der Kennung VB-D-4809-013 ausgewiesen ist. Schutzziel ist hier die Erhaltung einer älteren Talsperre als ruhiggelegenes Stillgewässer mit freiem Wasserkörper als Rückzugsraum von Gastvögeln und mit Uferzonen als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten sowie die Erhaltung naturnaher Quellbachzuläufe. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die wasserschutzrechtlichen Belange sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Die Anregungen müssen im entsprechenden Verfahren bei der Stadt vorgetragen werden.</p> <p>In Bezug auf die Bedenken der Stellungnahme Ö-2015-06-01-A wird auf die</p>	
--	---	--

		<p>Methodik der Umweltprüfung (Kap. 2.4 des Umweltberichtes) sowie die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf Ebene der Regionalplanung (Kap. 5.5 des Umweltberichtes) verwiesen. Die Vorkommen des Rotmilans sind seitens des LANUV bzgl. der Festlegung von regionalplanerischen Siedlungsflächen nicht als verfahrenskritisch zu betrachten. Ferner zeigt der vom LANUV zur Verfügung gestellte und nochmalig aktualisierte Datensatz weder Vorkommen innerhalb des in Rede stehenden Bereichs noch im unmittelbaren Umfeld. Beim Feldhamster handelt es sich nicht um eine berücksichtigungspflichtige planungsrelevante Art auf Ebene der Regionalplanung. Das Landesbüro der Naturschutzverbände beschreibt in der Stellungnahme V-2002-2016-10-17/75 weitere verschiedene ökologische Wertigkeiten im Planbereich Borner Straße. Klarstellend wird seitens der Regionalplanungsbehörde darauf hingewiesen, dass der hierfür im Rahmen der SUP erarbeitete Prüfbogen zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Verwiesen wird auf die Ergebnisse im Anhang D zum Umweltbericht sowie die Darlegung der besonderen Gründe für das Festhalten an der Darstellung trotz der festgestellten Betroffenheiten im Kapitel 9 der Begründung. Die seitens des Landesbüros ergänzend vorgebrachten Beschreibungen führen nicht zu einer veränderten bzw. sich verschärfenden Erheblichkeitsbewertung auf Regionalplanebene. <b>Daher wird unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses der SUP an der Flächendarstellung festgehalten.</b></p>	
Remscheid	PZ1bc		
Remscheid	PZ1c	<p><u>GIB Hildegardstraße</u>  <b>Der Anregung</b> der Stadt Remscheid und aus der Öffentlichkeit, den Bereich an der Hildegardstraße, wie im GEP99, als GIB darzustellen, <b>wird nicht gefolgt.</b> Der als BSN dargestellte Bereich im Bereich der „Rieselfelder“ ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) mit der Kennung VB-D-4809-009 ausgewiesen. Schutzziel ist hier der Erhalt eines strukturreichen Komplexes aus Grünland, Acker, Kleingehölzen, Fließ- und Stillgewässern als Relikt der bäuerlichen Kulturlandschaft der Bergischen Hochflächen. Zudem ist der Bereich auch als NSG „Westerholt“ im Landschaftsplan der Stadt Remscheid festgesetzt. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD</p>	<p>V-1107-2015-03-27/07  V-1107-2016-10-10/04  Ö-2015-03-11-B/01  Ö-2016-09-30-J/01</p>

	<p>wird die Fläche daher im Regionalplan als BSN dargestellt. Der im Rahmen der 2. Beteiligung vorgetragene Hinweis auf den verabschiedeten Klimaschutzplan im Zusammenhang mit der Klima ExpoNRW wird zur Kenntnis genommen. Entgegen der Aussagen in der Stellungnahme, eine GIB-Ausweisung würde zu den Zielen des Klimaschutzplans und der KlimaExpoNRW beitragen, hält die Regionalplanungsbehörde es für erforderlich den Freiraumbereich mit überlagernder Freiraumfunktion, der vielmehr noch zum Schutz und zur Anpassung des Klimas beiträgt, beizubehalten.</p> <p><u>GIB Platz / Überschwemmungsgebiet Morsbach</u>  <b>Die Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung</b> zur Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes auf betrieblichen Reserveflächen <b>werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde:</b> Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) ist nicht die Stadt Remscheid, sondern die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54) zuständig. Mit Datum vom 12. Juni 2013 besteht u.a. im Ortsteil Platz der Stadt Remscheid die rechtskräftige ÜSG-Festsetzung gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete Morsbach und Müggenbach. Betroffen sind die Bereiche der Stadt Remscheid und der Stadt Wuppertal, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Zuständigkeit der Stadt Remscheid besteht für die weitere Planung nach Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL), „Maßnahmenplanung der Stadt Remscheid für den Morsbach“, die allerdings noch nicht begonnen hat.</p> <p><u>GIB Luckhauser Straße</u>  Die Stadt Remscheid weist daraufhin, dass der im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellte Bereich überwiegend bereits GIB-bestimmungsgemäß genutzt wird. Ungenutzt seien im Wesentlichen ca. 2,2 ha Bruttofläche nördlich der Luckhauser Straße und somit nur ein kleiner Teil der im Umweltbericht mit ca. 6,5 ha bezifferten neuen GIB-Ausweisung. Aus Sicht der ULB sei das Vorkommen planungsrelevanter Arten hier durchaus wahrscheinlich, aber bislang noch nicht untersucht.</p>	<p>Ö-2015-03-22-A/01</p> <p>V-1107-2015-03-27/03  V-1107-2015-03-27/62  V-1107-2015-03-27/64-B  V-1107-2015-03-27/63  V-2002-2015-03-31/182  V-2002-2015-03-31/493-D  V-1107-2016-10-10/41</p>
--	--	--

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Remscheid weist daraufhin, dass bei der Flächenabgrenzung beide dem FFH-Gebiet zufließenden Gewässer (Luckhausener Bach und Luckhausener Siefen), die direkt in den geschützten Lebensraumtyp 3260 – Fließgewässer mit Unterwasservegetation münden, zu berücksichtigen seien. Die Auswirkungsprognose sei entsprechend anzupassen. Die der dargestellten Fläche zugrundeliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH- Gebiet –„Wupper östlich Wuppertal“ im Anhang B – zum Umweltbericht sei ebenfalls dementsprechend zu überarbeiten.

**Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.** Die Erweiterung des GIB nach Osten dient der Planungssicherheit für die Erweiterung der bestehenden Gewerbebetriebe. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln. Es erfolgt zudem die Klarstellung, dass eine Berücksichtigung von Beeinträchtigungen der Fließgewässer innerhalb der Planfestlegung aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie des Konkretisierungsgrades der Planung nicht erfolgen kann. Eine entsprechende Berücksichtigung ist im Rahmen der nachgelagerten Zulassungsverfahren erforderlich. Ein entsprechender Hinweis für die nachgelagerte Ebene wird in den Prüfbogen und in der FFH-Vorprüfung aufgenommen.

**Der Anregung der Naturschutzverbände** zur Streichung der GIB-Darstellung aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum FFH-Gebiet **wird aufgrund der o.g. Ausführungen nicht gefolgt.**

#### GIB Hohenhagen

**Der Anregung** der Stadt Remscheid, dass die tatsächliche GIB Reserve im Bereich Hohenhagen geringer anzusetzen ist, **wird gefolgt.** Die Entwicklungspotentiale für den Bereich Remscheid Hohenhagen werden aufgrund der Ausführungen im Regionalen Gewerbeflächenkonzept der Bergischen Großstädte für die 2. Offenlage auf 7 ha abgeändert.

#### GIB Lüttringhausen-Blume

Der LVR weist daraufhin, dass der geplante GIB einen wesentlichen Teil des historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereichs „Lüttringhausen“ umfasst und fordert, auf die Ausweisung des GIB zu verzichten.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände wendet sich gegen die GIB-

V-1107-2015-03-27/04

V-1107-2016-10-10/41

Ö-2015-02-23-F/01

V-1107-2015-03-27/06

V-1107-2015-03-27/61

V-1107-2016-10-10/41

V-2002-2015-03-31/181

V-8004-2015-03-27/29

	<p>Darstellung und spricht in diesem Zusammenhang insbesondere eine großflächige Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, artenschutzrechtliche Belange, das Thema Gewässerschutz, eine indirekte Betroffenheit von § 62-Biotopen sowie die Themen Denkmalschutz und Landschaftsbild an.</p> <p>Die Stadt Remscheid erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Darstellung, weist jedoch darauf hin, dass mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu rechnen ist. Der Beirat der unteren Naturschutzbehörde spricht sich aus Gründen des Flächensparens gegen die Darstellung aus. Die Stadt Remscheid weist in ihrer ersten Stellungnahme darauf hin, dass die südliche Ergänzung der GIB-Darstellung nicht in Anhang 3 der Begründung (Blatt 26, neue zeichnerische Darstellungen) enthalten ist.</p> <p>Die Anregung aus der Öffentlichkeit richtet sich nach eigenen Angaben an die Bezirksvertretung Lüttringhausen und den Rat der Stadt Remscheid. Dennoch kann sie als Anregung verstanden werden, den GIB im Bereich „Blume“ zu streichen und die wegfallenden Reserven in das Flächenbedarfskonto einzubuchen.</p> <p><b>An der Darstellung des GIB wird festgehalten</b>, aufgrund des Bedarfs der Stadt Remscheid und des Fehlens besser geeigneter Alternativen. Der Bedarf der Stadt Remscheid wurde auf Basis des Siedlungsmonitoring 2012 ermittelt (siehe Kap. 7.1.4 der Begründung zum Regionalplan). Die bereits jetzt schon im Flächenbedarfskonto eingestellten Fehlbedarfe von Remscheid und benachbarter Städte zeigen, dass es schwierig ist, Standorte zu finden, die eine geeignete Verkehrsanbindung für eine gewerbliche Nutzung aufweisen und in denen der Eingriff in Natur und Landschaft bewältigt werden kann. Aufgrund dessen soll an der GIB-Darstellung grundsätzlich festgehalten werden. Die Rücknahme des GIB im westlichen Bereich vollzieht hier im Maßstab des Regionalplanes die Darstellung der gewerblichen Baufläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid nach.</p> <p><b>Die angesprochene fehlerhafte Datengrundlage zu planungsrelevanten Arten wird zur Kenntnis genommen.</b> Zugrunde gelegt wurden in der Umweltprüfung die Datengrundlagen des LANUV zu planungsrelevanten Arten. Der Hinweis wird aber auch so interpretiert, dass sich auch über die Ergänzung der Daten keine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen ergeben</p>	V-8001-2016-10-12/23
--	--	----------------------



würde, aus der sich eine Anpassung der Bewertung des Kriteriums „planungsrelevante Arten“ ergeben würde. Es würden lediglich im Bestand weitere Arten benannt, die im Rahmen der nachgelagerten Ebenen entsprechend zu berücksichtigen wären. Auch die Gesamtbewertung der Fläche bliebe demnach unverändert. Diese ist auch ohne eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten als erheblich einzustufen.

Angesichts der großräumigen Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen, schutzwürdiger Böden und wertvoller landwirtschaftlicher Böden war es nicht sachgerecht, diese generell als Ausschlussflächen für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung festzulegen und die Siedlungsentwicklung auf die verbleibenden Flächen zu lenken. Mit der bedarfsgerechten Festlegung des GIB, die auch die Anbindung an andere Siedlungsbereiche und infrastrukturelle Voraussetzungen (s. Kap. 7.1.4.3 der Begründung) berücksichtigt ist auch die Abwägung zugunsten der Erhaltung des Freiraumes an anderer Stelle verbunden.

Die wasserwirtschaftlichen Belange sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und zu klären und müssten dort erneut vorgetragen werden.

Die Angeführten Belange zum Thema Kulturlandschaft und Denkmalschutz bzw. Landschaftsbild setzen sich im Rahmen der Gesamtabwägung vor dem Hintergrund des Flächenbedarfs der Stadt Remscheid und des Fehlens besser geeigneter Alternativen nicht gegen die Darstellung des GIB durch.

**Den Anregungen wird daher nicht gefolgt bzw. sie führen nicht zu einer Änderung des Planentwurfs.**

**Der Hinweis** der Stadt Remscheid auf die Abbildungen in Anhang 3 der Begründung **wird zur Kenntnis genommen.** Bei der angesprochenen Karte des Anhangs 3 handelte es sich um eine Lesehilfe, die den Vergleich zwischen dem GEP 99 und dem ersten Entwurf des RPD erleichtern sollte. Mit der Überarbeitung des Entwurfs (Stand Juni 2016), dessen Anhang 3 der Begründung ein Vergleich zwischen dem ersten Entwurf (2014) und dem zweiten Entwurf (Juni 2016) enthält, ist auf der in Rede stehenden Karte ohnehin keine Veränderung mehr abzubilden.

	<p><u>GIB Am Eichholz / Gleisdreieck</u>  <b>Die Hinweise</b> des Landesbüros der Naturschutzverbände zur der Darstellung Am Eichholz – Bornbach Gleisdreieck, dass die Erweiterung des Industriegebiets in einem Bereich erfolgt, in dem sich verschiedenste Vogelarten (Feldlerchen, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzstörche, Baumfalke und Wespenbussard) nachweisen lassen, <b>werden zur Kenntnis genommen.</b>  Zudem fordert das Landesbüro der Naturschutzverbände einen Verzicht auf die GIB-Darstellung mit der Begründung, die Planung führe zu einer Zerschneidung und Barrierewirkung innerhalb des Biotopverbunds, welcher teilweise als FFH-Gebiet ausgewiesen (Eifgental) ist. Ferner seien durch das Abführen von Oberflächenwässern in den Bornbach Verschlechterungen der Gewässerhydraulik sowie Stoffeinträge zu erwarten, wodurch es zu Verschlechterungen von FFH-Lebensraumtypen und § 62-Biotopen käme. Außerdem würden landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht und möglicherweise ein archäologisches Bodendenkmal betroffen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>  Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung.  Die Darstellung erfolgt bedarfsgerecht. Angesichts der großräumigen Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen, schutzwürdiger Böden und wertvoller landwirtschaftlicher Böden war es nicht sachgerecht, diese generell als Ausschlussflächen für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung festzulegen und die Siedlungsentwicklung auf die verbleibenden Flächen zu lenken. Mit der bedarfsgerechten Festlegung des GIB, die auch die Anbindung an andere Siedlungsbereiche und infrastrukturelle Voraussetzungen (s. Kap. 7.1.4.3 der Begründung) berücksichtigt, ist auch die Abwägung zugunsten der Erhaltung des Freiraumes an anderer Stelle verbunden.  Die konkrete Abgrenzung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten. Ebenfalls ist die Entwässerungsproblematik und der Umgang mit dem möglicherweise vorhandenen archäologischen Bodendenkmal im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten und dort erneut vorzutragen. Das in der</p>	V-2002-2015-03-31/178 V-1107-2016-10-10/41 V-1107-2015-03-27/29
--	--	---

		<p>Stellungnahme angesprochene FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von mehr als 4 Kilometern zu der in Rede stehenden Darstellung und führt damit nicht zu einem erhöhten Prüfbedarf für die GIB-Darstellung.</p> <p>Für den angesprochenen Bereich hat die Stadt Remscheid bereits die 73. FNP-Änderung landesplanerisch abgestimmt. Aufgrund der Bedarfssituation der Stadt, den dargestellten Entwicklungspotentialen und der berechtigten Planungssicherheit der Stadt Remscheid wird der Anregung auch trotz der im Rahmen der SUP festgestellten Erheblichkeiten nicht gefolgt.</p> <p><u>GIB Lennepers Straße / Bökerhöhe</u>  <b>Die Hinweise</b> (Ö-2015-03-05-C /03) u.a. zu dem Quellbereich des Bökerbaches als Bestandteil des NSG Bökerhöhe und der Erschließungsproblematik <b>werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Bedarf der Stadt Remscheid wurde auf Basis des Siedlungsmonitoring ermittelt (siehe Kap. 7.1.4 der Begründung zum Regionalplan). Die bereits jetzt schon im Flächenbedarfskonto eingestellten Fehlbedarfe von Remscheid und benachbarter Städte zeigen, dass es schwierig ist, Standorte zu finden, die eine geeignete Verkehrsanbindung für eine gewerbliche Nutzung aufweisen und in denen der Eingriff in Natur und Landschaft bewältigt werden kann. <b>Aufgrund dessen soll an der GIB-Darstellung festgehalten werden.</b> Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die wasserschutzrechtlichen Belange und die Erschließungsproblematik sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. <b>Die Anregungen müssen im entsprechenden Verfahren bei der Stadt vorgetragen werden.</b></p>	<p>Ö-2015-03-05-C/03</p>
Remscheid	PZ1c		
Remscheid-	PZ1ca		
Remscheid-	PZ1d		
Remscheid-	PZ1e		
Remscheid-	PZ1ea		
Remscheid-	PZ1eb		
Remscheid-	PZ1ec		
Remscheid-	PZ1ed		
Remscheid-	PZ2a		



angeknüpft (vgl. Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-E), da sie in der Regel nur für den lokalen Biotopverbund von Bedeutung sind. Der Bereich ist daher im RPD in die Darstellung des BSLE eingebunden worden.

#### BSN Kleebachtal

**Der Anregung** zur Darstellung des BSN im Bereich Kleebachtal **wird nicht gefolgt**. Gemäß den Kriterien in Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD wird bei Flächen unterhalb einer Größe von 10 ha i. d. R. auf eine Darstellung verzichtet oder an bestehende Freiraumfunktionen in der näheren Umgebung angeknüpft (vgl. Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-E), da sie in der Regel nur für den lokalen Biotopverbund von Bedeutung sind. Der Bereich ist daher im RPD in die Darstellung des BSLE eingebunden.

V-2002-2016-10-17/78

#### BSN Büchel

**Der Anregung** zur Rücknahme / Streichung des BSN im Bereich Büchel **wird nicht gefolgt**. Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Der BV 1 mit der Kennung VB-D-4808-030 verfolgt das Schutzziel der Erhaltung einer in weiten Teilen natürlichen Bachaue und naturnaher Wälder, der landschaftstypischen Quellbereiche und -siefen und Feuchtweiden. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD werden der Biotopverbund und das dort ebenfalls im Landschaftsplan festgesetzte Naturschutzgebiet im Regionalplan als BSN dargestellt.

V-1107-2016-10-10/34

#### BSN Naturschutzwürdigkeit Seitentäler und Waldhänge im Eschbachtal, Erweiterung des BSN östlich Schlepenpohl, inkl. Talsperre

Die Stadt Remscheid äußert, dass für die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung mit der Kennung VB-D-4808-019 aussagekräftige Daten zur Naturschutzwürdigkeit vieler Seitentäler und Waldhänge fehlen. Der Talabschnitt östlich ab Schlepenpohl inkl. Talsperre wird als naturschutzwürdig eingeschätzt.

**Der Anregung zur Ausweitung des BSN wird nicht gefolgt**. Der Biotopverbund mit der Kennung VB-D-4808-019 wird im RPD-E als BSN dargestellt. Im Bereich Schlepenpohl liegt die Biotopverbundfläche unterhalb der

V-1107-2016-10-10/35

zeichnerisch dargestellten Gemeindegrenze, und der BSN ‚verschwindet‘ maßstabsbedingt unter der Grenzlinie. Die Abgrenzung der BSN erfolgt hierbei entsprechend des Maßstabes des RPD nicht parzellenscharf. Eine Erweiterung des BSN im Bereich Schlepenpohl ist nicht durch die Kriterien gem. Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD gerechtfertigt. Die Landschaftsplanung konkretisiert die Bereiche zum Schutz der Natur im Landschaftsplan und kann über die Darstellung im Regionalplan hinaus erforderliche Festsetzungen im Landschaftsplan vorsehen.

#### BSN nordöstlich von Lüttringhausen

Der Rheinische Landwirtschaftsverband sowie Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wenden sich gegen die Darstellung von BSN nordöstlich von Lüttringhausen. Er führt aus, dass hierneben Grünlandflächen auch Ackerlandflächen in erheblichem Umfang betroffen seien.

V-2205-2015-03-31/46

V-2205-2016-10-18/58

Ö-2015-03-31-BV /08

Ö-2015-03-31-X/14

**Der Anregung** zur Rücknahme / Streichung des BSN im Bereich nord-östlich von Remscheid-Lüttringhausen vom Rheinischen Landwirtschaftsverband u.a. **wird nicht gefolgt**. Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Der BV 1 mit der Kennung VB-D-4709-014 hat das Schutzziel Erhaltung des naturnahen Bachsystems sowie der Feucht- und Nasswiesen. Im Landschaftsplan der Stadt Remscheid ist dieser Bereich als Naturschutzgebiet (NSG Oberlauf Marscheider Bachtal) festgesetzt. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD werden der Biotopverbund und das Naturschutzgebiet im Regionalplan als BSN dargestellt.

#### Darstellung von BSN und RGZ im Osten und Westen von Remscheid

Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert in den Bereichen Dörpe und Hackenberg bis Beyenburg mehr Darstellungen von BSN, mindestens aber RGZ. Es zweifelt außerdem die Konzeption zur Darstellung von RGZ im Umfeld von Siedlungsbereichen an und fordert für die Breiche Morsbach, Hölterfelder Siefen und Fürberger Bach eine Darstellung als BSN.

V-2002-2015-03-31/189

**Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde:** An der Stadtgrenze zu

		<p>Wuppertal enthielt bereits der 1. Entwurf des RPD Darstellungen von BSN. Die als BSN dargestellten Bereiche im Regionalplan, sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen.</p> <p><b>Darüber hinaus kann der Anregung nicht gefolgt werden.</b> In den darüber hinaus angesprochenen Bereichen liegen keine Grundlagen vor, welche eine Darstellung von BSN oder RGZ hinsichtlich des in der ganzen Planungsregion zugrunde liegenden Konzeptes rechtfertigen würden. Die landschaftlich wertvollen Flächen werden hier alle umfassend über die Darstellungen von BSLE, BSN oder Wald gesichert.</p>	
<p>Remscheid-</p>	<p>PZ2db</p>	<p><u>BSLE Tefental und Handelsweg</u>  <b>Die Anregungen</b> der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Remscheid zu den BSLE-Darstellungen in den Bereichen Tefental und Handelsweg <b>werden zur Kenntnis genommen.</b> Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans (Stand 09.2014) entspricht weitgehend der o.g. Anregung. Sie entspricht den im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund zweiter Stufe enthaltenen Flächen. <b>Im Bereich Handelsweg wird der Anregung hinsichtlich der Fläche zwischen Eisenbahn und B 51 (V-1107-2016-10-10/23) daher nicht gefolgt.</b></p> <p><u>BSLE Herbringhauser Bachtal</u>                  Das LANUV regt an, die Hangbereiche des Herbringhauser Bachtals mit in den BSLE aufzunehmen.</p> <p><b>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde:</b> Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) als Biotopverbund zweiter Stufe (BV2=Biotop besonderer Bedeutung) dargestellt worden ist. Dementsprechend ist die Fläche im RPD bereits als BSLE dargestellt.</p>	<p>V-1107-2015-03-27/52                  V-1107-2015-03-27/53                  V-1107-2015-03-27/54                  V-1107-2015-03-27/55                  V-1107-2016-10-10/24                  V-1107-2016-10-10/23</p> <p>V-2000-2015-03-25/140</p>

		<p><u>BSLE Hohenhagen</u> Das LANUV regt an, den sich bis in den Siedlungskörper hinstreckenden Waldbereich in Hohenhagen (VB-D-4809-004) in den BSLE aufzunehmen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist. Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb des Siedlungsbereiches, wird die Fläche nicht als Freiraumfunktion BSLE dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Somit sind sie auch im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p><u>BSLE Lohbach</u> Das LANUV regt an, das nordwestliche Siefen als Quellbereich des Lobachs (VB-D-4808-22 RS) ebenfalls als BSLE darzustellen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist. Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb des Siedlungsbereiches (ASB), wird die Fläche nicht als Freiraumfunktion BSLE dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Somit sind sie auch im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>V-2000-2015-03-25/141 V-2000-2016-10-26/17</p> <p>V-2000-2015-03-25/142</p>
--	--	---	--




Remscheid-	PZ2dc	<p><u>RGZ Stadtpark</u>  <b>Den Bedenken</b> der Stadt Remscheid (V-1107-2015-03-27/14) <b>wurde im 2. Planentwurf mit der Streichung der Darstellung Regionale Grünzüge</b> für den Bereich des Stadtparkes <b>gefolgt</b>. Die Darstellung des regionalen Grünzuges im allseits von Siedlungsbereichen umgebenen Stadtpark entfällt vor dem Hintergrund der im regionalen Maßstab geringen Flächengröße von rd. 28 ha, da auch an anderer Stelle isoliert innerhalb der Siedlungsbereiche gelegene Freiräume nicht als RGZ dargestellt wurden (s. z.B. Nordpark Wuppertal und S. 440 der Begründung) und die freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen des Stadtparks vorrangig im örtlichen Kontext wirksam werden. Zudem bestehen keine Freiraumverknüpfungen mit großräumigen Freiraumbereichen. Aussagen zur landesplanerischen Verträglichkeit der angesprochenen baulichen Nutzungen werden hiermit nicht getroffen.</p> <p><b>Den Bedenken</b> gegen die Streichung der Darstellung im 2. Planentwurf (V-1107-2016-10-10/30, V-2002-2016-10-17/80) <b>wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt</b>. Aufgrund der isolierten Lage und der Größenordnung wird der Bereich nicht als BSLE dargestellt. Der Anregung, RGZ wieder darzustellen, wird nicht gefolgt. Der Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW nur im östlichen Bereich als Biotopverbund besonderer Bedeutung (BV 2) ausgewiesen. Dies war jedoch gemäß der in der Begründung dargestellten Konzeption kein Kriterium für die im 1. Planentwurf vorgesehene Darstellung, die nunmehr aufgrund ihrer isolierten Lage und ihrer geringen Größe entfällt. Auf die Bedeutung als Trittstein, die örtliche Erholungsfunktion und die lokalklimatische Bedeutung kann auf kommunaler Ebene im Rahmen nachfolgender Planungen angemessen eingegangen werden.</p> <p><u>Ergänzung von Regionalen Grünzügen im Remscheider Osten und Südosten</u>  Von verschiedenen Beteiligten (Stadt Remscheid, Landesbüro der Naturschutzverbände, Bezirksregierung Köln) wird die Ergänzung von Regionalen Grünzügen im Remscheider Osten und Südosten angeregt. Dies betrifft u.a. den im Regionalplanentwurf südlich von Hasenberg (Remscheid) und Engelsburg dargestellten Regionalen Grünzug und dessen Weiterführung südlich bis zur Grenze der Regierungsbezirke zur Erhaltung der</p>	<p>V-1107-2015-03-27/14  V-1107-2016-10-10/30  V-2002-2016-10-17/80</p> <p>V-5013-2015-01-29/03  V-1107-2015-03-27/66  V-1107-2015-03-27/44  V-1107-2016-10-10/32  V-2002-2015-03-31/187  V-2002-2015-03-31/188</p>
------------	-------	--	---

gliedernden Grünstreifen zwischen dem GIB Bergisch-Born und dem GIB Hückeswagen-Winterhagen. Dieser solle in der Folge im Regionalplan Köln durch eine entsprechende Weiterführung in Wermelskirchen ergänzt werden. Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt eine Überlagerung des Ortsteils Bergisch Born mit RGZ an. U.a. wird seitens der Stadt Remscheid angeregt, den Regionalen Grünzug im Remscheider Osten (RGZ Talsperrenband) gem. Darstellung in der Beikarte 4 C im Bereich des „Talsperrenbandes“ über den dargestellten BSN zu ergänzen und die RGZ-Darstellung des oberen Morsbachtals über die Engstelle Endringhausen hinaus nach Norden fortzuführen. Das wird auch durch das Landesbüro der Naturschutzverbände angeregt. Das Landesbüro lehnt darüber hinaus die Zurücknahme von RGZ im Einzugsgebiet der Panzertalsperre (Biotopverbund zwischen Panzerbach und Eschbachtal) ab, das der Legitimierung des Gewerbegebiets Borner Straße – Oberes Panzertal diene und begründet dies mit den damit verbundenen Zerschneidungswirkungen, dem Flächenverbrauch sowie der Beeinträchtigung von Schutzgütern.

**Den Anregungen zur Ergänzung der RGZ im Remscheider Osten und Südosten kann nicht gefolgt werden.** Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend der in der Begründung dargestellten Konzeption nach dem in Kap. 7.2.6.6 der Begründung beschriebenen Vorgehen für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien. In den nicht dargestellten Bereichen liegen keine hinreichenden Grundlagen vor, welche eine Darstellung von RGZ hinsichtlich des in der ganzen Planungsregion zugrunde liegenden Konzeptes rechtfertigen würden. Dies wird im Übrigen auch durch den Fachbeitrag des LANUV und dessen Aussagen zur Siedlungsstruktur und –dichte (Karte 4 und 5) unterstützt. Soweit in den Stellungnahmen mit dem erforderlichen Schutz für landschaftlich wertvolle Flächen argumentiert wird, wird darauf hingewiesen, dass die landschaftlich wertvollen Flächen unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Regionalen Grünzügen über die Darstellungen von BSLE, BSN oder Wald gesichert werden.

Zum Zusammenhang der Darstellung der RGZ mit der Beikarte 4 E (Regionaler Biotopverbund), auf den die Stadt Remscheid in ihrer Stellungnahme (V-1107-2016-10-10/32) hinweist, ist anzumerken, dass die Darstellungen der Beikarte sich aus den Daten des Fachbeitrages zum Biotopverbund ergeben und im

		<p>Regionalplan primär umgesetzt werden durch die Darstellungen BSN und BSLE. Teilweise wurden jedoch Stellungnahmen wegen ihrer Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung und die Biotopvernetzung in die Darstellung der RGZ einbezogen. Eine Umsetzung als RGZ hingegen ergibt sich aus den Kriterien zur Darstellung der RGZ jedoch nicht zwingend. Insofern kann diese Beikarte nicht als Argumentation für die Ergänzung von Regionalen Grünzügen herangezogen werden.</p> <p>Zu der das Gewerbegebiet Borner Straße – Oberes Panzertal betreffenden Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände wird darüber hinaus auf die Ausführungen zum Planzeichen PZ1bb in dieser Tabelle verwiesen.</p> <p>Dass der vorgesehene Regionale Grünzug östlich von Remscheid-Lennep auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Köln nicht weitergeführt werden kann, wird zur Kenntnis genommen, stellt aber seine Darstellung nicht in Frage, die nach dem in Kap. 7.2.6.6 der Begründung beschriebenen Vorgehen erfolgt ist.“</p>	
Remscheid-	PZ2dd		
Remscheid-	PZ2de		
Remscheid-	PZ2e		
Remscheid-	PZ2ea		
Remscheid-	PZ2ea-1	<p><u>Deponie Solinger Straße</u> Die Stadt Remscheid weist darauf hin, dass die Deponie Solinger Straße sich in der Stilllegungsphase befindet.</p> <p><b>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde:</b> Deponien in der Stilllegungsphase wurden in die zeichnerischen Darstellungen des RPD aufgenommen. Zur Systematik der Darstellungen wird auf Kapitel 7.2.10 der Begründung verwiesen.</p>	<p>V-1107-2015-03-27/26 V-1107-2016-10-10/14</p>
Remscheid-	PZ2ea-2		
Remscheid-	PZ2eb		
Remscheid-	PZ2ec		
Remscheid-	PZ2ec-1		
Remscheid-	PZ2ec-2		
Remscheid-	PZ2ec-3		
Remscheid-	PZ2ec-4		
Remscheid-	PZ2ed		

Remscheid-	PZ2ee		
Remscheid-	PZ3aa-1		
Remscheid-	PZ3aa-2		
Remscheid-	PZ3ab-1	<p><u>B 51 Bergisch Born</u>                  Die Stadt Remscheid regt an, die Linienführung der Bundesstraße B 51 im Bereich Bergisch Born zu korrigieren. Der derzeit dargestellte Verlauf verläuft durch vorhandene Einrichtungen in Gestalt eines Kindergartens, eines Discounters und einer Waldorfschule.  <b>Der Anregung wird in einer geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf gefolgt</b> und die Linienführung entsprechend der Linienbestimmung leicht in westlicher Richtung verschoben.</p>	<p>V-1107-2015-03-27/12                  V-1107-2015-03-27/69                  V-1107-2016-10-10/06</p>
		<p>bisherige Darstellung*      neue Darstellung**</p> 	
		<p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016                  **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	

Remscheid-	PZ3ab-2	<p><u>Ortsumgehung Bergisch Born (B 51 und B 237n)</u>  Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an die Straßenplanungen Ortsumgehung Bergisch-Born (B 51 und B 237n) aufgrund naturschutzfachlicher Betroffenheiten zu streichen.</p> <p><b>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</b> Beide Maßnahmen sind im derzeit gültigen Bundesstraßen-Bedarfsplan dargestellt und somit auch im Regionalplan entsprechend darzustellen. Die B 51 Ortsumgehung Bergisch Born ist zudem bereits linienbestimmt. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen.</p> <p><b>Die Hinweise der Stadt Remscheid</b> (V-1107-2016-10-10/39) auf entsprechende Artvorkommen werden im Prüfbogen gegenüber dem Planungsstand des 2.Planentwurfes <b>ergänzt</b>, so dass eine Berücksichtigung auf der nachgelagerten Zulassungsebene erfolgen kann. Eine Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen für die Ebene der Regionalplanung liegt nicht vor, insoweit bleibt die Bewertung und Festlegung im Plan unverändert.</p> <p>Auch für das Vorkommen der Bekassine muss für den Regionalplan in Abstimmung mit dem Lanuv im vorliegenden Fall nicht von einem verfahrenskritischen Vorkommen ausgegangen werden, da hier nur Vorkommen als Rastvogel nachgewiesen worden und insoweit für nachgelagerte Planungsebenen grundsätzlich noch Lösungen möglicher Konflikte denkbar sind.</p> <p>Zudem handelt es sich bei der Trassendarstellung nicht um eine räumliche Festlegung. Die genaue Trassierung bleibt nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten, für die auch eine detaillierte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgen kann. Darüber hinaus gehende Hinweise zu Folgeverfahren können hier ebenso nur zur Kenntnis genommen werden.</p>	V-2002-2015-03-31/170 V-2002-2015-03-31/178 V-2002-2015-03-31/185 V-1107-2015-03-27/69 V-1107-2015-03-27/70 V-1107-2016-10-10/38+39 V-1107-2016-10-10/41
------------	---------	---	--

		<p><u>B 229n Lennep</u>  Die Stadt Remscheid führt aus, dass sie den Ausbau der B 229n nicht mehr weiterverfolgt.  <b>Sofern dies als Anregung zur Streichung der Darstellung gemeint ist, soll dieser gefolgt werden.</b> Nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz stellt der Regionalplan Bedarfsplanmaßnahmen zeichnerisch dar. Die B 229n in Lennep ist im Bundesstraßen-Bedarfsplan aus dem Jahr 2005 enthalten. Der Bundestag hat am 02.12.2016 die Ausbaugesetze zum Bundesverkehrswegeplan, welchen die jeweiligen neuen Bedarfspläne anhängen, beschlossen. Die hier in Rede stehende Trasse ist darin nicht mehr enthalten. Das Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenausbaugesetzes ist am 31.12.2016 in Kraft getreten. Es ist daher vorgesehen, die Darstellungen des Regionalplans anzupassen. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen.</p>	V-1107-2016-10-10/38 V-1107-2016-10-10/05
Remscheid-	PZ3ac		
Remscheid-	PZ3ba-1		
Remscheid-	PZ3ba-2		

Remscheid-	PZ3bb-1	<p><u>Schientrasse Remscheid-Lennep – Wermelskirchen / Hückeswagen</u>                  Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird darauf hingewiesen, dass die Eisenbahntrasse der stillgelegten Kursbuchstrecken 411/412 von Remscheid-Lennep nach Bergisch Born und dann weiter in Richtung Wermelskirchen/Hückeswagen auf Remscheider Stadtgebiet bisher nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurde, und eine zeichnerische Darstellung dieses Streckenabschnitts angeregt. Die Stadt Hückeswagen weist mit Schreiben vom 04.10.2016 darauf hin, dass im weiteren Verlauf der Trasse in Richtung Hückeswagen Streckenabschnitte von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurden, eine Wiederinbetriebnahme bzw. Reaktivierung daher auf längere Sicht nicht realistisch erscheine und daher keine Darstellung als Schienenweg im RPD erfolgen sollte.</p> <p><b>Der Anregung auf Darstellung (Ö-2015-03-28-I) der stillgelegten Eisenbahntrasse von Remscheid-Lennep nach Bergisch Born wird im 2. Entwurf gefolgt. Der Anregung zur Streichung der Darstellung (V-5026-2016-10-04/01) wird nicht gefolgt.</b> Das Ziel 8.1-11 des LEP NRW sieht vor, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind. Eine entsprechende Darstellung von Trassen kommt u.a. auch infrage für ehemals entsprechend gewidmete, aber nicht mehr für Bahnzwecke genutzte Trassen, deren Verlauf noch in der Örtlichkeit als landschaftliche Prägung erkennbar ist und die langfristig für eine Reaktivierung geeignet sein können (vgl. Kapitel 7.3.4 der Begründung). Derartige Trassen können beispielsweise über eine Nutzung als Radwege gesichert werden. Da die Möglichkeit einer Fortsetzung der Trassen außerhalb des Remscheider Stadtgebietes nicht ausgeschlossen ist, werden die Trassenabschnitte auf Remscheider Stadtgebiet zeichnerisch dargestellt.</p>	<p>Ö-2015-03-28-I/01                  V-5026-2016-10-04/01</p>
Remscheid-	PZ3bb-2		
Remscheid-	PZ3bc		
Remscheid-	PZ3c		
Remscheid-	PZ3d		
Remscheid-	PZ3da		
Remscheid-	PZ3db		
Remscheid-	PZ3e		

Remscheid-	PZ3fa		
Remscheid-	PZ3fb		
Remscheid-	PZ3fc		
Remscheid-	Sonstiges		



# Regionalplan Düsseldorf (RPD)

## 1. Kommunaltabelle Stadt Solingen

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Solingen-	PZ1a	<p><u>ASB westlich Gräfrath</u>  <b>Der Anregung</b> der Stadt Solingen, die ASB-Darstellung zwischen der Wuppertaler Straße und der Korkenzieherbahn auf Höhe des historischen Ortskernes Gräfrath nach Nord-Westen und Süd-Westen zu erweitern <b>wird nicht gefolgt</b>. Der im RPD-Entwurf dargestellte ASB ermöglicht es, im Rahmen der Parzellenunschärfe, Bauleitplanung in den nachfolgenden Verfahren zu prüfen.</p> <p><u>ASB Katternberg</u>  <b>Der Anregung</b> der Stadt Solingen, die Siedlungslage Katternberg wie im GEP99 als ASB darzustellen, <b>wird nicht gefolgt</b>. Der Bereich verfügt über keine siedlungsstrukturelle Ausstattung und über keine Bauflächenreserven. Es würde sich damit um eine isolierte reine Bestanddarstellung der Siedlungslage handeln. Entsprechend dem LEP NRW, Ziel 6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen, sind bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen. Eine vorrangige kommunale Baulandentwicklung ist in diesem Bereich landesplanerisch daher nicht erwünscht. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung können u.U. entsprechende Bauleitpläne aufgestellt werden. Die rechtskräftige Darstellung der Wohnbaufläche in der Siedlungslage Katternberg bleibt von der Streichung des ASB unberührt.</p>	<p>V-1108-2015-03-31/11  V-1108-2015-07-02/02  V-1108-2016-10-10/18</p> <p>V-1108-2015-03-31/12  V-1108-2015-07-02/03  V-1108-2016-10-10/19</p>

	<p><u>ASB Burg / Eschbachtal</u>  <b>Der Anregung</b> der Stadt Solingen, die Ortslage Burg als ASB darzustellen, <b>wird nicht gefolgt</b>. Der Bereich verfügt über keine siedlungsstrukturelle Ausstattung. Es würde sich damit um eine isolierte reine Bestanddarstellung der Ortslage handeln. Entsprechend LEP NRW, Ziel 6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen, sind bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen. Eine vorrangige kommunale Baulandentwicklung ist in diesem Bereich landesplanerisch daher nicht erwünscht.</p> <p><b>Der Anregung der Stadt Solingen auf Rücknahme von RGZ wird mit dem 2. Planentwurf teilweise gefolgt.</b> Für den Bereich östlich des Eschbachs / L407, soweit der RGZ keine Funktion für die Siedlungsgliederung übernimmt und nach außen innerhalb der besiedelten Bereiche endet, wird er innerhalb der entsprechenden Eigenbedarfsortslagen nicht mehr dargestellt. Für die darüber hinaus von der Darstellung RGZ überlagerten Bereiche der Ortslage Burg wird auf die Ausführungen der Thementabelle zu Kap. 8.2.PZ2dc-Allgemein und Kap. 4.1.2-Z1 verwiesen. <b>Der entsprechenden Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände</b>, den im zweiten Entwurf entfallenen RGZ nordöstlich von Burg (Eschbachtal) wieder in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen, <b>wird nicht gefolgt</b>, da hier keine hinreichenden Grundlagen vorliegen, welche eine Darstellung von RGZ hinsichtlich des in der ganzen Planungsregion zugrunde liegenden Konzeptes rechtfertigen würden (für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien, vgl. Kap. 7.2.6.6 der Begründung). Dies wird im Übrigen auch durch den Fachbeitrag des LANUV und dessen Aussagen zur Siedlungsstruktur und – dichte (Karte 4 und 5) unterstützt. Darüber hinaus werden landschaftlich wertvolle Flächen unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Regionalen Grünzügen insbesondere über die Darstellungen BSLE oder Wald gesichert werden.</p> <p><u>ASB westlich Börsenstraße</u>  <b>Der Anregung</b> der Stadt Solingen, den ASB westlich der Börsenstraße noch weiter zu reduzieren als dies im ersten Entwurf bereits erfolgt war, <b>wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt</b>, da die Stadt über ausreichend Siedlungspotentiale verfügt.</p>	<p>V-1108-2015-03-31/13  V-1108-2015-07-02/04  V-3206-2015-03-30/11  V-1108-2016-10-10/20  V-2002-2016-10-17/92</p> <p>V-1108-2015-03-31/14  V-1108-2015-07-02/05</p>
--	--	---

	<p><u>ASB östlich Börsenstraße</u> Die Stadt Solingen regt an, die Abgrenzung des ASB östlich der Börsenstraße an die Grenze des geltenden Landschaftsplanes anzupassen. <b>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.</b></p> <p><u>ASB nördlich Widdert</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände wendet sich gegen die Ausweitung des ASB nördlich Widdert im ersten Planentwurf und begründet dies mit einem näheren Heranrücken bzw. Einengen von Biotopverbundflächen. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Darstellung erfolgt für einen Bereich, in dem bereits Bebauung vorhanden ist. Gleichzeitig wurde in deutlich größerem Umfang im ersten Entwurf ASB-Darstellung südlich von Widdert zurückgenommen.</p> <p><u>ASB Neuenhaus</u> Die Stadt Solingen und das Landesbüro der Naturschutzverbände regen die Streichung der ASB-Darstellung im Bereich Neuenhaus ab. Letztere führen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, die Nähe zu Biotopverbundflächen sowie eine reichhaltige Biotopausstattung des in Rede stehenden Bereichs, den Verlust schutzwürdiger Böden, eine Entwertung des Kulturlandschaftsraumes sowie eine Funktion als klimatischer Ausgleichsraum an. <b>Der Anregung den ASB Neuenhaus zu streichen wird nicht gefolgt.</b> Die Darstellung erfolgt bedarfsgerecht. Wie im regionalen Gewerbeflächenkonzept der Bergischen Städte (aus dem Jahr 2012) und in der Begründung zum RPD-Entwurf Kapitel 7.1.4.4 beschrieben, besteht ein Engpass an geeigneten Gewerbeflächen in der Stadt Solingen. Da es zunehmend schwieriger wird geeignete Räume zu finden, soll der Standort langfristig für eine gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden. Angesichts der großräumigen Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen und wertvoller landwirtschaftlicher Böden ist es nicht sachgerecht, diese generell als Ausschlussflächen für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung festzulegen und die Siedlungsentwicklung auf die verbleibenden Flächen zu lenken. Mit der bedarfsgerechten Festlegung des ASB, die auch die Anbindung an andere Siedlungsbereiche und infrastrukturelle Voraussetzungen (s. Kap. 7.1.4.1 der Begründung) berücksichtigt ist auch die</p>	<p>V-1108-2015-03-31/15 V-1108-2015-07-02/06</p> <p>V-2002-2015-03-31/198 V-2002-2016-10-17/85</p> <p>V-1108-2015-03-31/16 V-1108-2015-07-02/07 V-2002-2015-03-31/197 V-1108-2016-10-10/21-A V-2002-2016-10-17/84</p>
--	--	---

	<p>Abwägung zugunsten der Erhaltung des Freiraumes an anderer Stelle verbunden. Die Inanspruchnahme des Biotopverbundes ist gegenüber der Gesamtausdehnung des Biotopverbundes sehr kleinflächig. Ebenso gilt dies für den Kulturlandschaftsbereich. Daher sind auch an dieser Stelle diese Belange gegenüber dem dringenden Gewerbeflächenbedarf der Stadt Solingen in der Abwägung zurückgetreten. Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen oder klimatische Funktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung.</p> <p><u>ASB Buschfeld</u>  <b>Der Anregung</b>, den schon im GEP99 dargestellten ASB Buschfeld und die im RPD-Entwurf vorgesehene westliche Erweiterung aus dem RPD-Entwurf zu streichen, <b>wird nicht gefolgt</b>. Der ASB wird als ASB-Reserve für eine gewerbliche Nutzung in den Regionalplan mit übernommen. Wie im regionalen Gewerbeflächenkonzept der Bergischen Städte (aus dem Jahr 2012) und in der Begründung zum RPD-Entwurf Kapitel in 7.1.4.3 beschrieben, besteht ein Engpass an geeigneten Gewerbeflächen in der Stadt Solingen. Da im Rahmen von Voruntersuchungen und auch im Rahmen der Erarbeitung des „Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes Bergisches Städtedreieck“ deutlich wurde, dass es zunehmend schwieriger wird geeignete restriktionsarme Räume zu finden, soll der Standort langfristig für eine gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden. Klarstellend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Inhalte des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes Bergisches Städtedreieck nicht kritiklos übernommen wurden, sondern dass die zeichnerischen Darstellungen des RPD auf der in den Kapiteln 7.1.1 und 7.1.4 (hier insbes. 7.1.4.4.3 - Vergleich zu regionalen Gewerbeflächenkonzepten) der Begründung dargelegten Systematik basieren.  Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet NSG ME-043: Ittertal (Umfeld) und NSG SG-011: Mittleres Ittertal und Baverter Bachfeld (Umfeld) und die Teilinanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches und das Landschaftsschutzgebiet LSG 032.2.2 kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Ebenso auf die Nähe zu benachbarter Wohnbebauung. Die Umweltprüfung hat ergeben,</p>	<p>V-1108-2015-03-31/17  V-1108-2015-07-02/08  V-2002-2015-03-31/193  Ö-2015-03-30-D-/01  Ö-2015-03-30-BW /01  Ö-2015-03-31-H/01  V-1132-2015-03-18/05  V-1132-2016-09-30/02  V-1108-2016-10-10/21-B  V-2002-2016-10-17/82  Ö-2015-03-12-I/01  Ö-2015-03-25-AQ/01+02  Ö-2015-03-26-D/01  Ö-2015-03-27-AJ/01  Ö-2015-03-27-AS/01  Ö-2015-03-13-T/01  Ö-2015-03-13-U/01  Ö-2015-03-18-AJ/01  Ö-2015-03-18-AK/01  Ö-2015-03-18-AL/01  Ö-2015-03-19-AM/01  Ö-2015-03-26-BA/01  Ö-2015-03-27-AT/01  Ö-2015-03-03-F/01</p>
--	--	--

	<p>dass es keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Regionalklima gibt. Gemäß dem aktuellen Klimagutachten für das Ittertal, welches von der RUB Bochum (Dr. Monika Steinrücke) im Jahr 2015 erstellt wurde, sind negative Auswirkungen auf das Lokalklima benachbarter Siedlungsbereiche aufgrund einer im FNP vorgesehenen Bebauung innerhalb der dargestellten GIB „Keusenhof, Fürkeltrath 2 und Piepersberg-West“ und des dargestellten ASB „Buschfeld“ nicht (nur auf der Fläche selbst ändert sich das Lokalklima) oder nur in sehr geringem Umfang (Bereich zwischen Haaner Straße und Altenhofer Straße) zu erwarten. Zur Anpassung an diese Klimaauswirkungen können individuelle Anpassungsmöglichkeiten auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Bauleitplanung geprüft und festgelegt werden (z.B. Art der Betriebe, städtebauliches Konzept, Bauhöhen, Verkehrsführung). Es besteht z.B. bei den Zielen der Raumordnung zur Umsetzung der GIB in Ausnahmefällen Spielraum, in einem GIB Flächen für <u>nicht</u> emittierende Unternehmen vorzusehen, wenn die Emissionssituation / Vorbelastung des Raumes dies erfordert.</p> <p>Das in Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung genannte Gutachten von Prof. Dr. Wilhelm Kuttler wird nicht berücksichtigt, da es bereits 1993 erstellt wurde und insofern das aktuellere Gutachten, das auf der Grundlage der mittlerweile veränderten Flächennutzungen erfolgt ist, herangezogen wird. Das o.g. aktuellere Gutachten beruht im Übrigen auf dem Gutachten von 1993, das allgemeine klimatische Aussagen zum Ittertal ermittelt hat.</p> <p>Es ist außerdem Aufgabe der Bauleitplanung, die wasserschutzrechtlichen Belange und der Entwässerung bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen; in diesem Rahmen ist auch sicherzustellen, dass die Planung den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie Rechnung trägt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass keine mit den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie vereinbar gestaltete Nutzung möglich wäre.</p> <p>Planungsrelevante Tiere und Pflanzen sind im Plangebiet nicht betroffen. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, erforderliche Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu bewerten. Auch die verkehrlichen Auswirkungen können abschließend erst bewertet werden, wenn eine Bauleitplanung mit der Festsetzung von Baugebieten erfolgt. Darin kann die Stadt Solingen durch die Gestaltung der im Gebiet zulässigen Nutzungen Einfluss auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen nehmen. Grundsätzlich besteht in Solingen aufgrund der</p>	<p>Ö-2015-03-10-N/01  Ö-2015-03-12-M/01  Ö-2015-03-03-G/01  Ö-2015-03-23-BP/01  Ö-2015-03-22-AV/01  Ö-2015-03-22-AW/01  Ö-2015-03-22-AX/01  Ö-2015-03-22-AY/01  Ö-2015-03-22-AZ/01  Ö-2015-03-22-BA/01  Ö-2015-03-22-BB/01  Ö-2015-03-22-BC/01  Ö-2015-03-22-BD/01  Ö-2015-03-22-BE/01  Ö-2015-03-22-BF/01  Ö-2015-03-22-BG/01  Ö-2015-03-22-BH/01  Ö-2015-03-22-BI/01  Ö-2015-03-22-BJ/01  Ö-2015-03-22-BK/01  Ö-2015-03-22-BL/01  Ö-2015-03-22-AL/01  Ö-2015-03-31-AT  Ö-2016-08-25-B/01  Ö-2016-09-22-D/01  Ö-2016-10-07-BH/01  Ö-2016-10-07-BQ/01  Ö-2016-10-07-BR/01  Ö-2016-10-06-BL/01  Ö-2016-10-06-Z/01</p>
--	---	--

		<p>räumlichen Lage nur in wenigen Bereichen ein wirklich leichter Zugang zu einer Autobahn. Dennoch sind vom Bereich Buschfeld Autobahnen sowohl in Haan als auch in Langenfeld über klassifizierte Hauptverkehrsstraßen zu erreichen. Für die überörtliche Anbindung ist sicherlich nicht nur die Fahrt Richtung Norden in Richtung A 46 relevant. Hier dürfte von voraussichtlich ähnlicher Bedeutung die Fahrt Richtung Süden zur A 3/ Auffahrt an der Hardt sein. Im Auftrag der Stadt Solingen wurde im Übrigen gutachterlich festgestellt, dass nicht davon auszugehen ist, dass eine Entwicklung der untersuchten Gebiete (u.a. Buschfeld) aufgrund einer mangelnden Verkehrsanbindung unmöglich ist. Darüber hinaus wird auf den Ausgleichsvorschlag zu GIB im Ittertal unter dem Kürzel Solingen-PZ1c verwiesen.</p> <p><u>ASB nördlich Heider Hof</u>          Das Landesbüro der Naturschutzverbände lehnt den ASB im Bereich Heider Hof in Gräfrath ab, da hier ertragreiche und damit schutzwürdige Böden in Anspruch genommen würden und der Biotopverbund zwischen dem Nümmener Bachtal und dem Außenbereich unterbrochen würde.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Der Bereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Solingen als Wohnbaufläche dargestellt. Der Ortsteil Gräfrath verfügt über eine gute Infrastrukturausstattung und sollte daher vorrangig entwickelt werden. Angesichts der großräumigen Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen, schutzwürdiger Böden und wertvoller landwirtschaftlicher Böden war es nicht sachgerecht, diese generell als Ausschlussflächen für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung festzulegen und die Siedlungsentwicklung auf die verbleibenden Flächen zu lenken. Darüber hinaus ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die bestimmte Schutzfunktionen wahrnehmen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/195          V-2002-2016-10-17/83</p>
Solingen-	PZ1b		
Solingen-	PZ1ba		
Solingen-	PZ1bb		
Solingen-	PZ1bc		

Solingen-	PZ1c	<p><u>GIB Schrodberg</u>  Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW fordert, auf die Darstellung des östlichen Teils des GIB Schrodberg zu verzichten, da hierdurch der Biotopverbund zwischen den nördlich und südlich gelegenen Freiflächen unterbrochen werde.</p> <p>In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die bisherige kommunalpolitische Diskussion in Solingen beschrieben und Bedenken gegen das Gewerbegebiet vorgebracht und auch die Planungsabsicht der Stadt kritisiert, das Allgemeine Wohngebiet in ein Mischgebiet umzuplanen. Darüber hinaus wird die Flächenpolitik sowie die Bedarfsberechnung der Stadt Solingen kritisiert. Die landschaftliche Wertigkeit des Bereichs wird hervorgehoben und es wird beantragt, das Gebiet am Schrodberg als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Zudem wird auf die alte Straßenplanung der A31 hingewiesen und den Zusammenhang mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt.</p> <p><b>Der Anregung</b>, den GIB Schrodberg im östlichen Bereich zu streichen, <b>wird nicht gefolgt</b>. Die Darstellung erfolgt bedarfsgerecht (siehe hierzu Kapitel 7.1.4 der Begründung). Die Abgrenzung orientiert sich im Maßstab des RPD an der Abgrenzung der gewerblichen Baufläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Solingen. Da es im Rahmen von Voruntersuchungen und auch im Rahmen der Erarbeitung des „Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes Bergisches Städtedreieck“ deutlich wurde, dass es zunehmend schwieriger wird geeignete restriktionsarme Räume zu finden, soll der Standort langfristig für eine gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden.</p> <p>Die Freiraumbereiche nördlich und südlich des GIB sind bereits durch die L427 unterbrochen. Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen hergestellt werden können, die bestimmte Schutzfunktionen wahrnehmen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Auf die genaue Abgrenzung kann im Rahmen nachfolgender Planungen eingegangen werden. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt nicht im Regionalplan, sondern im Landschaftsplan.</p> <p>Zu den Ausführungen zu früheren Bundesfernstraßenplanungen ist darauf hinzuweisen, dass die GIB-Darstellungen nicht auf Grundlage früherer</p>	V-2002-2015-03-31/196 Ö-2015-03-08-B/01 Ö-2015-03-30-D/05 Ö-2015-03-30-BW/05 Ö-2015-03-30-EI/01 Ö-2015-03-30-EJ/01 Ö-2015-03-31-BP/01 Ö-2016-09-30-T/01 V-2002-2016-10-17/86 Ö-2015-03-31-S/01 Ö-2016-10-07-AL/01
-----------	------	---	---

		<p>Bedarfspläne vorgenommen werden, sondern nach der in Kapitel 7.1.4 der Begründung dargelegten Systematik vorgegangen wird. Die weiteren Anregungen müssten im entsprechenden Verfahren bei der Stadt erneut vorgetragen werden, da die Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen sind (Planungshoheit der Gemeinde).</p> <p><u>GIB im Ittertal: Fürkeltrath, Keusenhof, Piepersberg-West</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung – teilweise als Massenstellungnahmen – sowie seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände werden zahlreiche Einwendungen gegen zeichnerische Darstellungen für gewerbliche Nutzungen im Ittertal geäußert. Das Landesbüro der Naturschutzverbände hebt die Bedeutung des Tales als Biotopverbundachse zwischen Freiräumen in Solingen, Wuppertal, Haan und Hilden hervor. Es erfülle Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiet und habe Bedeutung für die Erholungsnutzung. Insbesondere im Bereich Piepersberg erfolge in Kombination mit den GIB Fürkeltrath eine Einschnürung des Grünzugs. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden insbesondere Belange des Landschafts- und Naturschutzes angeführt. Es wird außerdem beispielsweise ausgeführt, es bestünden Widersprüche zwischen den Zielen des RPD zum Freiraumschutz und der Flächeninanspruchnahme. Außerdem wird die Bedeutung des Ittertales für die großräumige Biotopvernetzung hervorgehoben. Darüber hinaus wird weiterhin befürchtet, dass die innerhalb der im Regionalplan dargestellten GIB vorgesehene Bebauung die Kaltluftzufuhr für andere Siedlungsbereiche unterbindet. Das durch die Stadt Solingen in Auftrag gegebene Gutachten der Ruhr-Universität Bochum wird angezweifelt unter Nennung eines Gutachtens aus dem Jahr 1993. Auch lehnen die Einwender den Wegfall landwirtschaftlich nutzbarer Flächen ab. Teilweise wird die Möglichkeit der verkehrlichen Erschließung der Flächen angezweifelt oder eine hohe Verkehrsbelastung erwartet. In einer Massenstellungnahme aus der Öffentlichkeit (Ö-2015-03-31-AT) wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das Ittertal bereits in den letzten Jahren stark bebaut wurde und zukünftig besser vor Bebauung geschützt werden solle. Die Natur im Ittertal sei besonders schön und wichtig für die Erholung, als Lebensraum etc. Städtische Planungen und Ziele werden kritisiert, statt Gewerbegebieten sollten Nachhaltigkeit, Klimaschutz,</p>	<p>Ö-2015-03-03-A/01 Ö-2015-03-12-I/01 Ö-2015-03-22-AL/01 Ö-2015-03-25-AQ/01+02 Ö-2015-03-26-D/01 Ö-2015-03-27-AJ/01 Ö-2015-03-31-AT Ö-2016-08-25-B/01 Ö-2015-03-27-AS/01 Ö-2015-03-13-T/01 Ö-2015-03-13-U/01 Ö-2015-03-18-AJ/01 Ö-2015-03-18-AK/01 Ö-2015-03-18-AL/01 Ö-2015-03-19-AM/01 Ö-2015-03-26-BA/01 Ö-2015-03-27-AT/01 Ö-2015-03-03-F/01 Ö-2015-03-10-N/01 Ö-2015-03-12-M/01 Ö-2015-03-03-G/01 Ö-2015-03-23-BP/01 Ö-2015-03-22-AV/01 Ö-2015-03-22-AW/01 Ö-2015-03-22-AX/01 Ö-2015-03-22-AY/01 Ö-2015-03-22-AZ/01 Ö-2015-03-22-BA/01 Ö-2015-03-22-BB/01</p>
--	--	--	---



	<p>Biolandwirtschaft etc. gefördert werden.  Eine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung spricht sich für die Berücksichtigung der vom Rat der Stadt Solingen vorgeschlagenen Gewerbegebiete aus; in diesem Zusammenhang wird auf die Bedeutung für Arbeitsplätze und Steuereinnahmen hingewiesen.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b>  Wie im regionalen Gewerbeflächenkonzept der Bergischen Städte (aus dem Jahr 2012) und in der Begründung zum RPD–Entwurf, Kapitel 7.1.4.4, beschrieben, besteht ein Engpass an geeigneten Gewerbeflächen in der Stadt Solingen. Da es im Rahmen von Voruntersuchungen und auch im Rahmen der Erarbeitung des „Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes Bergisches Städtedreieck“ deutlich wurde, dass es zunehmend schwieriger wird geeignete restriktionsarme Räume zu finden, sollen die Standorte langfristig für eine gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden. Klarstellend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Inhalte des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes Bergisches Städtedreieck nicht kritiklos übernommen wurden, sondern dass die zeichnerischen Darstellungen des RPD auf der in den Kapiteln 7.1.1 und 7.1.4 (hier insbes. 7.1.4.4.3 - Vergleich zu regionalen Gewerbeflächenkonzepten) der Begründung dargelegten Systematik basieren. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet NSG ME-043: Ittertal (Umfeld) und NSG SG-011: Mittleres Ittertal und Baverter Bachfeld (Umfeld) und die Teilinanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p> <p>Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die bestimmte Schutzfunktionen wahrnehmen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung.</p> <p>Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, bei der Umsetzung der Siedlungsbereiche bestehende Nutzungen zu berücksichtigen, z.B. durch einen geeigneten Zuschnitt der Bauflächen, durch die Bereitstellung von Ersatzflächen oder durch räumliche oder zeitliche Nutzungskonzepte. Der Planungszeitraum von 20 Jahren bietet hier Spielraum.</p> <p>Ebenso muss im Rahmen der Bauleitplanung auf die Verkehrserschließung</p>	<p>Ö-2015-03-22-BC/01  Ö-2015-03-22-BD/01  Ö-2015-03-22-BE/01  Ö-2015-03-22-BF/01  Ö-2015-03-22-BG/01  Ö-2015-03-22-BH/01  Ö-2015-03-22-BI/01  Ö-2015-03-22-BJ/01  Ö-2015-03-22-BK/01  Ö-2015-03-22-BL/01  Ö-2015-03-22-BM  Ö-2015-03-29-AP  Ö-2015-03-30-D/08  Ö-2015-03-30-BW/06  Ö-2015-03-31-H/01  Ö-2015-03-17-AI/01  Ö-2015-03-29-N/02  Ö-2015-03-30-D/02  Ö-2015-03-30-BW/02  Ö-2015-03-30-D/04  Ö-2015-03-30-BW/04  Ö-2016-03-17-A/01  Ö-2015-03-30-D/03  Ö-2015-03-30-BW/03  V-2002-2015-03-31/192  V-2002-2016-10-17/81  V-2002-2016-10-17/87  Ö-2016-09-22-D/01  Ö-2015-03-31-S/01  Ö-2016-10-06-BL/01  Ö-2016-10-06-Z/01  Ö-2016-10-07-BH/01  Ö-2016-10-07-BQ/01  Ö-2016-10-07-BR/01</p>
--	--	--

eingegangen werden; nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass die Bereiche nicht erschlossen werden können.

Die Ausführungen zur Nahrungsversorgungssicherheit werden zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan werden für die Planungsregion Düsseldorf ca. 220.500 ha Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt, das sind ca. 60 % der Planungsregion. Laut IT NRW sind ca. 50% der Katasterfläche der Planungsregion landwirtschaftlich genutzte Flächen (siehe [http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalentwicklung/Newsletter\\_22011/bilder/datenblaetter\\_planungsregion.pdf](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalentwicklung/Newsletter_22011/bilder/datenblaetter_planungsregion.pdf)). Die Region ist relativ dicht besiedelt; die Stadt Solingen verfügt zudem über einen im regionalen Maßstab hohen Anteil an Waldflächen. Vor diesem Hintergrund ist der Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen angemessen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in Solingen kann aufgrund fehlender Alternativen nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen derzeit in Solingen keine ausreichenden Alternativen auf Brachflächen den Bedarf an gewerblichen Bauflächen zu decken. Zukünftige Brachflächen, die sich für eine gewerbliche Nachnutzung eignen, werden jedoch berücksichtigt werden.

Die Ausführungen zur Stadtpolitik und Stadtentwicklung betreffen nicht die Regionalplanung.

Das Ittertal ist Bestandteil eines Biotopverbundes von regionaler Bedeutung und daher und auf der Grundlage der in den Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung aufgeführten Kriterien im RPD-Entwurf zum überwiegenden Teil als BSN und BSLE dargestellt. Um einem weiteren Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche vorzubeugen, für die Siedlungsgliederung, die Sicherung der Naherholung sowie die Biotopvernetzung der Solinger Bachtäler ist der Bereich als Regionaler Grünzug von Bedeutung und auch demgemäß als solcher im Regionalplanentwurf dargestellt. Insofern wird die vorhandene klimaökologische Ausgleichsfunktion des Ittertals erhalten.

Mögliche lokale Klimaauswirkungen sollten vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden. Gemäß dem aktuellen Klimagutachten für das Ittertal, welches von der RUB Bochum (Dr. Monika Steinrücke) im Jahr 2015 erstellt wurde, sind negative Auswirkungen auf das Lokalklima benachbarter Siedlungsbereiche aufgrund einer im FNP vorgesehenen Bebauung innerhalb der dargestellten GIB

„Keusenhof, Fürkeltrath 2 und Piepersberg-West“ und des dargestellten ASB „Buschfeld“ nicht (nur auf der Fläche selbst ändert sich das Lokalklima) oder nur in sehr geringem Umfang (Bereich zwischen Haaner Straße und Altenhofer Straße) zu erwarten. Zur Anpassung an diese Klimaauswirkungen können individuelle Anpassungsmöglichkeiten auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Bauleitplanung geprüft und festgelegt werden (z.B. Art der Betriebe, städtebauliches Konzept, Bauhöhen, Verkehrsführung). Es besteht z.B. bei den Zielen der Raumordnung zur Umsetzung der GIB in Ausnahmefällen Spielraum, in einem GIB Flächen für nicht emittierende Unternehmen vorzusehen, wenn die Emissionssituation / Vorbelastung des Raumes dies erfordert.

Das in der Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung genannte Gutachten von Prof. Dr. Wilhelm Kuttler wird nicht berücksichtigt, da es bereits 1993 erstellt wurde und insofern das aktuellere Gutachten, das auf der Grundlage der mittlerweile veränderten Flächennutzungen erfolgt ist, herangezogen wird. Das o.g. aktuellere Gutachten beruht im Übrigen auf dem Gutachten von 1993, das allgemeine klimatische Aussagen zum Ittertal ermittelt hat.

Einer Verschlechterung der Belüftungsverhältnisse von Siedlungsbereichen kann im Rahmen der Bauleitplanung durch Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, Begrünung, Reduzierung der versiegelten Flächen und eine der Durchlüftung förderlichen Bauweise vorgebeugt werden. Eine Rücknahme der Darstellungen kann auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgenommen werden, wenn die klimatischen Auswirkungen derzeit als gering bewertet werden und auch mithilfe der zuvor genannten Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung verringert oder verhindert werden können. Des Weiteren sind die genannten GIB bereits durch entsprechende Darstellungen in den Flächennutzungsplänen dargestellt.

Die Hinweise in den Stellungnahmen auf die hier vorhandenen fruchtbaren Böden und die Ausführungen des Regionalplans zum Thema Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Belange wurden bei der Darstellung der Bereiche im Regionalplan berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Belange, zu denen auch die Berücksichtigung weiterer Schutzgüter und Anforderungen aus siedlungsstruktureller Sicht gehören, haben sie sich jedoch nicht durchgesetzt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in Kap. 9.3.1 der Begründung zum

Umgang mit dem Kriterium Schutzwürdige Böden im Rahmen der Umweltprüfung hingewiesen, die sinngemäß auch für die aus methodischen Gründen nicht vertiefend geprüften Darstellungen gelten. Hier spielen insbesondere die Aspekte der Standortgebundenheit und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung eine wichtige Rolle.

Topographisch bedingt liegen in Solingen die für eine gewerbliche Entwicklung geeigneten Standorte insbesondere im Bereich dieser fruchtbaren Böden. Solche wertvollen landwirtschaftlichen Böden sind in der Planungsregion insgesamt weit verbreitet. Ihre räumlichen Schwerpunkte liegen insbesondere außerhalb der stark durch Besiedlung geprägten Großstädte mit einem insgesamt niedrigeren Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die für den RPD vorgesehene Darstellung als GIB bringt es mit sich, dass die textlichen Vorgaben G1 und G2 des Kapitels 4.5.1 bei der zukünftigen Entwicklung des Bereiches keine Anwendung finden, da sie lediglich für die im Regionalplan dargestellten Freiraum- und Agrarbereiche gelten, nicht aber für im Bereich von Siedlungsbereichsdarstellungen gelegene landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Insgesamt war es somit angesichts der großräumigen Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen, schutzwürdiger Böden und wertvoller landwirtschaftlicher Böden nicht sachgerecht, diese generell als Ausschlussflächen für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung festzulegen und die Siedlungsentwicklung auf die verbleibenden Flächen zu lenken. Mit der bedarfsgerechten Festlegung der GIB, die auch die Anbindung an andere Siedlungsbereiche und infrastrukturelle Voraussetzungen (s. Kap. 7.1.4.3 der Begründung) berücksichtigt, ist auch die Abwägung zugunsten der Erhaltung des Freiraumes an anderer Stelle verbunden.

Die zeichnerische Darstellung der in Rede stehenden Flächen im Umfeld des Ittertaales widerspricht auch nicht den Zielen des RPD zum Freiraumschutz und der Flächeninanspruchnahme. Viele der in den Stellungnahmen angesprochenen Ziele gelten für die jeweils betreffenden zeichnerischen Darstellungen (z.B. innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur). Bei der Entscheidung über die zeichnerische Darstellung z.B. als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (ggf. mit überlagernder Funktion) oder als GIB oder ASB hat aber nicht pauschal ein Belang – in diesem Fall der Freiraumschutz – grundsätzlich oberste Priorität, sondern es ist immer die Gesamtheit aller Vorgaben (Ziele und Grundsätze), zu denen u.a. auch solche

zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zählen, zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Entsprechende Vorgaben ergeben sich aus dem LEP NRW.

Es ist außerdem Aufgabe der Bauleitplanung, die wasserschutzrechtlichen Belange und der Entwässerung bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen; in diesem Rahmen ist auch sicherzustellen, dass die Planung den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie Rechnung trägt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass keine mit den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie vereinbar gestaltete Nutzung möglich wäre.

Zur Anregung, die vom Rat der Stadt Solingen vorgeschlagenen Gewerbegebiete zu berücksichtigen, ist richtigzustellen, dass seitens der Stadt Solingen keine Darstellung von GIB angeregt wurde.

Darüber hinaus werden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen. Der Anregung, keine weiteren Gewerbegebiete zu planen, wird nicht gefolgt. Zu den Gründen siehe oben sowie für die Einzelflächen nachfolgende Ausführungen.

Es wird außerdem verwiesen auf

- die in Kapitel 7.1.4 der Begründung dargelegten maßgeblichen Kriterien für die Darstellung von GIB sowie
- auf die Thementabelle Kap. 8.2 Allgemein und PZ1-Siedlungsraum Allgemein unter Kürzel „Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte“ und
- auf den Ausgleichsvorschlag zum ASB Buschfeld unter dem Kürzel Solingen-PZ1a.

Ergänzend werden zu den einzelnen Flächen die folgenden Ausführungen gemacht:

#### GIB Fürkeltrath

**Der Anregung**, den GIB im Bereich Fürkeltrath zu streichen, **wird nicht gefolgt**. Der GIB Fürkeltrath II ist um knapp 4 ha vergrößert worden (kein neues Potential). Die Erweiterung des GIB bildet hier im Rahmen des Maßstabes des RPD die im Flächennutzungsplan bereits dargestellte gewerbliche Baufläche ab. Er verfügt über eine gute Anbindung an die BAB 46.

Durch die Darstellung wird hier ein Randbereich des Landschaftsschutzgebietes

„Zentrale Höhenrücken und Bachtäler“ südlich der L 357 in Anspruch genommen. Das Landschaftsschutzgebiet, der vorhandene Biotopverbund mit besonderer Bedeutung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW, klimaökologische Funktionen der Bereiche sowie landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten sind im Regionalplan zu berücksichtigen, ebenso wie die Belange der Wirtschaft und der Bedarf an gewerblichen und industriellen Bauflächen. Diese sind gegeneinander abgewogen worden. Die Ausnutzung des vorhandenen Potenzials und der Lagegunst für die Entwicklung eines GIB ist für die Stadtentwicklung und die Förderung der städtischen Wirtschaft sowie die Schaffung und Entwicklung von Arbeitsplätzen von hoher Bedeutung und überwiegt in diesem Fall daher ggü. Interessen der Erhaltung der Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes.

Bei der Umsetzung des GIB im FNP bzw. B-Plan ist es möglich, die Flächen der genannten Gärtnerei im Bestand zu sichern und nicht als gewerbliches Potenzial (auch im Siedlungsmonitoring) aufzugreifen. Maßstabsbedingt ist ein Herausschneiden aus dem Regionalplan nicht sinnvoll, da das Betriebsgrundstück relativ klein ist. Die Anregung ist in der Bauleitplanung vorzutragen.

Darüber hinaus wird auf die voranstehenden allgemeinen Ausführungen zu den GIB im Ittertal verwiesen.

#### GIB Keusenhof

**Der Anregung**, den GIB Keusenhof aus dem RPD-Entwurf zu streichen, **wird nicht gefolgt**. Zunächst ist festzuhalten, dass die Darstellung des GIB „Keusenhof“ im RPD-Entwurf gegenüber der Darstellung im Regionalplan GEP 99 im westlichen Bereich deutlich reduziert wurde. Die Abgrenzung orientiert sich an der Darstellung der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Solingen bereits dargestellten gewerblichen Baufläche. Dies stellt im Gegensatz zur Darstellung im GEP 99 eine Verbesserung für Natur und Landschaft dar, auch da das Landschaftsschutzgebiet durch die Reduzierung des GIB nicht in Anspruch genommen wird. Durch die Reduzierung vergrößert sich der Abstand zum Biotopverbund Oberes und mittleres Ittertal. In diesem Biotopverbund besonderer Bedeutung wird unter der Kennziffer VB-D-4807-02 das Schutzziel Erhaltung naturnaher Bachabschnitte und naturnaher Hangwälder und unter der Kennziffer VB-D-4708-041 das Schutzziel Erhalt der unbebauten Landschaft

		<p>beschrieben. Darüber hinaus wird auf die voranstehenden allgemeinen Ausführungen zu den GIB im Ittertal verwiesen.</p> <p><u>GIB Piepersberg-West</u> <b>Der Anregung</b>, den GIB Piepersberg-West aus dem RPD-Entwurf zu streichen, <b>wird nicht gefolgt</b>. Die Darstellung des GIB ist im Vergleich zum GEP 99 unverändert. Der GIB ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Solingen bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Darüber hinaus wird auf die voranstehenden allgemeinen Ausführungen zu den GIB im Ittertal verwiesen.</p>	
Solingen-	PZ1ca		
Solingen-	PZ1d		
Solingen-	PZ1e		
Solingen-	PZ1ea		
Solingen-	PZ1eb		
Solingen-	PZ1ec		
Solingen-	PZ1ed		
Solingen-	PZ2a		
Solingen-	PZ2b		
Solingen-	PZ2c		
Solingen-	PZ2d		
Solingen-	PZ2da	<p><u>BSN im oberen Ittertal</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände sowie die Stadt Solingen regen an, im oberen Ittertal BSN darzustellen, da hier eine hohe Dichte an besonders geschützten Biotopen mit wertgebenden Pflanzenarten bestehe und eine strukturreiche, bäuerliche Kulturlandschaft vorhanden sei.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Der Bereich im oberen Ittertal, zwischen Bausmühle und Ittertal, ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund besonderer Bedeutung (BV 2) mit der Kennziffer VB-D-4807-029 ausgewiesen. Dieser dient dem Erhalt naturnaher Bachabschnitte und naturnaher Hangwälder. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.5 der Begründung zum RPD wird der BV 2 (sowie die</p>	<p>V-1108-2015-03-31/21 V-1108-2015-07-02/11 V-2002-2015-03-31/194 Ö-2015-03-30-D-/11 Ö-2015-03-30-BW/09 V-1108-2016-10-10/24-A V-2002-2016-10-17/87</p>

<p>Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet) im Regionalplan als BSLE dargestellt. Der in der Anregung vorgebrachte Wunsch zur Darstellung eines BSN wird durch die Empfehlungen des LANUV-Fachbeitrages trotz der in der Stellungnahme aufgezählten Artenvorkommen und anderen Wertigkeiten nicht bestätigt, sondern als Biotopverbund besonderer Bedeutung und nicht als Biotopverbund herausragender Bedeutung eingestuft. Das Erfordernis der Darstellung eines BSN ist daher nicht gegeben. Die verbleibenden außerhalb der GIB und ASB dargestellten Freiraumbereiche im Ittertal sind zudem als Regionale Grünzüge dargestellt. Auch stehen die Darstellungen der Freiraumbereiche außerhalb der GIB und ASB im Ittertal der Festsetzung eines Naturschutzgebietes nicht entgegen, sofern die Stadt Solingen dies beabsichtigt.</p> <p><u>BSN Sengbachtalsperre</u> In den Stellungnahmen des LANUV NRW und der Stadt Solingen sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt den als BV 1 dargestellten Bereich als BSN darzustellen. Das Landesbüro der Naturschutzverbände und das LANUV fordern eine darüber hinausgehende weitere Darstellung nach Süden/ Südwesten und Osten hin bis zur Stadtgrenze und zur Wupper, da es sich hier um das größte zusammenhängende Waldgebiet in Solingen mit teilweise älteren Buchenbeständen handele.</p> <p>Der Rheinische Landwirtschafts-Verband kritisiert die BSN-Darstellung um die Sengbachtalsperre. In diesem Bereich liegen etwa 1,8 ha Ackerlandflächen und einige Grünlandflächen, die aufgrund ihrer Nutzung die Ausweisung in Frage stellen. Eine ähnliche Äußerung erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.</p> <p>Die in der Stellungnahme des LANUV enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe mit der Kennziffer VB-D-4808-014 dargestellt worden ist. Unter der Objektbezeichnung Sengbachtal und Nebentäler südöstlich von Solingen gilt hier das Schutzziel Erhaltung naturnaher Bachläufe mit den angrenzenden extensiv genutzten Feuchtgrünlandbereichen.</p> <p><b>Der Anregung zur Darstellung des BSN im Umfang des Biotopverbundes</b></p>	<p>V-1108-2015-07-02/10 V-2000-2015-03-25/88 V-2002-2015-03-31/201 Ö-2015-03-30-D/10 Ö-2015-03-30-BW/08 V-2002-2016-10-17/89 V-2205-2016-10-18/60 Ö-2016-10-06-BA/08</p>
--	--



**herausragender Bedeutung wird mit dem 2. Entwurf gefolgt.** Eine darüber hinausgehende BSN-Darstellung nach Süden/Südwesten und Osten entsprechend der Ausdehnung des vorhandenen Waldes entspricht nicht den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD zur zeichnerischen Darstellung von BSN.

**Der Anregung des RLV zum Verzicht auf die BSN-Darstellung wird aus den voranstehend genannten Gründen nicht gefolgt.** In der 2. Entwurfsfassung des RPD wurde dieser Bereich als BSN ausgewiesen auf der Grundlage der für die Biotopverbundflächen nachgewiesenen Wertigkeiten. Das Schutzziel ist hierbei die Erhaltung naturnaher Bachläufe mit den angrenzenden extensiv genutzten Feuchtgrünlandbereichen. Dies steht der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen nicht entgegen.

#### BSN Nacker Bachtal

Die Stadt Solingen, das Landesbüro der Naturschutzverbände sowie Beteiligte aus der Öffentlichkeit sprechen sich für einen Beibehalt der BSN-Darstellung im Nacker Bachtal aus. Sie beziehen sich auf das Vorhandensein von Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen.

**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund besonderer Bedeutung (BV 2) mit der Kennziffer VB-D-4808-004 ausgewiesen. Gleichzeitig ist der Bereich im rechtskräftigen Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.5 der Begründung zum RPD werden der BV 2 und das LSG im Regionalplan als BSLE dargestellt. Der BSN östlich des in den Stellungnahmen aus 2015 angesprochenen Bereiches, der im Fachbeitrag des LANUV als BV 1 mit der Kennung VB-D-4808-006 ausgewiesen ist, fällt im 2. Entwurf außerdem weg, da die Darstellungsgrenze von 10 ha unterschritten wird (siehe hierzu auch die Begründung in Kap. 7.2.4). Der BSN wird in den BSLE integriert.

#### BSN südöstlich Schloss Hackhausen

Die Stadt Solingen sowie Beteiligte aus der Öffentlichkeit wenden sich gegen die Verkleinerung der BSN-Darstellung am Schloss Hackhausen.

**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Gemäß den Kriterien in Kapitel 7.2.4 der

V-1108-2015-03-31/22

V-1108-2015-07-02/12

Ö-2015-03-30-BW/12

V-1108-2016-10-10/24-B

V-2002-2016-10-17/88

Ö-2015-03-30-D/14

V-1108-2015-03-31/23

V-1108-2015-07-02/13

Ö-2015-03-30-

BW/14

	<p>Begründung zum RPD wird der an dieser Stelle ausgewiesene Biotopverbund herausragender Bedeutung mit der Bezeichnung „Bachtalbereich im SW von Solingen“ im Regionalplan als BSN dargestellt. Die Verkleinerung gegenüber dem GEP 99 ist auf die aktualisierte Datengrundlage zu diesem Bereich zurückzuführen. Nichtsdestotrotz liegt der um den BSN reduzierte Bereich innerhalb eines im RPD-Entwurf dargestellten Freiraumbereiches und wird durch die Freiraumfunktionen BSLE und RGZ überlagert, um den Freiraumwertigkeiten Rechnung zu tragen.</p> <p><u>BSN Klosterbusch – Fuchskuhle / Ketzberg</u> Das LANUV regt an, auch die durch Siedlungsnutzungen beeinträchtigten Teile des Waldgebietes Klosterbusch und Fuchskuhle westlich der Wupper (VB-D-4708-019) als BSN darzustellen.</p> <p>Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist. <b>Der Anregung</b> zur Darstellung einer überlagernden Freiraumfunktion <b>wird</b> aufgrund der Überlagerung mit der Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich <b>nicht gefolgt</b>, da sich die entgegenstehende Darstellung in der Abwägung gegenüber der Freiraumfunktion durchgesetzt hat.</p> <p><u>BSN Krüdersheide</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände spricht sich für eine BSN-Darstellung zwischen dem im Bereich Krüdersheide dargestellten BSN und der Stadtgrenze aus. Es handele sich um Flächen mit hohem biologischen Potenzial.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD werden u. a. dann BSN im Regionalplan dargestellt, wenn durch Vorliegen von bspw. Naturschutzgebieten oder dem Biotopverbund herausragender Bedeutung aus dem Fachbeitrag des LANUV NRW, eine so hohe Bedeutung oder Notwendigkeit zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nachgewiesen ist, dass eine Darstellung als BSN als Ziel der Raumordnung gerechtfertigt ist. Für den in Rede stehenden Bereich ist dies</p>	<p>V-1108-2016-10-10/24-C Ö-2015-03-30-D/16</p> <p>V-2000-2015-03-25/87</p> <p>V-2002-2015-03-31/200</p>
--	---	--

		nicht der Fall.	
Solingen-	PZ2db	<p><u>BSLE Deponie Bärenloch</u> Die Stadt Solingen sowie Beteiligte aus der Öffentlichkeit sprechen sich gegen die großflächige Streichung der BSLE-Darstellung im ersten Planentwurf an der Deponie Bärenloch aus. Die Stadt Solingen wünscht hierbei eine Rücksichtnahme auf im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Bauflächen im südöstlichen Anschluss an die Deponie.</p> <p><b>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.</b> Innerhalb der Deponie wird als Nachfolgenutzung die Darstellung des BSLE wieder aufgegriffen, um somit die nach Abschluss der Deponierung vorgesehene landschaftsgerechte Rekultivierung darzustellen. Die BSLE-Darstellung innerhalb der Deponie knüpft, gem. Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD, an die in der Umgebung der Deponie vorhandene Freiraumfunktion BSLE an.</p> <p><u>BSLE östlich der Scheidter Mühle</u> Die Stadt Solingen sowie Beteiligte aus der Öffentlichkeit sprechen sich gegen die Streichung der BSLE-Darstellung im ersten Planentwurf östlich der Scheidter Mühle aus.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Für den von der Streichung des BSLE betroffenen Bereich liegen keine im gesamträumlichen Konzept festgelegten Kriterien zur Darstellung von BSLE vor. Zu den Kriterien gehören u. a. LSG und der Biotopverbund besonderer Bedeutung aus dem Fachbeitrag des LANUV NRW, siehe auch Kap. 7.2.5 der Begründung zum RPD.</p> <p><u>BSLE südwestlich von Ohligs</u> Die Stadt Solingen sowie Beteiligte aus der Öffentlichkeit sprechen sich gegen die Streichung der BSLE-Darstellung im ersten Planentwurf im Bereich der Kleingärten westlich Bauermannsheide, im Bereich Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg und im Bereich des evangelischen Friedhofs südlich der Schwanenstraße aus.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Für den von der Streichung des BSLE</p>	<p>V-1108-2015-03-31/25 V-1108-2015-07-02/14 Ö-2015-03-30-BW/10 Ö-2015-03-30-D/12</p> <p>V-1108-2015-03-31/26 V-1108-2015-07-02/15 Ö-2015-03-30-BW/11 V-1108-2016-10-10/26-A Ö-2015-03-30-D/13</p> <p>V-1108-2015-03-31/27 V-1108-2015-07-02/16 Ö-2015-03-30-BW/13 V-1108-2016-10-10/26-B Ö-2015-03-30-D/15</p>

	<p>betroffenen Bereich liegen keine im gesamträumlichen Konzept festgelegten Kriterien zur Darstellung von BSLE vor. Zu den Kriterien gehören u. a. LSG und der Biotopverbund besonderer Bedeutung aus dem Fachbeitrag des LANUV NRW, siehe auch Kap. 7.2.5 der Begründung zum RPD.</p> <p><u>BSLE westlich von Widdert</u> Die Stadt Solingen sowie Beteiligte aus der Öffentlichkeit sprechen sich gegen die Streichung der BSLE-Darstellung im ersten Planentwurf westlich von Widdert aus.</p> <p><b>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.</b> Die Darstellung des BSLE ist aufgrund der automatisierten Generalisierung der zeichnerischen Darstellungen weggefallen. Der BSLE wird entsprechend der Darstellung im GEP99 wieder an den Siedlungsbereich herangezogen.</p> <p><u>BSLE oberer Itterzulauf / Gräfrath</u> Das LANUV regt an, den oberen Zulauf des Itterbaches bei Gräfrath (Teilbereich von VB-D-4807-029) als BSLE darzustellen. Der Bach stelle hier eine wichtige Verbundachse zwischen den Freiräumen östlich und westlich von Gräfrath dar.</p> <p><b>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde:</b> Der obere Zulauf des Itterbaches bei Gräfrath ist bereits als BSLE dargestellt.</p>	<p>V-1108-2015-03-31/28 V-1108-2015-07-02/17 Ö-2015-03-30-BW/15 Ö-2015-03-30-D/17</p> <p>V-2000-2015-03-25/139</p>
--	--	--

Solingen-	PZ2dc	<p><u>RGZ Wupper an der südlichen Stadtgrenze</u>                  Die Stadt Solingen, das Landesbüro der Naturschutzverbände und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sprechen sich für einen Beibehalt der im GEP 99 noch enthaltenen RGZ-Darstellung entlang der Wupper im Süden des Stadtgebietes aus. Die Stadt Leverkusen regt eine Darstellung der im Rahmen der Regionale 2010 rechts- und linksrheinisch geschaffenen Grünzüge – u.a. entlang der Wupper – an. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt eine Äußerung gegen die Darstellung des RGZ bei Widdert.</p> <p><b>Der Anregung für eine RGZ-Darstellung wird im Rahmen des 2. Planentwurfes des RPD weitgehend gefolgt. Der Anregung gegen die Darstellung wird nicht gefolgt.</b> Die ergänzten Flächen gewährleisten den Anschluss zur benachbarten Kölner Planungsregion und umfassen wertvolle siedlungsnaher Erholungsflächen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Thementabelle zu Kap. 8.2 unter dem Kürzel PZ-2dc verwiesen.</p> <p>In den darüber hinaus angesprochenen Bereichen liegen jedoch keine hinreichenden Grundlagen vor, welche eine Darstellung von RGZ hinsichtlich des in der ganzen Planungsregion zugrunde liegenden Konzeptes rechtfertigen würden. Entlang der südlichen Randbereiche der ASB ist eine Darstellung von RGZ zur Siedlungsgliederung aufgrund fehlender Pufferbereiche nicht angemessen. Daher konzentriert sich die Darstellung auf die für die Erholungs- und Biotopvernetzungsfunktion maßgeblichen Bereiche. Eine zusätzliche Darstellung dieser Bereiche als Regionale Grünzüge aus rein naturschutzfachlichen Gründen entspricht nicht dem in der Begründung (Kap. 7.2.6.1 ff.) dargestellten Konzept.</p> <p>Die landschaftlich wertvollen Flächen werden darüber hinaus über die Darstellungen von BSLE oder Wald gesichert.</p>	<p>V-1108-2015-03-31/18                  V-1108-2015-07-02/09                  Ö-2015-03-30-BW/07                  Ö-2015-03-30-D/09                  V-5015-2015-03-24/05                  V-5015-2016-10-17/03                  V-2002-2015-03-31/202                  V-2002-2016-10-17/91                  Ö-2016-10-06-BA/09</p>
Solingen-	PZ2dd		
Solingen-	PZ2de		
Solingen-	PZ2e		
Solingen-	PZ2ea		
Solingen-	PZ2ea-1		
Solingen-	PZ2ea-2		
Solingen-	PZ2eb		

Solingen-	PZ2ec		
Solingen-	PZ2ec-1		
Solingen-	PZ2ec-2		
Solingen-	PZ2ec-3		
Solingen-	PZ2ec-4		
Solingen-	PZ2ed	<p><u>Frage der Stadt Wermelskirchen</u></p> <p>Gem. V-5031-2015-03-17/03 stellte sich für die Stadt Wermelskirchen die Frage, warum die an Wermelskirchen angrenzenden Windpotenzialflächen der Stadt Solingen, für die in Solingen ein sachlicher Teilflächennutzungsplan aufgestellt wird, nicht im Regionalplan als Windenergiebereich oder als Windenergievorbehaltsbereich ausgewiesen werden.</p> <p>Diesbezüglich ist zu erwidern, dass entsprechende Bereiche an den Kriterien des Kap. 7.2.15 der Begründung scheiterten. Da die Windenergiebereiche jedoch keine Wirkung von Eignungsgebieten (außergebietlicher Ausschluss) entfalten sollen, bedeutet dies nicht, dass Kommunen nicht ggf. auch ansonsten passende Standorte im FNP für die Windenergienutzung vorsehen können.</p>	V-5031-2015-03-17/03
Solingen-	PZ2ee		
Solingen-	PZ3aa-1		
Solingen-	PZ3aa-2		
Solingen-	PZ3ab-1	<p><u>B 229: Kölner Straße / Birkenweier - Birkerstraße</u></p> <p>Die Stadt Solingen regt an, die Darstellung der B 229 im Bereich der Kölner Straße auf den aktuellen Verlauf anzupassen.</p> <p><b>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt</b>, es wird der Verlauf über die Straße Birkenweier und Birkerstraße dargestellt.</p> <p><u>Weyersberger Straße / Friedrichstraße</u></p> <p>Weiterhin regt die Stadt Solingen an die Darstellung der Weyersberger Straße und Friedrichstraße in diesem Zusammenhang zu überprüfen.</p> <p><b>Der Anregung wird ebenfalls gefolgt.</b> Die Darstellung der Weyersberger Straße kann entfallen, die entsprechende Relation kann durch die östl. verlaufende B 224 bedient werden. Die Friedrichstraße war weder im GEP 99 noch in einem der Entwurfsstände des RPD enthalten.</p>	V-1108-2015-03-31/29

Solingen-	PZ3ab-2	<p><u>L 405 – Frankfurter Damm bis B224</u>  Der Landesbetrieb Straßenbau NRW regt an den Abschnitt der L 405 von Frankfurter Damm bis B 224 mit gestrichelter Linie darzustellen. Da für den betroffenen Abschnitt keine Linienbestimmung vorliegt <b>wird der Anregung des Landesbetriebs entsprochen</b> und die zeichnerische Darstellung im 2. Entwurf des RPD entsprechend geändert.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, verschiedene Straßenplanungen aufgrund diverser naturschutzfachlicher sowie weiterer Betroffenheiten zu streichen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, die zeichnerische Darstellung der Verbindung zwischen der Viehbachtalstraße und der A 3 beizubehalten.</p> <p><u>L 405 (nördlicher Teil der Verlängerung Viehbachtalstraße)</u>  <b>Der Anregung zur Streichung der Straßenplanung kann nicht gefolgt werden; an der Darstellung wird festgehalten.</b> Die Planung der L 405 von L141 (Viehbachtalstraße) bis B229 (B 229n Landwehr) ist im aktuell gültigen Landesstraßen-Bedarfsplan als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt und somit entsprechend in den Regionalplan zu übernehmen. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus wird für die Projekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>B 229n Wiescheid – Rupelrath – BAB 3 / 542</u> und</li> <li>• <u>L 403n Langenfeld / Hilden / Solingen</u></li> </ul> auf den Ausgleichsvorschlag unter Langenfeld-PZ3ab-2 sowie auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen.	V-3009-2015-03-30/02 V-3009-2015-03-30/04-G  V-2002-2015-03-31/199 V-2002-2016-10-17/90 Ö-2015-03-31-S/02
Solingen-	PZ3ac		
Solingen-	PZ3ba-1		
Solingen-	PZ3ba-2		
Solingen-	PZ3bb-1	Die Stadt Solingen regt an, die aktuellen Beiträge zu den Bedarfsplänen für den Schienenverkehr zu berücksichtigen und die Haltepunkte Landwehr und Meigen weiterhin im Planwerk darzustellen. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die gewählte Systematik für eine zeichnerische Darstellung von Haltepunkten gewährleistet, dass solche	V-1108-2016-10-10/28

		Haltepunkte dargestellt werden, die nach derzeitigem Kenntnisstand in technischer und organisatorischer Hinsicht umsetzbar sind. Wenn neue Bedarfspläne in Kraft treten, sind diese für die Darstellung im Regionalplan von Belang. Darüber hinaus wird zur Darstellung von Haltepunkten auf Kapitel 7.3.4 der Begründung verwiesen.	
Solingen-	PZ3bb-2		
Solingen-	PZ3bc		
Solingen-	PZ3c		
Solingen-	PZ3d		
Solingen-	PZ3da		
Solingen-	PZ3db		
Solingen-	PZ3e		
Solingen-	PZ3fa		
Solingen-	PZ3fb		
Solingen-	PZ3fc		
Solingen-	Sonstiges		



# Regionalplan Düsseldorf (RPD)

## 1. Kommunaltabelle Stadt Wuppertal

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Wuppertal	PZ1a	<p><u>Mengengerüst ASB und Anrechnung von Brachen und Bahnbetriebsflächen</u> Die Stadt Wuppertal (V-1109-2016-09-20/02) weist im Rahmen der 2. Offenlage darauf hin, dass die im Begründungstext getroffene Aussage, dass für den Eigenbedarf im Stadtgebiet zwei ehemalige Bahnflächen neu dargestellt worden sind, fehlerhaft sei.</p> <p><b>Klarstellung der Regionalplanung:</b> Die Aussage, dass für den Eigenbedarf im Stadtgebiet zwei ehemalige Bahnflächen neu dargestellt werden, ist richtig. Bei den Flächen, die für den Eigenbedarf angerechnet werden, handelt es sich um die Bahnbetriebsflächen an der Schönebecker Straße (3ha/135WE) und am Bahnhof Mirke (4ha/180WE). Außerdem wird die ASB-Reserve im Bereich der Bereitschaftspolizei (Barmen-Lichtenplatz, 3ha/ca. 135WE) dem Eigenbedarf der Stadt Wuppertal zugerechnet. Die anderen ehemaligen Bahnbetriebsflächen an der Nordbahntrasse, die im RPD-Entwurf als ASB dargestellt werden, dienen nicht dem Eigenbedarf, sondern werden als In und Um Düsseldorf-Flächen geführt. Die Bahnflächen werden zukünftig dem umliegenden Allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet. Die beiden Flächen an der Schönebecker Straße und Bahnhof Mirke sind im Flächennutzungsplan noch als Bahnfläche dargestellt und zurzeit zum großen Teil gewerblich untergenutzt. Trotzdem werden diese Flächen als Potential für die Wohnbauentwicklung aufgrund der umliegenden Nutzungen zugerechnet. Sollte sich bei einer Überplanung herausstellen, dass es städtebauliches Ziel ist, eine gewerbliche Nutzung festzuschreiben, werden die Flächen aus der Berechnung für den Eigenbedarf</p>	V-1109-2016-09-20/02

<p>„Wohnen“ herausgenommen. Hierzu dient das Siedlungsmonitoring. Die Feststellung, dass 500 WE zu wenig in Wuppertal dargestellt sind, ist zwar richtig, aber die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass in Wuppertal im Planungszeitraum durch weiteren Strukturwandel Flächenpotentiale entstehen. Auch dies wird über das Monitoring kontrolliert. Wenn im Planungszeitraum ein Engpass entstehen würde, kann dann ggf. nachgesteuert werden.</p>	
<p><u>ASB Tesche / Grünewald</u>  <b>Der Anregung</b> der Stadt Wuppertal, den Bereich des GIB in Tesche / Grünewald westlich der Nordbahntrasse zukünftig als ASB darzustellen, <b>wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt</b>. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal als Wohnbaufläche dargestellt. Es befinden sich keine BImSch- oder Störfallbetriebe in dem Änderungsbereich, die die Beibehaltung als GIB erfordern würden. Auch ist in der Stellungnahme der Stadt erkennbar, dass andere Planungsziele als die Ansiedlung von Industriebetrieben verfolgt werden. Somit ist die Anregung, den Bereich als ASB darzustellen, nachvollziehbar.</p>	<p>V-1109-2015-10-27/02  V-1109-2015-10-27/03</p>
<p><u>ASB westlich der Bahnstraße</u>  <b>Der Anregung</b> der Stadt Wuppertal, den Bereich westlich der Bahnstraße als ASB darzustellen, <b>wird nicht gefolgt</b>. In den im Regionalplan als Freiraum dargestellten Bereichen wurden als Regionale Grünzüge Bereiche nach dem in Kap. 7.2.6.1 – 7.2.6.6 der Begründung beschriebenen und aus den Vorgaben der Planzeichendefinition in Anlage 3 der LPIG-DVO abgeleiteten Konzepten abgegrenzt. Die Stadt verfügt für den Planungszeitraum des Regionalplans über ausreichend Reserven in den Bauleitplänen und im Regionalplan. Darüber hinaus wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges unter dem Kürzel Sonstiges-Parzellenunschärfe verwiesen.</p>	<p>V-1109-2015-03-17/05  V-1109-2016-09-20/10</p>
<p><u>Ehemalige Justizvollzugsschule auf der Hardt</u>  <b>Der Anregung</b> der Stadt Wuppertal, den Bereich der ehemaligen Justizvollzugsschule auf der Hardt als ASB darzustellen, <b>wird nicht gefolgt</b>. Aufgrund der Größenordnung (ca.2ha) und des isolierten Standortes im Freiraum bestehen Bedenken gegen eine ASB-Darstellung. Im Osten grenzt unmittelbar der Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV1) mit der</p>	<p>V-1109-2015-03-17/12  V-1109-2016-09-20/17</p>

<p>Kennziffer VB-D-4709-001 – NSG Hardthöhlen Wuppertal – an. Schutzziele sind die Erhaltung der Höhle mit ihrer typischen Höhlenfauna Erhaltung und die extensive Nutzung der Obst- und der Glatthaferwiese.</p>	
<p><u>Im Dickten / Herzkamper Straße und Tente</u>  <b>Der Anregung</b> der Stadt Wuppertal, die Bereiche Im Dickten / Herzkamper Straße und Tente als ASB darzustellen, <b>wird nicht gefolgt</b>. Die Bereiche verfügen über keine siedlungsstrukturelle Ausstattung. Aufgrund der Größenordnung und der fehlenden siedlungsstrukturellen Ausstattung bestehen Bedenken gegen die Darstellung als ASB. Eine entsprechende Änderung wäre im Maßstab 1:50.000 im Übrigen nicht erkennbar. Zur Begründung wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges unter dem Kürzel Sonstiges-Parzellenunschärfe verwiesen.  Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, in diesem Bereich keine erweiterten ASB darzustellen. <b>Der Anregung wird damit gefolgt</b>.</p>	<p>V-1109-2015-03-17/13  V-1109-2016-09-20/18  V-2002-2015-03-31/490-L</p>
<p><u>Worderberg</u>  <b>Der Anregung</b> der Stadt Wuppertal, den Bereich Worderberg als ASB darzustellen, <b>wird nicht gefolgt</b>. Die Abgrenzung des ASB erfolgt entsprechend des Maßstabes des RPD parzellenunscharf. Eine entsprechende Änderung wäre im Maßstab 1:50.000 nicht erkennbar. Zur Begründung wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges unter dem Kürzel Sonstiges-Parzellenunschärfe sowie in der Thementabelle Kap. 8.2-1 PZ2a-PZ2d-Freiraum Allgemein unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2dc-Allgemein (Darstellung von Regionalen Grünzügen im Übergang zu ASB) verwiesen.  Die konkrete Abgrenzung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens unter Berücksichtigung der naturräumlichen Belange.</p>	<p>V-1109-2015-03-17/15  V-1109-2016-09-20/20  V-1109-2016-09-20/04</p>
<p><u>Sportplatz Lortzingstraße (Heckinghausen)</u>  <b>Der Anregung</b> der Stadt Wuppertal, den ASB im Bereich Sportplatz Lortzingstraße entsprechend der landesplanerisch abgestimmten 79.FNP-Änderung darzustellen, <b>wird entsprechend des Maßstabes des RPD mit dem zweiten Entwurf gefolgt</b>.</p>	<p>V-1109-2015-03-17/16</p>
<p><u>Obensiebeneick / Vogelsbruch</u></p>	<p>V-1109-2015-03-17/17</p>

**Der Anregung, den Bereich der ASB-Reserve des GEP 99 Obensiebeneick / Vogelsbruch aufgrund der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung zu streichen, wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.**

**Der Anregung zur Ergänzung des BSLE wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.** Der Bereich entspricht den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kapitel 7.2.5 der Begründung zum RPD.

**Der Anregung zur Darstellung von RGZ wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.** Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend der in der Begründung dargestellten Konzeption nach dem in Kap. 7.2.6.6 beschriebenen Vorgehen für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangzone nach einheitlichen Kriterien.

V-2002-2015-03-31/221

#### Halde Radenberg

Von Seiten der Stadt Wuppertal sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, den Bereich der ehemaligen Halde Radenberg als ASB darzustellen. In der Stellungnahme Ö-2016-02-01-A/01 werden u.a. frühere Planverfahren im in Rede stehenden Bereich angesprochen; es werden außerdem Annahmen zur landesplanerischen Abstimmung von Bauleitplanung geäußert und eine Darstellung als ASB angeregt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände spricht sich aus ökologischen Gründen gegen diese Darstellung aus.

**Der Anregung, den Bereich der ehemaligen Halde Radenberg als ASB darzustellen, wird nicht gefolgt; der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände wird somit gefolgt.** Der Bereich Radenberg verfügt über keine hinreichende siedlungsstrukturelle Ausstattung. Die Lagegunst besteht alleine durch den ÖPNV-Haltepunkt Bahnhof Aprath; der Bereich ist nicht siedlungsräumlich vorgeprägt (Biotopverbundfläche). Aus siedlungsstruktureller Sicht ist daher eine ASB-Ausweitung in diesem Bereich nicht erwünscht. Die Bedarfsfrage für die Stadt Wuppertal kann auf dieser kleinen Fläche (Wohnpotential 2ha/35WE) nicht geklärt werden. Auch ein aufrechnen durch die Rücknahme/Reduzierung von bisherigen ASB-Potentialflächen ist hier nicht sachgerecht, da es in einer Stadt wie Wuppertal immer wieder Brachen gibt, welche dem Wohnungsmarkt zugeführt werden. Zudem ist der Bereich im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund besonderer Bedeutung

V-1109-2015-03-25/01

V-1109-2016-09-20/21

V-2002-2016-10-17/98

Ö-2016-02-01-A/01

(BV 2) ausgewiesen. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.5 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund besonderer Bedeutung im Regionalplan als BSLE dargestellt. Darüber hinaus wird der Bereich entsprechend dem in Kap. 7.2.6.1 – 7.2.6.6 der Begründung beschriebenen und aus den Vorgaben der Planzeichendefinition in Anlage 3 der LPIG-DVO abgeleiteten Konzept als Regionaler Grünzug dargestellt. Beide überlagernden Freiraumdarstellungen waren bereits im GEP 99 enthalten.

**Klarstellung der Regionalplanungsbehörde:** In der Stellungnahme Ö-2016-02-01-A/01 werden u.a. Annahmen zur landesplanerischen Abstimmungsfähigkeit einer Bauleitplanung am Standort der Halde Radenberg im Rahmen des Verfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz angestellt; in diesem Zusammenhang werden Annahmen zur Parzellenunschärfe im in Rede stehenden Bereich geäußert. Derartige Überlegungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, in dem über die zeichnerische Darstellung im RPD zu entscheiden ist.

#### Quellgebiet der Kleinen Düssel (Westring)

**Der Anregung**, im Quellgebiet der Kleinen Düssel ASB zurückzunehmen, **wird nicht gefolgt**. Die Darstellung des ASB erfolgt bedarfsgerecht. Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung.

#### Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände zu div. ASB-Darstellungen im Stadtgebiet

Das Landesbüro der Naturschutzverbände spricht sich aus verschiedenen Gründen gegen zahlreiche Teilbereiche von ASB (z.B. im Bereich Tesche östlich der Bahnstraße oder in Nächstebreck-Ost) aus und fordert für die meisten der Flächen eine Darstellung überlagernder Freiraumfunktionen (BSLE, BSN oder RGZ). Teilweise werden die kritisierten Darstellungen als ASB-Erweiterungen bezeichnet.

**Den Anregungen** zur Streichung der ASB-Teilbereiche sowie zur entsprechenden Darstellung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich –

V-2002-2015-03-31/490-A

V-2002-2015-03-31/490-E

V-2002-2015-03-31/490-I

V-2002-2015-03-31/490-M

V-2002-2015-03-31/490-N

V-2002-2015-03-31/491-D

V-2002-2015-03-31/491-E

V-2002-2015-03-31/492-A

V-2002-2015-03-31/492-B

teilweise mit überlagernden Freiraumfunktionen – **wird nicht gefolgt**. Die Darstellung des ASB erfolgt bedarfsgerecht. Bei allen in den Stellungnahmen genannten ASB-Darstellungen handelt es sich um kleinere Teilbereiche im Randbereich der Siedlungsraumdarstellungen. Die Abgrenzung des ASB erfolgt entsprechend des Maßstabes des RPD parzellenunscharf. Zudem wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges unter dem Kürzel Sonstiges-Parzellenunschärfe verwiesen. Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die bestimmte Schutzfunktionen wahrnehmen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung; auch auf ggf. vorhandene Schutzgüter (z.B. Höhlen, Bodendenkmäler, Waldflächen, Lokalklima) ist in diesen Planverfahren einzugehen. Die Anregungen müssen im entsprechenden Verfahren bei der Stadt vorgetragen werden.

ASB werden – sofern sie nicht mit einer konkreten Zweckbindung versehen sind – nicht zweckgebunden für einzelne Nutzungen dargestellt (z.B. Ikea). Im Übrigen ist die Planung des in der Stellungnahme angesprochenen Ikea-Standorts abgeschlossen; der Markt ist im Bau.

**Zum Begriff der „ASB-Erweiterungen“ ist richtigzustellen**, dass in den betreffenden Bereichen gegenüber dem GEP 99 keine ASB-Erweiterungen erfolgt sind.

**Der Anregung zur Darstellung von RGZ wird teilweise gefolgt**, dies betrifft die Bereiche südlich der L433 westlich von Dönberg. Weitergehenden Anregungen zur Darstellung von Regionalen Grünzügen in diesem Bereich wird nicht gefolgt. Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend der in der Begründung dargestellten Konzeption nach dem in Kap. 7.2.6.6 beschriebenen Vorgehen für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien. Die Bereiche nördlich und östlich der L433 entsprechen in ihrem durch großräumige Freiräume geprägten Charakter den ländlich geprägten Bereichen (s. Kap. 7.2.6.2. der Begründung) in denen in der Regel keine Darstellung von Regionalen Grünzügen erfolgt, soweit nicht Bereiche wegen ihrer siedlungsgliedernden Funktion in die Darstellung von RGZ einbezogen werden. Der Bereich erfüllt aufgrund seiner siedlungsräumlichen Struktur und seiner Lage am äußeren Rand der Verdichtungsräume nicht die Voraussetzungen für die Darstellung eines

Regionalen Grünzuges.

ASB Naurathsiepen / Am Eckbusch

Die Stadt Wuppertal führt aus, dass Ergebnis der SUP-Alternativenprüfung, das zu einer reduzierten Darstellung geführt hat, sei nicht in die zeichnerische Darstellung des ASB eingeflossen. Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert die vollständige Streichung des ASB.

**Der Anregung der Stadt Wuppertal auf Reduzierung der Darstellung wird im 2. Entwurf des RPD gefolgt.** Der Bereich der ASB Reserve des GEP99 Naurathsiepen/Am Eckbusch wird aufgrund der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung (Wup\_002\_ASBRES-Alternative) in reduzierter Abgrenzung dargestellt. Die Prüfung des reduzierten Flächenzuschnitts ergab, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. **Der Anregung der Naturschutzverbände zur vollständigen Streichung des ASB wird vor diesem Hintergrund nicht gefolgt.** Die Darstellung des ASB erfolgt bedarfsgerecht. Zum Bedarf an ASB wird auf Kapitel 7.1.1 der Begründung verwiesen.

**Der Anregung zur Ergänzung des BSLE wird im Bereich, in dem die ASB-Darstellung reduziert wird, gefolgt.** Der Bereich entspricht den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kapitel 7.2.5 der Begründung zum RPD.

**Der Anregung zur Darstellung von RGZ wird teilweise gefolgt.** Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend der in der Begründung dargestellten Konzeption nach dem in Kap. 7.2.6.6 beschriebenen Vorgehen für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien.

ASB westlich der Bahnstraße / nördlich Buntenbeck

Die Stadt Wuppertal regt die Darstellung von ASB-GE westlich der Bahnstraße an. Das Landesbüro der Naturschutzverbände spricht sich gegen einen GIB in dem Bereich aus. Es wendet sich gegen die Inanspruchnahme hochwertiger Böden und den Verlust landwirtschaftlicher Fläche.

**Der Anregung, den Bereich westlich Bahnstraße/ Buntenbeck als ASB-GE**

V-1109-2015-03-17/17  
V-2002-2015-03-31/490-F  
V-2002-2015-03-31/221

V-1109-2015-03-17/19  
V-2002-2015-03-31/490-E  
V-2002-2016-10-17/96

		<p>darzustellen, <b>wird mit dem zweiten Entwurf teilweise gefolgt.</b> Es erfolgt keine Darstellung als ASB-GE, sondern als ASB für eine gewerbliche Nutzung. Die Stadt Wuppertal hat nach HSP2 einen Bedarf an gewerblichen Bauflächen. Zur weiteren Deckung des Bedarfes und um den Bereich westliche Bahnstraße regionalplanerisch zu ordnen, wird der Bereich westlich des im RPD-Entwurf dargestellten ASB-GE, als ASB für eine gewerbliche Nutzung dargestellt. Der Bereich umfasst die Wohnbauflächen im Norden und Süden und die Grünfläche in der Mitte des dargestellten Bereiches. Der Bereich ist ca. 9 ha groß. Das Potential für eine gewerbliche Entwicklung beträgt ca. 4ha. Im Rahmen der Bauleitplanung wäre eine fußläufige Erschließung zu dem südlich angrenzenden Regionalen Grünzug wünschenswert.</p> <p><b>Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände wird damit nicht gefolgt.</b> Angesichts der großräumigen Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen, schutzwürdiger Böden und wertvoller landwirtschaftlicher Böden war es nicht sachgerecht, diese generell als Ausschlussflächen für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung festzulegen und die Siedlungsentwicklung auf die verbleibenden Flächen zu lenken.</p> <p><u>Rädchen / Heidter Straße</u>                  Die Stellungnahme Ö-2015-03-23-I/01 spricht sich gegen den Bau von drei Mehrfamilienhäusern im Bereich Rädchen (Ronsdorf) aus.                  Die Darstellungen des Regionalplans sind nicht parzellenscharf. Der in Rede stehende Bereich war bereits im GEP 99 als ASB dargestellt; diese Darstellung bleibt auch im Entwurf des RPD bestehen. Regelungen für einzelne Gebäude werden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung getroffen. <b>Der Hinweis kann daher hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand der nachfolgenden Bauleitplanverfahren und müsste dort erneut vorgetragen werden.</b></p>	<p>Ö-2015-03-23-I/01</p>
<p>Wuppertal-</p>	<p>PZ1ba</p>		
<p>Wuppertal-</p>	<p>PZ1bb</p>	<p><u>ASB-GE an A46-Anschlussstelle Barmen</u>  <b>Der Anregung</b> der Stadt Wuppertal, den GIB im Bereich der A46 – Autobahnanschlussstelle Barmen als ASB-GE darzustellen, <b>wird nicht gefolgt.</b> In dem Plangebiet liegt ein Schrottverwertungsunternehmen mit genehmigungspflichtigen Anlagen nach Störfallrecht. Daher bestehen Bedenken</p>	<p>V-1109-2015-03-17/21</p>



	<p>gegen eine Änderung von GIB in ASB bzw. ASB-GE für den östlichen Teilbereich. Die bestehenden anderen Nutzungen (z.B. Autohäuser) haben Bestandsschutz. Ob in einem kleinräumigen westlich gelegenen Teilbereich Gewerbliche Baufläche in Wohnbaufläche geändert werden kann, müsste eventuell in einem Bauleitplanverfahren geklärt werden. Die Wohnbebauung hat in einem ASB-GE <u>und</u> in einem GIB nur einen Bestandsschutz. Neuplanungen sind nicht zulässig. In einem ASB-GE dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese Vorhaben über ein nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment verfügen. Der bestehende Einzelhandelsbetrieb ist laut Angabe aus dem Einzelhandelsmonitoring zentrenrelevant, d.h. er würde im ASB-GE auch nur einen Bestandsschutz erhalten (wie im GIB). Das Planungsziel der Stadt, die bestehende Reserve gewerblich zu nutzen, ist auch in einem GIB möglich. Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung wird eine Ansiedlung von erheblich belästigenden Betrieben sehr unwahrscheinlich sein.</p> <p>ASB-GE Linde (östlich L58)  <b>Der Anregung</b>, den Bereich östlich der L58 im Regionalplan als ASB-GE darzustellen, <b>wird nicht gefolgt</b>. Die L58 (Linde) bildet hier die topografische Siedlungsabgrenzung des ASB-GE nach Osten. Zudem wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges unter dem Kürzel Sonstiges-Parzellenunschärfe verwiesen. Die Fläche ist im Siedlungszusammenhang zu den vorhandenen Strukturen östlich der L58 zu bewerten. Bei Inanspruchnahme der Fläche im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ist zu gewährleisten, dass die schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes (hier nördlich anschließende Wohnbebauung) berücksichtigt werden. Sofern die Fläche als GE realisiert werden soll, sind Anlagen, die einen Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, nicht zulässig. Da sich die Vorgaben des § 50 BImSchG allerdings nicht nur an die verbindliche sondern auch an die vorbereitende Bauleitplanung richten, sollten die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge bereits im möglicherweise folgenden FNP-Änderungsverfahren in der Begründung thematisiert werden, um einen Mangel in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch Außerachtlassung des Themas Störfallschutz zu vermeiden.</p>	<p>V-1109-2015-03-17/20  V-1109-2016-09-20/22  Ö-2016-09-06-A/01 - 04</p>
--	---	---

Wuppertal-	PZ1bc	<p><u>ASB-Z Klinik Kleine Höhe</u> Die Stadt Wuppertal regt an, den im Regionalplan dargestellten GIB Kleine Höhe entsprechend der vom Land NRW und der Stadt Wuppertal beabsichtigten Planungen für einen Klinikstandort anzupassen und in einem Teilbereich einen entsprechend zweckgebundenen ASB darzustellen. Sie regt außerdem an, die verbleibende Restfläche des GIB weiterhin im Regionalplan als GIB darzustellen.</p> <p><b>Der Anregung</b> der Stadt Wuppertal <b>wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.</b> Aus dem im RPD-Entwurf als GIB dargestellten Bereich Kleine Höhe, wird ein 10 ha großer Bereich entlang der Nevigeser Straße als ASB-Z Klinik dargestellt. Der Bereich soll für die Ansiedlung einer Maßregelvollzugsklinik des Landes NRW genutzt werden.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände spricht sich im Rahmen der zweiten Verfahrensbeteiligung gegen die Darstellung des ASB-Z und für eine Streichung der GIB-Darstellung aus.</p> <p>Auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Planentwurf des RPD wenden sich Bürger und Bürgerinnen – teilweise im Namen von Kindern – gegen die Darstellung eines ASB-Z für eine Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe. Es wird angeregt, den Standort Lichtscheid zu nutzen, da es sich um eine bereits bebaute Fläche (Brache) handelt und teilweise bestehende Gebäude genutzt werden könnten. Es wird auf den Marktwert der Häuser in Lichtscheid hingewiesen, wenn die Forensik dort nicht gebaut wird. Auch auf das Absinken des Marktwertes der vorhandenen Bebauung im Bereich der Kleinen Höhe wird hingewiesen. Es wird auf das 5 ha-Ziel verwiesen. Das Projekt könne ein Beleg dafür sein, dass das Land NRW dieses ernst nehme. Es wird auf politische Beschlüsse verwiesen, dass der verbleibende GIB nicht mehr realisiert werden solle, sondern die Bereiche dem Natur- und Landschaftsschutz zur Verfügung gestellt werden sollten. Bei Verzicht auf den ASB-Z würde damit der gesamte Bereich nicht bebaut werden und als regionaler Grünzug gestaltet werden können. Es wird in mehreren Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (z.B. Ö-2016-10-10-A) auf die Bedeutung des Gebietes für die Naherholung und die Gesundheit der Menschen (Erholung vom Alltagsstress) verwiesen. Es wird auf</p>	<p>V-1109-2016-02-11/02 V-1109-2016-02-11/03 V-1109-2016-02-11/04</p> <p>Ö-2016-06-25-B V-2002-2016-10-17/95 Ö-2016-09-21-L/01 Ö-2016-09-23-A/01 Ö-2016-09-25-C/01 Ö-2016-09-18-A/01 Ö-2016-09-20-A/01 Ö-2016-09-24-H/01 Ö-2016-09-26-J/01 Ö-2016-09-26-K/01 Ö-2016-09-26-L/01 Ö-2016-09-27-B/01 Ö-2016-09-27-R/01 Ö-2016-09-27-S/01 Ö-2016-09-27-T/01-02 Ö-2016-09-28-G/01 Ö-2016-09-28-I/01 Ö-2016-10-01-E/01 Ö-2016-10-01-L Ö-2016-10-02-D</p>
------------	-------	---	---

<p>die negativen Folgen des hohen Versiegelungsgrades im Stadtteil Dönberg verwiesen. Bereits jetzt würden Probleme bei Starkregenereignissen aufgrund des Klimawandels bestehen und die bestehenden Gewässer und Hochwasserrückhaltevorrichtungen seien überlastet. Die Entwässerung des Regenwassers könne nur über den Hardenberger Bach auf Velbert-Navigeser Gebiet erfolgen, doch der Bach könne diese zusätzlichen Wassermengen nicht aufnehmen und es drohten Überschwemmungen auf Velbert-Navigeser Gebiet. Z.B. der Einwender Ö-2016-09-26-L übt Kritik an der Systematik der Umweltprüfung, vor allem des Prüfbogens zum in Rede stehenden Bereich. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, es werde zu stark verallgemeinert (z.B. 2.01/ 2.02/ 2.03 und 2.05), und es wird kritisiert, es sei kein hinreichend großer räumlicher oder zeitlicher Zusammenhang betrachtet worden. Auch der Einwender Ö-2016-09-21-L/01 weist auf die aus seiner Sicht nicht zutreffenden Bewertungen der Umweltprüfung hin. U.a. im Zusammenhang mit der Umweltprüfung wird thematisiert, der in Rede stehende Bereich werde als Naherholungsgebiet genutzt, er umfasse Quellbereiche von Fließgewässern, sei von kulturlandschaftlicher Wertigkeit, umfasse historische Hoflagen und Biotopkatasterflächen, und sei von Bedeutung für den Artenschutz (Rotmilan, Schmetterlinge, etc.). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, die Planung betreffe wichtige Rückzugsgebiete für Flora und Fauna und umfasse fruchtbare Äcker und Waldflächen und beeinträchtige die Nahversorgung mit regionalen Lebensmitteln. Es wird die Darstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches mit Überlagerung einer Freiraumfunktion angeregt, um einen regionalen Biotopverbund herzustellen und eine Naturschutzgebiet zu ermöglichen. Andere Einwender fordern die Ausweisung als Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet. Außerdem wird gefordert, wegen unmittelbar drohender Umweltschäden bei einer Bebauung der Kleinen Höhe das Umweltschadengesetz (USchadG) zu vollziehen.</p> <p>Der Einwender Ö-2016-09-26-J/01 beschreibt seinen Eindruck, dass der Stadtrat den Standort durchdrücken will, obwohl es sich um ein dem Grunde nach schutzwürdiges Areal (Grünzug, Frischluftschneise, Naherholung etc.) handele; als Grund wird die Verhinderung des Standortes Lichtscheid angeführt. Z.B. der Einwender Ö-2016-10-06-CN spricht die Fluchtgefahr aus dem Maßregelvollzug an. Der Einwender Ö-2016-09-27-S weist auf die aus seiner Sicht gegebene Gefahr für Kinder und Jugendliche hin, die mit denselben</p>	<p>/01-02  Ö-2016-10-03-V/01-02  Ö-2016-10-03-V/04-07  Ö-2016-10-03-AU/01    Ö-2016-10-05-AM/01  Ö-2016-10-05-AR/01  Ö-2016-10-05-I/01  Ö-2016-10-07-BA/01-04  Ö-2016-10-10-A/01  Ö-2016-10-10-E/01  Ö-2016-10-05-AD/01  Ö-2016-10-05-AX/01  Ö-2016-10-05-AY/01  Ö-2016-10-05-BD/01  Ö-2016-10-05-BZ/01  Ö-2016-10-05-CA/01  Ö-2016-10-05-CB/01  Ö-2016-10-05-CD/01  Ö-2016-10-05-CE  Ö-2016-10-05-CF  Ö-2016-09-22-C/01  Ö-2016-09-24-F/01  Ö-2016-09-26-I/01  Ö-2016-09-27-A/01  Ö-2016-09-27-Q/01  Ö-2016-09-28-F/01  Ö-2016-09-28-H/01  Ö-2016-09-28-K/01  Ö-2016-09-28-J/01  Ö-2016-09-29-A/01  Ö-2016-09-29-C/01  Ö-2016-09-29-M/01  Ö-2016-09-29-AI/01  Ö-2016-09-30-AD/01</p>
---	---

Bussen zur Schule fahren, mit den die Freigänger sich in die City begeben. Anderer Einwender weisen auf die Nähe der Jugend-Psychiatrie der Bergischen Diakonie Aprath in Wülfrath hin, wo Kinder, die Schreckliches erlebt haben, in direkter Nachbarschaft zu Tätern leben sollen; auch auf andere sensible Nutzungen im Umfeld wird hingewiesen (z.B. Kindernotunterkunft; Kinder- und Jugendwohngruppen). Wuppertal sei durch zwei Justizvollzugsanstalten (JVA) bereits vorbelastet.

Weitere Einwender weisen darauf hin, dass sich auf der Kleinen Höhe hochwertige Böden befänden (Pseudogleye und Braunerden aus Lösslehm), welche in einem sogenannten „Regionalen Grünzug“ lägen und es aus umweltpolitischen Gründen notwendig sei, diese Grünzüge zu erweitern. Außerdem wird darauf hingewiesen, der Bau werde zu einer erheblichen Lichtemission mit Beeinträchtigung von Anwohnern und Wildtieren führen. Auch werden infrastrukturelle Aspekte wie die Straßenerschließung sowie die Kanalisation und die Vermutung einer vor Ort liegenden Ferngasleitung angesprochen.

Anderer Einwender (z.B. Ö-2016-09-25-C, Ö-2016-10-06-AE) sprechen sich für einen Beibehalt der ASB-Z-Darstellung auf der Kleinen Höhe aus. Sie führen aus, Plätze im Maßregelvollzug würden dringend benötigt und das Alternativgelände an der Müngstener Straße stünde nicht vor 2022 zur Verfügung und solle besser für Wohnnutzung vorgesehen werden.

**Den Anregungen zur Streichung der ASB-Z-Darstellung wird nicht gefolgt; es wird den Anregungen zum Beibehalt der Darstellung gefolgt.**

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW (MGPEA NRW) hat u.a. für den Landgerichtsbezirk Wuppertal einen Bedarf für eine Maßregelvollzugsklinik festgestellt. Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug hat daher im betreffenden Raum eine Standortsuche durchgeführt. In diesem Rahmen wurde ein „Allgemeiner Kriterienkatalog zur Auswahl von potenziellen Standorten für Maßregelvollzugskliniken in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht“ (online unter [www.mgepa.nrw.de](http://www.mgepa.nrw.de) verfügbar). Wenngleich hierbei nicht alle Details der Standortsuche seitens des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug veröffentlicht wurden, so wird aus dem Kriterienkatalog doch deutlich, dass nicht ausschließlich raumordnerische Kriterien bei dieser Standortsuche von Relevanz waren. Die gewählte

Ö-2016-10-06-AM/01  
 Ö-2016-10-06-AN/01  
 Ö-2016-10-06-AO/01  
 Ö-2016-10-06-AW/01  
 Ö-2016-10-06-BY/01  
 Ö-2016-10-06-BZ/01  
 Ö-2016-10-06-CB/01  
 Ö-2016-10-06-CC/0  
 Ö-2016-10-06-CH/01  
 Ö-2016-10-06-CI/01  
 Ö-2016-10-06-CJ/01  
 Ö-2016-10-06-CK/01  
 Ö-2016-10-06-CS/01  
 Ö-2016-10-06-CV/01  
 Ö-2016-10-07-U/01  
 Ö-2016-10-07-V/01  
 Ö-2016-10-07-Y/01  
 Ö-2016-10-07-AG/01  
 Ö-2016-10-07-CE/01  
 Ö-2016-10-07-CF/01  
 Ö-2016-10-07-CG/01  
 Ö-2016-10-07-CH/01  
 Ö-2016-10-07-CI/01  
 Ö-2016-10-07-CJ/01  
 Ö-2016-10-07-CK/01  
 Ö-2016-10-07-CL/01  
 Ö-2016-10-07-CM/01  
 Ö-2016-10-07-CN/01  
 Ö-2016-10-07-CO/01  
 Ö-2016-10-20-A/01  
 Ö-2016-10-07-CQ/01  
 Ö-2016-10-03-Q/01-03  
 Ö-2016-10-03-R/01  
 Ö-2016-10-03-S/01  
 Ö-2016-10-03-BB/01

Vorgehensweise erscheint vor dem Hintergrund der Komplexität der zu berücksichtigenden Faktoren grundsätzlich nachvollziehbar. Die Wahl des Standortes Kleine Höhe ist auch insoweit nachvollziehbar als ein im Regionalplan bereits für eine siedlungsräumliche Nutzung vorgesehener Standort gewählt wird. Die Standortentscheidung wird daher seitens der Regionalplanung nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Finanzielle Aspekte der Standortwahl unterliegen nicht dem Regelungsbereich des Regionalplans.

Zur räumlichen Distanz zur Jugend-Psychiatrie der Bergischen Diakonie Aprath, welche in ca. 1 km Entfernung auf Wülfrather Stadtgebiet liegt, und zu anderen sensiblen Nutzungen sowie zum Verhältnis zu bestehenden JVA im Stadtgebiet ist davon auszugehen, dass diese im Rahmen der Standortsuche seitens des MGEPA berücksichtigt wurde und nicht seitens der Regionalplanung infrage zu stellen ist.

Zur Anregung, anstelle der Kleinen Höhe den Standort Lichtscheid zu nutzen ist ergänzend anzumerken, dass im Rahmen des RPD-Verfahrens auch gegen diesen Standort Bedenken geäußert werden. Da die Stadt Wuppertal sich für den Standort Kleine Höhe ausgesprochen hat, wird davon ausgegangen, dass es für diesen Standort möglich ist, die Bauleitplanung im Einvernehmen mit der Stadt Wuppertal zum Abschluss zu bringen. Zum Verweis auf politische Beschlüsse, dass der Bereich dem Natur- und Landschaftsschutz zur Verfügung gestellt werden solle sowie auf etwaige Zusammenhänge mit der Diskussion um den Standort Lichtscheid, **ist richtigzustellen**, dass die Stadt Wuppertal mit Schreiben vom 11.02.2016 die Darstellung des ASB-Z sowie des umliegenden GIB angeregt hat (siehe oben) und dieses Planungsziel der Stadt im Rahmen des RPD-Verfahrens mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Der Bereich in Lichtscheid kann hierdurch siedlungsräumlich für andere Nutzung in Anspruch genommen werden, und bei dem auf der Kleinen Höhe als ASB-Z darzustellenden Bereich handelt es sich um einen Bereich, der auch im GEP 99 sowie in den bisherigen Entwürfen des RPD für siedlungsräumliche Nutzungen vorgesehen war, so dass aus der Darstellung insgesamt keine Ausdehnung der siedlungsräumlichen Darstellungen resultiert und sich dies auf die Erreichung des 5 ha-Ziels nicht negativ auswirkt. Die darüber hinausgehenden Ausführungen zur Stadtpolitik und Stadtentwicklung betreffen nicht die Regionalplanung.

Die Befürchtungen, dass eine Gefährdung der Anwohner durch die Bewohner

Ö-2016-10-05-AD/01  
 Ö-2016-10-05-CC/01  
 Ö-2016-10-05-CG/01  
 Ö-2016-10-06-B/01  
 Ö-2016-10-06-I/01  
 Ö-2016-10-06-AE/01  
 Ö-2016-10-06-AR/01  
 Ö-2016-10-06-AX/01  
 Ö-2016-10-06-BU/01  
 Ö-2016-10-06-BW/01  
 Ö-2016-10-06-BV/01  
 Ö-2016-10-06-BX/01  
 Ö-2016-10-06-CA/01  
 Ö-2016-10-06-CF/01  
 Ö-2016-10-06-CG/01  
 Ö-2016-10-06-CL/01  
 Ö-2016-10-06-CM/01  
 Ö-2016-10-06-CM/01  
 Ö-2016-10-06-CN/01  
 Ö-2016-10-06-CO/01  
 Ö-2016-10-06-CP/01  
 Ö-2016-10-06-CQ/01  
 Ö-2016-10-06-CR/01  
 Ö-2016-10-06-CU/01  
 Ö-2016-10-06-CW/01

der Forensik bestehen könnte, ist nicht mit Mitteln der Regionalplanung zu lösen. Dies ist Aufgabe des Betreibers der Forensik; diesbezügliche Einwände sind in den entsprechenden Verfahren vorzubringen.

Soweit beanstandet wird, dass bei Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik zu erwartende Auswirkungen auf den Marktwert benachbarter Grundstücke nicht hinreichend beachtet worden seien, wird dieser Kritik nicht gefolgt. Sollte ein beachtlicher Wertverlust benachbarter Grundstücke feststellbar sein, dann ist er in Erwägung aller Belange insbesondere mit Blick auf die Notwendigkeit einer Standortausweisung für eine Maßregelvollzugsklinik – unabhängig davon, welcher Standort gewählt wird – hinzunehmen. Die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG bezieht sich in erster Linie auf die zulässige Nutzung eines Grundstückes und insoweit gesicherte Rechtspositionen. Hingegen schützt Art. 14 GG nicht die einträglichste Grundstücksnutzung. Ein Eigentümer muss es vielmehr grundsätzlich hinnehmen, dass ihm – etwa durch Änderung einer für ihn bislang günstigen Gesetzeslage oder einer bauplanungsrechtlichen Situation im Umfeld – eine möglicherweise rentableren Nutzung bzw. Verwertung seines Grundstückes verwehrt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 – 4 C 4.02 – BVerwGE 118, 33, 37). Der Schutzbereich des Eigentums erstreckt sich insoweit also nicht auf Verdienstmöglichkeiten oder Erwerbsmöglichkeiten, die sich aus dem Fortbestand einer günstigen Rechtslage ergeben. Daher kann dem drohenden Wertverlust benachbarter Grundstücke bei regionalplanerischen Festlegungen kein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Angesichts der großräumigen Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen, schutzwürdiger Böden und wertvoller landwirtschaftlicher Böden war es nicht sachgerecht, diese generell als Ausschlussflächen für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung festzulegen und die Siedlungsentwicklung auf die verbleibenden Flächen zu lenken.

Im in Rede stehenden Bereich ist Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes vorhanden, dieser hat jedoch keinen im regionalplanerischen Maßstab relevanten Umfang. Auf die vorhandenen Bestände kann im Rahmen der Bauleitplanung in hinreichender Weise eingegangen werden.

**Die Ausführungen zur Nahversorgung mit Lebensmitteln werden zur Kenntnis genommen.** Im Regionalplan werden für die Planungsregion Düsseldorf ca. 220.500 ha Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt, das sind ca. 60 % der Planungsregion. Laut IT NRW sind ca. 50% der

Katasterfläche der Planungsregion landwirtschaftlich genutzte Flächen (siehe [http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalentwicklung/Newsletter\\_22011/bilder/datenblaetter\\_planungsregion.pdf](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalentwicklung/Newsletter_22011/bilder/datenblaetter_planungsregion.pdf)). Die Region ist relativ dicht besiedelt; die Stadt Wuppertal verfügt zudem über einen im regionalen Maßstab hohen Anteil an Waldflächen. Vor diesem Hintergrund ist der Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen angemessen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in Wuppertal kann aufgrund fehlender Alternativen nicht ausgeschlossen werden.

Mit Blick auf die Forderung, wegen unmittelbar drohender Umweltschäden bei einer Bebauung der Kleinen Höhe das Umweltschadengesetz (USchadG) zu vollziehen, **ist richtigzustellen**, dass dieses Gesetz für die Planungsebene nicht greift. Vielmehr kommt es dann zu Anwendung und regelt Fragen der Umwelthaftung (Informations-, Gefahrenabwehr-, Sanierungs- und Kostentragungspflichten), wenn – verursacht durch eine betriebliche Tätigkeit – ein Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens vorliegt.

Darüber hinaus sind Anregungen, die sich an die Bauleitplanung richten (z.B. Straßenführung oder Kanalisation, Ferngasleitung) in den entsprechenden Verfahren vorzubringen. Auch auf etwaige Lichtemissionen der Maßregelvollzugsklinik kann in Rahmen des bauleitplanerischen Verfahrens in hinreichender Weise eingegangen werden.

**Die Kritik an der Systematik der SUP wird zurückgewiesen.** Die untersuchten Kriterien sowie deren Prüftiefe sind für den Maßstab der Regionalplanung angemessen und erfolgten soweit möglich auf fachlich qualifizierten Datengrundlagen (zur Methodik siehe Kapitel 2 des Umweltberichts). Die Problematik einer zu verallgemeinerten Darstellung (Ö-2016-09-26-L/01) oder zu geringen Prüftiefen wird nicht geteilt. In Bezug auf die vorgebrachten möglichen verschiedenen Artenvorkommen im Plangebiet oder ggf. im Umfeld wird darauf hingewiesen, dass seitens des LANUV die bei der Planung von regionalplanerischen Siedlungsdarstellungen zu berücksichtigenden verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten mitgeteilt und über das Fundortkataster entsprechende Vorkommen auch digital zur Verfügung gestellt wurden. Zu den hier für die Ebene des Regionalplanes relevanten Arten wird auf Kap. 5.5 des Umweltberichtes verwiesen. Eine Betroffenheit konnte nicht festgestellt werden. Auswirkungen auf darüber hinaus

benannte Artenvorkommen sind, soweit tatsächlich vorkommend, auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen näher zu betrachten, sie stehen der regionalplanerischen Darstellung jedoch nicht entgegen. Vorsorglich und insbesondere in Bezug auf die Stellungnahme Ö-2016-10-07-BA/02 wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Prüfbögen eine Nennung möglicher weiterer planungsrelevanter Arten zur Beachtung auf nachfolgenden Planungsebenen allenfalls hinweislich auf Grundlage der vorliegenden Datensätze des LANUV erfolgt. Eine vollumfängliche Benennung auf Basis weitergehend im Verfahren eingebrachter Informationen erfolgt auf Ebene des Regionalplanes nicht.

Die darüber hinaus gehenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die wasserschutzrechtlichen Belange und der Entwässerung sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Die diesbezüglichen Anregungen müssen im entsprechenden Verfahren bei der Stadt vorgetragen werden. Dies gilt soweit zutreffend insbesondere für die in der Stellungnahme Ö-2016-09-21-L /01 über den Detaillierungsgrad der SUP für den Regionalplan hinausgehend, vorgetragenen Beschreibungen naturräumlicher Wertigkeiten. Die in der Stellungnahme Ö-2016-10-03-T/01 diskutierte mögliche Betroffenheit eines Bodendenkmals führt nicht zu einer anderweitigen Bewertung im Rahmen der SUP. Der in Rede stehende Bereich ist mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplanes allenfalls tangiert und wird auch im Rahmen einer Bauleitplanung zu diskutieren sein. In Bezug auf vorgebrachte Hinweise in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes (bspw. Ö-2016-10-05-AM/01) ist darauf hinzuweisen, dass es sich gemäß vorliegendem Datensatz zur Landschaftsbildbewertung des LANUV um einen Bereich mit besonderer jedoch nicht herausragender Bedeutung handelt. Insoweit muss auch in Bezug auf dieses Kriterium gemäß Methodik der SUP nicht von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden.

Mit der gewählten Vorgehensweise entspricht der Regionalplan der spezialgesetzlichen Regelung des § 9 ROG zur Umweltprüfung. Die in § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie dem ehemaligen Landschaftsgesetz NRW (LG NW; neu: LNatSchG NW) formulierten Ziele werden auf diesem Wege auch für das Erarbeitungsverfahren des RPD mitgeprüft. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass die Schutzziele des § 1



BNatSchG bzw. des LG NW (bzw. LNatSchG NW) im RPD auch inhaltlich an vielen Stellen aufgegriffen werden (insbesondere Vorgaben in Kapitel 4 RPD). Aus den Inhalten von BNatSchG und LG NW (bzw. LNatSchG NW) ergibt sich nicht, dass diese für jede einzelne Fläche schrankenlos umzusetzen wären, weil im Falle konkurrierender verschiedener Nutzungsansprüche die Regionalplanung gehalten ist, im Wege der Abwägung eine jeweils adäquate Nutzung vorzusehen.

Weitere angeführte landschaftliche Aspekte (insbes. Naherholung, kulturlandschaftliche Wertigkeit, Hoflagen) setzen sich im Rahmen der Abwägung nicht über den insgesamt überwiegenden Belang des Bedarfs an einem Standort für eine Maßregelvollzugsklinik durch bzw. führen – auch vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs – nicht zu einer Änderung des Planentwurfs. Die Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist Aufgabe der Landschaftsplanung und erfolgt nicht im Regionalplan. Diesbezügliche Anregungen sind in den entsprechenden Verfahren vorzubringen.

Die Planung am Standort Kleine Höhe – und somit die etwaige Möglichkeit der Abkehr vom in Lichtscheid diskutierten Standort – erfolgt auch nicht – wie in einer Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung angeführt – gegen den Willen der Eigentümerin. Das Land NRW hat anerkannt, dass die Kleine Höhe dann als besser geeignet eingestuft werden kann, wenn die Stadt für diese Fläche die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat und sie dem Land zum Verkauf anbietet (so veröffentlicht in einer Pressemitteilung des MGEPA vom 25.11.2015).

**Der Anregung, in dem Bereich Regionalen Grünzug darzustellen, wird nicht gefolgt.** Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend der in der Begründung dargestellten Konzeption nach dem in Kap. 7.2.6.6 beschriebenen Vorgehen für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien. **Der Anregung zur Darstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches mit Überlagerung einer Freiraumfunktion BSN oder BSLE wird ebenfalls nicht gefolgt,** da die oben genannten Gründe für die Darstellung des ASB-Z insgesamt überwiegen. Im Übrigen muss die Darstellung eines BSN durch eines der in Kap. 7.2.4 zur Abgrenzung von BSN aufgeführten Kriterien gerechtfertigt sein. Dies liegt hier nicht vor. Die oben aufgeführten Gründe führen ebenso

		<p>dazu, dass der vorliegende Biotopverbund besonderer Bedeutung nicht als BSLE dargestellt wird, sondern an der Darstellung des ASB-Z festgehalten wird.  <b>Auch der Anregung, den umgebenden GIB zu streichen, wird nicht gefolgt.</b>                  Die Darstellung als GIB erfolgt bedarfsgerecht. Wie in der Begründung zum RPD-Entwurf dargelegt, besteht für den Planungszeitraum ein Bedarf an Gewerbeflächen in der Stadt Wuppertal. Hierzu wird auf den Ausgleichsvorschlag unter Wuppertal-PZ1c „GIB Kleine Höhe“ verwiesen.</p>	
<p>Wuppertal-</p>	<p>PZ1c</p>	<p><u>GIB zwischen Riescheider Straße und An der Lehmbeck</u>  <b>Der Anregung</b> der Stadt Wuppertal, den Bereich Riescheider Straße als ASB darzustellen, <b>wird nicht gefolgt.</b> Die Wohnbebauung hat auch in einem GIB Bestandsschutz. Die Abgrenzung des GIB erfolgt entsprechend des Maßstabes des RPD parzellenunscharf. Eine entsprechende Änderung wäre im Maßstab 1:50.000 nicht erkennbar. Die konkrete Abgrenzung erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens unter Berücksichtigung der naturräumlichen Belange.</p> <p><u>GIB Jesinghausen</u>                  Die Stadt Wuppertal regt an, den Bereich Jesinghausen als GIB darzustellen.  <b>Der Anregung</b> der Stadt Wuppertal, den Bereich Jesinghausen als GIB darzustellen, <b>wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.</b> Der Bereich der im GEP99 dargestellten GIB-Reserve ist im Regionalen Gewerbeflächenkonzept des Bergischen Städtedreiecks als Potentialfläche enthalten. Nach Aussage der Stadt Wuppertal hat sich aufgrund fehlender Alternativstandorte die Wertigkeit dieses Bereiches für die Stadt erhöht. Außerdem geht die Stadt Wuppertal davon aus, dass der Bereich erschlossen werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum zweiten Entwurf wird angeregt, die Darstellung wieder zu streichen. Es wird ausgeführt, die Nordbahntrasse grenze unmittelbar an und werde nahezu komplett von Gewerbegebieten eingeschlossen; so werde von Besuchern am meisten bewunderte Umfeld der gesamten Trasse zerstört.  <b>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</b></p> <p><u>GIB zwischen Wupper und Friedrich-Ebert-Straße</u>  <b>Der Anregung der Bayer Real Estate GmbH, der Stadtwerke und der IHK in</b></p>	<p>V-1109-2015-03-17/14                  V-1109-2016-09-20/19</p> <p>V-1109-2015-03-17/22                  V-1109-2016-04-05/01                  Ö-2016-10-03-E/01</p> <p>V-2408-2015-03-31/01                  V-3111-2015-03-30/20</p>

Wuppertal-Elberfeld, im Bereich zwischen Wupper und Friedrich-Ebert-Straße wie im GEP99 weiter GIB darzustellen **wird nicht gefolgt**. Aufgrund der Gemengelage an verschiedenen Nutzungen in dem Änderungsbereich (Wohnnutzungen, Einzelhandel, Werkstätten, Büros und Freizeitnutzungen), dem Fehlen von genehmigungspflichtigen BImSch-Betrieben und aufgrund der Festsetzungen im rechtskräftigen FNP (gemischte Baufläche/Mischgebiet entlang der Friedrich-Ebert-Straße und Gewerbegebiet südlich angrenzend bis zur Wupper) ist eine sinnvolle Steuerung mit den textlichen Zielen in Kap. 3.3.1 zu GIB nicht möglich. Es handelt sich nicht um einen Bereich, der nach LEP Vorgabe Ziel 6.3-1 Flächenangebot für die Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben zu sichern ist und eine GIB-Darstellung erfordert. Der Bereich ist vielmehr durch wohnverträgliches Gewerbe und Wohnfolgeeinrichtungen geprägt. Somit würde eine Beibehaltung eines GIB lediglich einen Bestandsschutz der bestehenden Nutzungen bedeuten. Die Vorgaben für ASB bzw. für Gewerbe in ASB (Kap. 3.3.1) bieten mehr Steuerungsmöglichkeiten. Hieraus folgt jedoch keine, wie in der Stellungnahme V-3111-2016-10-14/10 u.a. kritisierte, „regelhafte“ Umsetzung des ASB durch eine Wohnnutzung. Eine regelhafte Umsetzung der ASB stellt auch die Planung von Baugebieten für Gewerbe, Einzelhandel, Büros und Freizeiteinrichtungen dar, in denen unter Ausschluss von Wohnnutzungen, der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe im angrenzenden GIB nicht eingeschränkt werden. Diese Regelungen sind auf Ebene der Bauleitplanung unter Berücksichtigung von Kap. 3.3.1 Grundsatz 1 zu treffen.

**Die Kritik der Bayer GmbH (V-3111-2016-10-14)**, dass die Änderung von GIB in ASB in diesem Teilbereich die Leitlinien des RPD in Frage stelle und den Umgebungsschutz missachte, **wird nicht geteilt**. Die Änderung manifestiert nicht das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an einen GIB, sondern dient dazu, die zeichnerischen Darstellungen an veränderte textliche Ziele für GIB anzupassen. In dem GIB befinden sich keine Industriegebiete, welche die regelgerechte Umsetzung von GIB nach Kap. 3.3.1 darstellen würden. Auch die Nutzungen in dem Gewerbegebiet entsprechen in weiten Teilen den nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in den GIB. Die Hälfte des Plangebietes wäre als Mischgebiet nicht zulässig. Somit wäre das Gebiet als GIB über die textlichen GIB Ziele auf den Bestand beschränkt. Dabei könnte es städtebaulich

V-3111-2016-10-14/10  
V-4016-2015-03-31/01

durchaus sinnvoll und sogar erforderlich, und für die Entwicklungsperspektiven angrenzender Gebiete unschädlich, sein, bestehende Nutzungen zu erweitern (z.B. Einzelhandel, Büros). Eine Feinsteuerung der im Bereich vorgesehenen Nutzungen – auch im Hinblick auf die umgebenden Bereiche – obliegt der städtischen Bauleitplanung. Dabei sind die Vorgaben von Kap. 3.3.1 zum Umgebungsschutz zu berücksichtigen.

**Die Kritik von V-3111-2016-10-14/10**, die Leitlinien würden in Frage gestellt, **wird nicht geteilt**. Wie in der zitierten Leitlinie „1.4.1 GIB für Emittenten sichern“ im 2. Absatz dargelegt, erfolgt in der Regionalplanerarbeit eine Überprüfung der GIB. Die GIB, welche den Anforderungen der textlichen Zielsetzungen zu den GIB nicht entsprechen, sollen als ASB dargestellt werden. Denn eine regelgerechte Umsetzung des GIB nach Kap.3.3.1 des RPD wäre ein Industriegebiet oder ein Gewerbegebiet, welches nicht vorrangig für nicht wesentlich störende oder nicht störende Betriebe vorgesehen ist. Der Änderungsbereich entspricht aufgrund bestehender Nutzungen und der Baugebiete nicht dieser Zielrichtung.

Der unter Punkt 2.) angeführte Grundsatz richtet sich an die Bauleitplanung und ist in diesen Verfahren zu berücksichtigen. Es kann weder aus dem LEP noch aus dem Kap.3.3.1 ein Änderungsverbot für die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanes abgeleitet werden. Die Erweiterungsflächen der im angrenzenden GIB ansässigen Betriebe sind in nachfolgenden Verfahren nach Kap. 3.3.1 zu berücksichtigen.

Im Übrigen sei noch einmal klargestellt: Die Änderung von GIB in ASB in diesem Bereich hat nicht zum Anlass, ein Heranrücken von schutzbedürftigen Nutzungen an den GIB zu ermöglichen, sondern Anlass sind die veränderten textlichen Ziele zur Umsetzung der GIB. Durch die Darstellung eines ASB bekommt die Bauleitplanung einen angemessenen Spielraum, die Belange des Betriebes und der bestehenden Nutzungen in Einklang zu bringen (z.B. durch die Planung von Baugebieten, in denen eine neue Wohnbebauung ausgeschlossen ist).

Die Darstellung eines ASB-GE ist aufgrund der Größe des Änderungsbereiches

im Maßstab 1:50.000 nicht darstellbar. Der Änderungsbereich ist sehr schmal (ca. 70-100 m); zieht man das bestehende Mischgebiet ab, in dem Wohnen bereits zulässig ist und besteht, wird der Bereich noch schmaler. Im Regionalplan wäre eine Zackenlinie nicht lesbar. Zudem befinden sich Einzelhandelsbetriebe in dem Bereich, die in den ASB-GE nicht zulässig wären, aber für das Problem, das laut Stellungnahme über das ASB-GE gelöst werden soll, auch nicht schädlich wären.

#### GIB Kleine Höhe

Verschiedene Beteiligte und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung – teilweise im Namen von Kindern – regen an, den GIB Kleine Höhe zu streichen und den Bereich als Freiraum, z.B. mit überlagernden Freiraumzielen wie Regionale Grünzüge oder Bereich für den Schutz der Natur (BSN) darzustellen. Kritisiert wird insbesondere der fehlende Bedarf und vor diesem Hintergrund die Unvereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan sowie die mangelnde Eignung des Standortes (z.B. landwirtschaftliche Bedeutung, Erschließung, Gewässerschutz). Auch werden die negativen Folgen z.B. für Naherholung, Landschaft, Landwirtschaft und Waldbestände als Begründung gegen eine Bebauung angeführt und die negativen Folgen durch eine steigende Verkehrsbelastung.

In diesem Zusammenhang wird auch der Bau einer Windkraftanlage auf der Kleinen Höhe kritisiert.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen mit Verweis auf den Gewerbeflächenbedarf der Stadt aber auch Fürsprachen für den Beibehalt der GIB-Darstellung nach Abzug der Fläche für den ASB-Z Klinik. Außerdem wird gefordert im Umfeld der GIB-Darstellung, auf die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebiets zu verzichten.

**Den Anregungen sowie den Ausführungen zu einem fehlenden Bedarf, wird nicht gefolgt.** Die Darstellung als GIB erfolgt bedarfsgerecht. Wie in der Begründung zum RPD-Entwurf dargelegt, besteht für den Planungszeitraum ein Bedarf an Gewerbeflächen in der Stadt Wuppertal. Auch in den umliegenden Städten und Gemeinden kann der Bedarf teilweise nicht gedeckt werden. Eine interkommunale Zusammenarbeit bietet auch hier nur begrenzte Chancen. Dies

Ö-2015-03-01-A  
 Ö-2015-03-01-D/01  
 Ö-2015-03-22-BN/01  
 Ö-2015-03-25-BI  
 Ö-2015-03-25-BJ/01  
 Ö-2015-03-25-BK/01  
 Ö-2015-03-29-BL/01  
 Ö-2015-03-29-BM/01  
 Ö-2015-03-22-AH  
 V-2002-2015-03-31/222  
 V-2002-2015-03-31/490-G  
 Ö-2015-03-29-F  
 Ö-2015-03-29-AT  
 Ö-2015-06-22-A/01  
 V-2002-2015-03-31/160  
 V-1139-2016-10-12/45  
 V-2002-2016-10-17/95  
 Ö-2016-09-13-A/01  
 Ö-2016-09-25-B/01  
 Ö-2016-09-26-H/01  
 Ö-2016-09-26-I/01  
 Ö-2016-09-28-F/01  
 Ö-2016-09-29-A/01  
 Ö-2016-09-29-K/01  
 Ö-2016-09-29-L/01  
 Ö-2016-09-29-N/01  
 Ö-2016-09-29-R/01

belegen auch die eingebuchten Fehlbedarfe im Flächenbedarfskonto verschiedener Städte und Gemeinden. Ein Widerspruch zu den Anforderungen bedarfsgerechter Siedlungsentwicklung nach den Zielen des Landesentwicklungsplanes wird nicht gesehen, da die dort vorgegeben Methoden angewandt und ein Siedlungsmonitoring durchgeführt wird. Aufgrund fehlender Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Wuppertal nachgewiesenen Fehlbedarfes, bleibt dieser GIB für eine gewerbliche Entwicklung weiter dargestellt. Die negativen Folgen, die eine Bebauung für die Naherholung und die Landschaft und die Kaltluftentstehung haben und eine möglicherweise steigende Verkehrsbelastung werden aufgrund des Fehlbedarfs an gewerblichen Flächen in der Region in Kauf genommen.

Aufgrund der fehlenden Alternativen kann zudem nach dem LEP NRW (Ziel 6.1-4 unter der Ausnahmevoraussetzung von Ziel 6.3-3) auch ein isolierter Standort für Gewerbe entwickelt werden. Voraussetzung für die Darstellung ist u.a. die kurzwegige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Der LEP weist nicht pauschal einem Belang – z.B. dem Freiraumschutz – grundsätzlich oberste Priorität zu, sondern es ist immer die Gesamtheit aller Vorgaben (Ziele und Grundsätze), zu denen u.a. auch solche zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zählen, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

**Der Anregung, in dem Bereich der Kleinen Höhe einen Regionalen Grünzug, darzustellen** und diesen auch in Beikarte 4 E aufzunehmen, **wird nicht gefolgt**. Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend der in der Begründung dargestellten Konzeption nach dem in Kap. 7.2.6.6 beschriebenen Vorgehen für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien. Die Anregung zur Darstellung des Regionalen Grünzuges in Beikarte 4 E erübrigt sich somit. Regionale Grünzüge sind darüber hinaus nicht Gegenstand der Beikarte 4 E.

**Der Anregung zur Darstellung eines BSN im Regionalplan wird nicht gefolgt**. Der Bereich entspricht nicht den Kriterien zur Darstellung von BSN im RPD (vgl. Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD). In Anbetracht des Bedarfes der Stadt Wuppertal für gewerbliche und industrielle Bauflächen und den zuvor bereits erwähnten mangelnden Alternativen für die gewerblich-industrielle Siedlungsentwicklung wird an dem Standort festgehalten. Ein Teil der dort vorkommenden Biotope und Verbundelemente (u. a. Hecken, Baumreihen) wird zugunsten der Versorgung der Stadt Wuppertal mit ausreichend Flächen für

Ö-2016-09-23-A/01  
 Ö-2016-09-25-C/01  
 Ö-2016-09-30-M/01 - 08  
 Ö-2016-10-01-K/01  
 Ö-2016-10-02-D  
 Ö-2016-10-02-Q  
 Ö-2016-10-03-P/01  
 Ö-2016-10-03-Q/01-03  
 Ö-2016-10-03-R/01  
 Ö-2016-10-03-S/01  
 Ö-2016-10-03-V/07  
 Ö-2016-10-03-AU/01  
 Ö-2016-10-03-BB/01  
 Ö-2016-10-05-BF/01  
 Ö-2016-10-30-A/01  
 Ö-2016-10-04-AZ  
 Ö-2016-10-04-CH/01  
 Ö-2016-10-04-CI/01  
 Ö-2016-10-04-CJ  
 Ö-2016-10-04-CJ/01  
 Ö-2016-10-04-G/01  
 Ö-2016-10-04-CK/01  
 Ö-2016-10-04-CL/01  
 Ö-2016-10-05-AR/01  
 Ö-2016-10-05-B/01  
 Ö-2016-10-05-AI/01  
 Ö-2016-10-05-AM/01  
 Ö-2016-10-05-AV/01  
 Ö-2016-10-06-D/01  
 Ö-2016-10-06-I/01  
 Ö-2016-10-06-R/01  
 Ö-2016-10-06-AK/01  
 Ö-2016-10-06-AM/01  
 Ö-2016-10-06-AN/01  
 Ö-2016-10-06-AO/01

<p>Gewerbe und Industrie wegfallen, allerdings bleibt ein Teilbereich auch nordöstlich und südwestlich der Nevigeser Straße erhalten, sodass eine Verbindung dennoch gewährleistet ist. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt nicht im Regionalplan, sondern im Landschaftsplan.</p>	<p>Ö-2016-10-06-AR/01          Ö-2016-10-06-AS/01          Ö-2016-10-06-AW/01          Ö-2016-10-06-AX/01          Ö-2016-10-06-B/01</p>
<p>Zur Berücksichtigung der Kaltluftleitbahn sollte eine angepasste Bauweise (z. B. Ausrichtung und Höhe sowie Größe der Baukörper) erfolgen, sodass diese möglichst wenig Kaltluft verriegeln und ein Abfluss von Kaltluft so weit wie möglich erfolgen kann. Dies ist auf nachfolgender Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) zu konkretisieren.</p>	<p>Ö-2016-10-06-BV/01          Ö-2016-10-06-BW/01          Ö-2016-10-06-BX/01          Ö-2016-10-06-BZ/01          Ö-2016-10-06-CA/01</p>
<p>Angesichts der großräumigen Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen, schutzwürdiger Böden und wertvoller landwirtschaftlicher Böden war es nicht sachgerecht, diese generell als Ausschlussflächen für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung festzulegen und die Siedlungsentwicklung auf die verbleibenden Flächen zu lenken.</p>	<p>Ö-2016-10-06-CB/01          Ö-2016-10-06-CC/01          Ö-2016-10-06-CD/01          Ö-2016-10-06-CE/01          Ö-2016-10-06-CF/01</p>
<p>Im in Rede stehenden Bereich ist Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes vorhanden, dieser hat jedoch keinen im regionalplanerischen Maßstab relevanten Umfang. Auf die vorhandenen Bestände kann im Rahmen der Bauleitplanung in hinreichender Weise eingegangen werden.</p>	<p>Ö-2016-10-06-CG/01          Ö-2016-10-06-CH/01          Ö-2016-10-06-CJ/01          Ö-2016-10-06-CL/01          Ö-2016-10-06-CM/01</p>
<p>Über einen etwaigen Bau einer Windkraftanlage am Standort Kleine Höhe wird im Rahmen der Entscheidung über die hier in Rede stehende zeichnerische Darstellung eines GIB keine (Vor-)Entscheidung getroffen.</p>	<p>Ö-2016-10-06-CO/01          Ö-2016-10-06-CR/01          Ö-2016-10-06-CS/01          Ö-2016-10-06-CT/01          Ö-2016-10-06-CU/01</p>
<p>In Bezug auf die in den Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/222 und 490-G vorgebrachten möglichen verschiedenen Artenvorkommen im Plangebiet oder ggf. im Umfeld wird darauf hingewiesen, dass seitens des LANUV die bei der Planung von regionalplanerischen Siedlungsdarstellungen zu berücksichtigenden verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten mitgeteilt und über das Fundortkataster entsprechende Vorkommen auch digital zur Verfügung gestellt wurden. Zu den hier für die Ebene des Regionalplanes relevanten Arten wird auf Kap. 5.5 des Umweltberichtes verwiesen. Eine Betroffenheit konnte nicht festgestellt werden. Auswirkungen auf darüber hinaus benannte Artenvorkommen sind, soweit tatsächlich vorkommend, auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen näher zu betrachten, sie stehen der regionalplanerischen Darstellung jedoch nicht entgegen.</p>	<p>Ö-2016-10-06-CV/01          Ö-2016-10-06-CW/01          Ö-2016-09-22-C/01          Ö-2016-09-24-F/01          Ö-2016-09-27-B/01          Ö-2016-09-28-H/01          Ö-2016-09-28-L/01          Ö-2016-09-29-AI/01          Ö-2016-09-30-AD/01          Ö-2016-09-30-AE/01</p>

Eine Betroffenheit möglicher verfahrenskritischer Vorkommen windenergiesensibler Arten ist für die Ebene des Regionalplanes hier nicht zu diskutieren, da wie zuvor dargelegt, eine zeichnerische Darstellung von Windenergievorrang- oder -vorbehaltsbereichen nicht vorbereitet wird. Die in dieser Hinsicht in der Stellungnahme diskutierten Aspekte könnten ggf. auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen relevant sein. Insoweit führen auch die Hinweise der Stellungnahme Ö-2015-03-25-BI auf mögliche Brutvorkommen des Rotmilans hier nicht zu einer veränderten Bewertung. Der Belang des Kulturlandschaftsschutzes wurde in die Abwägung eingestellt, führt jedoch insgesamt vor dem Hintergrund des Gewerbeflächenbedarfs nicht zu einer Änderung der Darstellung.

Hinsichtlich diskutierter möglicher Betroffenheiten eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie kleinräumiger Biotope innerhalb der GIB-Darstellung wird darauf hingewiesen, dass der regionalplanerischen Prüftiefe entsprechend nicht jede zeichnerische Darstellung zwangsläufig zur Erstellung eines Prüfbogens geführt hat. Verwiesen wird auf die Ausführungen zur Methodik der Umweltprüfung im Kap. 2.4 des Umweltberichtes. Soweit im vorliegenden Fall die Erstellung eines Prüfbogens erforderlich war (hier für den Bereich der Darstellung eines ASB-Z Klinik), ist gemäß der vorliegenden Datengrundlagen keine Betroffenheit zu diskutieren.

Mit der gewählten Vorgehensweise entspricht der Regionalplan der spezialgesetzlichen Regelung des § 9 ROG zur Umweltprüfung. Die in § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie dem ehemaligen Landschaftsgesetz NRW (LG NW; neu: LNatSchG NW) formulierten Ziele werden auf diesem Wege auch für das Erarbeitungsverfahren des RPD mitgeprüft. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass die Schutzziele des § 1 BNatSchG bzw. des LG NW (bzw. LNatSchG NW) im RPD auch inhaltlich an vielen Stellen aufgegriffen werden (insbesondere Vorgaben in Kapitel 4 RPD). Aus den Inhalten von BNatSchG und LG NW (bzw. LNatSchG NW) ergibt sich nicht, dass diese für jede einzelne Fläche schrankenlos umzusetzen wären, weil im Falle konkurrierender verschiedener Nutzungsansprüche die Regionalplanung gehalten ist, im Wege der Abwägung eine jeweils adäquate Nutzung vorzusehen.

Soweit beanstandet wird, dass bei Errichtung eines Gewerbegebietes zu

Ö-2016-10-07-BA/01  
 Ö-2016-10-07-I/01  
 Ö-2016-10-07-S/01  
 Ö-2016-10-07-AG/01  
 Ö-2016-10-07-CC/01  
 Ö-2016-10-07-CN/01  
 Ö-2016-10-07-CO/01  
 Ö-2016-10-07-CP/01  
 Ö-2016-10-07-CQ/01  
 Ö-2016-10-20-A/01  
 Ö-2016-12-06-A/01  
 Ö-2016-10-08-F/01  
 Ö-2016-10-07-CK/01  
 Ö-2016-10-07-CL/01  
 Ö-2016-10-03-P/01  
 Ö-2016-10-05-AD/01  
 Ö-2016-10-05 CA/01  
 Ö-2016-10-05-CC/01  
 Ö-2016-10-05-CD/01  
 Ö-2016-10-05-CG/01



erwartende Auswirkungen auf den Marktwert benachbarter Grundstücke nicht hinreichend beachtet worden seien (z.B. Ö-2016-10-06-CE/01), wird dieser Kritik nicht gefolgt. Sollte ein beachtlicher Wertverlust benachbarter Grundstücke feststellbar sein, dann ist er in Erwägung aller Belange insbesondere mit Blick auf den Gewerbeflächenbedarf in Wuppertal hinzunehmen. Die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG bezieht sich in erster Linie auf die zulässige Nutzung eines Grundstückes und insoweit gesicherte Rechtspositionen. Hingegen schützt Art. 14 GG nicht die einträglichste Grundstücksnutzung. Ein Eigentümer muss es vielmehr grundsätzlich hinnehmen, dass ihm – etwa durch Änderung einer für ihn bislang günstigen Gesetzeslage oder einer bauplanungsrechtlichen Situation im Umfeld – eine möglicherweise rentablerer Nutzung bzw. Verwertung seines Grundstückes verwehrt wird (vgl. BVerwG, Ur. v. 13.03.2003 – 4 C 4.02 – BVerwGE 118, 33, 37). Der Schutzbereich des Eigentums erstreckt sich insoweit also nicht auf Verdienstmöglichkeiten oder Erwerbsmöglichkeiten, die sich aus dem Fortbestand einer günstigen Rechtslage ergeben. Daher kann dem drohenden Wertverlust benachbarter Grundstücke bei regionalplanerischen Festlegungen kein besonderes Gewicht beigemessen werden.

**Darüber hinaus werden die Ausführungen zur fehlenden Standorteignung der Kleinen Höhe zur Kenntnis genommen.** Dass der Standort aufgrund von Topographie, sensible Nutzungen im Gebiet und angrenzend, klimatischen Auswirkungen, Erschließung etc. schwierig zu entwickeln ist, ist nachvollziehbar. Insgesamt ist jedoch davon auszugehen, dass im regionalplanerischen Maßstab – auch nach Darstellung des ASB-Z Klinik – hinreichend Bereichsanteile in der GIB-Darstellung entsprechender Weise – nutzbar sind. Die Prüfung der Neutralität und Objektivität des Planungsgremiums bzgl. der Fläche sind nicht Gegenstand der Abwägung. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die wasserschutzrechtlichen Belange (Schutz der Quellgebiete und der Bäche, Kanalisation) und die Erschließungsproblematik (hierbei ist als Vorgabe des LEP NRW im Übrigen nicht eine Forderung nach Senkung der Infrastrukturkosten, sondern eine Ermittlung und Bewertung derselben gefordert) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Die diesbezüglichen Anregungen müssen im entsprechenden Verfahren bei der Stadt vorgetragen werden. Die Ausführungen zur Stadtpolitik

und Stadtentwicklung betreffen nicht die Regionalplanung.  
Zur Aussage, der LEP fordere, dass noch nicht realisierte Bauflächen aus der Planung zu nehmen und die Flächen vorrangig als Retentionsraum zum Hochwasserschutz zu sichern seien, ist richtigzustellen, dass Ziel 7.4-6 des LEP NRW sich nur auf Bauflächen in Flächennutzungsplänen bezieht, die innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegen. Sofern entsprechende Flächen im in Rede stehenden Bereich lägen, wäre es Aufgabe der Bauleitplanung, das Ziel des LEP umzusetzen. Der RPD-Entwurf bietet hierfür im regionalplanerischen Maßstab hinreichenden Spielraum. In diesem Zusammenhang ist es auch Aufgabe der Bauleitplanung, sicherzustellen, dass die Planung den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie Rechnung trägt.

Mit Schreiben vom 11.02.2016, beantragte die Stadt Wuppertal die Darstellung des Vorhabens „Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe“ im Regionalplan. Der Anregung wird gefolgt. Daraus folgt, dass aus dem im RPD-Entwurf als GIB dargestellten Bereich Kleine Höhe, ein ca. 10 ha großer Bereich entlang der Nevigeser Straße als ASB-Z Klinik dargestellt wird. Der Bereich soll für die Ansiedlung einer Maßregelvollzugsklinik des Landes NRW genutzt werden. Hierzu wird auf den Ausgleichsvorschlag unter Planzeichen 1bc verwiesen.

#### GIB Blumenroth, Nächstebreck-Ost

Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert, im Bereich Wuppertal-Blumenroth den GIB nördlich der Linderhauser Straße zur Gänze und südlich zum Teil zu streichen und – zumindest teilweise – dort BSN darzustellen. Sie verweisen auf Höhlengebiete und Dolinen in diesem Bereich. Auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung wird gefordert, auf eine Erweiterung des Industriegebietes zu verzichten, aufgrund der negativen Folgen für umliegende Schutzgebiete und die Naherholung (Wanderweg) sowie aufgrund der steigenden Gefahr von Überflutungen. Es wird auf die bereits bestehende Hochwassersituation am Mainebach hingewiesen. Es sollten eher mehr Brachflächen genutzt werden.

**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Darstellung des GIB erfolgt bedarfsgerecht. Wie in Kapitel 7.1.4 der Begründung zum RPD-Entwurf dargelegt, besteht – auch unter Berücksichtigung vorhandener Brachflächen – für den Planungszeitraum ein Bedarf an Gewerbeflächen in der Stadt

V-2002-2015-03-31/495  
V-2002-2015-03-31/213  
V-2002-2015-03-31/212  
V-2002-2015-03-31/491-F  
V-2002-2016-10-17/100  
Ö-2016-10-08-A  
Ö-2016-10-07-D/01  
Ö-2016-10-07-G/01  
Ö-2016-10-07-Q/01  
Ö-2016-10-07-X/01  
Ö-2016-10-07-BC/01-02  
Ö-2016-10-06-C/01  
Ö-2016-10-07-K/01  
Ö-2016-10-07-L/01

Wuppertal. Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die bestimmte Schutzfunktionen oder Naherholungsfunktionen wahrnehmen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Die Anregung muss im entsprechenden Verfahren bei der Stadt vorgetragen werden. Auf die Dolinen und im Untergrund vorhandenen Karsthöhlen kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Die Bedenken gegen eine Bebauung des Bereichs aufgrund der Entwässerungs- bzw. Hochwasserproblematik betreffen das Bauleitplanverfahren. Denn erst auf Ebene der Bauleitplanung ist es möglich, auf Grundlage von geplanter Nutzung, Dichte und Erschließungskonzept, die Entwässerung zu planen und umzusetzen. Eine bestehende Hochwasserproblematik ist dabei zu berücksichtigen, ggf. sind Anlagen zur Regenwasserrückhaltung erforderlich. Das Hochwasserrisiko für bestehende Bebauung kann ggf. durch ein solches Konzept und neue Anlagen gemindert werden. Die Anregungen sind im Bauleitplanverfahren erneut vorzubringen.

#### GIB Tente

**Der Anregung**, den GIB Tente zu streichen, **wird nicht gefolgt**. Die Darstellung des GIB erfolgt bedarfsgerecht. Wie in Kapitel 7.1.4 der Begründung zum RPD-Entwurf dargelegt, besteht für den Planungszeitraum ein Bedarf an Gewerbeflächen in der Stadt Wuppertal. Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die bestimmte Schutzfunktionen wahrnehmen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Die Anregung muss im entsprechenden Verfahren bei der Stadt vorgetragen werden.

**Der Anregung**, in diesem Bereich RGZ darzustellen, **wird nicht gefolgt**. Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend der in der Begründung dargestellten Konzeption nach dem in Kap. 7.2.6.6 beschriebenen Vorgehen für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien. Die Bereiche nördlich und östlich der L433 entsprechen in ihrem durch großräumige Freiräume geprägten Charakter den ländlich geprägten Bereichen (s. Kap. 7.2.6.2. der Begründung) in

V-2002-2015-03-31/490-L  
V-2002-2015-03-31/218

denen in der Regel keine Darstellung von Regionalen Grünzügen erfolgt, soweit nicht Bereiche wegen ihrer siedlungsgliedernden Funktion in die Darstellung von RGZ einbezogen werden. Der Bereich erfüllt aufgrund seiner siedlungsräumlichen Struktur und seiner Lage am äußeren Rand der Verdichtungsräume nicht die Voraussetzungen für die Darstellung eines Regionalen Grünzuges. Die Entwicklung des Bereichs entsprechend der dargestellten Freiraumfunktionen ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Die Anregung muss im entsprechenden Verfahren bei der Stadt vorgetragen werden.

#### GIB Blombach

**Der Anregung**, den GIB Blombach teilweise zu streichen, **wird nicht gefolgt**. Die Darstellung des GIB erfolgt bedarfsgerecht. Wie in Kapitel 7.1.4 der Begründung zum RPD-Entwurf dargelegt, besteht für den Planungszeitraum ein Bedarf an Gewerbeflächen in der Stadt Wuppertal. Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die bestimmte Schutzfunktionen wahrnehmen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Die Anregung muss im entsprechenden Verfahren bei der Stadt vorgetragen werden.

V-2002-2015-03-31/493-C

#### GIB Nächstebrecker Straße / Am Karthausbusch

Seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände sowie aus der Öffentlichkeit werden Bedenken gegen die Darstellung eines GIB an der Nächstebrecker Straße vorgebracht. Hierbei wird darauf hingewiesen, der Bereich sei von Bedeutung für das Stadtklima, den Biotopverbund, den Arten- und Landschaftsschutz sowie die Freizeitnutzung; außerdem wird auf die Nähe zur Nordbahntrasse hingewiesen sowie darauf, dass in Teilen des Bereichs Kompensationsflächen liegen, dass im Umfeld ein Naturschutzgebiet liegt und dass Karsterscheinungen im Bereich zu schützen seien. Teilweise werden Aussagen des Landschaftsplans zitiert. Außerdem wird ausgeführt, Wald dürfe nach den Vorgaben des LEP nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. In einer Stellungnahme werden Fragen zu

V-2002-2015-03-31/491-G

V-2002-2015-03-31/219

V-2002-2015-03-31/218

Ö-2015-03-13-A/01

Ö-2015-03-13-C/01

Ö-2015-03-13-K/01

Ö-2015-03-13-M/01

Ö-2015-03-13-N/01

Ö-2015-03-13-O/01

Ö-2015-03-13-P/01

Ö-2015-03-13-D/01

Ö-2015-03-20-Z/01

Ö-2015-03-20-AE/01

Ö-2015-03-28-AB/01

eigentumsrechtlichen Konsequenzen der Darstellung formuliert.  
Es gebe ausreichend Gewerbebrachen, die stattdessen genutzt werden könnten. Es wird eine Darstellung als Freiraum, teilweise mit Überlagerung als RGZ gefordert.

Bei der Stadt Wuppertal sind zwischenzeitlich ca. 6.000 Unterschriften eingegangen, die sich dagegen aussprechen, dass die Stadt den betreffenden Bereich zum Gewerbe- und Industriegebiet umwandeln und bebauen wolle.

**Der Anregung**, den GIB Nächstebrecker Straße / Am Karthausbusch im Umfeld des NSG „Dolinengelände Hölken“ zu streichen, **wird nicht gefolgt**. Die Darstellung des GIB erfolgt – auch unter Berücksichtigung vorhandener Brachflächen – bedarfsgerecht. Wie in Kapitel 7.1.4 der Begründung zum RPD-Entwurf dargelegt, besteht für den Planungszeitraum ein Bedarf an Gewerbeflächen in der Stadt Wuppertal, der nicht allein durch die Inanspruchnahme von bestehenden Brachflächen gedeckt werden kann.

Für die Fläche wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Zu den darin behandelten Schutzgütern (z.B. Böden, Natur- und Landschaftsschutz) wird auf Kapitel 9.3.1 der Begründung (Wup\_060\_GIB) sowie Anhang D des Umweltberichts verwiesen.

**Darüber hinaus werden die Ausführungen zur fehlenden Standorteignung zur Kenntnis genommen.** Die Darstellung des Regionalplans erfolgt parzellenunscharf. Insgesamt ist jedoch davon auszugehen, dass im regionalplanerischen Maßstab hinreichend Bereichsanteile in der GIB-Darstellung entsprechender Weise nutzbar sind. Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die bestimmte Schutzfunktionen wahrnehmen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung; auch auf ggf. vorhandene Schutzgüter (z.B. Höhlen (Dolinen), Waldflächen, Lokalklima, Freizeitnutzung, Ausgleichsflächen) ist in diesen Planverfahren einzugehen. Auch auf das eventuelle Vorhandensein von schützenswerten Arten kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Die diesbezüglichen Anregungen müssen im entsprechenden Verfahren bei der Stadt vorgetragen werden.

Mit der Darstellung im RPD geht keine Regelung zum Grundstückseigentum einher; entsprechende Fragen sind an die Stadt Wuppertal zu richten.

Ö-2015-03-29-D/01  
Ö-2015-03-29-OÖ-2015-03-30-CG/01  
Ö-2015-03-30-CH/01  
Ö-2015-03-31-V/01  
V-2002-2016-10-17/99  
Ö-2016-09-27-E/01  
Ö-2016-10-03-E/01  
Ö-2016-10-04-BR/01  
Ö-2016-10-05-S/01  
Ö-2016-10-06-C/01  
Ö-2016-10-06-O/01  
Ö-2016-10-07-L/01

**Zur LEP-Vorgabe zum Wald ist richtigzustellen**, dass diese sich auf im Regionalplan dargestellte Waldbereiche bezieht.

Aufgrund der guten Anbindung (BAB46 und B51), der direkt angrenzenden vorhandenen Gewerbeflächen, fehlender Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Wuppertal nachgewiesenen Fehlbedarfes wird an der Planung festgehalten.

**Der Anregung**, in diesem Bereich RGZ darzustellen, **wird nicht gefolgt**. Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend der in der Begründung dargestellten Konzeption nach dem in Kap. 7.2.6.6 beschriebenen Vorgehen für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien. Die Freiraumfunktionen dieses Bereiches östlich der Nächstebrecker Straße sind aufgrund seiner von Siedlungsbereichen umgebenen Lage und fehlender durchgängiger Freiraumverbindungen zu den die Siedlungsbereiche umgebenden großräumigen Freiraumbereichen von primär örtlicher Bedeutung. Für den Freiraumbereich sieht der aktuelle Entwurf des RPD die Darstellung als BSN und BSLE vor. Die Erhaltung dieser Freiräume entsprechend der dargestellten Freiraumfunktionen ist im Rahmen der Landschaftsplanung und der kommunalen Bauleitplanung umzusetzen. Die Anregung muss im entsprechenden Verfahren bei der Stadt vorgetragen werden.

#### GIB am Westring

**Der Anregung** aus der Öffentlichkeit, eine Umwandlung von GIB in ASB im Bereich Westring aufgrund im Gebiet liegender Einzelhandelsnutzungen vorzunehmen, **wird nicht gefolgt**. Die angesprochenen Einzelhandelsnutzungen liegen im Randbereich und sind mit Blick auf die Gesamtgröße des GIB gegenüber weiteren gewerblichen Nutzungen zudem deutlich untergeordnet. Die Beibehaltung der Festlegung GIB erfolgt bedarfsgerecht und wird zur Sicherung gewerblicher Bauflächen im Gebiet der Stadt Wuppertal weiterhin benötigt. Insoweit liegt der Fokus hier nicht auf einer möglichen Verfestigung oder Ausweitung vorhandener Einzelhandelsstandorte. Möglichkeiten einer, auch in der Stellungnahme diskutierten, bestandssichernden Bauleitplanung bleiben einer Abstimmung im landesplanerischen Anpassungsverfahren gemäß § 34 LPlG vorbehalten.

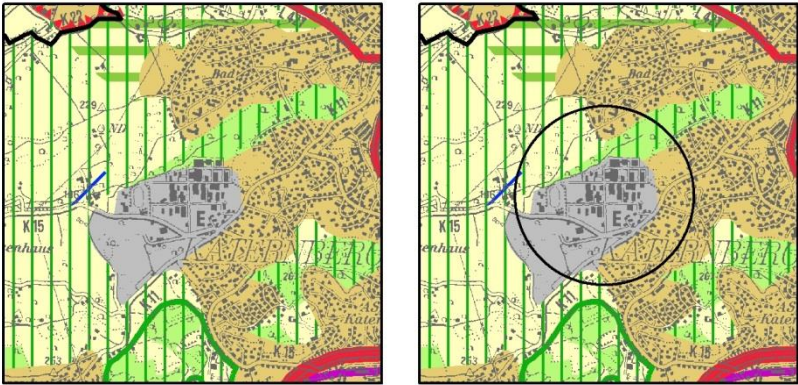
Ö-2016-09-20-N/01

Wuppertal-	PZ1ca		
Wuppertal-	PZ1d		
Wuppertal-	PZ1e		
Wuppertal-	PZ1ea		
Wuppertal-	PZ1eb		
Wuppertal-	PZ1ec		
Wuppertal-	PZ1ed	<p><u>GIB mit Zweckbindung Kalkabbaugebiete</u>                  Von verschiedenen Verfahrensbeteiligten (z.B. Bundesverband der deutschen Kalkindustrie) sowie aus der Öffentlichkeit werden umfangreiche Änderungen der zeichnerischen Darstellungen im Bereich Dornap gefordert – u.a. zu den dortigen zweckgebundenen GIB für Kalkabbaugebiete. Es wird angeregt, zusätzliche GIB ohne Zweckbindung darzustellen.</p> <p><b>Der Anregung bezüglich der Darstellung von GIB mit Zweckbindung wird teilweise gefolgt.</b> Die GIB mit der Zweckbindung Kalkabbaugebiete werden unverändert in Wuppertal-Dornap sowie ergänzend entlang der Ladebühner Straße etwas verkleinert und im Bereich Knäppersteich dargestellt. Der Abbau ist noch nicht abgeschlossen. Somit ist eine Zweckbindung weiterhin erforderlich.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände sowie mehrere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit regen im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Planentwurf an, zusätzlich im Bereich der Steinbrüche dargestellte Flächen, die nicht direkt mit dem Kalksteinabbau zu tun haben, zu streichen. Im Zentrum der Diskussion steht hierbei die Darstellung eines GIB mit einer Zweckbindung Kalkabbaugebiete im Bereich Knäppersteich östlich der Ladebühner Straße. Es wird ausgeführt, hier solle eine Lagerfläche zu einem Industriegebiet weiterentwickelt und ein neues rund um die Uhr betriebenes Asphaltmischwerk geplant werden, mit welchem Geruchs- und Schadstoffbelastungen und eine Beeinträchtigung der Lebensqualität einhergehen würden; die Eignung für Freizeitnutzungen würde dadurch beeinträchtigt. Im Umfeld des Standortes befänden sich genügend Asphaltmischwerke. U.a. da dieses Werk nicht in erster Linie Stoffe des benachbarten Kalksteinbruchs verarbeiten werde, wäre mit einem erhöhten LKW-Verkehr mit entsprechenden Emissionen zu rechnen; hierzu wird angezweifelt, dass die vorhandene Verkehrsinfrastruktur hierfür ausreichen würde. Außerdem wird in diesem Zusammenhang eine Belastung</p>	V-4009-2015-03-23/13 V-4016-2015-03-31/04 Ö-2015-03-19-AH/03 Ö-2015-03-19-AH/08 Ö-2015-03-19-AH/11 Ö-2015-03-19-AH/12 Ö-2015-03-19-AH/13 V-2002-2016-10-17/97 Ö-2016-10-02-C/01 Ö-2016-10-03-A/01 Ö-2016-10-04-B/01 Ö-2016-10-04-I/01 Ö-2016-10-04-R/01 Ö-2016-10-04-Y/01 Ö-2016-10-04-AA/01 Ö-2016-10-05-K/01 Ö-2016-10-05-L/01 Ö-2016-10-05-X/01 Ö-2016-10-06-AT/01 Ö-2016-10-06-W/01 Ö-2016-10-07-AV/01

	<p>umliegender Landwirtschaftlicher Flächen angesprochen. Außerdem wird unter Bezugnahme zum Handlungskonzept Klima und Lufthygiene die Bedeutung des Bereiches zwischen Bahntrasse und Buntenbeck als bedeutende Kaltluftzone hervorgehoben. Mögliche Emissionen, die durch das zukünftige Asphaltmischwerk entständen, würden die Frisch- und Kaltluft verunreinigen und diese gelange in das Stadtgebiet von Wuppertal. In diesem Zusammenhang erfolgt in zwei Stellungnahmen eine Bezugnahme auf die im Rahmen der Bauleitplanung in die Abwägung einzustellender Belange. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld des in Rede stehenden Bereichs schutzwürdige Feuchtbiotope und Grünflächen mit Fröschen und Kleinstlebewesen beständen und der Biotopverbund nicht zerteilt werden sollte. Außerdem wird angesprochen, dass in dem in Rede stehenden Bereich bereits Ausgleichsflächen liegen.</p> <p><b>Dieser Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Darstellung im Bereich Ladebühner Straße / Knäppersteich dient der weiteren Nutzung einer bereits über einen längeren Zeitraum im Zusammenhang mit der Kalksteingewinnung gewerblich genutzten Fläche. Es ist beabsichtigt, einen bestehenden Betrieb, welcher die Produkte der Kalksteingewinnung nutzt, hierhin zu verlagern. Bereits die derzeitige Nutzung (Lagerfläche) entspricht allerdings der Regionalplandarstellung GIB-Z und begründet somit die Darstellung. Mit der Darstellung der Zweckbindung Kalkabbaugebiet sind keine weitergehenden formalen Vorgaben hinsichtlich der Art und Intensität konkreter Nutzungen verbunden. Diese unterliegen der kommunalen Bauleitplanung. Ob in dem Bereich ein Asphaltmischwerk – oder eine andere gewerblich-industrielle Nutzung, die der Zweckbindung entsprechen würde – verwirklicht werden kann und soll, ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen und zu entscheiden. In diesem Rahmen wären dann u.a. Auswirkungen auf das Umfeld, Möglichkeiten der Emissionsreduzierung und der Verhinderung der Beeinträchtigungen durch z. B. Lärm und Feinstaub sowie die aufgezeigte Erschließung anhand des konkreten Vorhabens zu untersuchen. Vor diesem Hintergrund steht die Darstellung auch nicht im Widerspruch zum Abstandserlass. Außerdem ist mit der in Rede stehenden Darstellung auch keine Aussage über Betriebskonzepte (z.B. 24-Stunden-Betrieb) potentieller Nutzungen verbunden.</p> <p>Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt,</p>	
--	--	--



	<p>die bestimmte Schutzfunktionen wahrnehmen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Ebenso ist in den nachfolgenden Verfahren die Abschirmungs- und Schutzfunktion für die angrenzende Wohnbebauung und die Nutzungen der Landwirtschaft zu bearbeiten. Die von den Naturschutzverbänden sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (z.B. Ö-2016-10-04-Y/01) angesprochene Ausgleichsfläche muss im Rahmen der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Da der Bereich zwischen Bahntrasse und Buntenbeck zu einem großen Teil als Freiraum dargestellt ist, ist die Kaltluftentstehung weiterhin möglich. Zudem bindet das in Stellungnahmen erwähnte Handlungskonzept Klima und Lufthygiene in erster Linie die Stadt selbst, nicht aber die Regionalplanungsbehörde, die eine hinreichende Bewertung und sachgerechte Abwägung für die Planungsebene der Regionalplanung vorgenommen hat.</p> <p>Der Bereich ist des Weiteren aufgrund einer bestehenden gewerblichen Nutzung bereits vorgeprägt und im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Dementsprechend wird dieser auch nicht in bestehende Schutzgebiete im Landschaftsplan mit einbezogen und ist auch nicht Teil einer Biotopverbundfläche herausragender oder besonderer Bedeutung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV. Für die Ebene der Regionalplanung ist nicht der stadttökologische Fachbeitrag maßgeblich. Gemäß den Ausführungen in den Kapiteln 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung erfolgt die Darstellung von Biotopverbundflächen im RPD auf Grundlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV, welcher den aktuellen Sachstand für die Biotopverbundflächen im regionalen Maßstab enthält. Aufgrund dessen ist die Wertigkeit der Fläche für Natur und Landschaft und für den Biotopverbund, wie in der Stellungnahme dargestellt, nicht nachgewiesen. Die Ausweisung zugunsten einer gewerblich geprägten Nutzung ist an dieser Stelle vor dem Hintergrund der Lage außerhalb des Biotopverbundes, der verbleibenden großflächigen Freiraumbereiche und der baulichen Vorprägung sachgerecht.</p> <p>Zu den weiteren zeichnerischen Darstellungen im betreffenden Teilraum wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Planzeichen 2ea-2 (Halden) und 2eb (Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze) verwiesen.</p>	
--	--	--

Wuppertal-	PZ2a		
Wuppertal-	PZ2b	<p><u>Rücknahme der Darstellung von Waldbereichen</u>  <b>Der Anregung</b> zur Rücknahme der Darstellung von Waldbereichen im Bereich Aprath zur Anpassung der Darstellung des GIB im RPD gemäß der verbindlichen kommunalen Bauleitplanung <b>wird in einer beabsichtigten Änderung des 2. Entwurfs des RPD gefolgt.</b></p> <p>bisherige Darstellung*                      neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016                  **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p> <p><u>Ergänzung der Darstellung von Waldbereichen</u>                  Den Anregungen, die Darstellung von Waldbereichen in Wuppertal zu ergänzen, wurde im 2. Planentwurf des RPD gemäß den Kriterien (Kap. 7.2.2 der Begründung) teilweise gefolgt, insbesondere, soweit die Flächen die für Wuppertal relevante Darstellungsschwelle von 10 ha überschreiten. Die Abgrenzung der Waldbereiche erfolgt entsprechend des Maßstabes des RPD parzellenunscharf. Zur Begründung wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges unter dem Kürzel Sonstiges-Parzellenunschärfe verwiesen.</p> <p><b>Der Anregung</b>, den Bereich BSN „Im Hölken“ im RPD als Waldbereiche darzustellen, <b>wird nicht gefolgt.</b>                  Laut ATKIS ist die Fläche nicht als Wald erfasst. Zudem ist der Bereich max. 8ha groß. Da Wuppertal als „Kommune mit ausreichendem Waldanteil (&gt;20%)“ gilt, erfolgt gemäß den in Kap. 8.2.2 der Begründung dargestellten Kriterien</p>	<p>V-3111-2015-03-30/22                  V-3111-2016-10-14/11</p> <p>V-1109-2015-03-17/63-C                  V-1109-2016-09-20/44</p>

keine Darstellung als Waldbereich.

Nordpark

**Der Anregung, im Bereich Nordpark im RPD Waldbereiche darzustellen, wird in einer beabsichtigten Änderung des 2. Entwurfs des RPD gefolgt.**

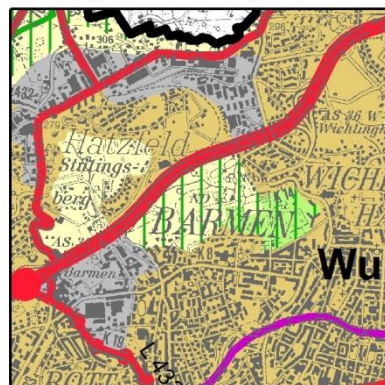
Der Bereich des Nordparks ist laut ATKIS wie die meisten Parkanlagen als „Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“ erfasst und wurde somit im RPD-Entwurf zunächst nicht als Wald dargestellt. Die Einschätzung, dass eine Darstellung als Waldbereich dennoch angemessen ist, wird sowohl durch die Auswertung des Luftbildes als auch durch die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW gestützt.

**Der Anregung, die bewaldete Fläche am Stütungsberg darzustellen wird nicht gefolgt.**

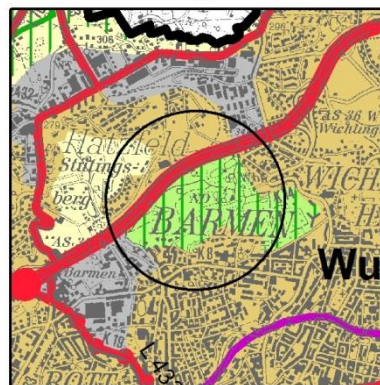
Der Bereich liegt mit 6ha unter der Darstellungsschwelle und wird dementsprechend nicht als Wald in die zeichnerische Darstellung aufgenommen.

- V-1109-2015-03-17/25
- V-1109-2015-03-17/26
- V-2002-2015-03-31/208
- V-3206-2015-03-30
- V-2201-2015-03-30/02-E
- V-2201-2015-03-30/07

bisherige Darstellung\*



neue Darstellung\*\*



\*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

\*\*Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Mirker Hain /Kaiser-Wilhelm-Hain

**Den Anregungen, in den Bereichen Mirker Hain /Kaiser-Wilhelm-Hain die Darstellung von Waldbereichen zu ergänzen, wird in Teilen im 2. Entwurf**

- V-1109-2015-03-17/27
- V-1109-2015-03-17/28
- V-2002-2015-03-31/208

<p><b>des RPD gefolgt.</b> Der Mirker Hain /Kaiser-Wilhelm-Hain ist laut ATKIS als „Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“ definiert und wurde somit im RPD-Entwurf zunächst nicht als Waldbereich dargestellt. Das Luftbild zeigt hier allerdings einen dichten und großflächigen (36ha) Waldbestand. Die Einschätzung, dass eine Darstellung als Waldbereich angemessen ist, wird sowohl durch die Auswertung des Luftbildes als auch durch die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW gestützt, weshalb der Bereich als Waldbereich in die zeichnerische Darstellung übernommen wird.</p> <p>Im Kaiser-Wilhelm-Hain überwiegt hingegen die Nutzung als Friedhof, Teile der vorhandenen Waldflächen liegen zudem im ASB. Zudem liegt die Fläche des Gehölzbestandes hier mit 7 ha unter der Darstellungsschwelle. Somit wird der Bereich gemäß den Kriterien (Kap. 7.2.2 der Begründung) nicht als Waldbereich in die zeichnerische Darstellung aufgenommen.</p>	<p>V-3206-2015-03-30 V-2201-2015-03-30/02-E V-2201-2015-03-30/07</p>
<p><u>Am Alten Triebel</u> <b>Der Anregung, im Bereich Am Alten Triebel die Darstellung von Waldbereichen zu ergänzen, wird im 2. Entwurf des RPD gefolgt.</b> Die Fläche Am Alten Triebel ist gemäß der Datengrundlage ATKIS als Wald kartiert. Der ASB im RPD-Entwurf wird hier gegenüber der Darstellung im GEP99 weiter reduziert. Damit ist die Darstellungsschwelle von 10ha erreicht und es kann Waldbereich in die zeichnerische Darstellung aufgenommen werden. Die Einschätzung, dass in den genannten Bereichen eine Darstellung als Waldbereich angemessen ist, wird sowohl durch die Auswertung des Luftbildes als auch durch die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW gestützt, weshalb der Bereich als Waldbereich in die zeichnerische Darstellung übernommen wird.</p>	<p>V-1109-2015-03-17/29 V-2002-2015-03-31/208 V-3206-2015-03-30 V-2201-2015-03-30/02-E V-2201-2015-03-30/07</p>
<p><u>Nützenberg</u> <b>Der Anregung im Bereich Nützenberg die Darstellung von Waldbereichen zu ergänzen, wird im 2. Entwurf des RPD gefolgt.</b> Der angesprochene Bereich ist laut ATKIS als „Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“ definiert und wurde somit im RPD-Entwurf zunächst nicht als Wald erfasst. Das Luftbild zeigt hier allerdings einen dichten und großflächigen (ca. 40 ha) Waldbestand. Die Einschätzung, dass in den genannten Bereichen eine Darstellung als</p>	<p>V-1109-2015-03-17/30 V-1109-2015-03-17/31 V-1109-2015-03-17/32 V-2002-2015-03-31/208 V-3206-2015-03-30 V-2201-2015-03-30/02-E V-2201-2015-03-30/07</p>

Waldbereich angemessen ist, wird sowohl durch die Auswertung des Luftbildes als auch durch die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW gestützt, weshalb der Bereich als Waldbereich in die zeichnerische Darstellung übernommen wird.

#### Friedenshöhe

**Der Anregung, auf der Friedenshöhe die Darstellung von Waldbereichen zu ergänzen, wird im 2. Entwurf des RPD gefolgt.** Der angesprochene Bereich ist laut ATKIS als „Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“ definiert und wurde somit im RPD-Entwurf zunächst nicht als Wald erfasst. Das Luftbild zeigt hier allerdings einen dichten und großflächigen (ca. 30 ha) Waldbestand. Die Einschätzung, dass eine Darstellung als Waldbereich angemessen ist, wird sowohl durch die Auswertung des Luftbildes als auch durch die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW gestützt, weshalb der Bereich als Waldbereich in die zeichnerische Darstellung übernommen wird.

V-1109-2015-03-17/30  
V-1109-2015-03-17/31  
V-1109-2015-03-17/33  
V-2002-2015-03-31/208  
V-3206-2015-03-30

#### Friedrichsberg

**Der Anregung, am Friedrichsberg die Darstellung von Waldbereichen zu ergänzen, wird im 2. Entwurf des RPD gefolgt.** Der angesprochene Bereich ist laut ATKIS als „Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“ definiert und wurde somit im RPD-Entwurf zunächst nicht als Wald erfasst. Das Luftbild zeigt hier allerdings einen dichten und großflächigen (ca. 25 ha) Waldbestand. Die Einschätzung, dass eine Darstellung als Waldbereich angemessen ist, wird sowohl durch die Auswertung des Luftbildes als auch durch die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW gestützt, weshalb der Bereich als Waldbereich in die zeichnerische Darstellung übernommen wird.

V-1109-2015-03-17/30  
V-1109-2015-03-17/31  
V-1109-2015-03-17/34V-  
2002-2015-03-31/208  
V-3206-2015-03-30

#### Vohwinkler Stadtwald

**Der Anregung, im Bereich des Vohwinkler Stadtwalds die Darstellung von Waldbereichen zu ergänzen, wird im 2. Entwurf des RPD gefolgt.** Der angesprochene Bereich ist laut ATKIS als „Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“ definiert und wurde somit im RPD-Entwurf zunächst nicht als Wald erfasst. Das Luftbild zeigt hier allerdings einen dichten und großflächigen (ca. 25 ha) Waldbestand. Die Einschätzung, dass eine Darstellung als Waldbereich angemessen ist, wird sowohl durch die Auswertung des Luftbildes

V-1109-2015-03-17/35  
V-2002-2015-03-31/208  
V-3206-2015-03-30

		als auch durch die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW gestützt, weshalb der Bereich als Waldbereich in die zeichnerische Darstellung übernommen wird.	
Wuppertal-	PZ2c		
Wuppertal-	PZ2d		
Wuppertal-	PZ2d	<p><u>BSN, Fachbeitrag, Datenstände der Biotopverbundflächen in Wuppertal</u>                  Die Stadt Wuppertal regt an, zu überprüfen, ob die Landesplanung von der Landesanstalt für Natur- und Verbraucherschutz mit den aktuellen Daten versorgt worden ist. Die Daten enthielten nicht durchgängig den Stand des letzten Kartierzeitpunktes (bis 2012 in Wuppertal), sondern fußen zum Teil auf Daten aus den 1990er Jahren. Zur Beikarte 4 E wird Ähnliches über die Aktualität der dargestellten Biotopverbundflächen geäußert.                  Es wird bedauert, dass die Festsetzungen des derzeit in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes Nord der Stadt Wuppertal keine Berücksichtigung im RPD-Entwurf finden.                  Die Stadt Wuppertal geht davon aus, dass die BSN-Darstellungen, für die es keine Begründung durch die Biotopkartierung gibt und deren Korrektur zum Teil schon seit Jahren gefordert wird, aufgehoben oder geändert werden.</p> <p><b>Der Anregung</b> zur Überprüfung der Daten des LANUV (bezüglich alter Kartierzeitpunkte) <b>wurde gefolgt</b>. Das heutige Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wurde gebeten, die in der Stellungnahme der Stadt Wuppertal enthaltenen Anregungen zu Einzelflächen, bei der die Stadt Wuppertal die Aktualität der Datengrundlagen in Frage stellt, in der Abgrenzung und Aktualität zu überprüfen. Die regionalplanerische Bewertung kann der Kommuntabelle Wuppertal für die jeweiligen Einzelflächen entnommen werden.                  Die Datengrundlage für die Darstellung BSN und BSLE im 1. RPD-Entwurf waren u. a. die Biotopverbundflächen besonderer und herausragender Bedeutung aus dem Fachbeitrag des LANUV NRW (mit Stand März 2013). Die Biotopverbundflächen aus dem Fachbeitrag des LANUV sind zuletzt im Februar 2015 aktualisiert worden. Die Flächen sind auf der Webseite der Bezirksregierung veröffentlicht worden. Hieraus haben sich keine Änderungen für die zeichnerische Darstellung der BSN und BSLE im Stadtgebiet Wuppertal</p>	<p>V-1109-2015-03-17/63-A                  V-1109-2015-03-17/63-J                  V-1109-2016-09-20/51                  V-1109-2015-03-17/65                  V-1109-2016-09-20/42                  V-1109-2015-03-17/46                  V-1109-2016-09-20/34                  V-1109-2016-09-20/32</p>

		<p>ergeben. Entgegen der Stellungnahme gibt es für die Darstellung der BSN und BSLE Datengrundlagen. Die Biotopkatasterflächen gehören nicht dazu (vgl. auch Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD). Wenn der Landschaftsplan Nord der Stadt Wuppertal rechtskräftig wird, ist ggf. der Entwurf des RPD oder der rechtsgültige RPD zu überprüfen und zu ändern.</p>	
<p>Wuppertal-</p>	<p>PZ2da</p>	<p><u>Forderung weiterer BSN-Darstellungen in Wuppertal</u>                  Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert erweiterte Darstellungen der BSN und BSLE in Wuppertal.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Darstellungen der BSN und BSLE erfolgen auf Grundlage von naturschutzfachlich bereits festgelegten Flächen (z. B. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, NSG und LSG) und auf der Grundlage des Biotopverbundes herausragender und besonderer Bedeutung. Nach Abwägung mit anderen Belangen werden sie im Regionalplan als BSN und BSLE dargestellt (siehe Kap. 7.2.4 und 7.2.5 Begründung des RPD-E). Ohne hinreichend begründete Abgrenzungen zu naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen, wird keine pauschale Erweiterung der BSN und BSLE vorgenommen</p> <p><u>Schutz von Natur und Landschaft, Potenzielle Natur- und Landschaftsschutzgebiete</u>                  Das Landesbüro der Naturschutzverbände fügt seiner Stellungnahme eine Anlage 4 „Arbeitstreffen Biotopverbund W-SG-RS“ der Arbeitsgruppe von BUND, NABU und LNU sowie weiterer Teilnehmer an. Darin heißt es, dass es Ziel sein soll, ein System von miteinander vernetzten Flächen festzulegen. Die Intensivnutzung des Stadtgebietes von Wuppertal sei weit fortgeschritten und Flächen für den Biotopverbund sind daher zu sichern. Die Stadt Wuppertal verfüge über ein Gutachten zu Reptilienbeständen. Der Landschaftsplan-Nord werde überarbeitet, die geplanten NSG und LSG seien noch nicht in den Fachbeitrag des LANUV eingeflossen und daher noch nicht als BSN festgelegt worden. Das Landesbüro der Naturschutzverbände sendet in Ergänzung zu seiner Stellungnahme die Hinweise der BUND Ortsgruppe Heiligenhaus mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren.</p> <p><b>Der Anregung</b> zur Darstellung weiterer BSN und BSLE <b>wird nicht gefolgt.</b> Das</p>	<p>V-2002-2015-03-31/207                  V2002-2015-03-31/496                  V-2002-2015-03-31/505</p>

	<p>Ziel ein System von miteinander vernetzten Flächen festzulegen, wird mit dem Regionalplan verfolgt und diesem wird Rechnung getragen, indem alle zu für die Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundes wichtigen Flächen nach Abwägung mit konkurrierenden Belangen in die zeichnerische Darstellung des Regionalplans Eingang finden. Die Kriterien zur Darstellung der Freiraumfunktionen, mit denen unter anderem auch der Biotopverbund und somit die Vernetzung von Lebensräumen und Biotopen gesichert werden, sind in der Begründung in den entsprechenden Kapiteln zu den grafischen Darstellungen BSN, BSLE und RGZ aufgelistet. Über die Sicherung von Flächen für den Biotopverbund innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) oder nicht als ASB dargestellten Ortslagen entscheiden die Gemeinden und Städte bzw. die Naturschutzbehörden. Der Regionalplan stellt Flächen i. d. R. ab einer Größe von 10 ha dar und auch nur außerhalb der ASB. Dabei stützt sich die Regionalplanung auf die bereits rechtskräftig festgesetzten Schutzgebiete in den Landschaftsplänen (ohne zukünftig potenziell festzusetzende Schutzgebiete) und andererseits auf den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW. Der Fachbeitrag enthält Flächen, die für den Arten und Biotopschutz erhalten werden sollen (Biotopverbundflächen). Die Einholung von zusätzlichen Gutachten zu Reptilienbeständen wird daher als nicht erforderlich gesehen.</p> <p>Sobald der Landschaftsplan Nord rechtsgültig ist, werden die Änderungen nochmals überprüft werden. Die in der Stellungnahme genannten Biotopverbundflächen sind nur insoweit im Regionalplan als Darstellung BSN oder BSLE enthalten, wenn sie mit den im Fachbeitrag des LANUV dargestellten Biotopverbundflächen besonderer und herausragender Bedeutung übereinstimmen und keine anderen Belange gegen die Darstellung gesprochen haben. Die Hinweise der BUND Ortsgruppe führen zu keinen weiteren zeichnerischen oder textlichen Änderungen am Regionalplanentwurf.</p> <p><u>BSN östlich von Lichtenplatz</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband sowie Beteiligte aus der Öffentlichkeit regen an, im Bereich von Wuppertal Lichtenplatz, auf die Darstellung eines BSN auf einer Grünlandfläche zu verzichten.</p> <p><b>Der Anregung zur Rücknahme / Streichung des BSN wird nicht gefolgt.</b></p>	<p>V-1109-2015-03-17/66 V-1109-2015-03-17/63-D V-1109-2015-03-17/63-Q V-1109-2016-09-20/45 V-1109-2016-09-20/58 V-1109-2016-09-20/61</p>
--	---	--



Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) mit der Kennziffer VB-D-4808-026 ausgewiesen. Dieser dient der Erhaltung der ungedüngten, strukturreichen Extensivgrünländer. Gemäß den Kriterien in Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSN dargestellt. Im Zuge der Landschaftsplanung sind gemäß Kapitel 4.2.1, Ziel 1 innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen. Im Übrigen wird auf den Grundsatz 2, Kapitel 4.2.1 hingewiesen.

Die Stadt Wuppertal regt an, im Bereich Scharpenacken bei der Darstellung von BSN die Darstellungen im Biotopkataster zu berücksichtigen.

**Der Anregung zur Berücksichtigung der Biotopkatasterinhalte wird im 2. Entwurf des RPD teilweise gefolgt.** Das Verbindungsstück zwischen dem Prozesswald und dem Bachtal wird entsprechend der Abgrenzung des GEP99 dargestellt. Der BSN im südlichen Bereich bleibt unverändert, da er im Fachbeitrag des LANUV von März 2013 und Februar 2015 als Biotopverbund herausragender Bedeutung (mit der Kennung VB-D-4708-031) ausgewiesen ist. Dieser dient der Erhaltung strukturreichen Extensivgrünlandes.

#### BSN Möddinghofs / Meine-Bach

Es wird angeregt BSN im Bereich an der Möddinghofs und entlang des Meine-Baches darzustellen.

**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Grundlage für die Ausweisung von BSN und BSLE im Regionalplan sind die Kriterien, die in den Kapiteln 7.2.4 und 7.2.5 aufgeführt werden. Das Biotopkataster auf der Webseite des LANUV ist kein solches Kriterium. Der angesprochene Bereich liegt im Übrigen maßstabsbedingt in die Darstellung des GIB einbezogen. Die Sicherung und Entwicklung über die Landschaftsplanung (derzeit LSG) kann ungeachtet dessen weiterhin erfolgen, da der Bereich im Flächennutzungsplan der Stadt

V-2205-2015-03-31/45  
V-2205-2016-10-18/57  
Ö-2015-03-31-BV /07  
Ö-2015-03-31 X/13

V-2002-2016-10-17/101

Wuppertal keine Reservefläche für eine gewerbliche Entwicklung ist. Die Fläche entlang des Meine-Baches ist als Grünfläche im Flächennutzungsplan dargestellt.

BSN Wupperaue und Wupperosthang /nordwestlich Beyenburg

Die Stadt Wuppertal regt an, nordwestlich von Beyenburg an der Stadtgrenze zu Schwelm den BSN zurückzunehmen.

V-1109-2015-03-17/67  
V-1109-2015-03-17/63-M  
V-1109-2016-09-20/54  
V-1109-2016-09-20/62

**Der Anregung zur Rücknahme / Streichung des BSN wird nicht gefolgt.**

Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Die Biotopverbundfläche überlagert hierbei nicht das Firmengelände, sondern befindet sich „ringsherum“. Demensprechend überlagert der BSN ebenso nicht das Firmengelände. Zudem wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges unter dem Kürzel Sonstiges-Parzellenunschärfe verwiesen.

BSN Burgholz / Klosterbusch

Die Stadt Wuppertal regt an, die BSN Burgholz und Klosterbusch entsprechend der Darstellung als NSG im Landschaftsplan darzustellen.

V-1109-2015-03-17/63-F  
V-1109-2016-09-20/47

**Der Anregung zur Erweiterung des BSN wird nicht gefolgt.** Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Stand Februar 2015) des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) (Mit der Kennung VB-D-4708-020) ausgewiesen. Dieser dient dem Erhalt eines großflächigen Waldgebietes mit ausgedehnten, teilweise strukturreichen Laubbaumbeständen, der Erhaltung des Magergrünlands und der Grünlandbrachen und der Erhaltung naturnaher Bachabschnitte. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSN dargestellt. Im Zuge der Landschaftsplanung sind gemäß Kapitel 4.2.1 Ziel 1 innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen. Zudem wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges

unter dem Kürzel Sonstiges-Parzellenunschärfe verwiesen. Im Übrigen wird auf den Grundsatz 2, Kapitel 4.2.1 hingewiesen.

BSN Marscheider Bachtal

Die Stadt Wuppertal regt an, die im ersten RPD-Entwurf vorgenommene Erweiterung des BSN im Bereich des Marscheider Bachtals wieder zurückzunehmen.

V-1109-2015-03-17/68  
V-1109-2015-03-17/63-L  
V-1109-2016-09-20/53  
V-1109-2016-09-20/63

**Der Anregung zur Rücknahme / Streichung des BSN wird nicht gefolgt.**

Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Stand Februar 2015) des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) mit der Kennung VB-D-4709-014 ausgewiesen. Dieser dient der Erhaltung des naturnahen Bachsystems sowie der Feucht- und Nasswiesen. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSN dargestellt. Im Zuge der Landschaftsplanung sind gemäß Kapitel 4.2.1 Ziel 1 innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen. Im Übrigen wird auf den Grundsatz 2, Kapitel 4.2.1 hingewiesen.

BSN Ehrenberg

Die Stadt Wuppertal regt an, den BSN im Bereich Ehrenberg zu streichen.

V-1109-2015-03-17/69  
V-1109-2015-03-17/63-I  
V-1109-2015-03-17/63-K  
V-1109-2016-09-20/50  
V-1109-2016-09-20/52  
V-1109-2016-09-20/64

**Der Anregung zur Rücknahme / Streichung des BSN wird nicht gefolgt.**

Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) mit der Kennziffer VB-D-4709-013 ausgewiesen. Dieser dient dem Erhalt eines strukturreichen Waldgebietes. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSN dargestellt. Im Zuge der Landschaftsplanung sind gemäß Kapitel 4.2.1 Ziel 1 innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen. Im Übrigen wird auf den

Grundsatz 2, Kapitel 4.2.1 hingewiesen.	
<p><u>BSN Waldbereiche um Sudberg</u> Die Stadt Wuppertal regt an, die im ersten RPD-Entwurf vorgenommene Erweiterung des BSN im Bereich der „Waldbereiche um Sudberg“ zurückzunehmen, da es an einer fachlichen Begründung fehle.</p>	<p>V-1109-2015-03-17/70 V-1109-2015-03-17/63-N V-1109-2016-09-20/55 V-1109-2016-09-20/65</p>
<p><b>Der Anregung zur Rücknahme / Streichung des BSN wird nicht gefolgt.</b> Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) mit der Kennziffer VB-D-4808-016 ausgewiesen. Dieser dient dem Erhalt einer in weiten Teilen natürlichen Bachaue, dem Erhalt der naturnahen Wälder und der Erhaltung landschaftstypischer Quellbereiche und -siefen sowie dem Erhalt der Feuchtweiden. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSN dargestellt. Im Zuge der Landschaftsplanung sind gemäß Kapitel 4.2.1 Ziel 1 innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen. Im Übrigen wird auf den Grundsatz 2, Kapitel 4.2.1 hingewiesen</p>	
<p><u>BSN Eskesberg</u> Die Stadt Wuppertal regt an, den BSN Eskesberg wieder entsprechend der zeichnerischen Darstellung des GEP99 darzustellen.</p>	<p>V-1109-2015-03-17/71 V-1109-2015-03-17/63-H V-1109-2016-09-20/49</p>
<p><b>Der Anregung wird</b> mit dem zweiten Entwurf <b>gefolgt</b>, da die BSN-Erweiterung gemäß der „33. Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Eskesberg)“ vorgenommen wurde. Die 33. GEP-Änderung wurde durch den Regionalrat am 02.12.2004 aufgestellt.</p>	
<p><u>BSN Hardenberger Bachtal/Ötersbach</u> Die Stadt Wuppertal regt an, die Verbindung zwischen Ötersbach und dem Kernbereich des Hardenberger Bachtals als BSN darzustellen.</p>	<p>V-1109-2015-03-17/73</p>

Der Bereich wird vom LANUV als BV-1-würdig erachtet und der **Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.**

#### BSN Hardthöhle

Die Stadt Wuppertal und das Landesbüro der Naturschutzverbände regen an, die Darstellung des BSN Hardthöhle aus dem GEP 99 in den RPD-Entwurf zu übernehmen.

**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Solange eine genaue Abgrenzung der Hardthöhle nicht vorliegt, ist auch keine erweiterte Abgrenzung des BSN, wie es das Landesbüro anregt, möglich. Die Darstellung des BSN für diesen Bereich entfällt im Übrigen mit dem zweiten Entwurf ganz, da dieser Bereich kleiner als 10 ha ist und damit unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegt. Stattdessen wird der Bereich in die Darstellung des BSLE mit einbezogen. Der Grundsatz 3, Kap. 4.2.1 des RPD, in dem es heißt, dass auch die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegenden naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten, gesichert und entwickelt werden, ist dabei aber zu berücksichtigen. Hierbei sollen die naturschutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiet festgesetzt werden. Die Darstellung eines BSLE schließt die Festsetzung als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan nicht aus. Eine ASB-Erweiterung in diesem Bereich sieht der RPD-Entwurf nicht vor.

#### BSN Gelpe (Saalbachtal, Saalscheidt)

Die Stadt Wuppertal führt aus, der BSN Gelpe werde zu großräumig dargestellt, da ein großer Teil davon nur landschaftsschutzwürdig sei.

#### **Der Anregung zur Rücknahme / Streichung des BSN wird nicht gefolgt.**

Das Biotopkataster auf der Webseite des LANUV wird nicht als Grundlage zur Darstellung der BSN herangezogen. Des Weiteren stellt hier der Fachbeitrag mit seinen ausgewiesenen Biotopverbundflächen herausragender und besonderer Bedeutung die aktuelle Datengrundlage zur Einschätzung von Natur und Landschaft dar.

Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der

V-1109-2015-03-17/74  
 V-1109-2015-03-17/63-G  
 V-1109-2016-09-20/06  
 V-1109-2016-09-20/48  
 V-1109-2016-09-20/66  
 V-2002-2015-03-31/211  
 V-2002-2015-03-31/216  
 V-2002-2015-03-31/491-A  
 V-2002-2015-03-31/494  
 V-2002-2016-10-17/102

V-1109-2015-03-17/63-E  
 V-1109-2016-09-20/46V-  
 1109-2016-09-20/59

Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) mit der Kennung VB-D-4808-026 ausgewiesen. Dieser dient der Erhaltung von Bachsystemen mit naturnahen Quellen und Fließgewässern, die durch z.T. feuchtes Grünland, Ufergehölze und Teiche gekennzeichnet werden, sowie der Erhaltung naturnaher Hangwaldbereiche. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSN dargestellt. Im Zuge der Landschaftsplanung sind gemäß Kapitel 4.2.1 Ziel 1 innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen. Im Übrigen wird auf den Grundsatz 2, Kapitel 4.2.1 hingewiesen. Eine zwingende Unterschutzstellung des Bereiches als NSG ist hiermit nicht verbunden. Die Landschaftsplanung sollte angemessene Schutz- und Entwicklungsziele ergreifen.

BSN Krutscheid

Die Stadt Wuppertal regt an, Teilbereiche des BSN Krutscheid zu streichen.

V-1109-2015-03-17/63-P

V-1109-2016-09-20/57

**Der Anregung zur Rücknahme / Streichung des BSN wird nicht gefolgt.**

Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) (mit der Kennziffer VB-D-4708-009 ausgewiesen. Dieser dient Erhaltung eines gut strukturierten Wald- Grünland-Komplexes und dem Schutz geomorphologischer Besonderheiten Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSN dargestellt. Im Zuge der Landschaftsplanung sind gemäß Kapitel 4.2.1 Ziel 1 innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen. Im Übrigen wird auf den Grundsatz 2, Kapitel 4.2.1 hingewiesen.

BSN Hardenberger Bachtal

Das LANUV regt an, das Hardenberger Bachtal in seiner Gesamtheit als BSN

V-2000-2015-03-25/82

darzustellen

**Der Anregung zur Darstellung des BSN wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.** Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist.

BSN Deilbachtal

Das LANUV regt an, die im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung dargestellten Waldflächen mit in das BSN aufzunehmen im Bereich Deilbachtal aufzunehmen.

V-2000-2015-03-25/83

**Der Anregung zur Darstellung des BSN wird im 2. Entwurf des RPD gefolgt.** Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist.

BSN Hagerbeck

Das LANUV regt an, das NSG Hagerbeck vollständig als BSN darzustellen.

V-2000-2015-03-25/84

V-2000-2016-10-26/17

**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Eine entsprechende Änderung wäre im Maßstab 1:50.000 nicht erkennbar. Die konkrete Abgrenzung bzw. Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens unter Berücksichtigung der naturräumlichen Belange.

BSN Hohenhagen / Dönberg

Das LANUV regt an, die das Hohenhagener Bachtal begleitenden Waldgebiete insgesamt als BSN darzustellen.

V-2000-2015-03-25/85

**Der Anregung wird** entsprechend des Planungsmaßstabes (1:50.000) mit dem zweiten Entwurf **gefolgt.** Die BSN-Darstellung im Bereich Dönberg wird geringfügig erweitert.

BSN Grube Vossbeck

Das LANUV regt an, die gesamte Grube Vossbeck (Biotopverbund mit der Kennung VB-D-4708-032) als BSN auszuweisen.

V-2000-2015-03-25/86

V-2000-2016-10-26/17

**Der Anregung** zur Darstellung eines BSN innerhalb der Darstellung der Aufschüttung im Regionalplan **wird nicht gefolgt.** Die Nachfolgenutzungskriterien sind in Kap. 7.2.5 der Begründung zum RPD aufgeführt. Auf die Darstellung von BSN als Nachfolgenutzung wird verzichtet, soweit sie nicht bereits als Nachfolgenutzung im GEP 99 festgelegt waren. Hinweis: Die Anregung des LANUV bezieht sich auf die Halde und Grube Hanielsfeld. Die Grube Vossbeck liegt nördlich der Düsseldorfer Straße.

BSN Kalkareal Dornap / Buntenbecker Schlammeiche

Verschiedene Einwender regen an, die nördlich und südlich des Kalkareals in Dornap bereits ausgewiesenen BSN zu erhalten. Die Stadt Wuppertal regt an, auf die Darstellung der Buntenbecker Schlammeiche als BSN zu verzichten.

V-4009-2015-03-23/13

V-4016-2015-03-31/04

Ö-2015-03-19-AH/12

V-1109-2015-03-17/63-O


V-1109-2016-09-20/56

**Der Anregung zur Darstellung der BSN wird im 2. Entwurf des RPD gefolgt.** Die Darstellung der BSN wird gegenüber dem GEP 99 nicht verkleinert. **Der Anregung zur Rücknahme / Streichung im Bereich Buntenbecker Schlammeiche östlich der Ladebühner Straße wird nicht gefolgt.** In diesem Bereich erfolgt mit dem ersten Entwurf in Anlehnung an Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (vgl. hierzu Kapitel 7.2.4 der Begründung) eine geringfügige Erweiterung gegenüber dem GEP 99. Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) mit der Kennziffer VB-D-4708-011 ausgewiesen. Dieser dient der Erhaltung eines gut ausgebildeten Sekundärbiotops mit hohem Wert für Flora und Fauna.

Gemäß den Kriterien in Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSN dargestellt. Im Zuge der Landschaftsplanung sind gemäß Kapitel 4.2.1 Ziel 1 innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu



	<p>bestimmen. Im Übrigen wird auf den Grundsatz 2, Kapitel 4.2.1 hingewiesen.</p> <p><u>BSN Osterholz</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, im Bereich Osterholz sowie den angrenzenden Waldbereichen auf dem Gebiet des Kreises Mettmann großflächig BSN darzustellen. <b>Der Anregung wird</b> mit dem zweiten Entwurf <b>teilweise gefolgt</b>. Es erfolgt eine Ergänzung der Darstellung von Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung gemäß der Systematik der Darstellung von BSN (vgl. hierzu Kapitel 7.2.4 der Begründung).</p> <p>Die Stadt Wuppertal regt zum zweiten Entwurf an, eine Verbindung des BSN im Bereich Krutscheid (Wuppertal) und des mit dem zweiten Entwurf auf Haaner Gebiet neu dargestellten BSN zu prüfen. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt</b>. Die als BSN dargestellten Bereiche sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) dargestellt. Die BSN-Osterholz (Stadt Haan) und BSN-Krutscheid sind über BSLE miteinander verknüpft. Die Darstellung wird als ausreichend erachtet.</p> <p><u>Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände zu div. BSN-Darstellungen im Stadtgebiet</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände spricht sich in den folgenden Bereichen für eine Darstellung von BSN aus: Vohwinkel / Naturschutzfläche auf ehem. Rangierbahnhof, Quellgebiet Kleine Düssel, Beyenberger Südosten, Murrenbachtal, Ehrenberg, Mählersbeek und Junkersbeek, Kothener Wald, im Gebiet Uellendahl-Katernberg an vorhandenen schutzwürdigen Fließgewässern</p> <p><b>Den Anregungen</b> zur Darstellung von BSN über die derzeitige Darstellung hinaus <b>wird nicht gefolgt</b>. Die Bereiche sind nicht im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund herausragender Bedeutung im Regionalplan als BSN dargestellt. Soweit unter Bezugnahme zu der Fläche Mählerbeek/Junkersbeck Belange des Artenschutzes angesprochen</p>	<p>V-2002-2015-03-31/490-B V-1109-2016-09-20/07</p> <p>V-2002-2015-03-31/490-C V-2002-2015-03-31/490-H V-2002-2015-03-31/491-B V-2002-2015-03-31/491-D V-2002-2015-03-31/491-H V-2002-2015-03-31/491-I V-2002-2015-03-31/491-J V-2002-2015-03-31/493-A V-2002-2015-03-31/493-B</p>
--	--	--

		<p>werden, ist diesen mit der Darstellung als BSLE und BSN hinreichend Rechnung getragen worden. Im Übrigen ist der Bereich auch als Regionaler Grünzug dargestellt. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen.</p>	
<p>Wuppertal-</p>	<p>PZ2db</p>	<p><u>BSLE, Überlagerung der Justizvollzugsschule</u>                  Die Stadt Wuppertal regt an, den BSLE, der im RPD die Justizvollzugsschule überlagert, in diesem Bereich zurückzunehmen, da der Bebauungsplan Nr. 682 rechtsgültig ist an dieser Stelle und somit der RPD an die planungsrechtlichen Vorgaben der Stadt angepasst werden soll.</p> <p><b>Der Anregung wird in einer geplanten Änderung des 2. Entwurf des RPD gefolgt.</b> Der BSLE wird im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans zurückgenommen und darüber hinaus an die Abgrenzung des LSG angepasst.</p> <p>bisherige Darstellung*      neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016                  **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p> <p><u>BSLE für den Nordpark</u>  <b>Der Anregung</b> den Bereich Nordpark als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (wie im GEP99 dargestellt) darzustellen, <b>wird im 2. Entwurf des RPD</b> auf der Grundlage der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung <b>gefolgt.</b></p>	<p>V-1109-2016-09-20/05</p> <p>V-1109-2015-03-17/58                  V-1109-2015-03-17/53-B                  V-2002-2015-03-31/491-C                  V-2002-2015-03-31/208-A</p>

BSLE für den Bereich Hasenberg, Falkenberg

**Der Anregung** den Bereich Hasenberg, Falkenberg mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zeichnerisch zu überlagern, **wird** angelehnt an die Darstellung im GEP 99 sowie an die Abgrenzung der bestehenden LSG-VO, **im 2. Entwurf des RPD gefolgt.**

V-1109-2015-03-17/59  
V-1109-2015-03-17/53-B  
V-2002-2015-03-31/490-J

**Der Anregung** zur Darstellung von RGZ **wird nicht gefolgt.** Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend der in der Begründung dargestellten Konzeption nach dem in Kap. 7.2.6.6 beschriebenen Vorgehen für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien. Die Bereiche westlich der L427 entsprechen in ihrem durch großräumige Freiräume geprägten Charakter den ländlich geprägten Bereichen (s. Kap. 7.2.6.2. der Begründung), in denen in der Regel keine Darstellung von Regionalen Grünzügen erfolgt, soweit nicht Bereiche wegen ihrer siedlungsgliedernden Funktion in die Darstellung von RGZ einbezogen werden. Die Bereiche erfüllen aufgrund ihrer siedlungsräumlichen Struktur und ihrer Lage am äußeren Rand der Verdichtungsräume nicht die Voraussetzungen für die Darstellung eines Regionalen Grünzuges. Zudem ist die Begründung für die Darstellung von BSLE und RGZ allerdings nicht der u.a. aufgeführte Siedlungsdruck. Die Begründung für die Darstellung eines BSLE oder RGZ liegt in der Beschaffenheit und Geeignetheit des Raumes, sprich an der Freiraumqualität oder den vorhandenen Freiraumfunktionen.

BSLE für den Bereich der Parkanlage Hardt

**Der Anregung** der Stadt Wuppertal den Bereich der Parkanlage Hardt mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zeichnerisch zu überlagern, **wird** auf der Grundlage der LSG-Verordnung **im 2. Entwurf des RPD gefolgt.**

V-1109-2015-03-17/60  
V-1109-2015-03-17/53-B  
V-2002-2015-03-31/208-A

BSLE für den Bereich Nützenberg

**Der Anregung** den Bereich Nützenberg als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (wie zuvor bereits im GEP99) darzustellen, **wird im 2. Entwurf des RPD gefolgt.**

V-1109-2015-03-17/61  
V-1109-2015-03-17/53-B  
V-2002-2015-03-31/490-K  
V-2002-2015-03-31/208-A

<p><u>BSLE südlich L 423</u> Die Stadt Wuppertal schlägt eine Erweiterung nach Westen (Kreis Mettmann) vor, da es sich um einen einheitlich bewirtschafteten Landschaftsraum (Landwirtschaft) mit durchgängigen Besitzverhältnissen handelt. <b>Der Anregung</b> zur Ergänzung des BSLE <b>wird nicht gefolgt</b>. Der Bereich entspricht nicht den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kapitel 7.2.5 der Begründung zum RPD.</p>	<p>V-1109-2015-03-17/54 V-1109-2016-09-20/40</p>
<p><u>Erlenrode nördlich der A46</u> <b>Der Anregung</b>, im Bereich Erlenrode nördlich der A46 den BSLE entsprechend der Darstellung des GEP99 darzustellen, <b>wird mit dem zweiten Entwurf weitgehend gefolgt</b>. Das schützenswerte Landschaftsrelikt des nach Süden gerichteten Schmiedebachtales im Zuge der Hochspannungsleitung wird verbunden mit den im Westen und Osten angrenzenden Landschaftsschutzgebietsbestandteilen (LSG Nr. 15 und 16 in der Tabelle, BSLE kleiner als 10 ha). Die Darstellung BSLE dient der Sicherung der natürlichen Funktionen für den naturnahen Boden sowie der Schmiedebach-Quellhöhen innerhalb der Dauergrünlanderhaltungskulisse.</p>	<p>V-1109-2015-03-17/55 V-2002-2015-03-31/491-E</p>
<p><u>BSLE-Darstellung am Bredtchen</u> Die Stadt Wuppertal regt an, den Bereich des Friedhofes Bredtchen, zwischen Kaiser-Wilhelm-Hain und Mirker Hain im RPD-Entwurf nicht als BSLE darzustellen. Im Landschaftsplan Wuppertal-Nord soll die Friedhofsfläche zwar in den Geltungsbereich aufgenommen werden, aber nicht als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden. Es werden Bedenken erhoben und es wird angeregt, die Darstellungen des GEP 99 im RPD zu übernehmen. Das Landesbüro hält eine Sicherung von Kleingartenanlagen oder auch von Friedhofsflächen (z.B. Friedhof „Am Bredtchen“) für den Erhalt großer innerstädtischer Grünflächen für hilfreich.  <b>Der Anregung</b> zur Rücknahme des BSLE <b>wird nicht gefolgt</b>. Der als BSLE dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund besonderer Bedeutung (BV 2) mit der Kennung VB-D-4708-037 ausgewiesen. Dieser dient der Erhaltung des Grünzuges als Verbindung in die freie Landschaft. Gemäß den</p>	<p>V-1109-2015-03-17/57 V-2002-2015-03-31/210 V-1109-2016-09-20/41 V-2002-2015-03-31/208-A</p>

Kriterien im Kapitel 7.2.5 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSLE dargestellt. Zudem wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges unter dem Kürzel Sonstiges-Parzellenunschärfe verwiesen.

#### BSLE Marscheider Wald

Unter Bezugnahme zur Biotopverbundfläche „Teile des Marscheider Waldes“ in Wuppertale, welche die Kennung VB-D-4709-007 hat, regt das LANUV an die westliche Fläche als wichtigen Verbindungsraum zwischen den beiden Bahnlinien als BSLE darzustellen. Die Fläche östlich der Autobahn sollte in ihren Strukturen gesichert werden.

**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist.

Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb des Siedlungsbereiches, wird die Fläche auch teilweise nicht als Freiraumfunktion BSLE dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Somit sind sie auch im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen.

#### BSLE am NSG „Im Hölken“

Das LANUV äußert unter Bezugnahme zu der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4709-025 (Pufferflächen für das bestehende NSG „Im Hölken“), dass die Flächen in Verbindung mit der offengelassenen Bahntrasse in Hinblick auf das geplante Gewerbegebiet als Pufferflächen für das NSG von zentraler Bedeutung sind, um die Waldflächen nicht vollständig zu isolieren.

**Regionalplanerische Erläuterung:** Die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung setzt sich im Rahmen der Abwägung nicht über den insgesamt

V-2000-2015-03-25/137

V-2000-2016-10-26/17

V-2000-2015-03-25/138

überwiegenden Belang der Stadt Wuppertal nach einem Bedarf an Gewerbeflächen durch. Insgesamt ist in der Abwägung zugunsten der Darstellung eines GIB entschieden worden. Im Rahmen der Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele des Naturschutzgebietes auf angemessene Abstände eingegangen werden.

#### BSLE Mirker Hain

Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, den Bereich Mirker Hain als Regionalen Grünzug, als BSLE und entlang des Vogelsangbaches, der Eschenbeek sowie der sonstigen Seitenbäche sogar als BSN darzustellen. Im Falle durchfließender Bachläufe ist zu prüfen, inwieweit diese und die sie speisenden Quellen ggf. sogar als BSN darzustellen sind.

V-2002-2015-03-31/210

**Der Anregung** zur Ergänzung des BSLE und RGZ bzw. zur Darstellung neuer BSN **wird nicht gefolgt**. Die Parkanlage Mirker Hain ist bereits überwiegend als BSLE und RGZ dargestellt. Teilbereiche der genannten Bäche liegen aufgrund der regionalplanerischen Darstellungsschwelle scheinbar innerhalb des ASB. Dies bedeutet nicht zugleich, dass die Bäche nicht erhalten werden sollen. Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Eine Darstellung als BSN ist nicht gerechtfertigt, da die Bereiche nicht den Kriterien (gem. Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-E) zur Darstellung von BSN entsprechen.

#### BSLE nördlich und südlich der A 46

Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, die nicht bebauten Flächen nördlich wie südlich der A 46 als BSLE darzustellen, da sie bereits eine RGZ Darstellung erhalten haben.

V-2002-2015-03-31/490-D

**Der Anregung** zur Ergänzung des BSLE **wird nicht gefolgt**. Der Bereich entspricht nicht den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kapitel 7.2.5 der Begründung zum RPD. Bezüglich der Forderung der gleichzeitigen Darstellung von BSLE in Regionalen Grünzügen wird auf die Thementabelle \_8.2-1 PZ2a-PZ2d-Freiraum Allgemein hingewiesen, in der die Forderung der gleichzeitigen

		<p>Darstellung von BSN oder BSLE und RGZ behandelt wird.</p> <p><u>BSLE nördlich Tesche</u></p> <p><b>Der Anregung</b> des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, den ASB nördlich der Siedlung „Tesche“ als BSLE darzustellen, <b>wird nicht gefolgt</b>. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal ist dort in großen Teilen bereits eine Baufläche dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Somit sind sie auch im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen.</p>	V-2002-2015-03-31/490-E
Wuppertal-	PZ2dc	<p><u>RGZ Ehrenberger Straße / Siepersfeld-Wulfeshohl</u></p> <p><b>Der Anregung</b> der Stadt Wuppertal, für den Bereich Ehrenberger Straße / Siepersfeld-Wulfeshohl die Darstellung des Regionalen Grünzuges zurückzunehmen, <b>wird nicht gefolgt</b>. In den im Regionalplan als Freiraum dargestellten Bereichen wurden als Regionale Grünzüge Bereiche nach dem in Kap. 7.2.6.1 – 7.2.6.6 der Begründung beschriebenen und aus den Vorgaben der Planzeichendefinition in Anlage 3 der LPIG-DVO abgeleitetem Konzept abgegrenzt. Zum Aspekt Überschneidungen von Darstellungen Regionaler Grünzüge mit Wohnbaureserven des Flächennutzungsplanes wird auf die Ausführungen unter der entsprechenden Überschrift zum Kürzel Kap. 8.2.PZ2dc-Allgemein in der Thementabelle 8.2-1 PZ2a-PZ2d-Freiraum Allgemein verwiesen</p> <p><u>RGZ Obensiebeneick und Mirker Hain</u></p> <p>Die Stadt Wuppertal und das Landesbüro der Naturschutzverbände regen an, den Bereich Obensiebeneick und Mirker Hain wie im GEP 99 als RGZ darzustellen.</p> <p><b>Den Anregungen wurde im Rahmen des 2. Planentwurfes gefolgt</b>, da der Erhaltung insbesondere der siedlungsnahen Freiraumbereiche eine besondere Bedeutung für die Siedlungsgliederung und die Naherholung zukommt. Im Sinne einer eindeutigen Abgrenzung wird darüber hinaus die Darstellung Regionaler Grünzüge nach Norden abweichend von der bisherigen Darstellung</p>	<p>V-1109-2015-03-17/06</p> <p>V-1109-2015-03-17/38  V-2002-2015-03-31/206  V-2002-2015-03-31/490-H  V-2002-2015-03-31/210  Ö-2016-10-06-BA/13</p>

des GEP99 um die Bereiche bis zur Linie L433 – L107 erweitert.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, auf die im 2. Planentwurf vorgenommene Darstellung wieder zu verzichten.

**Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.**

#### RGZ Eigen-, Brucher- und Steinbachtal

**Der Anregung** zur Beibehaltung der Darstellung der Regionalen Grünzüge im Bereich des Eigen-, Brucher- und Steinbachtals entsprechend der zeichnerischen Darstellung des GEP99 **wird nicht gefolgt**. In den angesprochenen Bereichen liegen keine Grundlagen vor, welche eine Darstellung von RGZ hinsichtlich des in der ganzen Planungsregion zugrunde liegenden Konzeptes rechtfertigen würden. Diese Bewertung wird durch Hinweise in den Stellungnahmen des Landesbüros der Naturschutzverbände nicht in Frage gestellt, die hier die Darstellung von RGZ mit Hinweis auf vergleichbare östlich angrenzende Bereiche anregen, da in diesem Bereich die siedlungsgliedernde Funktion und die Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung nicht wie in den angrenzend dargestellten Bereichen gesehen werden. Entlang der Randbereiche der GIB ist eine Darstellung von RGZ zur Siedlungsgliederung aufgrund fehlender Pufferbereiche nicht angemessen. Die landschaftlich wertvollen Flächen werden hier alle umfassend über die Darstellungen von BSLE, BSN oder Wald gesichert. Eine zusätzliche Darstellung dieser Bereiche als Regionale Grünzüge aus rein naturschutzfachlichen Gründen entspricht nicht dem in der Begründung (Kap. 7.2.6.1 ff.) dargestellten Konzept. Zudem beinhaltet entgegen der in der Stellungnahme geäußerten Vermutung der Verzicht auf eine Darstellung als Regionaler Grünzug keine Aussage bezüglich einer späteren Siedlungsentwicklung. Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

#### RGZ Osterholz

**Den Anregungen** zur Erweiterung der Darstellung Regionaler Grünzüge im Bereich Osterholz sowie angrenzend im Kreis Mettmann **wurde im Rahmen des 2. Planentwurfs gefolgt**. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Bereiches gemäß dem in der Begründung (Kap. 7.2.6.1 ff.) dargestellten

V-1109-2015-03-17/39  
V-2002-2015-03-31/206  
V-2002-2015-03-31/490-F  
V-2002-2016-10-17/94  
V-1109-2016-09-20/29

V-1109-2015-03-17/40  
V-2002-2015-03-31/206  
V-2002-2015-03-31/490-B



Konzept, insbesondere für die Siedlungsgliederung und die Naherholung, wird der Bereich Osterholz durch Einbeziehung der nördlich der ASB gelegenen Waldbereiche im Übergang zu den Halden und Abbaubereichen in die Darstellung des RGZ ähnlich der Darstellung im GEP99 einbezogen. Die Darstellung dieser Bereiche als Regionale Grünzüge erfolgt allerdings in Übereinstimmung mit dem in der Begründung (Kap. 7.2.6.1 ff.) dargestellten Konzept nicht primär aus den von den Naturschutzverbänden hierzu vorgebrachten naturschutzfachlichen Gründen.

#### RGZ südlich Beyenburg / Spieckern / Frielinghausen

**Den Anregungen**, die Bereiche südlich Beyenburg / Spieckern / Frielinghausen als Regionale Grünzüge darzustellen, **wird nicht gefolgt**. Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend des in der Begründung (Kap. 7.2.6.1 ff.) dargestellten Konzepts für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien. In den nicht dargestellten Bereichen liegen keine hinreichenden Grundlagen vor, welche eine Darstellung von Regionalen Grünzügen nach diesem Konzept rechtfertigen würden. Die B 411 begrenzt die in Siedlungsnähe gelegenen Freiräume gegenüber den sich nach Osten anschließenden ländlichen Freiräumen. Angesichts fehlender Grünzugdarstellungen im angrenzenden Bereich des RVR bestehen keine Ansatzpunkte für eine überregionale Verknüpfung von Regionalen Grünzügen. Bei den Regionalen Grünzügen handelt es sich nicht um eine Darstellung mit naturschutzfachlichem Hintergrund. Soweit in den Stellungnahmen mit dem erforderlichen Schutz für landschaftlich wertvolle Flächen argumentiert wird, wird darauf hingewiesen, dass die landschaftlich wertvollen Flächen unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Regionalen Grünzügen über die Darstellungen von BSLE, BSN oder Wald gesichert werden.

#### RGZ Landschaftsbereich Marscheid / Linde / Großsporkert

Die Stadt Wuppertal und die Naturschutzverbände NRW regen an, den Landschaftsbereich Marscheid / Linde / Großsporkert weiterhin als RGZ darzustellen.

**Der Anregung wird** durch Einbeziehung des Marscheider Bachtals und der östlich davon gelegenen Bereiche in den RGZ im 2. Entwurf des RPD **teilweise gefolgt**.

V-1109-2015-03-17/41  
V-2002-2015-03-31/491-I  
V-2002-2015-03-31/206  
V-1109-2016-09-20/30

V-1109-2015-03-17/42V-  
1109-2016-09-20/31  
V-2002-2015-03-31/206  
V-2002-2016-10-17/93

**Der Anregung**, die Hänge des FFH-Biotopes „Marscheider Bachtal“ zwischen der nicht dargestellten Siedlung Linde und dem Naturschutzgebiet mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug darzustellen, **wird nicht gefolgt**. In den angesprochenen Bereichen liegen keine hinreichenden Grundlagen vor, welche eine Darstellung von RGZ hinsichtlich des in der ganzen Planungsregion zugrunde liegenden Konzeptes rechtfertigen würden. Entlang der Randbereiche der GIB ist eine Darstellung von RGZ zur Siedlungsgliederung aufgrund fehlender Pufferbereiche nicht angemessen. Die landschaftlich wertvollen Flächen werden hier alle umfassend über die Darstellungen von BSLE oder Wald gesichert. Die in der Stellungnahme genannten Biotop unterliegen dem fachgesetzlich geregelten Biotopschutz. Eine zusätzliche Darstellung dieser Bereiche als Regionale Grünzüge aus rein naturschutzfachlichen Gründen entspricht nicht dem in der Begründung (Kap. 7.2.6.1 ff.) dargestellten Konzept. Eventuelle zukünftige bauliche Nutzungsabsichten sind landesplanerisch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Darstellung als AFA und BSLE und dargestellter Siedlungsbereiche zu beurteilen.

**Weitergehenden Anregungen** der Stadt Wuppertal und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, den Landschaftsbereich Marscheid / Linde / Großsporkert weiterhin als RGZ darzustellen, **wird nicht gefolgt**. Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend des in der Begründung (Kap. 7.2.6.1 ff.) dargestellten Konzeptes für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien. In den nicht dargestellten Bereichen liegen keine hinreichenden Grundlagen vor, welche eine Darstellung von Regionalen Grünzügen nach diesem Konzept rechtfertigen würden. Der am Rand des Verdichtungsraumes gelegene Bereich übernimmt keine besonderen Funktionen für die Siedlungsgliederung.

Der Raum ist landschaftlich in etwa vergleichbar mit dem Bereich zwischen Beyenburg und Nackenberg, für den ebenfalls die Darstellung Regionaler Grünzug entfallen ist. Verkehrswege (A1, L58) stellen für die Entwicklung der angrenzenden GIB nach (Nord-)Osten topographisch vorgegebene Begrenzungen dar. Insofern wird dem Bereich insgesamt im Vergleich zum östlich anschließenden Wald-Talsperrenband keine herausragende Bedeutung für die Naherholung beigemessen. Eine Erweiterung nach Westen einschließlich

des Marscheider Bachtals berücksichtigt jedoch dessen Bedeutung für die Biotopvernetzung und erscheint daher sinnvoll. Bei den Regionalen Grünzügen handelt es sich nicht primär um eine Darstellung mit naturschutzfachlichem Hintergrund. Soweit in den Stellungnahmen mit dem erforderlichen Schutz für landschaftlich wertvolle Flächen argumentiert wird, wird darauf hingewiesen, dass die landschaftlich wertvollen Flächen unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Regionalen Grünzügen über die Darstellungen von BSLE, BSN oder Wald gesichert werden.

#### RGZ innerstädtische Zentralen Parkanlagen

**Der Anregung**, die innerstädtischen Zentralen Parkanlagen Wuppertals auch als Regionaler Grünzug darzustellen, **wird nicht gefolgt**. Die Freiraumfunktionen der Zentralen Parkanlagen sind aufgrund ihrer von Siedlungsbereichen umgebenen Lage und fehlender durchgängiger Freiraumverbindungen zu den die Siedlungsbereiche umgebenden großräumigen Freiraumbereichen von primär örtlicher Bedeutung. Auch an anderer Stelle wurden isoliert innerhalb der Siedlungsbereiche gelegene Freiräume nicht als RGZ dargestellt (s. z.B. Stadtpark Remscheid und S. 440 der Begründung), da hier die freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vorrangig im örtlichen Kontext wirksam werden. Zudem bestehen keine Freiraumverknüpfungen mit großräumigen Freiraumbereichen. Für den Nordpark sieht der aktuelle Entwurf des RPD die Darstellung als Wald und BSLE vor. Auf die Bedeutung als Trittstein, die örtliche Erholungsfunktion und die lokalklimatische Bedeutung kann auf kommunaler Ebene im Rahmen nachfolgender Planungen angemessen eingegangen werden. Angesichts der verdichteten Siedlungsstruktur ist die Erhaltung dieser Freiräume entsprechend der dargestellten Freiraumfunktionen Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Die Anregung muss im entsprechenden Verfahren bei der Stadt vorgetragen werden.

V-2002-2015-03-31/209

#### RGZ östlich der Straße Zum alten Zollhaus

**Der Anregung zur Darstellung von RGZ** östlich der Straße Zum alten Zollhaus **wird nicht gefolgt**. Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend der in der Begründung dargestellten Konzeption nach dem in Kap. 7.2.6.6 beschriebenen Vorgehen für alle Bereiche innerhalb der Kern- und

V-2002-2015-03-31/490-L

der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien. In den nicht dargestellten Bereichen liegen keine hinreichenden Grundlagen vor, welche eine Darstellung von Regionalen Grünzügen nach diesem Konzept rechtfertigen würden.

#### RGZ – Weitere Anregungen

**Weiteren Anregungen** des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/206), **wird teilweise** im Rahmen des 2. Planentwurfes **gefolgt**. Der Bereich nördlich und südlich Mollenkotten wird als RGZ dargestellt.

**Darüber hinaus wird den Anregungen**, die Bereiche Kleine Höhe, Flächen an der Stadtgrenze nach Sprockhövel-Haßlinghausen und im Einzugsgebietes des Deilbaches als RGZ darzustellen, **nicht gefolgt** (zu ergänzenden Ausführungen wird auf die entsprechenden Ausgleichsvorschlägen zu den korrespondierenden Anregungen an anderen Fundstellen in der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände verwiesen).

Zur Begründung sei für den Bereich Kleine Höhe auf die Ausführungen weiter oben in dieser Tabelle unter den Kürzeln PZ1bc bzw. PZ1c verwiesen. Für die weiteren in diesem Zusammenhang genannten Bereiche, liegen keine hinreichenden Grundlagen vor, welche eine Darstellung von RGZ hinsichtlich des in der ganzen Planungsregion zugrunde liegenden Konzeptes (vgl. Kap. 7.2.6.6 der Begründung) rechtfertigen würden. Da es sich bei den Regionalen Grünzügen nicht primär um eine Darstellung mit naturschutzfachlichem Hintergrund handelt, wird darauf hingewiesen, dass die landschaftlich wertvollen Flächen unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Regionalen Grünzügen über die Darstellungen von BSLE, BSN oder Wald gesichert werden.

#### RGZ nördlich von Oberbarmen / Anschluss „Talsperrenband“

Der RVR schlägt vor zu prüfen, ob der Regionale Grünzug, der nördlich von Oberbarmen (Wuppertal) an der Stadtgrenze endet und entsprechend des Konzeptes der Regionalen Grünzüge für den Regionalplan Ruhr nicht weitergeführt werden kann, an der BAB A 46 enden kann.

Weiterhin weist der RVR darauf hin, dass südlich von Schwelm und Gevelsberg ein Anschluss des Regionalen Grünzuges „Talsperrenband“ nicht möglich sei, da hier auf dem Verbandsgebiet keine Regionalen Grünzüge lägen.

**Den Anregungen wird in Teilen in einer geplanten Änderung gegenüber**

V-2002-2015-03-31/206

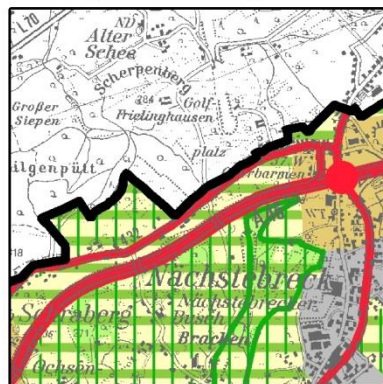
V-5032-2015-03-27/07

V-5032-2015-03-27/08

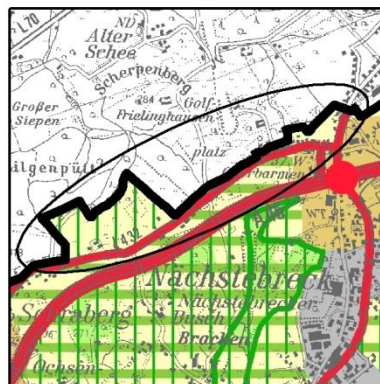
V-2002-2015-03-31/491-E

**dem 2. Entwurf des RPD gefolgt.** Einzelne Flächen des Regionalen Grünzugs werden aus dem Entwurf herausgenommen, sofern die dem Konzept zugrunde liegenden Kriterien an diesen Stellen nicht greifen und die RGZ-Flächen nur die grenzüberschreitende Verbindung zum RVR sichern sollten. Dies betrifft kleine Bereiche nördlich der A46 sowie nahe der Ortslage Beyenburg.

bisherige Darstellung\*



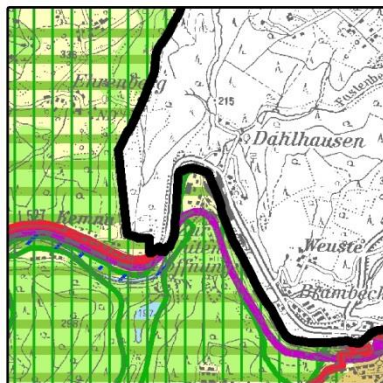
neue Darstellung\*\*



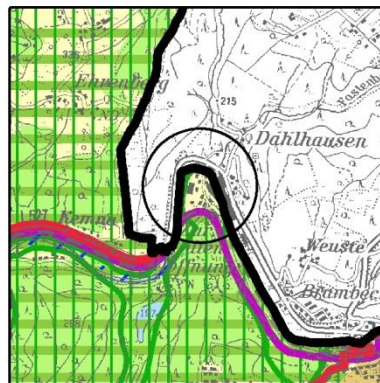
\*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

\*\*Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

bisherige Darstellung\*



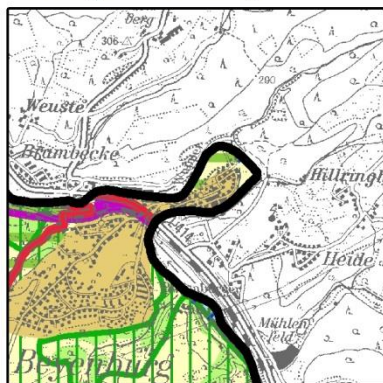
neue Darstellung\*\*



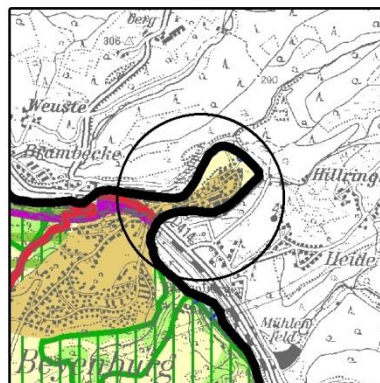
\*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

\*\*Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

bisherige Darstellung\*



neue Darstellung\*\*



\*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

\*\*Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

**Dass die vorgesehenen Regionalen Grünzüge im Bereich des „Talsperrenbandes“ auf dem Gebiet des RVR nicht weitergeführt werden können, wird zur Kenntnis genommen, stellt aber ihre Darstellung nicht in Frage, die nach dem in Kap. 7.2.6.6 der Begründung beschriebenen Vorgehen erfolgt ist.**

Der RGZ umfasst in dem Bereich nördlich von Oberbarmen u.a. das Quellgebiet des Felderbaches, welches gemäß dem Landschaftsplan der Stadt Wuppertal Bedeutung für die Biotopvernetzung und das Landschaftsbild besitzt und sichert den Freiraumzusammenhang zwischen den ebenfalls als RGZ dargestellten Bereichen südlich der A 46 und den sich nördlich der Autobahn anschließenden landschaftlich geprägten Freiräumen im Planungsraum des RVR.

Aus Sicht der Regionalplanung handelt es sich hier für Wuppertal und die Planungsregion um einen wertvollen Raum für die Naherholung zu beiden Seiten der Wupper. Der nördlich der Wupper gelegene Bereich umfasst größere Waldbereiche und schließt sich unmittelbar an die Siedlungsbereiche an. Abgesehen von der Grenze des Planungsraumes bietet sich nach Osten keine nachvollziehbare und sinnvolle Begrenzung an. Anforderungen hinsichtlich der Fortführung außerhalb des Planungsraumes sind hierdurch nicht verbunden.

**Der Anregung** des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/491-E), Bereiche im Nordosten von Wuppertal als Regionale Grünzüge darzustellen, **wird nicht gefolgt**, da die angeregten Bereiche räumlich deutlich isoliert von weiteren Regionalen Grünzügen liegen und aufgrund der östlich angrenzenden dichten Verkehrsinfrastruktur keine unmittelbaren Freiraumverknüpfungen zu den angrenzenden großräumigen Freiraumbereichen bestehen (im Bereich Dreigrenzen), bzw. weil sie sich die jenseits der Stadtgrenze mit ähnlicher räumlicher Struktur außerhalb einer Darstellung als RGZ fortsetzen. Da es sich bei den Regionalen Grünzügen nicht primär um eine Darstellung mit naturschutzfachlichem Hintergrund handelt, wird darauf hingewiesen, dass die landschaftlich wertvollen Flächen unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Regionalen Grünzügen über die Darstellungen von BSLE, BSN oder Wald gesichert werden. Auf die Bedeutung als Trittstein, die örtliche Erholungsfunktion und die lokalklimatische Bedeutung kann auf kommunaler Ebene im Rahmen nachfolgender Planungen angemessen eingegangen werden. Die Anregung muss ggfs. im Rahmen nachfolgender Planverfahren bei der Stadt vorgetragen werden.

RGZ Heidter Straße / Rädchen / Rather Straße / Stiepelhaus / Greuel / Tannenbaumer Weg / Ehrenhainstraße  
Die Stadt Wuppertal regt an, für die Bereiche Heidter Straße / Rädchen / Rather

V-1109-2015-03-17/07

V-1109-2015-03-17/08

V-1109-2015-03-17/09



Straße / Stiepelhaus / Greuel / Tannenbaumer Weg / Ehrenhainstraße die Darstellung des Regionalen Grünzuges zurückzunehmen und statt dessen ASB darzustellen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sprechen sich mehrere Stellungnahmen insbesondere gegen die Rücknahme von RGZ im Südwesten von Ronsdorf aus.

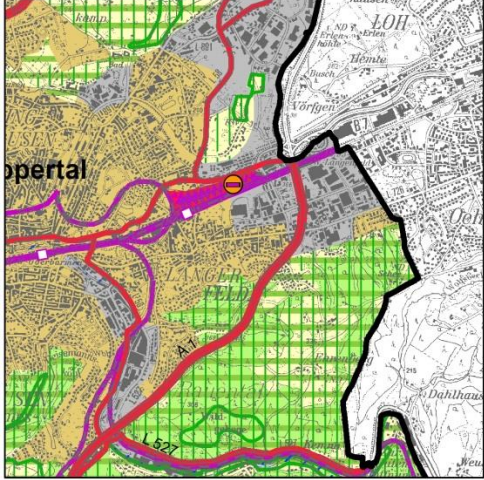
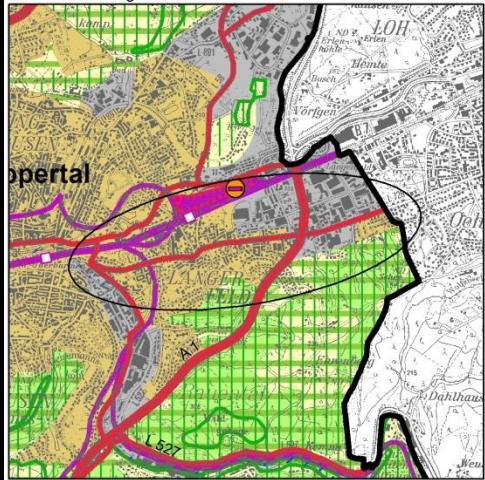
**Der Anregung der Stadt Wuppertal wird nicht gefolgt; den gegenläufigen Anregungen aus der Öffentlichkeit wird damit gefolgt.** In den im Regionalplan als Freiraum dargestellten Bereichen wurden als Regionale Grünzüge Bereiche nach dem in Kap. 7.2.6.1 – 7.2.6.6 der Begründung beschriebenen und aus den Vorgaben der Planzeichendefinition in Anlage 3 der LPIG-DVO abgeleiteten Konzept abgegrenzt. Die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans erfolgen in einem Maßstab 1:50.000 (vgl. § 35 Abs. 1 LPIG DVO). Aus dieser Maßstäblichkeit ergibt sich eine gewisse maßstabsbedingte Unschärfe in der Darstellung und Überschneidungen zwischen Darstellungen unterschiedlicher Planungsebenen lassen sich in den Übergangsbereichen nicht vollständig ausschließen. Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung jedoch – auch mit Blick auf nachfolgende Planungsstufen und die kommunale Planungshoheit – sachgerecht und geboten. D.h. auch in den Übergangsbereichen zwischen siedlungsräumlicher Darstellung und Freiraumdarstellung (z.B. RGZ) sind die Darstellungen parzellenunscharf. FNP- und RPD-Darstellungen sind maßstabsbedingt daher vielfach nicht deckungsgleich. Hier ist ein angemessener Lösungsansatz nicht eine auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht umzusetzende flächenscharfe Darstellung; vielmehr ist eine Klärung im Einzelfall im Rahmen des regulären landesplanerischen Anpassungsverfahrens herbeizuführen. Im Einzelfall kann der ASB im Randbereich daher – sofern nicht z.B. topographische oder bauliche Grenzen dem entgegenstehen sowie unter Berücksichtigung sonstiger etwaiger naturschutzfachlicher Schutzgüter und der jeweiligen Bedarfssituation in der betreffenden Gemeinde – nach außen zu interpretieren sein. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle Allgemeines unter dem Stichwort „Parzellenunschärfe“ verwiesen. Das Verhältnis zwischen Siedlungsraum und RGZ hat sich insoweit - entgegen der in der Stellungnahme geäußerten Einschätzung - zwischen GEP99 und RPD-Entwurf nicht verändert (s. hierzu die Ausführungen in der Thementabelle zu Kap. 4.1.2 unter dem Kürzel Kap. 4.1.2-Allgemein unter der Überschrift „Rechtliche Wirkung der RGZ im Vergleich zum GEP 99 / Darstellung von Regionalen Grünzügen als Vorranggebiete“.

V-1109-2015-03-17/10  
 V-1109-2015-03-17/11-A  
 V-1109-2015-03-17/11-B  
 V-1109-2016-09-20/11  
 V-1109-2016-09-20/12  
 V-1109-2016-09-20/13  
 V-1109-2016-09-20/14  
 V-1109-2016-09-20/15  
 V-1109-2016-09-20/16  
 Ö-2015-03-25-D/02  
 Ö-2015-03-25-AT/01  
 Ö-2015-03-30-EA



Wuppertal-	PZ2dd		
Wuppertal-	PZ2de		
	PZ2de		
	PZ2de		
	PZ2de		
	PZ2de		
Wuppertal-	PZ2e		
Wuppertal-	PZ2ea		
Wuppertal-	PZ2ea-1		
Wuppertal-	PZ2ea-2	<p><u>Sedimentationsbecken Schickenberg</u>  Von verschiedenen Verfahrensbeteiligten (z.B. Bundesverband der deutschen Kalkindustrie) sowie aus der Öffentlichkeit werden umfangreiche Änderungen der zeichnerischen Darstellungen im Bereich Dornap gefordert – u.a. die Aufnahme einer zeichnerischen Darstellung des Sedimentationsbeckens Schickenberg, welches noch in Gebrauch ist.</p> <p><b>Der Anregung</b> das Sedimentationsbecken Schickenberg zeichnerisch darzustellen, wird <b>insofern gefolgt, dass hier in einer geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf des Regionalplans zeichnerisch ein Ablagerungsbereich (Planzeichen 2ea-2) dargestellt wird.</b></p>	V-4009-2015-03-23/13 V-4016-2015-03-31/04 Ö-2015-03-19-AH/01 Ö-2015-03-19-AH/11 Ö-2015-03-19-AH/12

		<p>bisherige Darstellung*</p>  <p>neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016                  **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	
Wuppertal-	PZ2eb		
	PZ2eb		
Wuppertal-	PZ2ec		
Wuppertal-	PZ2ec-1		
Wuppertal-	PZ2ec-2		
Wuppertal-	PZ2ec-3		
Wuppertal-	PZ2ec-4		
Wuppertal-	PZ2ed		
Wuppertal-	PZ2ee		
Wuppertal-	PZ3aa-1		
Wuppertal-	PZ3aa-2		
Wuppertal-	PZ3ab-1	<p><u>L419 zwischen Parkstraße (Ronsdorf) und Linde</u>                      Die Stadt Wuppertal regt an, den Abschnitt der L419 zwischen Parkstraße und Linde als regionalbedeutsame Straße in den Regionalplan aufzunehmen.  <b>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.</b> Die vorhandene L 419 dient als regionalplanerischer Netzlückenschluss, die neu darzustellende L 419n dient lediglich der Anbindung an die Autobahn.</p>	V-1109-2015-03-17/92

		<p><u>L726 Schwelm – Wuppertal-Langerfeld</u>                  Der RVR regt an, die im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen) auf dem Gebiet der Stadt Schwelm enthaltene zeichnerische Darstellung L726 im RPD auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal fortzuführen.  <b>Der Anregung wird in einer geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf des RPD gefolgt.</b> Die L726 (Schwelmer Straße / Langerfelder Straße) wird bis zur Kreuzung mit der Rauentaler Bergstraße zeichnerisch dargestellt.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>bisherige Darstellung*</p>  <p><small>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016</small></p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>neue Darstellung**</p>  <p><small>**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</small></p> </div> </div>	<p>V-5032-2016-10-13/03 +05</p>
<p>Wuppertal-</p>	<p>PZ3ab-2</p>		
<p>Wuppertal-</p>	<p>PZ3ac</p>		
<p>Wuppertal-</p>	<p>PZ3ba-1</p>		
<p>Wuppertal-</p>	<p>PZ3ba-2</p>		
<p>Wuppertal-</p>	<p>PZ3bb-1</p>	<p>Die Stadt Wuppertal regt an, die zeichnerische Darstellung einer Verlängerung der Gleisanlagen südöstlich angrenzend an den ehemaligen Bahnhof Dornap-Hahnenfurt im Hinblick auf ihre Regionalbedeutsamkeit zu prüfen und ggf. zeichnerisch darzustellen.</p>	<p>V-1109-2016-09-20/08</p>

		<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Für den am in Rede stehenden Standort dargestellten zweckgebundenen GIB ist eine schienenverkehrliche Erschließung zeichnerisch dargestellt. Eine geringfügige Verlängerung wäre im zeichnerischen Maßstab des Regionalplans nur schwer erkennbar. Es ist auch nicht erkennbar, dass sonstige zeichnerische Darstellungen des RPD einer Verlängerung des Gleises entgegenstehen würden.	
Wuppertal-	PZ3bb-2		
Wuppertal-	PZ3bc		
Wuppertal-	PZ3c		
Wuppertal-	PZ3d		
Wuppertal-	PZ3da		
Wuppertal-	PZ3db		
Wuppertal-	PZ3e		
Wuppertal-	PZ3fa		
Wuppertal-	PZ3fb		
Wuppertal-	PZ3fc		
Wuppertal-	Sonstiges		